

Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2022

Nach Teil 8 der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Capital Requirements Regulation (CRR)



Inhalt

Vorbemerkung	3
Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)	4
Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)	5
Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)	43
Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	49
Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Artikel 438 CRR)	57
Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)	61
Antizyklische Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	68
Kreditrisiko (Artikel 442 CRR)	70
Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)	83
Verwendung des Standardansatzes (Artikel 444 CRR)	90
Marktrisiko (Artikel 445 CRR)	93
Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)	94
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)	95
Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)	99
Umwelt-, Sozial- und Unternehmens-führungsrisiken (Art. 449a CRR)	109
Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	141
Verschuldungsquote / Leverage Ratio (Artikel 451 CRR)	166
Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR)	172
Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)	182
Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	199
COVID-19 Maßnahmen	205
Abkürzungsverzeichnis	207
Versionshistorie	208

Tabelle EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel Anlage 1

Vorbemerkung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts per Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des CRR Regelwerkes (Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Teil 8), angepasst durch die Verordnung (EU) 2019/876, der Durchführungsverordnung Nr. (EU) 2021/637, und den aktuell gültigen EBA-Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen (EBA/GL/2020/07). Erstmals zum 31.12.2022 werden Informationen zu Umwelt- Sozial- und Unternehmungsführungsrisiken gemäß Durchführungsverordnung Nr. (EU) 2022/2453 offengelegt.

Die BayernLB-Gruppe erfüllt als übergeordnetes Institut durch die Veröffentlichung die Anforderungen der Offenlegungspflicht für große Institute gemäß Artikel 433 und 433a Abs. 1 CRR. Gemäß Artikel 431 Abs. 3 CRR vermittelt der Offenlegungsbericht ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der BayernLB-Gruppe. Die DKB als 100 % Tochter der BayernLB veröffentlicht gemäß Artikel 13 CRR zudem einen eigenständigen Bericht.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis der BayernLB-Gruppe wird regelmäßig überprüft. Die BayernLB-Gruppe hat hierzu Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, er ist Teil der Prozesslandkarte und des internen Kontrollsystems der BayernLB. Die Prozessbeschreibung zur Offenlegung regelt die Zuständigkeiten und Kontrollen für die im Offenlegungsbericht veröffentlichten Informationen. Die operativen fachlichen Vorgaben sind zudem in Fachkonzepten geregelt. Die Freigabe dieses Offenlegungsberichts zur Veröffentlichung erfolgte durch einen Vorstandsbeschluss, mit dem der gesamte Vorstand bestätigt, dass die BayernLB-Gruppe die Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen gem. Artikel 431 Abs. 3 CRR vorgenommen hat.

Zum 1. Januar 2018 wurde der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 9 eingeführt. Die BayernLB-Gruppe hat die aufsichtsrechtlichen Übergangsvorschriften für die Erstanwendungseffekte aus IFRS 9 gem. Artikel 473a der CRR nicht in Anspruch genommen.

Da die BayernLB-Gruppe nichtals global systemrelevant eingestuft ist, entfallen die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 437a CRR zur Offenlegung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und gemäß Artikel 441 zur Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz.

Der Offenlegungsbericht wird gemäß Artikel 434 CRR als eigenständiger Bericht auf der <u>Internetseite</u> der BayernLB veröffentlicht. Eine Prüfung der quantitativen Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Hinweise:

Aus rechnerischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit auftreten. Beträge < 500 Tsd. Euro werden nach den mathematischen Rundungsregeln nicht dargestellt. Im vorliegenden Bericht werden die Begriffe "Risikoaktiva" und "Risikogewichtete Positionsbeträge" bzw. die Abkürzungen "RWA" und "RWEA" synonym verwendet.

Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

Die wesentlichsten Kennziffern der BayernLB-Gruppe werden nachfolgend gem. Artikel 447 Absätze a) bis g) und Artikel 438 b) CRR offengelegt:

EU KM 1 Schlüsselparameter

in Mio.	EUR	31.12.2022	30.9.2022	30.6.2022	31.3.2022	31.12.2021
Verfügb	are Eigenmittel (Beträge)		·	·	,	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11.357	10.702	10.506	10.736	10.966
2	Kernkapital (T1)	11.357	10.702	10.506	10.736	10.966
3	Gesamtkapital	13.919	13.274	13.036	13.268	13.657
Risikoge	ewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	65.311	66.547	66.153	64.809	63.315
Kapitalq	uoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,4	16,1	15,9	16,6	17,3
6	Kernkapitalquote (%)	17,4	16,1	15,9	16,6	17,3
7	Gesamtkapitalquote (%)	21,3	20,0	19,7	20,5	21,6
einer üb	che Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko bermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten isbetrags)					
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
EU 7b	davon in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
EU 7c	davon in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	ierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des wichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	_	_	_	_	_
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,05	0,02	0,02	0,02	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	_	_	_	_	_
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	_	_	_	_	_
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,50
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,1	3,0	3,0	3,0	3,0
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,1	13,0	13,0	13,0	13,0
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,9	8,6	8,4	9,1	9,8
Verschu	ıldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	254.000	298.459	279.044	221.989	207.388
14	Verschuldungsquote (%)	4,5	3,6	3,8	4,8	5,3
	che Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Ildung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
FII 44-	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer					
EU 14a	übermäßigen Verschuldung (%)	_				
EU 14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (%)			_		
	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) erung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die verschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	_	_	_	_	_
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1
	ätsdeckungsquote	3,0	3,0	3,0	3,1	2,2
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	73.051	73.297	73.610	73.592	70.436
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	45.180	42.226	39.549	37.800	35.732
EU 16b	Mittelabriusse – Gewichteter Gesamtwert Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	7.535	7.650	7.619	7.596	7.579
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	37.645	34.577	31.931	30.204	28.154
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	195,5	215,9	232,9	245,9	250,5
	relle Liquiditätsquote	155,5	213,3	232,3	243,3	230,3
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	165,773	174.065	170.484	179.632	179.501
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	130.389	130.854	129.634	131.141	130.917
	5. 5					
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	127,1	133,0	131,5	137,0	137,1

Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)

EU OVA a) Geschäftsmodell - Artikel 435 Absatz 1 CRR

Die BayernLB ist als fokussierte Spezialbank wichtiger Investitionsfinanzierer für die bayerische und deutsche Wirtschaft. Als Geschäftsbank, Sparkassenzentralbank, Hausbank des Freistaats Bayern und Förderbank ist sie verlässlicher Partner ihrer Kunden – Unternehmen, Sparkassen, Finanzinstitutionen, private und institutionelle Investoren sowie die öffentliche Hand.

Der BayernLB-Konzern umfasst die BayernLB und Tochtergesellschaften, auf welche die BayernLB direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss ausüben kann. Zudem übernimmt die BayernLB die Steuerung im Konzern, der die folgenden operativen Segmente umfasst:

- "Corporates & Markets",
- "Immobilien & Sparkassen/Finanzinstitutionen" einschließlich der BayernLabo, sowie den Tochterunternehmen Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement, München (Real I.S.) sowie BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München (BayernInvest)
- "DKB" umfasst den Teilkonzern der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin (DKB)

Bei "Corporates" werden sowohl große deutsche und ausgewählte internationale Unternehmen als auch mittelständische Unternehmenskunden in der DACH-Region betreut. Dabei konzentriert sich die BayernLB insbesondere auf die Finanzierung von Unternehmenskunden der wachstumsträchtigen Zukunftsbranchen Mobilität, Energie, Technologie, Maschinen- und Anlagenbau sowie Bau und Grundstoffe. Zu den Kernkompetenzen der BayernLB gehören klassische und vor allem strukturierte Kreditfinanzierungen. Das Produktspektrum umfasst Betriebsmittel-, Investitionsund Handelsfinanzierungen sowie Projekt- und Exportfinanzierungen, Leasingfinanzierungen und Asset-Finance.

Das Leistungsangebot von "Markets" umfasst im Wesentlichen die Produktgruppen Geld-, Zins-, Devisen- und CO₂-Handel sowie die Begleitung von Kunden auf deren Weg an den Kapitalmarkt, insbesondere über Bonds oder Schuldscheine. Hauptkundengruppen sind deutsche und internationale Corporate- und Mittelstandskunden, Immobilienkunden sowie Sparkassen und Finanzinstitutionen, die in den jeweiligen Geschäftsfeldern betreut werden. Im Bereich der Nachhaltigkeit bietet die BayernLB das gesamte Spektrum in Debt Capital Markets mit Green-, Social-, Sustainable Bonds und Schuldscheinen und unterstützt Kunden von der Strukturierung, der Erstellung eines Frameworks und der Beauftragung einer Second Party Opinion bis zur Platzierung.

Im Immobiliengeschäft legt die BayernLB ihr Hauptaugenmerk auf gewerbliche Immobilienfinanzierungen und -dienstleistungen mit einem regionalen Fokus auf Deutschland sowie etablierten und stabilen internationalen Märkten mit Niederlassungen in Paris, London, Mailand und New York sowie ab 2023 in Amsterdam. Der Bereich der gewerblichen Immobilien umfasst Bestandsfinanzierungen, Projektentwicklungen, wohnwirtschaftliche Bauträger und Portfoliofinanzierungen. Bei den Assetklassen liegt der Fokus auf Büro, Wohnen, Logistik, Einzelhandel sowie Managementimmobilien im Bereich Hotel und Pflege.

Um die Kunden umfassend aus einer Hand zu betreuen, wird die Zusammenarbeit mit Tochterund Beteiligungsgesellschaften wie der Real I.S., der Bayerische Landesbank Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. KG, München (BayernImmo), der LB Immobilienbewertungsgesellschaft mbH, München (LBImmoWert), der Bayerngrund Grundstückbeschaffungs- und erschließungs-GmbH (BayernGrund) und der Bayern Facility Management GmbH, München (BayernFM) intensiv genutzt. Die Real I.S.-Gruppe ist Asset-Manager von Immobilien-Investments für private und institutionelle Anleger mit dem Schwerpunkt auf Deutschland, Europa und Australien. Zusammen mit ihren Immobilien-Dienstleistungsgesellschaften bietet die BayernLB eine verzahnte Produktpalette von der energetischen Sanierungsberatung über nachhaltige Bewertung, grüne Finanzierungsprodukte, auch unter Einbindung von Fördermitteln, bis hin zur institutionellen Anlage in Green Assets an.

Die Bank ist verlässlicher Partner der Sparkassen und Zentralbank der S-Finanzgruppe in Bayern: Für die Sparkassen, insbesondere aus Bayern, als bedeutende Gruppe von Kunden und Vertriebspartnern nimmt die BayernLB zentrale Aufgaben im Verbundgeschäft wahr. Die BayernLB begleitet die Sparkassen und deren Kunden in Zeiten des notwendigen Strukturwandels hin zu mehr Nachhaltigkeit mit einem bedarfsorientierten und wachsenden Angebot von Produkten und Dienstleistungen. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen komplementäre Produktleistungen für das Eigen- und Endkundengeschäft der Sparkassen. Zu nennen sind insbesondere der Zahlungsverkehr, das Kapitalmarktgeschäft, das internationale Geschäft, das Konsortialkreditgeschäft, das Fördergeschäft und das Sorten-/Edelmetallgeschäft. Mit dem breiten Sortiment an Edelmetallprodukten und dem Ausbau des Kompetenzzentrums "Sorten und Edelmetalle" in Nürnberg hat sich die BayernLB in diesem Segment zu einem der marktführenden Anbieter in Deutschland entwickelt. Darüber hinaus ist das Funding der Sparkassen ein wichtiges Fundament für die Refinanzierung der BayernLB und die Stärkung des Liquiditätsverbunds.

Ferner fungiert die BayernLB als Finanzierer und Dienstleister der Öffentlichen Hand, insbesondere als Hausbank des Freistaats Bayern, sowie öffentlich-rechtlicher und gemeinnütziger Institutionen.

Das Fördergeschäft für den Freistaat Bayern bündelt die BayernLB über die BayernLabo. Die BayernLabo hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Wohnungspolitik und im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft Vorhaben zur Verbesserung und Stärkung der Wohnungs- und Siedlungsstruktur Bayerns finanziell zu fördern. Zusätzlich führt die BayernLabo als Kommunalbank des Freistaats Bayern Finanzierungen für bayerische Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durch.

Ein weiterer Fokus liegt in der weltweiten Betreuung von Versicherungen, (Korrespondenz-) Banken, Bausparkassen und Asset Managern. Im Geschäft mit europäischen Versicherungen betätigt sich die BayernLB in nennenswertem Umfang mit dem Avalkreditgeschäft (Letter of Credit/LoC-Geschäft). Ein umfassendes Netzwerk an institutionellen Kunden sichert der BayernLB einen breiten Investorenzugang. Damit fördert die Bank auch die Entwicklung und den Vertrieb von nachhaltigen Finanzprodukten und -dienstleistungen und unterstützt somit die Kunden weiter in deren nachhaltiger Ausrichtung bzw. Transformation.

Im Tochterunternehmen BayernInvest ist das Wertpapier-Asset-Management-Geschäft der BayernLB gebündelt. Der Schwerpunkt der Kapitalverwaltungsgesellschaft liegt dabei auf der Beratung und dem Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle und private Anleger.

Die DKB ist integraler Bestandteil des BayernLB-Konzerns und rundet das Geschäftsmodell des Konzerns ab. Ihre Geschäftstätigkeit konzentriert sich vorrangig auf Deutschland mit vereinzelten Aktivitäten in Österreich, der Schweiz und Frankreich.

Die DKB agiert im Privatkundengeschäft als Direktbank mit stetig wachsenden Kundenzahlen und bietet hier insbesondere Kontopakete, Baufinanzierungen, Privatdarlehen sowie Anlageprodukte an. Darüber hinaus schafft die DKB durch gezielte Investitionen in Digitalisierung die Voraussetzungen für ein deutliches Wachstum im Privatkundengeschäft.

Daneben ist sie Corporate Banking-Spezialistin in den Bereichen Firmenkunden und Infrastruktur, wobei hierzu insbesondere das Geschäft mit Kunden aus den Bereichen Kommunen und soziale Infrastruktur, Energie und Versorgung, Wohnen sowie Immobilienverwaltung zählt. Das Knowhow der DKB erstreckt sich dabei vor allem auf Finanzierungs- und Anlageprodukte in ausgewählten und primär nachhaltigen Branchen in Deutschland: Erneuerbare Energien, Gesundheit, Pflege, Bildung, Landwirtschaft und Wohnen.

Das Thema Nachhaltigkeit nimmt in der Transformation des Geschäftsmodells der BayernLB-Gruppe einen wichtigen Platz ein. Weitere Informationen hierzu enthält der "Zusammengefasste gesonderte nichtfinanzielle Bericht des BayernLB Konzerns" in der Anlage zum Konzernabschluss 2022.

EU OVA a) Geschäftsstrategie - Artikel 435 Absatz 1 CRR

In Anbetracht der anhaltend großen Herausforderungen, vor denen der gesamte Bankensektor seit Jahren steht, sieht sich die BayernLB in ihrer 2019 beschlossenen strategischen Neuausrichtung des Konzerns weiterhin bestätigt und führte diese im Geschäftsjahr 2022 konsequent fort. Diese sieht im Kern eine Fokussierung auf wachstumsstarke Zukunftsfelder bei einer gleichzeitigen Senkung der Kostenbasis im Zielbild sowie den weiteren Ausbau der DKB zur modernen Tech-Bank vor.

Im Rahmen des regelmäßigen Strategieprozesses des BayernLB-Konzerns und vor dem Hintergrund aktueller Umfeldbedingungen unterzog die BayernLB im ersten Halbjahr 2022 ihr strategisches Zielbild einer turnusmäßigen Überprüfung. Das Zielbild des BayernLB-Konzerns und seiner Segmente wurden von Vorstand und Aufsichtsrat im Juli 2022 mit lediglich punktuellen Adjustierungen in einzelnen Segmenten bestätigt. Somit bilden das in 2019 beschlossene Zielbild und die dafür definierten finanziellen Leitplanken weiterhin den grundsätzlichen strategischen Rahmen, innerhalb dessen sich der BayernLB-Konzern bewegt.

Übergeordnetes Ziel der strategischen Neuausrichtung des BayernLB-Konzerns ist ein beständig profitables Wachstum durch den Ausbau der eigenen Stärken bei gleichzeitiger Konzentration auf Kunden, für die ein tatsächlicher Mehrwert vor allem durch Finanzierung und Beratung geschaffen werden kann. Die marktseitig gesetzten strategischen Ziele sind zum einen die Verringerung der Abhängigkeit vom traditionellen Kreditgeschäft durch den Ausbau spezifischer Beratungskompetenz, die Erhöhung des Kundennutzens sowie der Erhalt und die (Weiter-) Entwicklung langfristiger Kundenbeziehungen; zum anderen die Erhöhung der regionalen Ertrags- und Risikodiversifizierung und die Nutzung von Wachstumschancen in Zukunftssektoren auf margenund wachstumsstarken (Auslands-) Märkten.

Das konzernweite Transformationsprogramm "Fokus 2024" setzt die strategische Neuausrichtung in einem mehrjährigen Prozess über zahlreiche, vernetzte Einzelprojekte um. Diese kon-

zentrieren sich auf die strukturellen Veränderungen sowohl innerhalb der aufbauorganisatorischen Einheiten als auch mit Blick auf wertschöpfungskettenübergreifende Prozesse und Themenstellungen der Bank und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des strategischen Zielbilds.

Die nachfolgenden übergeordneten strategischen Stoßrichtungen wurden im Jahr 2022 unverändert weiterverfolgt:

- Klare Fokussierung der Geschäftstätigkeit auf Zukunftsthemen und die Optimierung des Kundenerlebnisses durch Ausbau von Produkt- und Beratungskompetenz entlang der Wertschöpfungsketten.
- Zielgerichtetes Wachstum im margenstarken Kerngeschäft innerhalb der bestehenden Risikoleitplanken, vor allem bei Asset-basierten und strukturierten Finanzierungen sowie im Immobiliengeschäft.
- Profitabilisierung durch konsequente Hebung von Effizienzen im Betriebsmodell, nachhaltige Reduzierung der Kostenbasis sowie zielgerichtete Investitionen in die Infrastruktur der Bank.
- Förderung des kooperativen und kollaborativen Arbeitens sowie die selektive Digitalisierung der Vertriebswege, des Dienstleistungsangebots und des Betriebsmodells.

Darüber hinaus richtet sich die BayernLB-Gruppe aktiv an Nachhaltigkeitsaspekten aus und hat hierfür ein klares Zielbild für die Bank und ihre Tochterunternehmen definiert. Zur Operationalisierung der Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie wurde ein "Nachhaltigkeitsprogramm 2021ff" implementiert, das Ziele und Maßnahmen für alle relevanten Themenfelder umfasst.

Bislang schritt die Transformation der Bank trotz großer makroökonomischer und geopolitischer Herausforderungen im Wesentlichen planmäßig voran. Bis dato wurde eine Vielzahl an Themen in vielschichtigen Themenclustern angestoßen und einige zentrale Initiativen davon bereits erfolgreich abgeschlossen.

Weitere Informationen zu Geschäftsmodell und Strategie enthält der zusammengefasste Lagebericht 2022 der BayernLB-Gruppe im Abschnitt Grundlagen des Konzerns, Geschäftsmodell und Konzernstrategie.

EU OVA a), CRA a) Risikostrategie und Risikoerklärung - Artikel 435 Absatz 1 CRR

Die Entscheidungen zum Management von Risiken erfolgen auf Grundlage der aufeinander abgestimmten Geschäfts- und Konzernrisikostrategie.

Die Konzernrisikostrategie, die die konzise Risikoerklärung im Sinne des Artikels 435 Absatz 1 b) CRR ist, wird aufbauend auf der Geschäftsstrategie regelmäßig überprüft und vom Vorstand festgelegt und mit dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates erörtert. Aus den geschäftsstrategischen Grundlagen sind die Ziele und Leitlinien der Risikostrategie im Allgemeinen sowie die risikostrategischen Anforderungen für die einzelnen Risikoarten abgeleitet.

In der Konzernrisikostrategie für 2022 waren im Wesentlichen folgende Ziele enthalten:

- Nachhaltige Sicherstellung der Angemessenheit der Höhe und Qualität des Risikodeckungspotentials aus normativer wie auch ökonomischer Sicht (Kapital- und Liquiditätsadäquanz)
- Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit

- Die BayernLB-Gruppe geht nur Risiken ein, die sie beurteilen und managen kann
- Im Portfolioaufbau steht Qualität vor Volumenswachstum
- Einhaltung der Risikokultur, die die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördert und sicherstellt, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risikogesichtspunkten ausgewogen sind
- Markt- und Risikobereiche tragen die gemeinsame Verantwortung für den Ertrag nach Risiko
- Im Risikomanagement der wesentlichen und bedeutenden Risiken wird die Berücksichtigung der Risikotreiber aus ESG-Risiken kontinuierlich und zielgerichtet ausgebaut.
- Die BayernLB-Gruppe setzt in ihren Geschäftsaktivitäten hohe ethische Grundsätze voraus und richtet ihre Geschäftsaktivitäten aktiv (über Einhaltung der Nachhaltigkeitsstrategie und -leitlinie) an ESG-Kriterien und Nachhaltigkeit aus.
- Die Anreizsysteme für die Mitarbeitenden (Vergütungssystem) stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie.

Grundlagen für die Festlegung der Risikostrategie sind die jährlich durchzuführende Risikoinventur gemäß MaRisk sowie die Risikotragfähigkeitsrechnung. In der Risikoinventur werden neben der BayernLB die Beteiligungen und Zweckgesellschaften in der BayernLB-Gruppe, unabhängig von der handelsrechtlichen oder aufsichtlichen Konsolidierung betrachtet. Das Gesamtrisikoprofil der BayernLB-Gruppe wird anschließend dem Vorstand vorgelegt. Wesentliche Risiken der BayernLB-Gruppe und der BayernLB sind Kredit-, Marktpreis-, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken, Beteiligungs- und Pensionsbasisrisiken, Geschäfts- und strategische Risiken sowie Reputationsrisiken. Auf die einzelnen Risikoarten und die darin enthaltenen bedeutenden Einzelrisiken wird in diesem Bericht eingegangen.

Die normative und ökonomische Perspektive der Risikotragfähigkeit sind entsprechend der Leitfäden für die Ausgestaltung der bankinternen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung der EZB eng verzahnt. Das Kapital ist die Ausgangsbasis für die normative und die ökonomische Perspektive. Das ökonomische Kapital (Risikodeckungsmasse) leitet sich aus dem normativen ab und wird um bestimmte Kapitalbestandteile ergänzt oder reduziert. Die Risikodeckungsmasse ist qualitativ zur Absorption auftretender Verluste geeignet und ergibt sich, dem Liquidationsansatz entsprechend, aus der Summe von Eigenkapital und Nachrangkapital abzüglich der im Liquidationsfall der BayernLB nicht verfügbaren Positionen (z. B. latente Steuern).

Für die Risikobetrachtung ist auf diejenigen Risiken abzustellen, die aus einer ökonomischen Perspektive wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalposition haben können. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Risiken sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive berücksichtigt werden.

Die Konzernrisikostrategie legt in Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie das Risikoprofil fest und bestimmt den Rahmen für die Risikoplanung. In der Risikostrategie wird lediglich ein Teil der Risikodeckungsmasse als Allokationsbasis für Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereitgestellt.

Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt "Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Artikel 438 CRR)" im Kapitel EU OVC a) und b) aufgeführt.

Für die wesentlichen und bedeutenden Risiken werden Teilrisikostrategien erstellt. Im Detail bestehen neben der übergeordneten Risikostrategie Strategien für Financial (enthalten Kredit-, Marktpreis-, Liquiditäts- und Beteiligungsrisiken) und Non-Financial Risks (enthalten operationelle Risiken, inklusive Rechts-, Steuerrechts-, Compliance-, Informationssicherheits-, Betrugs-, Auslagerungs-, Modell-, Projektrisiken und sonstige operationelle Risiken sowie Pensionsbasis-, Reputations-, Geschäfts- und strategische Risiken sowie die Risiken aus Ertragskonzentrationen). In 2022 wurde ergänzend das Personalrisiko als bedeutendes Einzelrisiko des operationellen Risikos identifiziert. Klima- und Umweltrisiken sind als Risikotreiber in den jeweiligen Risikoarten erfasst und werden dort mitberücksichtigt.

Die Teilrisikostrategien enthalten qualitative und quantitative Ziele, um die Steuerungsoptionen für die einzelnen Risiken zur Risikoabsicherung und -minderung entsprechend festzulegen. Das bedeutet, dass Risiken in einem gewissen Umfang akzeptiert werden, ansonsten begrenzt bzw. limitiert, reduziert oder vermieden werden. Darüber hinaus sind entsprechende Maßnahmen genannt, die der Überwachung der Einhaltung der strategischen Ziele dienen. Die Risikostrategien behandeln dabei auch den Umgang bzw. die Begrenzung von Risikokonzentrationen und berücksichtigen ESG-Risiken. Erstellt werden die Teilrisikostrategien von den risikoverantwortlichen Einheiten, die auch für die Überwachung der Einhaltung der Ziele zuständig sind. In der Risikoberichterstattung an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats fließen die Ergebnisse zusammen. Die Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen erfolgt teilweise täglich (z. B. Marktpreisrisikolimite), ansonsten monatlich im Rahmen der Risikoberichterstattung (siehe Abschnitt "Umfang und Art des Risikoberichtssystems"). Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der Zielerreichung (Abweichungsanalyse) in die Festlegung der risikostrategischen Ziele für das nächste Jahr entsprechend ein.

Weitere gruppeninterne Geschäfte und Geschäfte zu nahestehenden Unternehmen und Personen, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der konsolidierten Gruppe auswirken könnten, bestehen aktuell nicht.

EU OVA a), OVA c), OVA e) Risikomanagement - Artikel 435 Absatz 1 e) und f) CRR

Die Risikomanagementverfahren werden mit Blick auf die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und der Geschäftsstrategie grundsätzlich als angemessen beurteilt. Die Ausgestaltung für die jeweiligen Risiken berücksichtigen die Vorgaben der nationalen, europäischen und internationalen Aufsichtsbehörden. Es werden alle wesentlichen und bedeutenden Risiken in die Risikomanagementverfahren einbezogen. Die Prozesse, Verfahren und Methoden werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang werden auch die Ergebnisse der internen Revision, der internen Validierungseinheit, des Jahresabschlussprüfers und der Aufsicht berücksichtigt. Der Vorstand erklärt im Rahmen der Festlegung des Risikoappetits durch die Risiko- und Teilrisikostrategien die Angemessenheit des Risikomanagements. Darüber hinaus bestätigt der Vorstand jährlich gegenüber der Aufsicht Erklärungen zur Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung gemäß EBA Guideline für die SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen, die das Risikomanagement an sich, im Verhältnis zur Geschäftsstrategie sowie im Besonderen zur Kapital- und Liquiditätsausstattung bewerten.

EU OVA b) Risikokultur - Artikel 435 Absatz 1e) und f) CRR

Die BayernLB, ihr Vorstand und ihre Mitarbeitenden verstehen rechtmäßiges, ethisches und verantwortungsvolles Handeln als elementaren und unverzichtbaren Teil ihrer unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung.

Die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle basieren weitgehend auf dem Deutschen Corporate Governance-Kodex. Abweichungen beruhen im Wesentlichen darauf, dass die BayernLB ein nichtbörsennotiertes, öffentlich-rechtliches Unternehmen mit nur zwei mittelbaren Anteilseignern ist.

In einzelnen Punkten gehen die Regelungen über die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance-Kodex hinaus.

Der Verhaltenskodex "Code of Conduct" dient als normative Leitlinie für das tägliche Handeln der Mitarbeitenden. Mit der sorgfältigen Beachtung trägt die BayernLB zu einem fairen Miteinander bei und sichert gleichzeitig das wichtigste Unternehmensziel – den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg im Einklang mit der gesellschaftlichen Verantwortung.

Das Rahmenwerk für die Risikokultur ist gleichrangig zum formulierten Selbstverständnis und zu den verankerten Werten der BayernLB. Die Risikokultur der BayernLB und der BayernLB-Gruppe beschreibt, wie Risikobewusstsein und -verhalten in der BayernLB gelebt wird. Dabei wird "Tone from the top" als offenes und kollegiales Führungskonzept, "Accountability" als ausgeprägtes Risikobewusstsein für das tägliche Denken und Handeln, "Effective communication and challenge" als Förderung des kritischen Dialogs und "Incentives" als im Einklang mit dem Risikoappetit stehende finanzielle Anreize umgesetzt. Integraler Bestandteil sind detaillierte Informationen bzgl. ESG und Klima- und Umweltrisiken.

Die Mitarbeitenden werden über die wesentlichen Kernelemente der Risikokultur zusätzlich in Form eines Online-Trainings im Detail informiert.

EU OVA b) und CRA d) - Interne Kontrollverfahren - Artikel 435 Absatz 1b) CRR

Die internen Kontrollverfahren bestehen aus dem Internen Kontrollsystem (IKS) und den Internen Kontrollfunktionen Risikomanagement, Compliance und interne Revision.

Interne Kontrollverfahren

Jedes Gruppenunternehmen hat ein Internes Kontrollsystem (IKS) konsistent und insbesondere im Einklang mit den Anforderungen der BayernLB einzurichten, d.h. Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie ein Risikomanagementsystem entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten. Vgl. Richtlinie zur Eignungsbewertung des Leitungsorgans und der Schlüsselfunktionen in der BayernLB-Gruppe.

Risikomanagement

Der Bereich Group Risk Control der BayernLB hat einen gruppenweiten Auftrag mit dem Ziel, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Gruppenebene sicherzustellen und die wesentlichen Risiken auf Gruppenebene zu identifizieren. Dies erfolgt durch die Vorgabe von einheitlichen Standards, die in den Regelwerken von Group Risk Control definiert sind.

Die BayernLB gibt den Gruppenunternehmen Strategieprozesse für die wesentlichen Risiken vor. Die Steuerung der Risiken auf Gruppenebene erfolgt über definierte Key Risk Indicators, Portfolioberichte und die Berücksichtigung in gruppenweiten Stresstests mit dem Ziel, die Stabilität und Nachhaltigkeit der Risikostrategie und der Risikotoleranz zu gewährleisten.

Um die gruppenweit gültigen Risikorichtlinien in den Gruppenunternehmen umsetzen zu können, hat das Gruppenunternehmen eine Risikomanagementfunktion einzurichten, die einen direkten Zugang zum Aufsichtsrat des jeweiligen Unternehmens besitzt. Das institutsspezifische Rahmenwerk für das Risikomanagement ist regelmäßig einer unabhängigen internen Überprüfung zu unterziehen, beispielsweise durch die Interne Revision. Die Risikomanagementfunktion in den Gruppenunternehmen ist in die Entscheidungsprozesse zu Veränderungen u.a. von Prozessen und Geschäftsaktivitäten sowie bei neuen Produkten einzubinden, damit sichergestellt ist, dass Risikoerwägungen angemessen berücksichtigt werden.

Compliance

Der Bereich Group Compliance der BayernLB hat einen gruppenweiten Auftrag und entsprechende Gruppensteuerungskompetenzen, u.a. in den folgenden Themen:

- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Embargo und Sanktionen,
- Bekämpfung von sonstigen strafbaren Handlungen (Wirtschaftskriminalität)
- Kapitalmarkt Compliance-Funktion,
- Interessenkonflikt-Management,
- Compliance-Kultur

Ziel der Compliance-Gruppensteuerung ist die Etablierung eines einheitlichen Standards i.S. gruppenweiter Mindestanforderungen. Der Bereich Group Compliance der BayernLB ist zuständig für die Beratung im Hinblick auf Compliance im weiteren Sinne, um so einen zuverlässigen und durch die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben geprägten Marktauftitt der BayernLB-Gruppe sicherzustellen und diese gegen widerrechtliche Handlungen zu schützen.

Die Funktion des Chief Compliance Officers wird von der Bereichsleitung Group Compliance der BayernLB wahrgenommen. Dieser berichtet regelmäßig sowie anlassbezogen an die entsprechenden Gremien der BayernLB-Gruppe.

Bei den Gruppenunternehmen sind Regelungen einzurichten, die sicherstellen, dass dem Compliance-Officer vor Ort alle Informationen gemeldet und alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die er für seine Aufgabenerfüllung im Umgang mit Interessenkonflikten benötigt. Alle

Sachverhalte und Umstände, die Interessenkonflikte auslösen können bzw. der begründete Verdacht eines eingetretenen Interessenkonflikts, werden beim jeweiligen Gruppenunternehmen dokumentiert (z. B. Mandate, Beteiligungen, Nebentätigkeiten).

Festgestellte bzw. potentielle Interessenkonflikte, die Auswirkungen auf mehrere Gruppenmitglieder oder die BayernLB-Gruppe insgesamt haben bzw. haben können, werden zusätzlich vom Compliance-Officer des Gruppenunternehmens an den Group Compliance-Officer gemeldet.

Gemäß dem Verhaltenskodex der BayernLB ist ein Hinweisgebersystem in den Gruppenunternehmen einzurichten, wonach Hinweise auf (potentielle) Rechts- und Compliance-Verstöße oder auf Risiken von Rechtsverstößen unter Wahrung größtmöglicher Anonymität und Diskretion angenommen werden.

Ziel der "Offshore-Policy der BayernLB-Gruppe" ist es, einen klaren und verbindlichen Handlungsrahmen für die Geschäftsaktivitäten mit Bezug zu sog. "Offshore Ländern" zu schaffen, um eine (unbeabsichtigte) Verwicklung der Bayern LB-Gruppe in Geschäfte möglichst zu vermeiden, die einen rechtswidrigen Hintergrund haben. Diese Policy ergänzt bzw. präzisiert daher die Rahmenanweisung RAO23 Reputationsrisiko- und Nachhaltigkeitsmanagement.

Die "Gruppenvorgabe Sanktionen und Embargos" beschreibt Mindeststandards in Bezug auf die Einhaltung und die Vermeidung der Umgehung bestehender Sanktionen und Embargos für die relevanten Gruppenmitglieder. Sie regelt, welche Geschäfte bzw. Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Dritten eingeschränkt oder untersagt sind. Bei diesen Dritten kann es sich um Kunden, Geschäftspartner, Anbieter, externe Lieferanten, Outsourcing-Partner, natürliche Personen, Personengruppen, juristische Personen sowie private und öffentliche Einrichtungen aber auch Länder oder Vereinigungen handeln.

Die in der Gruppenvorgabe niedergelegten Standards basieren sowohl auf den Anforderungen, die durch Group Compliance der BayernLB festgelegt wurden, als auch auf nationalen Gesetzen bzw. internationalen Vorgaben und Vorschriften. Sie gelten für alle relevanten Gruppenmitglieder, einschließlich der Länder, in denen weniger restriktive gesetzliche Anforderungen anwendbar sind. Ziel ist es, gruppenweit ein einheitliches Compliance-Verständnis bezüglich Sanktionen und Embargos zu schaffen und eine klare Abgrenzung von Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Bearbeitung von Geschäften mit potenziellem oder tatsächlichem Sanktionsbezug zu ermöglichen.

Interne Revision

Der Bereich Revision der BayernLB nimmt die Rolle der Konzernrevision ein. Es ist Aufgabe der Konzernrevision, einen einheitlichen Revisionsrahmen und vergleichbare Revisionsergebnisse in der BayernLB-Gruppe sowie ein einheitliches Berichtswesen an das Leitungsorgan und die Gremien zu fördern und umzusetzen. Dies umfasst die Definition konzerneinheitlicher Revisionsrahmenbedingungen und operativer Standards, die laufende Kommunikation und Kooperation mit den Revisionsfunktionen der Gruppenunternehmen wie auch eine angemessene Qualitätssicherung und Überwachung. Die Konzernrevision unterstützt hierdurch den Konzernvorstand der BayernLB in der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Gruppe gemäß §§ 25a Abs. 3, 25c Abs. 4b KWG.

Jede Revisionseinheit in der BayernLB-Gruppe ist eine selbstständige Einrichtung des jeweiligen Gruppenunternehmens. Sie ist ein Instrument der jeweiligen Geschäftsleitung, ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Innerhalb der Geschäftsleitung ist jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung, in der Regel der Vorsitzende des Vorstands bzw. der Sprecher der Geschäftsführung, für die Interne Revisionsfunktion zuständig. Neben dem direkten Kontakt zur Geschäftsleitung muss die jeweilige Leitung der Internen Revisionsfunktion eines Gruppenunternehmens direkten Zugang zum Leitungsorgan in der Aufsichtsfunktion besitzen. Sofern das Leitungsorgan in der Aufsichtsfunktion einen Prüfungsausschuss gebildet hat, gilt dies gleichermaßen für den Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Revisionseinheit in der BayernLB-Gruppe obliegt der jeweiligen Geschäftsleitung. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Die "Richtlinie Konzernrevision" regelt überdies gruppenweit verbindliche Grundsätze, Prozesse, Ziele und Aufgaben sowie Pflichten der Internen Revisionen der BayernLB-Bank als auch der Tochtergesellschaften (z.B. Ressourcenausstattung, regelmäßige Kommunikation, Einhaltung von Berufsstandards etc.)."

EU OVA d) - Umfang und Art des Risikoberichtssystems - Artikel 435 Absatz 1c) CRR

In der Risikoberichterstattung stellt der Bereich Group Risk Control eine unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung an den Vorstand sicher. Die Risikoberichterstattung enthält das Risikoprofil der BayernLB-Gruppe und beinhaltet im Kern die BayernLB und die DKB, die in Durchschau betrachtet wird. Die weiteren direkten Beteiligungen der BayernLB werden im Beteiligungsrisiko erfasst. Neben der Einhaltung der risikostrategischen Vorgaben und operativen Limite auf Ebene der Risikoarten stehen die Entwicklung der Risikodeckungsmasse und der Risikokapitalbedarfe im Fokus sowie die wesentlichen Veränderungen innerhalb der Risikoarten und
die Entwicklung der Non-Financial Risks. Detailliertere Informationen und themenbezogene
Schwerpunkte werden vierteljährlich gesetzt, wie z. B. spezifische Stresstests (u.a. risikoartenbezogen) und die Risikoentwicklung zum Pfandbriefgeschäft. Flankiert wird die Konzernrisikoberichterstattung durch zusätzliche Risikoberichte, wie z. B. die täglichen Marktrisiko- und Performanceberichte oder den Informationssicherheitsbericht des CISO oder Ad-hoc Berichterstattung
über die Auswirkungen aktueller Krisensituationen auf die Risikoentwicklung der BayernLBGruppe.

Die Information des Managements über die aktuelle Entwicklung des Risikoprofils anhand der wesentlichen Risikokennzahlen erfolgt innerhalb von ca. zwei Wochen nach Monatsultimo (Konzern-Risikostatus). Hierdurch ist der Vorstand zeitnah informiert und kann Steuerungsmaßnahmen ergreifen. Der Aufsichtsrat erhält monatlich anhand einer Kurzinformation aktuelle Informationen über die Risikoentwicklung (Konzernsteuerungsbericht). Darüber hinaus erörtert der Risikoausschuss des Aufsichtsrates vierteljährlich die Entwicklung des Risikoprofils ausführlich (Konzern-Risikobericht).

EU OVA f) - Stresstesting- Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a) CRR

Für eine vertiefte und zukunftsorientierte Analyse der normativen und ökonomischen Kapitaladäquanz auch unerwarteter Szenarien wird die Risikotragfähigkeitsrechnung auf der Grundlage
der Geschäftsstrategie durch Stresstests ergänzt. Dabei werden sowohl Szenario- als auch Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Die Integration verschiedener Bereiche im Rahmen der Szenariodefinition ermöglicht es, unterschiedliche Perspektiven der Risiko- und Ertragssituation der
BayernLB-Gruppe simultan zu analysieren und konsistent in einer integrierten Stress-Betrachtung
zu verknüpfen.

Das Stresstesting-Programm der BayernLB-Gruppe beinhaltet dabei sowohl einen möglichen schweren konjunkturellen Abschwung (globale Wirtschaftskrise) sowie weitere marktweite und idiosynkratrische Szenarien. Auch unter der Annahme einer aufgrund von aktuellen geopolitischen Risiken und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft (insbesondere Inflation, Energiepreissteigerungen, Lieferkettenprobleme etc.) länger anhaltenden globalen Wirtschaftskrise würde trotz eines erheblichen Anstiegs des Risikokapitalbedarfs die Risikotragfähigkeit gewahrt.

Die Stresstests werden dabei konsistent für die normative sowie die ökonomische Perspektive durchgeführt. Mit Blick auf die wachsende Relevanz von ESG-Risiken werden auch Klimastresstests zu physischen und transitorischen Risiken durchgeführt und schrittweise in das Stresstesting-Programm aufgenommen.

Sowohl für einzelne Risikoarten als auch risikoartenübergreifend werden die Auswirkungen adverser Veränderungen von Risikofaktoren auf Basis von hypothetischen Szenarien analysiert. Diesen kommt besonders hinsichtlich der Durchführung situativer Szenarioanalysen eine grundlegende Bedeutung zu. Diese berücksichtigen auch potenzielle Bedrohungsszenarien für die BayernLB-Gruppe, die durch externe Situationen (z. B. Cyberangriff) ausgelöst werden.

Sensitivitätsanalysen ergänzen die umfassende Betrachtung der Risikotragfähigkeit durch eine Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen denkbarer Veränderungen einzelner Risikofaktoren (wie z. B. Implikationen von Zinsänderungen).

Als integraler Bestandteil des Stresstesting-Programms werden auf Ebene der BayernLB-Gruppe inverse Stresstests durchgeführt. Abweichend von der Logik konventioneller Stresstests werden hierbei auf Basis einer retrograden Vorgehensweise Szenarien identifiziert, welche zu einer existenziellen Gefährdung der Fortführbarkeit des aktuellen Geschäftsmodells der BayernLB-Gruppe führen könnten. Inverse Stresstests werden dabei sowohl für einzelne Risikoarten als auch risikoartenübergreifend durchgeführt.

EU CRA b), OVA b) und g) - Management der Kreditrisiken- Artikel 435 Absatz 1 CRR

Kreditrisiken sind entsprechend dem Geschäftsmodell der BayernLB-Gruppe und der BayernLB die bedeutendsten Risiken. Zu den Kunden zählen große und mittelständische Unternehmen, Immobilienkunden, Finanzinstitutionen sowie die Öffentliche Hand und die Sparkassen in Deutschland. Ein weiteres wesentliches Segment des Geschäftsmodells in der BayernLB-Gruppe ist die DKB hinsichtlich der Privatkunden sowie den Zielkunden in den Bereichen Infrastruktur und Firmenkunden.

Definition

Unter Kreditrisiko versteht die BayernLB das Risiko von (Wert-) Verlusten aus allen Vorgängen, die einen tatsächlichen, eventuellen oder bedingten Anspruch der Bank gegen einen Kreditnehmer, Kontrahenten, Schuldner oder Emittenten (im Folgenden vereinfachend nur "Kreditnehmer") begründen, sofern diese (Wert-) Verluste aus dem Ausfall oder einer Bonitätsänderung des Kreditnehmers (sog. Migrationsrisiken) und/oder aus einer Wertveränderung gestellter Sicherheiten resultieren.

Das Kreditrisiko beinhaltet insbesondere auch das Länderrisiko, das aus Länderspezifika (z. B. in Form von politischen oder wirtschaftlichen Krisen bzw. in Form von Devisenbeschränkungen) resultiert. Hier wird zwischen Transferrisiko und dem Länderrisiko im Sinn eines länderinduzierten Kreditereignisrisikos unterschieden. Unter Transferrisiko versteht man das Risiko eines Verlustes, der entsteht, wenn ein Kreditnehmer aufgrund von staatlichen Transferbeschränkungen seinen Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährung nicht nachkommen kann oder das Institut einen gezahlten Betrag nicht erlangen kann. Das Länderrisiko als Kreditereignisrisiko ist das Risiko eines Verlustes infolge von makroökonomischen und (sozio-) politischen Ereignissen in einem Land, insbesondere einer Krise, der durch gleichgerichtete Bonitätsveränderungen (inkl. Ausfall) derjenigen Kreditnehmer entsteht, die aus Risikogesichtspunkten diesem Land zuzuordnen sind.

EU CRA c) - Organisation

Der Kreditgenehmigungsprozess erfolgt in der BayernLB mehrstufig. Die Kompetenzordnung regelt in Abhängigkeit von zu genehmigenden Kreditvolumen, der Geschäftsfeld-Zuordnung und der Ratingeinstufung die Zuständigkeit der verschiedenen Kompetenzträger. Kreditentscheidungen, die gem. KWG oder der Kompetenzordnung in der Zuständigkeit des Vorstands bzw. Risikoausschusses des Aufsichtsrats zu treffen sind, werden vorab im Credit Risk Board, das selbst auch Kompetenzträger ist, votiert.

Der Entscheidungsprozess in der DKB ist entsprechend ausgerichtet. Darüber hinaus sind Vorstandsmitglieder der BayernLB im Aufsichtsrat bzw. den Ausschüssen der DKB vertreten.

Die Risikomessung und -überwachung der Kreditrisiken obliegt dem Bereich Group Risk Control.

Risikostrategie

Die Kreditrisikostrategie - als Teil der umfassenden Risikostrategie - wird für die BayernLB und die BayernLB-Gruppe unter Berücksichtigung von Risikotragfähigkeitsüberlegungen vom Vorstand festgelegt.

EU CCRA d) - Risikomanagement

Für die Kreditrisiken werden folgende grundsätzliche Steuerungsoptionen verfolgt: Kreditrisiken werden beim Abschluss von Finanzgeschäften mit Handels- und Kreditprodukten eingegangen. Kreditrisiken können grundsätzlich akzeptiert werden, sofern diese risikoadäquat in der Kundenkalkulation berücksichtigt werden, bei gleichzeitigem Management der dauerhaften Einhaltung

der Kapitaladäquanz. Steuerungswerkzeuge hierfür sind die aktive Kapital- und Risikoplanung sowie Operationalisierung dieser über die Limitsystematik bzw. Portfolio- und Neugeschäftssteuerung. Die Transparenzschaffung erfolgt über das Risikoberichtswesen.

Risikomessung

Risikoklassifizierungsverfahren

Der BayernLB-Konzern nutzt hauptsächlich gemäß dem Internal Rating Based Approach (IRBA) aufsichtlich zugelassene Ratingverfahren. Die Pflege und Weiterentwicklung der Ratingverfahren erfolgt im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit der RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, München und der Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin. Alle Ratingverfahren werden einer regelmäßigen Validierung unterzogen, wodurch deren Adäquanz für die korrekte Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten in den jeweiligen Kunden- bzw. Finanzierungssegmenten sichergestellt wird. Die Validierung umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Analysen für die Ratingfaktoren und die Gesamtmodelle. Dabei werden u. a. die Trennschärfe und Kalibrierung der Verfahren, die Datenqualität und das Design der Modelle anhand von statistischen und qualitativen Analysen sowie von Erfahrungswerten der Anwender aus dem laufenden Einsatz überprüft. Die Verfahren werden bei Bedarf laufend weiterentwickelt.

Im Jahr 2020 wurde aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen festgelegt, die Parameter Probability of Default (PD), Loss Given Default (LGD) und Credit Conversion Factor (CCF) zukünftig ohne Konservativitätsaufschlag zu schätzen (best estimate) und den Konservativitätsaufschlag (sog. Margin of Conservatism) separat auszuweisen. Die Umsetzung erfolgte im Jahr 2020 zunächst für die Parameter LGD und CCF, während für den Parameter PD aufgrund des IRBA-Status der BayernLB noch die aufsichtliche Prüfung und Genehmigung erwartet wird bzw. aussteht. Die Umsetzung für den Parameter PD konnte im Jahr 2022 für die Ratingverfahren Länder und Transferrisiken, Corporates und Banken umgesetzt werden. Der Zeitrahmen für die vollständige Umsetzung hängt von den aufsichtlichen Zulassungsprozessen ab.

Exposure at Default

Das Exposure at Default ist der erwartete Forderungsbetrag unter Berücksichtigung einer potenziellen (Teil-) Ziehung von offenen Linien und Eventualverbindlichkeiten, der die Risikotragfähigkeit bei Ausfall belasten wird. Für Handelsgeschäfte wird als Grundlage der aktuelle Marktwert herangezogen. Gegebenenfalls vorliegende Wiedereindeckungsrisiken werden mit einem Addon berücksichtigt.

Sicherheitenbewertung und Verlustquoten

Ausgangspunkt für die Sicherheitenbewertung ist der Marktwert der Sicherheiten. Dieser wird turnusgemäß sowie anlassbezogen überprüft und bei Änderung bewertungsrelevanter Faktoren angepasst. Aufbauend auf dieser individuellen Sicherheitenbewertung erfolgt die Schätzung der Verlusthöhe bei Ausfall für den besicherten Anteil einer Forderung unter Anwendung von nach Art der Sicherheit differenzierenden Modellen für Verwertungserlösquoten (durchschnittlich erwartete Erlöse aus der Sicherheitenverwertung). Die Verlusthöhe für den unbesicherten Anteil der Forderung (unbesicherter Loss Given Default) wird mit Hilfe von kundensegmentspezifischen

Modellen berechnet. Die Pflege und Weiterentwicklung der Modelle erfolgt ebenfalls überwiegend in Zusammenarbeit mit der RSU GmbH & Co. KG, München und der Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Berlin auf Basis von gesammelten Pooldaten bzw. auf Basis eigener Verlustdaten. Alle Modelle werden regelmäßig validiert und hinsichtlich ihrer Repräsentativität geprüft.

Erwarteter Verlust

Beim erwarteten Verlust pro Geschäft bzw. pro Kreditnehmer handelt es sich um eine (Risiko-) Kennzahl, in die neben dem erwarteten Forderungsbetrag zum Zeitpunkt des Ausfalls auch die Kundenbonität bzw. die zugeordnete Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Einschätzung der Verlusthöhe bei Ausfall mit einfließt. In der Portfoliobetrachtung kann mit dieser Kennzahl eine Aussage zum erwarteten Risikogehalt eines Portfolios getroffen werden.

Darüber hinaus bilden erwartete Verluste die Basis zur Ermittlung der Standardrisikokosten. Schließlich finden erwartete Verluste auch bei der Berechnung der Portfoliorisikovorsorge gemäß IFRS 9 und HGB Eingang.

Unerwarteter Verlust

Die Bestimmung des unerwarteten Verlusts auf Portfolioebene erfolgt in der BayernLB-Gruppe mit Hilfe eines simulativen Kreditportfoliomodells, welches die Ausfall- und Migrationsrisiken sowie die Unsicherheiten bei der Ermittlung von Verlustquoten auf Ein-Jahressicht für ein Konfidenzniveau in Höhe von 99,90 Prozent quantifiziert. Abhängigkeiten zwischen den Kreditnehmern im Portfolio werden dabei über ein länder- und branchenspezifisches Sektorenmodell sowie durch idiosynkratrische Abhängigkeiten (z.B. Konzernverflechtungen) quantifiziert. Schließlich werden auch Erfüllungsrisiken und ausgefallene Positionen berücksichtigt. Für die Zwecke der Risikoanalyse werden die Risikobeiträge der einzelnen Geschäftspartner zum unerwarteten Verlust des Gesamtportfolios ermittelt.

Risikoüberwachung

In der BayernLB-Gruppe werden für die Überwachung und Limitierung der Kreditrisiken folgende Instrumente verwendet.

Frühwarnung

Das Frühwarnsystem verfolgt das Ziel der frühzeitigen Erkennung von negativen Veränderungen im Risikoprofil eines Geschäftspartners, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergreifen zu können. Für die Erreichung dieses Ziels ist ein Katalog mit verschiedenen Risikosignalen definiert, die eine frühzeitige Indikation für eine Risikoverschlechterung anzeigen.

Die Risikosignale des Frühwarnsystems gliedern sich hierbei in quantitative Signale (z. B. basierend auf Marktpreisinformationen zu Geschäftspartnern oder Engagementdaten aus den Vorsystemen) und in qualitative Signale, welche sich auf die Expertenmeinung der Kundenbetreuer und Analysten stützen.

Der definierte und systemgestützte Frühwarnprozess sieht vor, dass die verantwortlichen Analysten zeitnah und in angemessener Form auf angezeigte Risikoverschlechterungen reagieren und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen und diese im Frühwarnsystem hinterlegen. Im Rahmen dieses Prozesses wird ebenfalls die Betreuungsform des Geschäftspartners überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Kreditrisikolimitierung für Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten

Entsprechend den MaRisk werden Kreditrisiken auf Kreditnehmer- bzw. Kreditnehmereinheitenebene mit Hilfe eines Limitierungssystems täglich überwacht. Die Überwachung erfolgt in der BayernLB und der DKB eigenständig. Dabei werden unterschiedliche Geschäftsspezifika mit Hilfe unterschiedlicher Kreditlimitarten (z. B. Emittentenrisikolimit) berücksichtigt. Summieren sich die Limite in der BayernLB-Gruppe auf einen Betrag von mindestens 400 Mio. Euro je wirtschaftlicher Kreditnehmereinheit, ist ein konzernweites Limit (Konzernlimit) erforderlich. Die Überwachung des Konzernlimits erfolgt zentral im Bereich Group Risk Control der BayernLB. Zur Begrenzung von Klumpenrisiken wird das maximale Brutto-Kreditvolumen je wirtschaftlicher Kreditnehmereinheit konzernweit auf 400 Mio. Euro begrenzt. In begründeten Einzelfällen (z. B. aufgrund guter Bonität, Profitabilität, Strategie) können Ausnahmen davon vom Vorstand bzw. Risikoausschuss des Aufsichtsrats der BayernLB genehmigt werden. Die davon betroffenen Kunden werden in der internen Risikoberichterstattung quartalsweise einzeln mit Konzernlimit und Brutto-Kreditvolumen aufgeführt.

Branchen- und Länderlimite

Zur Steuerung von Risikokonzentrationen werden Limite für Branchen und Länder festgelegt. Die Branchen- und Länderlimite gelten konzernweit. Limitiert wird das Brutto-Kreditvolumen und ggf. ergänzend das länderspezifische Netto-Kreditvolumen. Die Festlegung der Limite erfolgt durch den Vorstand der BayernLB bzw. kann durch diesen delegiert werden. Basis dafür bilden u. a. entsprechende Analysen der Branchen, Länder bzw. Portfoliostrukturen federführend durch den Bereich RO Credit Analysis inklusive der Abgabe des Votums. Zur Sicherstellung der Portfolioqualität können neben den Branchen- und Länderlimiten zusätzlich spezifische Portfolioleitplanken und Einzelgeschäftsbedingungen gesetzt und vom Vorstand bzw. nach dessen Delegationsregelung genehmigt werden. Die Überwachung der Branchen- und Länderlimite sowie der Portfolioleitplanken erfolgt zentral im Bereich Group Risk Control der BayernLB. Die Einhaltung der Einzelgeschäftsbedingungen wird im Rahmen des Genehmigungsprozesses geprüft. Die Branchen- und Länderstrategien unterliegen einer jährlichen Überprüfung. Unabhängig hiervon erfolgen, soweit erforderlich, anlassbezogene Strategieanpassungen.

Risikokapitalbedarf

Sowohl auf Konzern-, Einzelinstituts- als auch auf Geschäftsfeldebene erfolgt eine Steuerung der unerwarteten Verluste bzw. des Risikokapitalbedarfs über entsprechende Limitierung. Darin enthalten sind auch die Positionen, die im Zusammenhang mit der Contractual Trust Arrangement-Konstruktion (CTA) zur Absicherung der Risiken aus den Pensionsverpflichtungen im BayernLB-Konzern aufgebaut werden. Ergänzend dazu werden regelmäßig Risikosensitivitäten bezüglich

relevanter Inputparameter (insbesondere Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten und Korrelationen) ermittelt und durch unterschiedliche Stresstests ergänzt.

Sicherheiten

Ein weiteres zentrales Instrument zur Risikobegrenzung ist die Hereinnahme und laufende Bewertung banküblicher Sicherheiten. Bei der Entscheidung über einen angemessenen Umfang der Besicherung werden insbesondere die Finanzierungsart, die seitens des Kreditnehmers zur Verfügung stehenden Aktiva, die Be- und Verwertbarkeit und ein angemessenes Kosten- bzw. Nutzenverhältnis (Kosten der Hereinnahme und laufenden Bewertung) berücksichtigt.

Die Bearbeitung und Bewertung von Sicherheiten unterliegt entsprechenden Richtlinien, die insbesondere die Verfahren der Bewertung sowie die Bewertungsabschläge und -frequenzen festlegen. Die Berechnung der Netto-Risikopositionen erfolgt auf der Grundlage des Liquidationswerts der Sicherheiten.

Die Aufsicht hat der BayernLB die Genehmigung zur regulatorischen Eigenmittelentlastung durch Grundpfandrechte, Schiffshypotheken, Registerpfandrechte bei Flugzeugen, Gewährleistungen, finanzielle Sicherheiten in Form von Wertpapieren, Bareinlagen sowie Kreditderivaten im Rahmen der IRBA-Zulassung erteilt.

Derivative Instrumente dienen in der BayernLB-Gruppe der Reduzierung von Kredit- und Marktpreisrisiken. Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden üblicherweise Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-out-Netting) geschlossen. In vielen Fällen bestehen Sicherheitenvereinbarungen, die das Ausfallrisiko auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen. Die Limitierung erfolgt im Rahmen des generell gültigen Limitierungsprozesses für Kreditrisiken.

Intensivbetreuung, Problemkreditbetreuung und Forbearance

Problembehaftete Engagements sind alle Engagements, die auf Grund ihrer erhöhten Risikosituation einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, d. h. die in die Betreuungsformen Intensivbetreuung und Problemkreditbetreuung eingestuft sind.

Durch die frühzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen im Rahmen einer Intensivbetreuung oder Problemkreditbetreuung sollen potenzielle Verluste vermieden bzw. minimiert werden.

In der BayernLB übernimmt der Bereich Credit Consult die Problemkreditbetreuung und fungiert somit als unabhängige Workout Unit im Sinne der regulatorischen Anforderungen. In der DKB wird diese Funktion durch den Bereich Kredit Consult abgebildet.

Die Genehmigung von Forbearance-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Problemkreditbetreuung. Als Forborne Exposure werden alle Exposures bezeichnet, bei denen Forbearance-Maßnahmen vereinbart wurden, um somit den Schuldner wieder in die Lage zu versetzen, seinen Kredit zurückzuzahlen bzw. das Verlustrisiko zu minimieren. Forbearance-Maßnahmen liegen immer dann vor, wenn bei einem Schuldner mit finanziellen Schwierigkeiten Zugeständnisse bei der Refinanzierung/Umschuldung gewährt und/oder die ursprünglich vereinbarten Kreditbedingungen in Form von Vertragsmodifikationen (z. B. Stundung, Verzicht, Stillhaltevereinbarung) angepasst werden.

Ein Exposure wird nicht mehr als Forborne Exposure bezeichnet, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Das Exposure ist seit mehr als zwei Jahren (Bewährungsphase) nicht mehr als Non-performing eingestuft oder bei performing Exposure sind mindestens zwei Jahre seit der letzten, genehmigten Forbearance-Maßnahme vergangen (Wohlverhaltensphase).
- Während der Bewährungsphase/Wohlverhaltensphase sind Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß für einen wesentlichen Anteil der fälligen Zahlungen erbracht worden. Kein Exposure des Schuldners ist mehr als 30 Tage am Ende der Bewährungsphase überfällig.
- Kein Exposure des Schuldners ist mehr als 30 Tage am Ende der Bewährungsphase überfällig.

ESG-Risiken

ESG-Risiken werden im Kreditrisikomanagement bereits unter verschiedenen Gesichtspunkten berücksichtigt. Zum einen beginnend mit der Risikoinventur, zum anderen im Kreditentscheidungsprozess, in den internen Stresstests und in der Risikoberichterstattung.

In der Risikoinventur wurde bereits 2020 begonnen, unter qualitativen Aspekten potentielle Auswirkungen der physischen und transitorischen Risiken zu analysieren und zu bewerten. In 2021 erfolgten quantitative Analysen und in 2022 wurden zusätzlich andere Umweltrisiken (z.B. Biodiversität) in den Fokus genommen.

Im Rahmen der Risikoinventur wurden zu den Klima- und Umweltrisiken die Transmissionskanäle intensiv analysiert und bewertet. Über 130 Transmissionskanäle für verschiedene Risiken und Teilportfolios wurden erfasst. Dabei wurden überwiegend geringe Auswirkungen ermittelt. Innerhalb der transitorischen Risiken wurden die meisten Risiken in politischen Maßnahmen gesehen. Zum Beispiel können im Teilportfolio Corporates gesetzliche Vorgaben oder Verschärfungen zu CO₂-Zielen und CO₂-Preisen einschlägig sein. Das Teilportfolio Immobilien kann beispielsweise durch Vorgaben zur Energieeffizienz betroffen sein. Risiken aus einem geänderten Konsumenten- und/oder Investorenverhalten können ebenfalls zum Tragen kommen. Dagegen wird der technologische Fortschritt hierbei eher als Chance anstatt als Risikotreiber erachtet. Physische Risiken werden hauptsächlich in Bezug auf Naturkatastrophen gesehen.

Dem Kreditentscheidungsprozess vorangestellt ist die Analyse der ESG-Risiken im Rahmen des internen ESG-Assessment (ESGA). Dieses besteht aus drei Modulen; dem ESG-Risiko, dem ESG Impact Modul und dem ESG-Reputationsrisiko Modul. Das ESG-Risiko-Modul des ESG-Assessments unterstützt Markt- und Marktfolgeeinheiten bei der detaillierten Bewertung von ESG Risiken auf Geschäftspartnerebene. Hierzu wird zunächst die Exposition des Kreditnehmers und dessen Geschäftsmodell analysiert. Im Rahmen des ESG-Risiko-Moduls werden drei Kategorien unterschieden, die sich auf das Ausfallrisiko, die Bonität oder die Kapitaldienstfähigkeit des Kunden auswirken können:

- Umwelt-/Klimarisiken, die nochmal unterschieden werden in physische und transitorische Risiken des Klimawandels;
- Soziale Risiken, die sich aus dem insbesondere von den Stakeholdern als unzureichend wahrgenommenen Umgang mit Mitarbeitenden und Zulieferern ergeben, z. B. der Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten;

• Governance-Risiken, die sich aus Defiziten in der Gestaltung der Strukturen, Richtlinien und Prozesse in Unternehmen ergeben, die mit den Leitungsfunktionen und deren Überwachung zu tun haben. Dazu zählen beispielsweise Korruption und Bestechung, Kartellrechtsverstöße und Bilanzfälschungen.

Die Beantwortung der Fragen liefert die Basis für eine Beurteilung des ESG-Risikomanagements des Kunden sowie für mitigierende Maßnahmen und deren Wirksamkeit. Das ESGA dient somit der erweiterten Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken und positiven Wirkungen von Finanzierungen auf die Erreichung von Klima- und Nachhaltigkeitszielen im Portfolio. Gestartet wurde mit den Teilportfolios Corporates, Immobilien und Projektfinanzierungen, wobei jeder Kreditnehmer und jede Transaktion im Rahmen eines Neugeschäfts bewertet wurde. Weiterentwicklungen des ESGAs ermöglichen die Bewertungen des Teilportfolios Finanzinstitutionen und Öffentliche Hand.

Die DKB verwendet für die Bewertung der ESG-Risiken einen Portfolioansatz. Dabei erfolgt die Bewertung des Portfolios in die Kategorien geringes, mittleres oder hohes ESG-Risiko. Bei der Betrachtung des ESG-Impacts geht es um den nachweisbaren Nachhaltigkeitsnutzen einer Finanzierung. Hierbei erfolgt die Einstufung des Portfolios in die Kategorien ESG-Plus, ESG-Basic und ESG-Neutral. Während der Klassifizierung als ESG-Basic qualitative Einschätzungen zugrunde liegen, müssen bei der Klassifizierung als ESG-Plus, die in der EU-Taxonomie definierten technischen Standards eingehalten werden.

Im Berichtszeitraum wurden ESG-spezifische Informationen in den internen Konzernrisikobericht integriert und seit September 2022 vierteljährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Im Vordergrund stehen hierbei die ESG-Risikobewertungen der Kreditnehmer der BayernLB als auch der DKB (ESG-Risiko-Modul) und deren zukünftige Entwicklung.

Auch in die Branchenportfolioberichte fließen sowohl die Risikobewertungen (ESG-Risiko-Modul) als auch der Nachhaltigkeitsnutzen von Finanzierungen (ESG-Impact-Modul) mit ein. In den Corporates-Branchen, wie auch im Portfolio Real Estate sind sowohl qualitative als auch quantitative Aussagen zu den ESG-Kriterien in den Berichten enthalten. In den Branchenportfolioberichten zu Finanzinstitutionen, Sovereigns und Öffentliche Hand sowie Retail werden derzeit qualitative Angaben ausgewiesen und entsprechend dem Fortschritt der Einwertungen um quantitative Angaben ergänzt.

Zudem erfolgte eine Integration der ESG-Kriterien im Rahmen des Kreditprozesses. Damit ist sichergestellt, dass die ESG-Kriterien bei der Neugeschäftsplanung beachtet werden und das Portfolio unter der Berücksichtigung von ESG-Kriterien ausgerichtet wird.

Weitere Ausführungen zu Nachhaltigkeitsrisiken finden sich im Kapitel "Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken" (Art. 449a CRR) in diesem Offenlegungsbericht.

EU MRA a) bis c) OVA b) und g) — Management der Marktpreisrisiken - Artikel 435 Absatz 1 und Artikel 445 CRR

EU MRA a), OVA b), OVA g) - Erläuterung der strategischen Ziele

Das Marktpreisrisiko ist definiert als das Risiko, das aus finanziellen Verlusten aufgrund von Marktschwankungen auf den Geld-, Devisen-, Kapital- und Rohstoffmärkten resultiert. Die potenziellen Verluste entstehen durch die im Rahmen der Geschäftsaktivitäten getätigten Finanzgeschäfte (sowohl im Handels- als auch im Anlagebuch), deren Wertentwicklung durch die Änderung der Marktpreisrisikofaktoren/-preise variiert. Dementsprechend gliedert die BayernLB-Gruppe ihre Marktpreisrisiken in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktien-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch werden im Artikel 448 gesondert betrachtet. Die Geschäftsstrategie und Marktpreisrisikostrategie sehen insbesondere vor, dass das Geschäftsmodell im Handelsbuch auf eine konsequente sowie fokussierte Kundenorientierung ausgerichtet ist und haben nicht das Ziel der kurzfristigen Gewinnerreichung durch Nutzen von Marktbewegungen (Dedicated Proprietary Trading). Risiken aus den kundeninduzierten Handelspositionen werden unter Berücksichtigung der Portfoliosituation gesteuert, hierunter fallen auch Geschäfte zur Aufrechterhaltung der Marktpflege / des Marktzugangs. Marktpreisrisiken in der BayernLB-Gruppe entstehen daher überwiegend im Anlagebuch und dort primär aus der (portfolioübergreifenden) Liquiditäts- und Aktiv-/Passiv-Steuerung (bzgl. Pensionsverpflichtungen, Zins, FX, Management der Liquiditätsreserve, Anlage der Eigenmittel, Management von Collateralbeständen). Grundsätzlich wird in der BayernLB-Gruppe eine aktive, marktorientierte Zinspositionierung verfolgt. Es wird insbesondere keine Ertragsgenerierung gemäß einer starren Fristentransformation ("Riding-the-Yield-Curve-Ansatz") verfolgt, die Zinsfristentransformationspositionen entstehen primär aus den Kundengeschäften, den Wertpapierpositionen sowie den Pensionsverpflichtungen. Positionen, welche dem Zielbild nicht entsprechen, werden abgebaut. Aufgrund der handelsstrategischen Ausrichtung fällt der Risikoappetit im Handelsbuch im Vergleich zum Anlagebuch deutlich geringer aus. Die DKB tätigt keine Handelsbuchgeschäfte.

EU MRA a), OVA g) - Prozesse zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktpreisrisiken

Die Ermittlung der Marktpreisrisiken erfolgt für die operative Überwachung und Steuerung in der Regel mit einem Value at Risk (VaR)-Verfahren auf Basis einer eintägigen Haltedauer und mit einem Konfidenzniveau von 99 Prozent. Die BayernLB und die DKB setzen die Methode der historischen Simulation ein. Kundeneinlagen der DKB werden über die Methode der dynamischen Replikation modelliert. Die Marktpreisrisikomessverfahren werden laufend hinsichtlich ihrer Prognosegüte überprüft. Im Rahmen des sog. Backtesting wird die Risikoprognose mit dem tatsächlich eingetretenen Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) verglichen. Die Backtesting-Ergebnisse liegen sowohl in der DKB als auch in der BayernLB insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Marktvolatilität zum 31. Dezember 2022 in der gelben Zone des Baseler-Ampelansatzes. Deshalb werden sowohl bei der BayernLB als auch bei der DKB entsprechende Aufschläge beim Ausweis des Risikokapitalbedarfs bzw. bei den VaR-Ergebnissen (nur in der DKB) berücksichtigt.

Für die ökonomische Risikotragfähigkeit wird der eintägige VaR auf einen Jahreshorizont skaliert, d. h. es wird ein einjähriger Zeithorizont zum Schließen bzw. Hedgen der Risikopositionen

unterstellt. Dadurch wird insbesondere dem Marktliquiditätsrisiko Rechnung getragen, das darin besteht, Risikopositionen zu finanziell ungünstigeren Bedingungen als erwartet schließen zu müssen.

Die Ergebnisse aus der Risikomessung für die Marktpreisrisiken sind immer vor dem Hintergrund der Modellannahmen (im Wesentlichen Konfidenzniveau, Haltedauer, Verwendung historischer Daten von rund einem Jahr für die Abschätzung künftiger Ereignisse) zu sehen. Daher werden die Risikopositionen im Rahmen monatlicher Stresstests außergewöhnlichen Marktpreisschwankungen ausgesetzt und auf Risikopotenziale hin analysiert. Auf Einzelinstitutsebene kommen zusätzlich individuelle Stresstests zum Einsatz. Die Stresstests berücksichtigen alle relevanten Marktpreisrisikoarten, werden laufend überprüft und Parameter bei Bedarf angepasst.

In der BayernLB-Gruppe werden verschiedene Instrumente zur Überwachung und Limitierung der Marktpreisrisiken eingesetzt. Das für die Unterlegung der Marktpreisrisiken eingesetzte Risikokapital wird auf die risikoverantwortlichen Einheiten sowie gegebenenfalls auf die einzelnen Marktpreisrisikoarten heruntergebrochen und in Form von VaR-Limiten operationalisiert. Im Rahmen dieser Operationalisierung werden bei der Limitfestlegung die jeweiligen handelsstrategischen Ausrichtungen inklusive der jeweiligen Ertrags- und Performancevorgaben sowie etwaige Risikoabsicherungsmöglichkeiten der einzelnen Handelseinheiten berücksichtigt.

Neben den VaR-Kennzahlen fließen Marktpreisrisikosensitivitäten in verschiedenen Ausprägungen in den Überwachungsprozess ein, für handelsintensive Markteinheiten sind entsprechende Sensitivitätslimite installiert. Über die VaR-Limitierungslogik sowie die granularen Sensitivitätsanalysen werden Risikokonzentrationen begrenzt.

Die Risikoüberwachung der einzelnen Limiteinheiten erfolgt getrennt für Handelsbuch- und Anlagebuchbestände. Damit wird der jeweils zugrundeliegenden dispositiven Zwecksetzung Rechnung getragen und eine enge Verzahnung von ökonomischer und aufsichtsrechtlicher Kapitaladäquanz erreicht. Für die aufsichtliche Eigenmittelunterlegung der Marktpreisrisiken werden in der BayernLB sowie in der DKB die Standardverfahren verwendet.

Die Marktpreisrisiken werden in der BayernLB täglich überwacht und berichtet. In der DKB wird das Depot A täglich und das sonstige Anlagebuch wöchentlich überwacht. Im Fall von (VaR-) Limitüberschreitungen werden im Rahmen eines Eskalationsprozesses entsprechende Maßnahmen initiiert.

Alle Finanzgeschäfte in den Handelseinheiten sind nur im Rahmen genehmigter Limite einzugehen. Die Verantwortung für die Einhaltung der verschiedenen Limite und anderer Risikovorgaben liegt bei den jeweiligen Handelseinheiten, die auch die Ergebnisverantwortung aus den relevanten Finanzgeschäften tragen. Insbesondere bei Verletzungen von Warnschwellen bzw. Limiten bestehen für die Handelseinheiten u.a. folgende Handlungsoptionen: Abbau von Risikopositionen, Hedging-Maßnahmen über Derivate (v. a. Zinssicherung durch Swaps zur Reduzierung von Inkongruenzen), Emissionstätigkeit zur effizienten Fundingsteuerung.

EU MRA b) - Struktur und Organisation der Marktpreisrisikomanagementfunktion

Die Geschäftsstrategie beinhaltet die übergeordneten Geschäftsaktivitäten der Geschäftsfelder unter Berücksichtigung der handelsstrategischen Ausrichtung, während die Risikostrategie flankierend den Umgang mit den identifizierten wesentlichen Risiken beschreibt. In diesem Rahmen wird vom Leitungsorgan ausgehend von der maximalen Gesamtrisikoneigung auch der übergreifende Risikoappetit für die Marktpreisrisiken festgelegt.

Operativ wird das Marktpreisrisiko in den entsprechenden Handelseinheiten der Konzerninstitute unter Berücksichtigung der Limitvorgaben gesteuert. In den Handelseinheiten geben Dokumente mit der Festlegung der Handelsaktivitäten sowie die Beschreibung der Bücher mit den zulässigen Produktkatalogen detaillierte Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit vor. Da ein Großteil der Marktpreisrisiken aus der Liquiditäts- und Aktiv-/Passiv-Steuerung resultiert, sind insbesondere die Treasury-Einheiten betroffen.

Die Operationalisierung des Risikoappetits in Form von VaR-Limits für die einzelnen Handelseinheiten sowie die operative Überwachung der Marktpreisrisiken erfolgt eigenverantwortlich in den Risikocontrolling-Einheiten der jeweiligen Gruppeninstitute, wobei die Risikocontrolling-Einheiten aufbauorganisatorisch von den Handelseinheiten getrennt sind. Insbesondere über den standardisierten Abstimmprozess der relevanten Kennzahlen ist ein enger und stetiger Austausch zwischen den positionsverantwortlichen Handelseinheiten und den Risikocontrolling-Einheiten gewährleistet.

Die Verantwortung für die Festlegung der gruppenweiten methodischen Vorgaben sowie die übergreifende konzernweite Überwachung des Marktpreisrisikos liegt bei Group Risk Control. Die Marktpreisrisiken der BayernLB und der DKB sind in die tägliche gruppenweite Berichterstattung durch Group Risk Control integriert. Im Rahmen der risikoartenübergreifenden Konzernrisikoberichterstattung werden der Vorstand monatlich und der Risikoausschuss des Aufsichtsrats quartalsweise über die Risikolage der Marktpreisrisiken informiert.

Daneben gibt es regelmäßige übergreifende Arbeitskreise und Gremien auf Gruppen- und Institutsebene, in denen Marktpreisrisikothemen diskutiert und erörtert werden.

EU MRA c) - Umfang und Art der Systeme für Offenlegung und Messung des Marktrisikos

Die marktrisikobehafteten Geschäfte sind mit allen notwendigen Ausprägungen in den jeweiligen Handels- und Kreditsystemen erfasst. Die marktrisikospezifischen Auswertungen finden entweder direkt in diesen Front Office-Systemen oder in nachgelagerten Risikosystemen statt. Es wird darauf geachtet, dass diese Systeme bzgl. Komplexität und Anzahl auf die relevanten Risikopositionen zugeschnitten sind und die Auswertungen integer, zuverlässig und rechtzeitig erstellt werden können. Benötigte Bewertungsparameter werden in der Regel von externen Marktdatenanbietern bezogen.

Im Rahmen der übergreifenden Aggregation wird über entsprechende Kontrollprozesse insbesondere auf die Vollständigkeit der berücksichtigten Risikopositionen geachtet.

EU ORA a), OVA b), g) - Management der operationellen Risiken - Artikel 435 Absatz 1 und Artikel 446 CRR

Definition

Die BayernLB-Gruppe definiert operationelle Risiken entsprechend der aufsichtsrechtlichen Definition gemäß CRR als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Im Jahr 2022 wurden als bedeutende Risiken innerhalb des operationellen Risikos im Rahmen der Risikoinventur gemäß MaRisk insbesondere folgende sog. Non-Financial Risks identifiziert: allgemeine Rechtsrisiken, Compliance Risiken und Steuerrechtsrisiken, Betrugsrisiken, Informationssicherheitsrisiken (inklusive Cyberrisiken), Personalrisiken, Projekt-, Auslagerungs- und Modellrisiken und sonstige operationelle Risiken.

Das allgemeine Rechtsrisiko ist die Gefahr von Verlusten der Bank als Folge der (tatsächlichen oder behaupteten) Nichtbeachtung geltender Rechtsvorschriften. Hierzu zählen auch Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen sowie fehlerhafte vertragliche Gestaltungen. Verursacht werden Rechtsrisiken u. a. durch Rechtsanwendungsfehler insbesondere beim Abschluss von Verträgen.

Das Compliance Risiko ist ein Teil des Rechtsrisikos und umfasst die Gefahr von Verlusten der Bank infolge der Nichtbeachtung geltender Rechtsvorschriften.

Das Steuerrechtsrisiko als Teil des Rechtsrisikos ist das Risiko, das aus der Verletzung von auf die BayernLB anwendbarem Steuerrecht beruht.

Das Betrugsrisiko umfasst das Verlustrisiko aufgrund von internen und externen sonstigen strafbaren Handlungen zum Schaden des BayernLB-Konzerns.

Das Informationssicherheitsrisiko beschreibt das Risiko, das sich auf die Verfügbarkeit, die Integrität sowie die Vertraulichkeit der Information bezieht und sich aus dem individuellen Schutzbedarf der Information ableitet.

Das Personalrisiko umfasst unvorhersehbare Aufwände, die durch die Akquise und Beschäftigung, Weiterbildung und Umqualifizierung sowie die dauerhafte Bindung von Mitarbeitenden entstehen, die für den Geschäftserfolg und der jederzeitigen Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorgaben essentiell sind.

Das Projektrisiko ist das Risiko in Projekten Mehrkosten ohne Erhöhung des Gegenwerts zu erleiden. Dabei wird unterschieden in Projektrisiken, die auf mangelnde Projektstrukturen, Schlechtleistung von Mitarbeitenden sowie Risiken in Verträgen mit externen Dienstleistern zurückzuführen sind und dem operationellen Risiko zugeordnet werden sowie Risiken aufgrund von Planungsunsicherheit (beispielsweise durch fehlerhafte oder verspätet getroffene strategische Entscheidungen). Diese Risiken sind Bestandteil des Geschäfts- und strategischen Risikos.

Das Auslagerungsrisiko entsteht durch Vertragsfehler mit dem Auslagerungsunternehmen, Schlechtleistung oder Ausfall des Auslagerungsunternehmens.

Das Modellrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die bei der Verwendung von Ergebnissen bzw. Ableitung von Entscheidungen auf Basis der Ergebnisse inkorrekter oder inkorrekt genutzter Modelle entstehen können.

Den sonstigen operationellen Risiken werden OpRisk-Ereignisse zugeordnet, welche insbesondere durch externe Ereignisse oder durch Handlungen von Mitarbeitenden begründet werden (bspw. Bearbeitungsfehler) und aufgrund ihres Charakters anderen OpRisk-Unterrisikoarten nicht zugeordnet werden können. Diese Unterrisikoart bildet eine abschließende Klammer der OpRisk-Unterrisikoarten.

Im Rahmen der Risikoinventur wurden in 2022 die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Operationellen Risiken detailliert analysiert. Es ergaben sich keine neuen materiellen Risiken, die eine Erweiterung der Risikostrategie nötig erscheinen lassen.

Organisation

Die Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt zentral im Bereich Group Risk Control sowie für die einzelnen Non-Financial Risks in den zuständigen Bereichen (z. B. allg. Rechtsrisiken im Bereich Recht & Vorstandsstab).

Der Bereich Group Risk Control verfügt dabei über die Richtlinienkompetenz für die Methoden, Prozesse und Systeme zur Quantifizierung der operationellen Risiken. Die DKB ist in das Schadensfallmeldeverfahren des BayernLB-Konzerns einbezogen.

Risikostrategie

Die Grundsätze für die Behandlung von operationellen Risiken sind in der Risikostrategie sowie den entsprechenden Teilrisikostrategien und Anweisungen für Non-Financial Risks verankert. Dabei wird grundsätzlich das strategische Ziel der Risikominimierung bzw. -vermeidung unter Berücksichtigung einer Kosten-/Nutzenanalyse verfolgt. Grundlage hierfür ist eine möglichst vollständige Identifikation und Bewertung von operationellen Risiken.

Im Rahmen der Sicherung der Risikotragfähigkeit werden für operationelle Risiken ferner Risikoappetit und Limite festgelegt und deren Einhaltung laufend überwacht.

Risikomessung

Die Quantifizierung operationeller Risiken für die Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt mittels der Operational Value at Risk-Berechnung (OpVaR). Die Basis der Berechnung bilden die in der BayernLB und DKB entstandenen Schäden, die über ein Datenkonsortium gesammelten externen Schäden sowie die im Rahmen des Operational Risk Self Assessments (OSA) und der Szenarioanalyse erhobenen potenziellen Schäden der BayernLB und DKB. Die Berechnung erfolgt mittels eines Verlustverteilungsansatzes mit einem Konfidenzniveau von 99,90 Prozent. Die wesentlichen Modellannahmen und die im Modell verwendeten Parameter werden jährlich überprüft.

Das auch im Jahr 2022 durchgeführte OSA ist neben der Erfassung von Schadensfällen, eine wichtige Datengrundlage für die OpRisk-Managementaktivitäten. Hierbei wurden insbesondere die bereits identifizierten Risiken überprüft und sofern erforderlich, auch aktualisiert. Im Rahmen

dieser Überprüfung wurde unter anderem auch auf Ergebnisse aus konzerninternen Risikoanalysen (z.B. Projektanalyse) zurückgegriffen. Außerdem wurden im OSA aktuelle Themen gezielt angesprochen und behandelt (z.B. OpRisk relevante Auswirkungen aus dem Transformationsprojekt "Fokus 2024", Nachhaltigkeitsrisiken mit OpRisk-Hintergrund).

Für die aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung der operationellen Risiken wird das aufsichtsrechtliche Standardverfahren genutzt.

Risikosteuerung und -überwachung

Die operationellen Risiken der BayernLB-Gruppe werden dem Vorstand monatlich im Rahmen der turnusmäßigen Risikoberichterstattung und darüber hinaus bei Eintritt wesentlicher Schadensereignisse ad hoc berichtet. Wesentliche Bestandteile der regelmäßigen Berichterstattung sind dabei die aufgetretenen Schadensereignisse, die Entwicklung des Risikoprofils (Risiken und Szenarien) sowie die daraus resultierenden Kapitalbelastungen.

Operationelle Risiken sind in die risikoartenübergreifende Risikotragfähigkeitsüberwachung und Stressanalyse einbezogen und in die Gesamtrisikosteuerung und Risikostrategie integriert.

Business Continuity Management

Über das Business Continuity Management (BCM) werden in der BayernLB-Gruppe die Risiken der operativen Geschäftskontinuität sowie die Bewältigung von Krisen gesteuert. Das BCM gibt Kernprozesse zur Fortführung und Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs vor und bewältigt im Rahmen eines integrierten Notfall- und Krisenmanagements Vorfälle, die die Aktivitäten und Ressourcen nachhaltig beeinträchtigen.

Durch die im Geschäftsjahr 2022 erfolgreich durchgeführte Krisenstabsübung konnte die Notfallund Krisenresilienz der Bank erfolgreich nachgewiesen werden. Zudem konnten über Notfallübungen in den Fachbereichen die Nachweise bzgl. der Wirksamkeit der prozessspezifischen Notfallpläne erbracht werden. Durch die Implementierung eines bankweiten Alarmierungstools kann auf potentielle Störungen, welche die Geschäftsfortführung der Bank gefährden können, zeitnah reagiert und angemessene Notfall- und Krisenbewältigungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Geschäftsfortführung war im Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet und zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Das BCM ist in der Rahmenanweisung zum BCM für die BayernLB-Bank sowie für die BayernLB-Gruppe und in der Richtlinie zur strategischen Ausrichtung und Gruppensteuerung BCM verankert. Die Vorgaben umfassen dabei die Identifikation der zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse und die Festschreibung spezifischer Geschäftsfortführungs- bzw. Wiederanlaufpläne zu deren Absicherung. Die Vorgaben beinhalten auch die regelmäßige Durchführung von Tests zur Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der definierten Notfallmaßnahmen. Des Weiteren ist berücksichtigt, dass die Schnittstellen zwischen Störungs-, Notfall- und Krisenmanagement eindeutig ausgestaltet und die Eskalations- sowie Deeskalationsprozesse festgelegt sind. Die Einhaltung der Standards der Konzernunternehmen werden im Rahmen des BCM Jahresreportings durch den Notfallbeauftragten der BayernLB an den für das BCM zuständigen Vorstand regelmäßig berichtet.

EU OVA b), g) - Management von Pensionsbasisrisiken - Artikel 435 Absatz 1 CRR

Definition

Das Pensionsbasisrisiko ist definiert als das Verlustpotential mit unmittelbarer Auswirkung auf das Eigenkapital, welches aus einer für die BayernLB nachteiligen Barwertentwicklung der Pensionsverpflichtungen (inkl. Beihilfeverpflichtungen) in Folge von Veränderungen der Trendfaktoren (im wesentlichen Gehaltstrendänderung und Trendänderung von Beihilfekosten), Sterbetabellen oder weiteren Faktoren resultiert. Pensionsverpflichtungen bestehen für Anwärter auf und Empfänger von Leistungen aus einer beamtenähnlichen Versorgungszusage (Direktzusage und mittelbare Zusage) der BayernLB-Gruppe.

Organisation

Die Überwachung der Pensionsbasisrisiken erfolgt für die BayernLB-Gruppe durch Group Risk Control. Die Pensionsbasisrisiken der DKB sind aus Stand-alone-Sicht als unwesentlich im Sinne der Risikoinventur klassifiziert, allerdings im Sinne einer konsistenten Konzernbetrachtung ebenfalls berücksichtigt.

Risikomessung

Die Berechnung des Risikokapitalbedarfs für die Pensionsbasisrisiken (Risiken aus Pensionsverpflichtungen) erfolgt durch einen szenariobasierten Ansatz. Die Parameter für die anzusetzenden negativ wirkenden Trendfaktoränderungen bei Gehältern und Kosten der Beihilfe werden aus der historischen Zeitreihe abgeleitet und durch bisherige Erfahrungswerte ergänzt. Zusätzlich wird ein Maximalstress aus Trendfaktoren gerechnet.

Risikoüberwachung

Die Risikokapitallimite der Pensionsbasisrisiken unterliegen einem monatlichen konzernweiten Überwachungsprozess. Im Rahmen der Konzernrisikoberichterstattung werden der Vorstand monatlich und der Risikoausschuss des Aufsichtsrats quartalsweise über die Risikolage der Pensionsbasisrisiken informiert.

Risikostrategie

In der Risikostrategie wird dieses Risiko durch Unterlegung des errechneten Risikokapitalbedarfs mit entsprechendem Risikolimit abgedeckt. Eine aktive Steuerung ist durch die Abhängigkeit von exogenen Einflussfaktoren wie z.B. Tariferhöhungen, Kosten des medizinischen Fortschritts oder Lebenserwartung begrenzt. Personalpolitische Steuerungsmaßnahmen unterstützen jedoch das Ziel, das Wachstum der für das Pensionsbasisrisiko zugrundeliegenden Pensionsverpflichtungen zu begrenzen.

EU OVA b), g) - Management der Beteiligungsrisiken - Artikel 435 Absatz 1 CRR

Definition

Das Beteiligungsrisiko der BayernLB-Gruppe ist definiert als das Risiko, das durch das Eingehen von Beteiligungen entsteht. Hierbei werden Beteiligungsrisiken im engeren und im weiteren Sinn unterschieden.

Das Beteiligungsrisiko (im engeren Sinn) subsumiert folgende Sachverhalte aus den Geschäftsaktivitäten: Aus den eingegangenen Beteiligungen könnten potentiell finanzielle Verluste entstehen. Diese resultieren z.B. aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungen (z. B. stille Einlagen), Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverlusten oder Reduzierung stiller Reserven, Haftungsrisiken bzw. Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsverträgen, wie z.B. Verlustübernahmen (aus Patronatserklärungen oder Unternehmensverträgen) und Einzahlungsverpflichtungen.

Beteiligungsrisiken im weiteren Sinn sind Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungen, die unabhängig von Beteiligungsrisiken im engeren Sinn über andere Risikoarten einen Einfluss auf das Risikoprofil der BayernLB-Gruppe haben.

Risikostrategie

Die Beteiligungskonzernrisikostrategie, abgeleitet aus der übergeordneten Risikostrategie der BayernLB-Gruppe, gibt den Rahmen für den Umgang mit Risiken aus Beteiligungen vor. Weitere Rahmenbedingungen für die Konzernrisikostrategie regeln im Wesentlichen das Gesetz über die Bayerische Landesbank, die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Vorstands der BayernLB.

Die BayernLB hat die Beteiligungsportfolios in geschäftsmodellrelevante Beteiligungen, Beteiligungen im öffentlichen Auftrag und Beteiligungen ohne Geschäftsmodellrelevanz (mit/ohne Exit-Status) eingeteilt. Beteiligungen als integraler Bestandteil des Gruppen-Geschäftsmodells sind die DKB sowie die BayernInvest und die Real I.S. Von den Beteiligungen, die sich im konkreten Exit-Status befinden, möchte sich die BayernLB-Gruppe trennen.

Organisation

Der Bereich Group Risk Control ist zuständig für das Setzen von Standards und für die interne Risikoberichterstattung auf Portfolioebene. Die BayernLB-Gruppe verfügt über eine eigenständige, zentrale Einheit mit Richtlinienkompetenz für alle Methoden im Beteiligungsrisikocontrolling. Die operative Umsetzung der Risikosteuerungsinstrumente liegt in der Verantwortung der zuständigen Geschäftseinheiten.

Risikomessung, -steuerung und -überwachung

Für alle direkten Beteiligungen der BayernLB ist ein Klassifizierungsverfahren zur Risikoidentifikation und -messung mit klaren Vorgaben zur Risikofrühwarnung implementiert. Wesentliche Aspekte sind dabei risikoorientierte Frühwarnindikatoren sowie die Beurteilung des maximalen Verlustpotenzials. Sofern die BayernLB auch als Fremdkapitalgeber auftritt, prüft sie zusätzliche Risiken, die insbesondere aus dem Status als Fremdkapitalgeber resultieren.

Maßnahmen und Vorgaben zur Identifikation, Steuerung und Überwachung von Beteiligungsrisiken im weiteren Sinn werden in der jeweiligen Risikoart definiert und umgesetzt.

Die Messung des Risikokapitalbedarfs aus Beteiligungsrisiken im ICAAP orientiert sich am aufsichtsrechtlichen PD/LGD-Ansatz gemäß CRR/CRD IV. Für die Meldung gemäß der CRR/CRD IV erfolgt die Messung des Beteiligungsrisikos nach der einfachen Risikogewichtsmethode.

Die Risiken aus direkten Beteiligungen werden unter Einsatz der relevanten Verfahren (Klassifikation, Früherkennung) identifiziert und im Rahmen des Risikoreportings an den Vorstand berichtet.

Für die DKB gelten vergleichbare Prozesse. Sie ist zudem in den gesamten Strategie-, Planungs-, Steuerungs- und Überwachungsprozess des Konzerns eingebunden.

EU OVA b), g) - Management von Reputationsrisiken - Artikel 435 Absatz 1 CRR

Definition

Die Reputation der BayernLB-Gruppe wird bestimmt von der Wahrnehmung ihrer Anspruchsgruppen. Kompetenz, Leistung, Integrität und Vertrauenswürdigkeit sind die Grundlage des guten Rufs der Bayern-LB-Gruppe.

Vor diesem Hintergrund definiert die BayernLB-Gruppe das Reputationsrisiko als das Risiko, dass durch negative öffentliche Kritik oder eigenes negatives Auftreten, sowohl nach außen als auch nach innen, ein Reputationsverlust aus Sicht der Anspruchsgruppen entsteht und dieser zu finanziellen Schäden in der BayernLB-Gruppe führt.

Organisation

Das in der BayernLB-Gruppe etablierte Reputationsrisiko-Managementsystem ist hierarchisch aufgebaut und dessen Elemente sind für alle Gruppenmitglieder gleichermaßen bindend. Die zentralen Vorgaben wie z. B. Beurteilungsmethodik oder Mindeststandards kommen vom sogenannten Konzern-Zentralen Reputationsrisikomanagement (Konzern-ZRRM). Dieses ist in der Abteilung Corporate Sustainability & Responsibility im Bereich Group Compliance & Sustainability der BayernLB angesiedelt. Für die Umsetzung der Vorgaben ist das jeweilige Zentrale Reputationsrisikomanagement (ZRRM) der Gruppenmitglieder (BayernLB, DKB und weitere reputationsrisikorelevante Gruppenmitglieder) verantwortlich. In den einzelnen Geschäftsfeldern der BayernLB (je nach Bedarf auch bei den Gruppenmitgliedern), sind sogenannte Dezentrale Reputationsrisiko-Manager (DRRM) installiert. Diese beraten und begleiten die zuständigen Mitarbeitenden und Führungskräfte im Falle von reputationsrisikorelevanten Sachverhalten. Die originäre Verantwortung für das Management von reputationsrisikorelevanten Sachverhalten liegt dabei bei den jeweils betroffenen Geschäftsfeldern.

Je nach Bedarf sind in der BayernLB zusätzlich sogenannte Stakeholder-Manager installiert (Querschnittsfunktion). Sie fungieren als Ansprechpartner bezüglich einer bestimmten Anspruchs-/Kunden-bzw. Geschäftspartner-Gruppe.

Risikostrategie

Die Behandlung von Reputationsrisiken ist in jeweils einer Reputationsrisikostrategie (Teilrisikostrategie Non-Financial Risks) für die Gruppe bzw. die BayernLB sowie in einer Rahmenanweisung und Prozessbeschreibung verankert. Der häufig engen Verzahnung zu Nachhaltigkeitsthemen wird durch einen integrativen Ansatz (Bearbeitung aus einer Hand) Rechnung getragen. Darüber hinaus finden insbesondere Klima- und Umweltrisiken als Risikotreiber immer stärkere Berücksichtigung im Rahmen des Reputationsrisikomanagements.

Die strategische Zielsetzung besteht in der Vermeidung bzw. Minderung einer negativen Abweichung von der erwarteten Reputation der BayernLB-Gruppe. In der Folge sollen wesentliche Reputationsrisiken bzw. Reputationsverluste bei den Anspruchsgruppen und dadurch evtl. auftretende finanzielle Schäden entsprechend gesteuert werden.

Die BayernLB-Gruppe strebt daher an, strategische bzw. transaktionsbezogene (Geschäfts-) Entscheidungen sowie risikomitigierende Maßnahmen so auszurichten, dass der gute Ruf nicht wesentlich gefährdet wird (Risikoappetit).

Die BayernLB-Gruppe und die darin wahrnehmbar Handelnden versteht rechtmäßiges, ethisches, verantwortungsvolles und auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Handeln als elementaren und unverzichtbaren Teil sowohl ihrer unternehmerischen als auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Der Erhalt und Ausbau einer nachhaltigen Reputation und die Vermeidung von Reputationsrisiken sind damit gleichwertig zu anderen Zielen. Insofern ist nicht alles, was legal ist, auch legitim. Die BayernLB-Gruppe berücksichtigt daher zwingend beide Aufgabenstellungen (gemeinsam) und richtet ihr Tun und Handeln am Leitbild des ehrbaren Kaufmanns aus.

Risikomessung

Reputationsrisiken unterliegen einer gruppenweit einheitlichen qualitativen Betrachtungsweise in Form von unterschiedlichen Risikograden nebst Anwendungskriterien.

Darüber hinaus fließt das Reputationsrisiko als Teil des Geschäfts- und strategischen Risikos in die quantifizierte ökonomische Risikotragfähigkeitsrechnung ein. Für die aufsichtliche Eigenmittelunterlegung bestehen keine zusätzlichen Anforderungen.

Risikoüberwachung

Die originäre Verantwortung für das Management von Reputationsrisiken ist dezentral organisiert. Je nach Schweregrad des Reputationsrisikos bei einem Sachverhalt gibt es unterschiedliche Entscheidungsinstanzen, vom dezentral Verantwortlichen über das ZRRM bis hin zum Vorstand. Flankierend wurden im Rahmen der Weiterentwicklung des Managementsystems zur frühzeitigen Identifizierung und Überwachung von Risiken quantitative Key Risk Indicators aufgesetzt. Diese weisen ebenfalls eine enge Verzahnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Themenstellungen auf.

Die Abteilung Corporate Sustainability & Responsiblity ist kontinuierlich in die Beurteilung und Steuerung von ereignis- und transaktionsbasierten Sachverhalten eingebunden, um unter Nachhaltigkeits- und Reputationsrisiko-Aspekten zu steuern. Transaktionen umfassen dabei alle Arten von Geschäftstätigkeiten und -beziehungen entlang der Wertschöpfungskette (spezifiziert durch

eine eigene konzernweit gültige Rahmenanweisung). Die Abteilung Corporate Sustainability & Responsibility ist bei allen (geplanten) Geschäftstätigkeiten, die (potenziell) in den Geltungsbereich bestehender ESG-Standards und -Policies bzgl. Umwelt- oder Sozialthemen fallen und/oder potenziell mit sozialen und/oder umweltbezogenen Risiken behaftet sind, sowie bei allen Vorgängen, die ein mittleres oder hohes Reputationsrisiko bergen, hinzuzuziehen. Dabei hat die Abteilung vom Vorstand delegierte Rechte, Sachverhalte zu untersagen oder mit Auflagen bei Zustimmung zu versehen.

Als Instrument zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken und /-nutzen von Kunden und Transaktionen ist in der BayernLB-Bank das ESG Assessment implementiert. Dieses IT-gestützte Tool bildet die Basis für eine Portfoliosteuerung unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und wird sukzessive, u. a. anhand aktueller Anforderungen der Regulatorik (u.a. EU-Taxonomie-Verordnung) bzw. aus geschäftsstrategischen Aspekten heraus, erweitert. Es besteht aus drei Komponenten, sog. Modulen mit dahinterliegenden unterschiedlichen Fragestellungen:

- ESG-Risiko: Ergeben sich aus den Aspekten Umwelt, Soziales oder Governance Sachverhalte, die sich negativ auf die Kapitaldienstfähigkeit, die Ausfallwahrscheinlichkeit bzw. die Bonität des Kunden auswirken?
- ESG-Impact: Welchen nachweisbaren Nachhaltigkeitsnutzen hat eine Finanzierung?
- RepRisk: Ergibt sich aus dem Geschäft unter Berücksichtigung von ESG-Risiken ein mögliches Reputationsrisiko?

Die Überwachung von Reputationsrisiken und der hieraus eventuell abgeleiteten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich in erster Instanz dezentral in den einzelnen Geschäftsfeldern und Zentralbereichen der BayernLB bzw. den reputationsrisikorelevanten Gruppenmitgliedern. Die Abteilung Corporate Sustainability & Responsibility trägt flankierend die gemäß dem "3 Lines of Defence Modell" und schriftlich fixierter Ordnung festgelegten Verantwortlichkeiten für die Risikoart Reputationsrisiko. Hierbei finden immer stärker die als Risikotreiber definierten Klima- und Umweltrisiken Berücksichtigung. Das jeweilige ZRRM erhält zusätzlich alle für die Risikosteuerung relevanten Informationen zusammengefasst im Rahmen der jährlichen Risikoinventur für Reputationsrisiken. Der Vorstand der BayernLB-Gruppe wird durch das Konzern-ZRRM über das Ergebnis der Risikoinventur jährlich informiert und ad hoc bei Reputationsrisiko-relevanten Sachverhalten mit hohem Schweregrad als Entscheidungsgremium eingebunden. Über die Konzernrisikoberichterstattung wird darüber hinaus quartalsweise zur Reputationsrisikolage informiert.

EU OVB Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen - Artikel 435 Absatz 2 CRR

EU OVB Struktur und Organisation

Im Rahmen des Transformationsprogramms "Fokus 2024" wurden die Gremien der BayernLB unterhalb des Vorstandes einer umfassenden Überprüfung unterzogen.

Die integrierte Berichterstattung an den Vorstand über den TOP Konzernsteuerung stellt dabei eine umfassende Information zur Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen (Kapital, Performance, Risiko und Liquidität) sicher.

Managementstruktur

Aufsichtsrat						
Präsidial- und Nominierungs- ausschuss	Vergütungs- kontrollausschuss	Prüfungs- ausschuss	Risiko- ausschuss	BayernLabo- Ausschuss		
Vorstand						
Senior Management						
Vergütungs-Board	Capital Bo	Capital Board Credit Risk Board		Investment Board		
	Projekt- & Inves Board	stitions- Pro	oduct Board			
	NFR-Board Zinssteuerungs-Board					

EU OVB Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand der BayernLB.

Gemäß Gesetz und Satzung über die Bayerische Landesbank besteht der Aufsichtsrat der BayernLB aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zehn Vertretern der Anteilseigner und einem Vertreter der Personalvertretung der BayernLB. Bezüglich der zehn Vertreter der Anteilseigner obliegt dem Freistaat Bayern das Vorschlagsrecht für drei staatliche Vertreter sowie für vier externe Vertreter. Der Sparkassenverband Bayern schlägt drei Mitglieder vor, worunter mindestens ein externer Vertreter sein muss. Gemäß Satzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte auf Vorschlag der Generalversammlung einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese rechtlichen Vorgaben sind vollständig eingehalten: Per Stand 31. Dezember 2022 setzt sich der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern – bei drei Frauen – zusammen (einem Personalvertreter, drei Vertretern des Freistaates Bayern, zwei Vertretern des Sparkassenverbands Bayern und fünf externen Vertretern). Der berufliche Hintergrund der Aufsichtsratsmitglieder deckt ein breites Spektrum ab und umfasst insbesondere wesentliche betriebs- und volkswirtschaftliche Themengebiete sowie solche aus den Bereichen Recht und Naturwissenschaften. Sowohl die Aufsichtsratsmitglieder als Einzelpersonen, als auch das Aufsichtsratsgremium als Ganzes verfügen jeweils über die nach den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und sonstigen Qualifikationen bzw. haben und werden sich entsprechend weiterbilden.

Zum 25. März 2022 endete das Mandat im Aufsichtsrat von Herrn Dr. Gribl turnusgemäß. Herr Erwin Schneider, Landrat des Landkreises Altötting, hat das Aufsichtsratsmandat von Herrn Dr. Gribl übernommen.

Zum 01. Juli 2022 wurde Frau Dr. Ulrike Wolf-Prexler, Ministerialdirektorin im bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, in den Aufsichtsrat der BayernLB berufen. Frau Dr. Ulrike Wolf-Prexler übernahm das Mandat von Herrn Dr. Thomas Langer im Aufsichtsrat der BayernLB, der zum 30.06.2022 aus dem Aufsichtsrat der BayernLB ausgeschieden ist.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2022 insgesamt sechs Sitzungen (inkl. Sondersitzungen) sowie drei Fortbildungsveranstaltungen abgehalten.

EU OVB d) bis e) - Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand der BayernLB und wird dabei unterstützt durch die nachfolgend beschriebenen Ausschüsse:

Der Prüfungsausschuss befasst sich vor allem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere bezüglich des internen Kontrollsystems und der Internen Revision sowie der Abarbeitung offener Prüfungs- und Jahresabschlussfeststellungen. Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2022 insgesamt vier Sitzungen abgehalten.

Der Risikoausschuss (EU OVB d), e)) befasst sich im Wesentlichen mit Fragen im Zusammenhang mit der vom Vorstand beschlossenen Risikostrategie und der Risikosituation auf Ebene der BayernLB-Gruppe und der BayernLB. Vierteljährlich nimmt der Risikoausschuss durch Vorlage des Konzernrisikoberichts die Risikosituation sowie die Risikotragfähigkeit zur Kenntnis. Der Risikoausschuss entscheidet über Kredite, die gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen sowie entsprechend der Kompetenzordnung der BayernLB in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates liegen. Der Risikoausschuss hat im Geschäftsjahr 2022 insgesamt fünf Sitzungen abgehalten.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo-Ausschuss) nimmt im Hinblick auf die BayernLabo alle Zuständigkeiten des Aufsichtsrates wahr und fasst über die im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates stehenden Angelegenheiten in Bezug auf die BayernLabo die entsprechenden Beschlüsse. Der BayernLabo-Ausschuss hat im Geschäftsjahr 2022 insgesamt drei Sitzungen abgehalten.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Gegenstand der Beratungen waren darüber hinaus insbesondere (regulatorische) Them enstellungen auf dem Gebiet der Corporate Governance sowie unternehmenspolitische und geschäftsstrategische Überlegungen. Zudem bereitet der Ausschuss Beschlüsse zu Vorstandsangelegenheiten für das Plenum vor. Außerdem befasst sich der Ausschuss mit der Evaluierung des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß KWG. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2022 insgesamt sieben Sitzungen abgehalten.

Der Vergütungskontrollausschuss überwacht u. a. die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden und insbesondere für die Mitarbeitenden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der BayernLB haben. Der Vergütungskontrollausschuss hat im Geschäftsjahr 2022 in insgesamt drei Sitzungen seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen.

Alle Ausschüsse überprüfen regelmäßig und entscheiden über Inhalt, Form und Häufigkeit der Informationen und Umstände, über die ihnen Bericht erstattet wird (OVB e).

EU OVB a) Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Aufsichtsratsmitglieder - Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a) CRR

Anzahl der von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in Instituten (Kontroll-Mandate – OVB a)) per 31.12.2022

	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Dr. Wolf Schumacher	_	2*
Walter Strohmaier	1	2
Jan-Christian Dreesen	1	2
Dr. Roland Fleck	1	2
Dr. Ute Geipel-Faber	_	4*
Harald Hübner	_	3*
Dr. Jörg Schneider	-	2
Erwin Schneider	_	3
Henning Sohn	_	1
Judith Steiner	_	3*
Dr. Ulrike Wolf-Prexler	_	4*

^{*} hiervon 1 Mandat im Aufsichtsrat der BayernLB Holding AG. Die Angaben berücksichtigen die Privilegierung gemäß § 25c KWG bzw. § 25d KWG.

EU OVB b) bis e) - Vorstand

Der Vorstand der BayernLB trägt die Verantwortung dafür, dass die BayernLB-Gruppe über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt, welche neben angemessenen internen Kontrollverfahren vor allem eine adäquate Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene umfasst (OVB e). Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sieht die Geschäftsorganisation und -verteilung eine funktionale Trennung von Markt- und Marktfolgeeinheiten sowie von Handels- und Abwicklungseinheiten vor.

Der Auswahl der Mitglieder des Vorstandes liegt folgende Strategie zugrunde (siehe hierzu auch Abschnitt "Diversität im Vorstand und Aufsichtsrat" – OVB b):

- Sicherstellung einer Abdeckung sämtlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Vorstand, die für die Führung der BayernLB erforderlich sind, in Verbindung mit einer langfristigen Nachfolgeplanung
- Ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der im Vorstand vertretenen Steuerungs-/Kontroll- und Marktfunktionen auf Basis der Größe, Struktur und des Geschäftsmodells der BayernLB
- Im Vorfeld der Auswahl eines Mitglieds des Vorstandes beschließt der Präsidial- und Nominierungsausschuss ein Anforderungsprofil an die jeweilige Position. Darin sind im Wesentlichen folgende Elemente enthalten:
 - Strategische und konzeptionelle Fähigkeiten
 - Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen im Vorstandsressort, für das die Auswahl erfolgt
 - Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen im Kredit- und Kapitalmarktgeschäft sowie in Bezug auf Klima- und Nachhaltigkeits- sowie IT und Compliance bezogene Themen
 - Theoretische und praktische Kenntnisse zu Regulierung und Risikomanagement sowie zur Unternehmenssteuerung

- Kompetenzen in Führung und Kommunikation
- Berufliche Erfahrungen im Finanzdienstleistungssektor.

Der Aufsichtsrat strebt an, den/die beste(n) Kandidaten/-in innerhalb oder außerhalb der BayernLB-Gruppe zu finden, gegebenenfalls unter Einbindung eines externen Beraters. Auf Basis einer Vorauswahl erfolgt die Festlegung auf einige wenige Kandidaten, mit denen von Seiten des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Präsidial- und Nominierungsausschusses weiterführende Auswahlgespräche geführt werden, ehe dem Aufsichtsrat ein konkreter Kandidat präsentiert und zur Bestellung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen wird. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses erfolgt die Anzeige der Bestellungsabsicht bei der zuständigen Bankenaufsicht im Hinblick auf die Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung.

EU OVB a) Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Vorstandsmitglieder - Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a) CRR

Anzahl der von den Mitgliedern des Vorstandes bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in Instituten (Kontroll-Mandate) per 31.12.2022

	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Stephan Winkelmeier	2*	1
Marcus Kramer	1	1
Dr. Markus Wiegelmann	2*	2
Gero Bergmann	1	1
Johannes Anschott	1	-

^{*} hiervon 1 Mandat im Vorstand der BayernLB Holding AG. Die Angaben berücksichtigen die Privilegierung gemäß § 25c KWG bzw. § 25d KWG.

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2022 insgesamt zweiundfünfzig Sitzungen (inkl. Sondersitzungen) abgehalten.

EU OVB b) bis c) - Diversität im Vorstand und Aufsichtsrat

Vielfalt ist für die BayernLB ein wichtiger Erfolgsfaktor. Ein breites Spektrum an Ansichten, Meinungen und Erfahrungen unterstützt eine ausgewogene Entscheidungsfindung und einen langfristigen Unternehmenserfolg. Die Auswahl und Bestellung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für Vorstand und Aufsichtsrat richtet sich nach den satzungsmäßigen Vorgaben der BayernLB. Daneben werden die folgenden Diversitätsaspekte berücksichtigt:

• Geschlecht: Bei der Entscheidung über die Besetzung einer Position im Leitungsorgan steht die fachliche und persönliche Eignung im Vordergrund. Gleichwohl ist der Aufsichtsrat bestrebt, die folgenden Zielgrößen für einen Frauenanteil im Leitungsorgan zu erreichen: Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens einem weiblichen Mitglied festgelegt, die bis 30. Juni 2025 erfüllt werden soll. Für den Aufsichtsrat wird bis April 2023 eine Mindestgröße von drei Frauen angestrebt. Dabei ist zu beachten, dass die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Anteilseigner erfolgt bzw. – im Falle des Vertreters der Personalvertretung – eine Entsendung durch die Personalvertretung der Bank vorgenommen wird. Per Stand 31. Dezember 2022 sind im Aufsichtsrat der BayernLB drei Frauen vertreten, im Vorstand der BayernLB bisher noch keine.

- Bildungs- und beruflicher Hintergrund: Bei der BayernLB wird im Rahmen der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Vorstand und Aufsichtsrat als wesentliches Kriterium ein möglichst breites Bildungs- und Berufsspektrum, z. B. aus dem Bereich IT, Finanzen, Betriebswirtschaft, Personal, Naturwissenschaften, Kommunikation oder Recht sowie Erfahrungen bezogen auf die wesentlichen Tätigkeitsbereiche im Gremium berücksichtigt.
- Aktuell deckt der Bildungs- und berufliche Hintergrund der Mitglieder in Aufsichtsrat und Vorstand der BayernLB ein ausreichend breites Spektrum zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ab und umfasst insbesondere wesentliche betriebs- und volkswirtschaftliche Themengebiete sowie solche aus den Bereichen Recht und Naturwissenschaften. Gleichwohl ist der Aufsichtsrat bestrebt, im Themengebiet IT die Expertise noch weiter zu erhöhen.
- Alter: Bei der BayernLB wird eine ausgewogene Altersstruktur innerhalb des Vorstandes und des Aufsichtsrates angestrebt, um die Kontinuität der Gremienarbeit zu gewährleisten und eine reibungslose Nachfolgeplanung zu ermöglichen. Die BayernLB hat in diesem Zusammenhang die folgende Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt: Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen bei ihrer (Wieder-)Bestellung in der Regel nicht älter als 69 Jahre sein.
- Eine ausgewogene Altersstruktur ist per 31. Dezember 2022 sowohl in Bezug auf den Aufsichtsrat (Spanne: 52 Jahre bis 72 Jahre) als auch in Bezug auf den Vorstand (Spanne: 52 Jahre bis 59 Jahre) gegeben. Keines der aktuellen Aufsichtsratsmitglieder war bei seiner (Wieder-) Bestellung älter als 69 Jahre.
- Geografische Erfahrung: Aufgrund der teilweisen Internationalität der Geschäftstätigkeit der BayernLB wird auch die geografische Erfahrung im Rahmen der Auswahl von Kandidaten für Aufsichtsrat und Vorstand berücksichtigt, mit dem Ziel, die wesentlichen Regionen abzudecken. Per Stand 31. Dezember 2022 decken sowohl Aufsichtsrat als auch Vorstand der BayernLB bezüglich der geografischen Erfahrung in der jeweiligen Gesamtheit die wesentlichen Regionen, in denen die BayernLB tätig ist, ab. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regionen, in denen die BayernLB mit einer Niederlassung präsent ist.

EU OVA b) - Senior Management (Boards)

Vorstandsausschüsse

Gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der BayernLB kann der Vorstand beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Der Vorstand wird bei der Geschäfts- und Unternehmenssteuerung von Boards unterstützt.

Auf Senior Management Ebene agieren Boards in der Regel ressortübergreifend ohne unmittelbare Vorstandsbeteiligung.

Das **Vergütungs-Board**, unter der Leitung des Bereichs Human Resources (ab 01.01.2023 Bereich Human Resources & Konzernentwicklung), nimmt eine beratende Funktion im Zusammenhang mit Fragen zur Ausgestaltung eines angemessenen, auf die nachhaltige Entwicklung der BayernLB ausgerichteten Vergütungssystems der Mitarbeitenden ein und unterstützt die Vergütungsbeauftragte bzw. den Vergütungsbeauftragten themenbezogen beratend bei ihren/seinen Aufgaben. Die Wahrnehmung der Aufgaben dient auch der angemessenen Beteiligung der Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme.

Das **Capital Board**, unter der Leitung des Bereichs Finanzen, überwacht und steuert die RWA-Entwicklung in der BayernLB-Gruppe. Das Capital Board diskutiert Entscheidungsempfehlungen seiner einzelnen Mitglieder für den Vorstand zur Analyse der RWA-Entwicklung. Insbesondere werden dabei aufsichtsrechtliche Entwicklungen sowie aktuelle Geschäftsentwicklungen und –planungen und angrenzende Steuerungsthemen berücksichtigt.

Zu den Aufgaben des **Projekt- & Investitions-Board** unter der Leitung des Bereichs Konzernentwicklung & Transformation (ab 01.01.2023 Bereich Human Resources & Konzernentwicklung) gehören die Erarbeitung eines Vorschlages zur Jahresplanung von Projekten und Investitionen inklusive Priorisierung und Genehmigung sowie das unterjährige Monitoring der Budgetauslastungen und des Projektstatus. Im Bedarfsfall entscheidet das Board über eine Reallokation von Budgets zwischen den Budgettöpfen der Geschäftsfelder und Zentralbereiche.

Auf das **NFR-Board**, unter der Leitung des Bereiches Group Risk Control, werden übergreifende Themen des Non-Financial-Risk-Managements sowie spezifische das Informationssicherheitsrisikomanagement betreffende Themen delegiert. Hierunter fällt die Betrachtung, Diskussion und Steuerung der wesentlichen bzw. bereichsübergreifenden Non-Financial Risks sowie die Risikoentscheidung bei Eskalation. Insbesondere erbringt das NFR-Board darüber hinaus im Kontext des Informationssicherheitsrisikomanagements die Prüfung und ggfs. Anpassung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Risikowertes, die Festlegung bzw. Empfehlung der Risikobehandlungsmethode sowie die Behandlung von Risiko-Eskalationsthemen.

Das **Credit Risk Board**, unter der Leitung des Bereichs Risk Office Credit Analysis, ist der höchste Kreditkompetenzträger unterhalb des Vorstandes. Auf das Credit Risk Board hat der Vorstand der BayernLB entsprechend der Kompetenzordnung operative Kreditentscheidungen und Votierungen für Kreditgeschäfte der BayernLB sowie der BayernLB-Gruppe delegiert. Ferner behandelt das Board Branchenportfolio-, Länder- und Produktberichte sowie Grundsatzfragen des Kreditrisikomanagements. Das Credit Risk Board setzt sich aus Vertretern von Markt- und Marktfolgeeinheiten der BayernLB und der DKB zusammen.

Das **Product Board**, unter der Leitung des Bereichs Group Risk Control, wird für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten gemäß MaRisk eingesetzt. Insbesondere ist es für die Genehmigung von neuen Produkten sowie die regelmäßige Genehmigung der eingesetzten Bewertungsmodelle und deren Modelländerungen zuständig. Das Product Board setzt sich aus dem Senior Management der Geschäftsfelder und den wesentlichen Zentralbereichen zusammen.

Dem Investment Board wurden vom Vorstand Allokationsentscheidungen auf Basis zentraler BayernLB-Vorgaben zu Rentabilität, freien Ressourcen (u.a. RWA, Kapital, Funding) sowie strategischer Zielkonformität durch Entscheidung über die Weiterverfolgung von vorlagepflichtigen Neugeschäften und Prolongationen übertragen. Mitglieder des Investment Boards sind Vertreter der Geschäftsfelder Corporates & Markets, Immobilien & Sparkassen/Finanzinstitutionen sowie der Bereiche Finanzen, Credit Consult und Group Treasury. Das Investment Board wurde zum 31.12.2022 aufgelöst, aufgrund der Gültigkeit in 2022 ist es hier noch dargestellt.

Das in 2022 neu eingerichtete **Zinssteuerungs-Board** entscheidet Im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Zinspositionierung der BayernLB-Gruppe im Anlagebuch. Die Steuerung umfasst die

Anlagebücher der BayernLB, der BayernLabo und der DKB. Zudem werden Leitplanken zur Risikosteuerung zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vorgegeben. Das Zinssteuerungs-Board setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern CEO der BayernLB, CEO der DKB AG, Bereichsleitung Group Treasury (BayernLB), Bereichsleitung Treasury (DKB AG) sowie dem Leiter Treasury BayernLabo zusammen. Als beratende Mitglieder sind die Bereichsleitung Group Risk Control (BayernLB), die Bereichsleitung DKB Risiko Controlling sowie die Leitung Research und Volkswirtschaft (BayernLB) vertreten.

Die Aufgaben der mit Themen des Risikomanagements befassten Organisationseinheiten werden im Folgenden näher erläutert.

EU OVA b) - Organisation

Neben der funktionalen Trennung von Markt- und Marktfolgeeinheiten sowie von Handels- und Abwicklungseinheiten umfasst eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation vor allem angemessene interne Kontrollverfahren sowie eine adäquate Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken.

Hierbei wird der Vorstand insbesondere durch die Zentralbereiche Risk Office, Financial Office, Operating Office, Corporate Center und Group Treasury unterstützt.

EU CRA d) Risk Office

Das Risk Office der BayernLB besteht aus den Bereichen Group Risk Control, RO Credit Analysis, Credit Consult und Research.

Der Bereich Group Risk Control ist zuständig für die unabhängige Identifikation, Bewertung, Analyse, Kommunikation, Dokumentation und Überwachung der Risikoarten auf aggregierter Ebene. Zur operativen Steuerung der Risikoarten sowie der Risikotragfähigkeit stellt der Bereich Group Risk Control eine unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung an den Vorstand und die Gremien sicher. Darüber hinaus ist der Bereich Group Risk Control auch für das Management von Non-Financial Risks (Auslagerungsrisiko, Informationssicherheitsrisiko, Business Continuity Management) verantwortlich.

Zur Kommunikation zählt neben der Standard- und Ad hoc-Berichterstattung über die Risikosituation der BayernLB-Gruppe an die internen Entscheidungsträger auch die externe Risikoberichterstattung aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Regelungen. Dies schließt die Berichterstattung über die Entwicklung der festgelegten Indikatoren entsprechend den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan) bzw. dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) mit ein.

Die Entscheidungen zum Management von Risiken erfolgen auf der Grundlage der aufeinander abgestimmten Geschäfts- und Konzernrisikostrategie. Das Kreditrisikomanagement ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Markt- und Marktfolge, wobei stets die Funktionstrennung gewährleistet ist. In diesem Managementprozess ist der Bereich RO Credit Analysis zuständig für die Risikoanalyse, -bewertung und -steuerung bezüglich der risikorelevanten Engagements, die zum Kerngeschäft zählen (Marktfolgefunktion). Der Bereich ist federführend bei der Festlegung der Kreditrisikostrategie hinsichtlich Einzelkunden, Branchen und Ländern sowie Spezialprodukten

(z. B. Leasing, Project Finance, Akquisition Finance), trägt die Verantwortung für die laufende Bonitäts- und Transaktionsanalyse und gibt das Votum der Marktfolge im Kreditentscheidungsprozess ab. Dies gilt entsprechend für die DKB.

Der Bereich Credit Consult betreut die Sanierungs- und Abwicklungsengagements und verantwortet das Credit Portfolio Management der BayernLB. Für die ihm übertragenen Engagements übernimmt der Bereich gleichzeitig die Markt- und Marktfolgefunktion. Nach dem originären Berichtszeitraum wurde der Bereich Credit Consult zum 01.02.2023 mit dem Bereich RO Credit Analysis unter der neuen Bereichsbezeichnung Credit Risk Management fusioniert.

Der Bereich Research ist insbesondere zuständig für die laufende Beobachtung der wirtschaftlichen und, soweit bank- bzw. finanzmarktrelevant, der politischen Entwicklung sowie der Entwicklung an den Finanzmärkten weltweit, insbesondere in Deutschland, im Euro-Raum und in den USA. In diesem Zusammenhang erstellt der Bereich Analysen und Prognosen zu sämtlichen makroökonomischen Themen, zu Immobilien, zur Finanzmarktentwicklung (Geld-, Renten- und Aktienmarkt) sowie zu Megatrends. Zudem ist der Bereich verantwortlich für die Erstellung von Analysen zum Credit-Markt sowie für Emittenten, Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen, für Dienstleistungen zur Unterstützung des Emissions- und Platzierungsgeschäfts der BayernLB sowie für die Länderrisiko- und Branchenanalyse.

Financial Office

Die operative Umsetzung konzerneinheitlicher Vorgaben im Bereich der Rechnungslegung obliegt dem Zentralbereich Financial Office, der für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie für die Einrichtung und Wirksamkeit des Rechnungslegungsprozesses verantwortlich ist.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören in diesem Zusammenhang die Erstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts, die Entwicklung bilanzpolitischer Vorgaben, die Initiierung von rechnungslegungsrelevanten Projekten sowie die Begleitung der nationalen und internationalen Entwicklungen in der Rechnungslegung.

Darüber hinaus obliegt dem Zentralbereich Financial Office die Umsetzung der relevanten Bilanzierungsstandards und gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Rechnungslegung, die in Bilanzierungsrichtlinien konkretisiert werden.

Der auf Basis der Bilanzierungsrichtlinien erstellte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht werden durch den Vorstand aufgestellt, durch den Abschlussprüfer geprüft und anschließend durch den Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet, dem u. a. die Erörterung der Prüfungsberichte sowie die Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats zur Billigung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts obliegen. Der Abschlussprüfer nimmt auf Einladung an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie des Aufsichtsrats über den Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Zudem ist der Zentralbereich Financial Office zuständig für das aufsichtliche Meldewesen und die operative Umsetzung konzerneinheitlicher Vorgaben im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Controllings und legt Methoden- und Verfahrensstandards fest.

Operating Office

Im Zentralbereich Operating Office sind die Betriebsabläufe der BayernLB sowie deren Unterstützungsfunktionen in den Bereichen Operations & Banking Services, Credit Services & Einkauf und Informationstechnologie gebündelt.

Im Bereich Operations & Banking Services ist neben der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, von Handelsgeschäften sowie von Sorten- und physischen Edelmetallgeschäften das Gebäudemanagement verankert.

Der Bereich Credit Services & Einkauf bündelt kreditbezogene Aufgaben, entlastet die Vertriebsund Kreditanalyseeinheiten und trägt durch standardisierte und schlanke Prozesse maßgeblich zur Schaffung von Freiräumen für das Kundengeschäft und das geplante Geschäftswachstum bei. Darüber hinaus zeichnet der Bereich verantwortlich für den zentralen Einkauf.

Der Bereich Informationstechnologie ist für die Erbringung von IT Governance-Funktionen, IT-Leistungen sowie die strategische Steuerung der IT-Einheiten aller ausländischen Niederlassungen sowie der geschäftsstrategischen Beteiligungen verantwortlich.

Corporate Center

Der Bereich Group Compliance & Sustainability ist für die Überwachung bezüglich der Einhaltung compliance-relevanter gesetzlicher und aufsichtlicher Anforderungen sowie für das Nachhaltigkeitsmanagement verantwortlich. Der Bereich koordiniert zudem insbesondere auch die Compliance-Aktivitäten der Tochterunternehmen.

Der Bereich Revision prüft den Geschäftsbetrieb der BayernLB und ist dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse der BayernLB. Die Tätigkeitsfelder umfassen auch an Dritte ausgelagerte wesentliche Prozesse und Aktivitäten. Darüber hinaus ist der Bereich Revision als Konzernrevision ergänzend zur internen Revision der nachgeordneten Unternehmen tätig.

Dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt sind außerdem die Bereiche Recht & Vorstandsstab, Konzernentwicklung & Transformation und Human Resources.

Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)

Die BayernLB, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut mit Sitz in München. Hierbei ist die BayernLB aufsichtsrechtlich ein übergeordnetes Institut, auf das die CRR anzuwenden ist.

Konsolidierungsmatrix

Nachstehende Tabelle stellt gemäß Artikel 436 b) CRR den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Konsolidierung im IFRS-Konzernabschluss gegenüber. Die vollständigen Angaben zum Anteilsbesitz gem. § 285 Satz 1 Nr. 11 HGB i. V. m. § 313 Abs. 2 HGB sind als Teil des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen

a	b	С	d	е	f	g	h
	Konsolidierungs- methode für Rechnungs- legungszwecke	Konsol	idierungsmet	hode für aufsi	ichtliche Zw	ecke	Beschreibung des Unternehmens
Name des Unternehmens		Voll- konso- lidierung	Anteil- mäßige Konso- lidierung	Equity- Methode	Abzug	Weder Konso- lidie- rung noch Abzug	
BayernLB, München (Mutterunternehmen)	Vollkonsolidierung	×				•	Kreditinstitut
Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin¹	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut
BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München	Vollkonsolidierung	X					Vermögensver- waltungsgesellschaft
Real I. S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement, München²	Vollkonsolidierung	х					Vermögensver- waltungsgesellschaft
DKB Immobilien GmbH	Vollkonsolidierung					х	Industrieholding
PROGES EINS GmbH	Vollkonsolidierung					x	Anbieter von Neben- dienstleistungen
DKB Nachhaltigkeitsfonds EUROPA AL, L-Luxemburg	Vollkonsolidierung					x	Strukturiertes Unternehmen
DKB Nachhaltigkeitsfonds Klimaschutz AL, L-Luxemburg	Vollkonsolidierung					x	Strukturiertes Unternehmen
DKB Nachhaltigkeitsfonds SDG AL, L-Luxemburg	Vollkonsolidierung					x	Strukturiertes Unternehmen

¹ Im Teilkonzern der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft enthaltene Tochterunternehmen: DKB Finance GmbH, DKB Grund GmbH, DKB Service GmbH, FMP Forderungsmanagement Potsdam GmbH, MVC Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Eigenkapitalunterlegungsberechnung definiert sich gem. § 10a KWG in Verbindung mit Artikel 18 ff. CRR. Die BayernLB macht von der "Befreiungsregelung" gemäß Artikel 19 CRR Gebrauch. Demnach wurden einige Gesellschaften von der Konsolidierung ausgenommen. Derzeit werden keine Beteiligungen quotal konsolidiert. Es werden keine Beteiligungsbuchwerte von Tochtergesellschaften von den Eigenmitteln abgezogen (Artikel 436 Buchstabe d) CRR).

Es bestehen keine Einschränkungen oder andere bedeutende Hindernisse für die Übertragung von Finanzmitteln oder Eigenkapital innerhalb der BayernLB-Gruppe. Die nach Artikel 7 CRR zulässigen Ausnahmen für gruppenangehörige Institute (sog. Waiver-Regelung nach Artikel 436 Buchstabe f) und h) CRR) werden derzeit nicht in Anspruch genommen.

² inkl. Real I.S. Investment GmbH

Im bilanziellen Konsolidierungskreis sind die drei strukturierten Unternehmen "DKB Nachhaltigkeitsfonds EUROPA AL, Klimaschutz AL und SDG AL", alle Luxemburg, an denen die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin (DKB) mehrheitlich beteiligt ist, im Teilkonzern der DKB enthalten. Aufsichtsrechtlich sind diese Fonds nicht zu konsolidieren, da es sich um keine Unternehmen der Finanzbranche handelt. Die DKB Nachhaltigkeitsfonds werden durch die BayernInvest Luxembourg S.A. verwaltet.

Am 1. Oktober 2021 wurden die Anteile der BayernLB an der Bayern Card-Services GmbH (BCS) in Höhe von 50,1 Prozent an die DKB übertragen. Die BCS wurde deshalb erstmals in den Teilkonzern der DKB einbezogen.

Bank-Beteiligungen der BayernLB-Gruppe

Die DKB als integraler Bestandteil der BayernLB-Gruppe rundet das Geschäftsmodell ab. Ihre Geschäftstätigkeit konzentriert sich vorrangig auf Deutschland mit vereinzelten Aktivitäten in Österreich, in der Schweiz und Frankreich. Die DKB agiert im Privatkundengeschäft als Direktbank mit stetig wachsenden Kundenzahlen und bietet hier insbesondere Kontopakete, Baufinanzierungen, Privatdarlehen sowie Anlageprodukte an. Daneben ist sie Corporate Banking-Spezialistin in den Bereichen Firmenkunden und Infrastruktur, wobei hierzu insbesondere das Geschäft mit Kunden aus den Bereichen Kommunen und soziale Infrastruktur, Energie und Versorgung, Wohnen sowie Verwalter zählt. Ihr Know-how erstreckt sich dabei vor allem auf Finanzierungs- und Anlageprodukte in ausgewählten und primär nachhaltigen Branchen in Deutschland: Erneuerbare Energien, Gesundheit, Pflege, Bildung, Landwirtschaft und Wohnen.

Die DKB ist unverändert in den Planungsprozess der BayernLB integriert. Die BayernLB hält neben der DKB keine weiteren wesentlichen Beteiligungen an Instituten.

EU LIA Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke

Im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 436 CRR i. V. m. Anhang V und VI werden nachfolgend die Unterschiede zwischen der Konzernbilanz und der "aufsichtsrechtlichen" Bilanz auf konsolidierter Basis offengelegt. Zusätzlich wird die Verteilung der Beträge auf die verschiedenen Risikoarten dargestellt.

Der Offenlegung liegen Zahlen des Jahresabschlusses des BayernLB-Konzerns zum 31. Dezember 2022 gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) zugrunde. Die Zahlen des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises werden nicht um Konsolidierungseffekte des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises erweitert. Allerdings wurden zum 31. Dezember 2022 für regulatorische Zwecke die in der Tabelle LI3 genannten Nachhaltigkeitsfonds dekonsolidiert.

EU LII - Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und für aufsichtsrechtliche Zwecke und Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien

	a	b	С	d	е	f	g
				Buch	werte der Post	en, die	
in Mio. EUR	Buchwerte gemäß ver- öffentlich- tem Jahres- abschluss	Buchwerte gemäß auf- sichtlichem Konsoli- dierungs- kreis	dem Kredit- risiko- rahmen- werk unter- liegen	dem Ge- genpartei- ausfall- risiko- rahmen- werk unter- liegen	dem Ver- briefungs- rahmen- werk unter- liegen	dem Markt- risiko- rahmen- werk unter- liegen	weder Eigen- mittelanfor- derungen noch Eigenmittel- abzügen unterliegen
Aktiva							
Barreserve	2.151	2.151	2.159	1.114	-	22	_
Forderungen an Kreditinstitute	61.438	61.434	57.998	3.432	_	5.266	3
Forderungen an Kunden	165.939	165.962	162.815	499	2.074	10.084	_
Risikovorsorge	- 1.201	- 1.201	-	_	-	_	- 1.201
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	- 4.651	- 4.651	_	_	_	_	- 4.651
Handelsaktiva	11.495	11.495	74	9.467	_	11.214	_
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	256	256	_	256	_	123	_
Finanzanlagen	18.035	17.930	17.885	1.761	_	3.805	44
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	21	21	21	_	_	_	_
Sachanlagen	415	415	415	_	-	_	_
Immaterielle Vermögenswerte	214	214	_	_	_	_	214
Tatsächliche Ertragsteueransprüche	64	64	64	_	_	_	_
Latente Ertragsteueransprüche	714	713	666	_	_	_	47
Sonstige Aktiva	4.453	4.440	1.014	67	_	2.990	436
Summe Aktiva	259.343	259.244	243.111	16.597	2.074	33.505	- 5.108

	a	b	С	d	е	f	g
				Buch	nwerte der Post	ten, die	
in Mio. EUR	Buchwerte gemäß ver- öffentlich- tem Jahres- abschluss	Buchwerte gemäß auf- sichtlichem Konsoli- dierungs- kreis	dem Kredit- risiko- rahmen- werk unter- liegen	dem Ge- genpartei- ausfall- risiko- rahmen- werk unter- liegen	dem Ver- briefungs- rahmen- werk unter- liegen	dem Markt- risiko- rahmen- werk unter- liegen	weder Eigen- mittelanfor- derungen noch Eigenmittel- abzügen unterliegen
Passiva							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.964	60.964	_	2.148	_	1.569	57.495
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	123.304	123.340	_	905	_	2.799	119.637
Verbriefte Verbindlichkeiten	45.771	45.771	-	_	-	2.348	43.424
Handelspassiva	10.931	10.931	2	9.959	24	10.573	3
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	512	512	_	512	_	222	_
Rückstellungen	1.104	1.104	_	_	_	_	1.104
Tatsächliche Ertragsteuerverpflichtungen	118	118	_	_	_	_	118
Sonstige Passiva	647	496	-	-	-	184	312
Nachrangkapital	2.451	2.451	_	_	_	421	2.451
Eigenkapital	13.540	13.555	_	_	_	_	13.555
Summe Passiva	259.343	259.244	2	13.523	24	18.115	238.099

Die Effekte durch die Dekonsolidierung spielen in der "aufsichtsrechtlichen" Bilanz eine untergeordnete Rolle und betreffen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Finanzanlagen und Sonstige Passiva. Entsprechend der Geschäftsausrichtung der BayernLB unterliegt der Großteil der aktivischen Bilanzpositionen dem regulatorischen Kreditrisikorahmenwerk. Für die Handelsaktiva und –passiva werden Eigenmittelanforderungen vorwiegend gem. Teil 3 Titel IV CRR (Marktpreisrisiko) ermittelt. Diese Positionen werden in Spalte f (Positionen, die dem Marktrisikorahmenwerk unterliegen) gezeigt. Bei den weiteren der Risikoart Marktpreisrisiko zugeordneten Aktivpositionen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen und Finanzanlagen in Fremdwährung. Die Positionen Risikovorsorge und Aktivisches Portfolio Hedge-Adjustment begründen keine unmittelbar mit Eigenmitteln zu unterlegenden Positionen und werden dementsprechend der Spalte g zugeordnet. Auch immaterielle Vermögenswerte und von Eigenmitteln in Abzug ge brachte latente Ertragssteueransprüche werden in der Spalte g gezeigt.

Die Passiva werden überwiegend der Spalte g zugeordnet, da sie keine mit Eigenmitteln zu unterlegenden Positionen begründen. Ausnahmen bilden auf Fremdwährung lautende Positionen, die analog den Handelspassiva dem Marktrisikoregelwerk unterliegen. Des Weiteren werden die dem Gegenparteiausfallrisiko i. S. v. Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR unterliegenden Passivpositionen dem Gegenparteiausfallrisikorahmenwerk zugeordnet. Dabei handelt es sich überwiegend um derivative Geschäfte, Gegenwerte aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und um erhaltene Sicherheiten für derivative Geschäfte. Aus den Basiswerten von Derivaten in Handelsaktiva und -passiva resultierende Eventualforderungen werden im Kreditrisikorahmenwerk gezeigt. Da eine Bilanzposition mehreren regulatorischen Risikoarten zugeordnet werden kann, übersteigt die Summe der den einzelnen Rahmenwerken zugeordneten Teilbeträge in der Regel die entsprechende Bilanzposition. Von dieser Mehrfachzuordnung sind insbesondere aktivische und passivische Positionen in Fremdwährung betroffen

EU LI2 – Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

		a	b	С	d	е
		Gesamt		Posten	im	
in M	lio. EUR		Kreditrisiko- rahmen	Gegenpartei- ausfall- risikorahmen	Ver- briefungs- rahmen	Marktrisiko- rahmen
1	Buchwert der Aktiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	264.352	243.111	16.597	2.074	33.505
2	Buchwert der Passiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	21.144	2	13.523	24	18.115
3	Gesamtnettobetrag im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	243.208	243.109	3.073	2.050	15.390
4	Außerbilanzielle Beträge	61.839	60.562	_	1.276	
5	Unterschiede in den Bewertungen	- 41	- 41	_	_	
6	Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten	14.192	463	11.943	25	
7	Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	- 26	- 24	_	- 3	
8	Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRM)	- 31	- 31	_	_	
9	Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	- 29.928	- 29.928	_	_	
10	Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer	- 63	_	_	- 63	
11	Sonstige Unterschiede	3.990	659	68	_	
12	Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionen	293.139	274.769	15.084	3.286	2.899

Als regulatorischer Betrag wird der Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung und Kreditkonversionsfaktor (CCF) für das Kredit- und Verbriefungsrisiko, der Risikopositionswert nach Risikominderung aufgrund von Netting für das Gegenparteiausfallrisiko bzw. der risikogewichtete Positionswert (RWA) für das Marktrisiko gezeigt. Im KSA werden spezifische Kreditrisikoanpassungen bei der Ermittlung von Risikopositionswerten gemäß Artikel 111 CRR in Abzug gebracht. Bilanzpositionen, die nicht mit Eigenmitteln unterlegt werden (Tabelle LI1 Spalte g), sind in der Tabelle LI2 nicht berücksichtigt. Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen dem handelsrechtlichen Bilanzwert und dem regulatorischen Positionswert zählen folgende Sachverhalte:

- Außerbilanzielle Beträge: Dabei handelt es sich im Wesentlichen um erteilte Zusagen, Avalkredite, erteilte Bürgschaften und Garantien sowie um Liquiditätsfazilitäten für Verbriefungen.
- Unterschiede in den Bewertungen: Gem. Anhang VI CRR sind hier Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung aufgeführt.
- Unterschiede durch abweichende Nettingregeln außer den in Zeile 2 bereits berücksichtigten: Dazu zählen insbesondere die Anrechnung von anerkannten Netting-Vereinbarungen bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und bei derivativen Geschäften, die potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerte gemäß Artikel 274 CRR sowie die Behandlung von Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei
- Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen: Darunter fallen die spezifischen Kreditrisikoanpassungen im KSA und bei Verbriefungen sowie der Unterschied in den Bewertungsansätzen von POCIs. Der Unterschied bei den POCI's resultiert daraus, dass die finanziellen Vermögenswerte bei ihrem erstmaligen Ansatz in der Bilanz bereits wertgemindert sind, während sie im Aufsichtsrecht mit dem Nominalwert angesetzt werden und der Unterschiedsbetrag als Risikovorsorge behandelt wird.

- Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken: In dieser Zeile werden finanzielle Sicherheiten im KSA gezeigt. Im IRBA dagegen werden diese Sicherheiten über den LGD berücksichtigt und in dieser Zeile nicht gezeigt.
- Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren: Dabei handelt es sich um die Beträge nach Anwendung der einschlägigen Umrechnungsfaktoren gemäß CRR auf den Risikopositionswert außerbilanzieller Risikopositionen.
- Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer: Hierbei handelt es sich um die Auswirkungen des Risikotranfers an Dritte auf den Risikopositionswert von Verbriefungspositionen.
- Sonstige Unterschiede: Hier sind überwiegend aufsichtsrechtliche Marktrisikopositionen (Ausweis in Spalte e) abgebildet, die eine Bilanzposition darstellen. Zusätzlich sind Abweichungen zwischen Handels- und Aufsichtsrecht bei Kommissionsgeschäften und bei Forderungsankäufen enthalten.

EU PV1 Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung

Die BayernLB wendet das Kernkonzept nach Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission an und nimmt die nach dem Gebot der vorsichtigen Bewertung erforderlichen zusätzlichen Bewertungsanpassungen vor. Daher werden nachfolgend die Informationen der Tabelle EU PV1 gemäß Artikel 436 Buchstabe e) CRR offengelegt:

EU PV1 – Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung

		a	b	С	d	е	EU e1	EU e2	f	g	h
				Risikokategorie			Kategories AVA – Bew unsiche	ertungs-	C	Kategoriespezifisch Gesamtwert nach Diversifizierung	
	Kategories pezifische AVA	Eigen- kapital- positions- risiko	Zins- ände- rungs- risiko	Währungs- risiko	Kredit- risiko	Waren- positions- risiko	AVA für noch nicht einge- nommene Kredit- spreads	AVA für Investi- tions- und Finan- zierungs- kosten		davon: Gesamt- betrag Kernkon- zept im Handels- buch	davon: Gesamt- betrag Kernkon- zept im Anlage- buch
1	Marktpreisunsicherheit	-	11	_	44	1	-	-	28	5	22
2	Nicht zutreffend	_	_	_	_	_	_	_	-	-	-
3	Glattstellungskosten	_	_	-	_	_	_	_	-	-	-
4	Konzentrierte Positionen	_	-	_	6	-	_	_	6	2	4
5	Vorzeitige Vertragsbeendigung	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_
6	Modellrisiko	_	1	_	-	_	1	3	2	2	-
7	Operationelles Risiko	_	1	_	2	_	_	_	3	1	2
8	Nicht zutreffend	_	-	_	_	_	_	_	-	-	-
9	Nicht zutreffend	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_
10	Künftige Verwaltungskosten	_	3	_	_	_	_	_	3	_	3
11	Nicht zutreffend	_	-	_	_	-	_	-	-	-	-
12	Gesamtbetrag der zusätz- lichen Bewertungs- anpassungen (AVAs)								41	10	31

Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Aufsichtsrechtliche Kapitaladäguanz / normative Perspektive des ICAAP (Solvabilität)

Zur Bestimmung angemessener aufsichtsrechtlicher Eigenmittel wurden die folgenden Ziele, Methoden und Prozesse definiert.

Der Ausgangspunkt der Allokation aufsichtsrechtlicher Eigenmittel ist die Eigenmittelplanung auf Ebene der BayernLB-Gruppe. Als Eigenmittel werden das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital definiert. Das harte Kernkapital setzt sich aus gezeichnetem Kapital zuzüglich Rücklagen, der Kapitaleinlage der BayernLabo sowie diversen aufsichtsrechtlichen Korrektur- und Abzugspositionen zusammen. Zusätzliches Kernkapital ist aktuell in der BayernLB nicht vorhanden. Zum Ergänzungskapital gehören überwiegend die langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die Eigenmittelplanung basiert im Wesentlichen auf der intern angestrebten harten Kernkapitalquote (Verhältnis von hartem Kernkapital und RWA) und Gesamtkapitalquote (Verhältnis von Eigenmitteln und RWA) der BayernLB-Gruppe. Sie definiert für den jeweiligen Planungszeitraum die Obergrenze der aus der Geschäftstätigkeit hervorgehenden Kreditrisiken, Marktrisiken, Credit Valuation Adjustments (CVA) und operationellen Risiken.

Im Rahmen der Planung werden die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel über die Komponente RWA auf die einzelnen Planungsträger verteilt. Die Planungsträger (Konzerneinheiten) sind die definierten Geschäftsfelder/Bereiche der BayernLB, die BayernLabo sowie die DKB.

Die Allokation der RWA auf die Konzerneinheiten erfolgt durch eine vom Vorstand zu beschließende Top Down-Verteilung in Kombination mit einer intern unterstellten Kapitalquote. Die Einhaltung der RWA Budgets, die den einzelnen Konzerneinheiten zur Verfügung stehen, wird laufend überwacht. Die Berichterstattung an den Vorstand über die aktuelle RWA-Auslastung erfolgt monatlich.

Die BayernLB unterliegt neben den Anforderungen der CRR dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) durch die Europäische Zentralbank. Als Ergebnis des SREP-Prozesses wurde der BayernLB auf konsolidierter Basis eine Gesamtkapitalquote in Höhe von 10 Prozent vorgegeben.

Mit einer CET1-Quote von 17,4 Prozent verfügt die BayernLB-Gruppe über eine solide Kapitalausstattung.

Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittel der BayernLB-Gruppe setzen sich gemäß Artikel 72 CRR aus dem harten Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen. Die BayernLB verfügt aktuell nicht über zusätzliches Kernkapital.

Hartes Kernkapital (CET1-Kapital)

Das harte Kernkapital beinhaltet im Wesentlichen das gezeichnete Kapital, Rücklagen und die Kapitaleinlage der BayernLabo.

Zusätzlich werden aufsichtliche Korrekturposten und Abzugsposten gemäß Artikel 32 ff. CRR berücksichtigt. Dabei handelt es sich überwiegend um immaterielle Vermögensgegenstände, von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen, Abzugsposten für Non Performing Loans (NPL) und zusätzliche Bewertungsanpassungen (prudent valuation). Diese Posten sind vollumfänglich vom CET1-Kapital abzuziehen.

Ergänzungskapital (T2-Kapital)

Das Ergänzungskapital beinhaltet in der BayernLB-Gruppe primär nachrangige Verbindlichkeiten und anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz.

Die vor dem 1. Januar 2014 begebenen T2-Instrumente erfüllen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer Anrechnung und können aufgrund des Wegfalls der Übergangsregelungen (Artikel 484 f. CRR) seit dem Jahr 2022 nicht mehr dem T2-Kapital zugeordnet werden.

Die Ursprungslaufzeit der langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten beträgt mindestens fünf Jahre, zumeist aber zehn Jahre oder mehr. Die Verzinsung basiert auf der Kapitalmarktrendite zum Begebungszeitpunkt plus eines marktgerechten Risikoaufschlags.

Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf die nachfolgenden Tabellen zur Eigenmittelstruktur.

Eigenmittelstruktur

Die nachstehende Tabelle EU CC1 zeigt gemäß Artikel 437 Buchstaben a), d), e) und f) der CRR die Zusammensetzung des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals der BayernLB-Gruppe, jeweils unterteilt in Instrumente und Rücklagen sowie regulatorische Anpassungen. Zusätzlich sind die sich in Relation zu den RWA ergebenden Kapitalquoten enthalten. Die Abstimmung zwischen den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und der veröffentlichten Bilanz erfolgt anhand der angegebenen Referenznummern.

Zum 31. Dezember 2022 stellen sich die Eigenmittel der BayernLB-Gruppe wie folgt dar:

EU CC1 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

in Mio.	EUR	31.12.2022	Referenz	31.12.2021
Hartes	Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.888	i) plus j) plus l)	3.888
	davon: Grundkapital einschließlich Agio	3.276	i) plus l)	3.276
	davon: Kapitaleinlage	612	j)	612
			m) minus n)	
2	Einbehaltene Gewinne	8.107	minus o)	7.237
			k) minus l) plus n) plus p) plus	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	700	q)	444
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-		_
	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des			
4	damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-		_
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	_		_
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	_		_
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	12.695		11.569
	Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen	12.033		11.505
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 41		- 29
	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende		-1	
9	Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 214	a)	- 170
9	Entfällt. Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen			
10	nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	- 47		- 54
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	_		_
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	- 6		- 6
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (neg. Betraq)	_		_
-	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder			
14	Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 125		- 10
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (neg. Betrag)	- 418	b)	- 16
	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in	410	5/	10
16	eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-		_
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (neg. Betrag)	_		_
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	_		_
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (neg. Betrag)	_		_
20	Entfällt.	_		_
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	_		_
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (neg. Betrag)	_		_
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	_		-
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-		-

45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	11.357		10.966	
43 44	insgesamt Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-			
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	-		_	
42	bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (neg. Betrag)	_		_	
41	Entfällt. Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu	-		_	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (neg. Betrag)	_		-	
39	Direkte, indirekte u. synthetische Positionen des Instituts in Instru- menten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanz- branche, an denen Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (neg. Betrag)	_		_	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (neg. Betrag)	_			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (neg. Betrag)	-		_	
Zusätzli	ches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
35 36	Anrechnung ausläuft Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-			
34	worden sind und von Drittparteien gehalten werden davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren	_		_	
	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben				
EU-33a EU-33b	Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	_			
33	Kernkapital ausläuft Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen	_		_	
32	Passiva eingestuft Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche	_		_	
31	Eigenkapital eingestuft davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als	_		_	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als	_	(i)	_	
	ches Kernkapital (AT1): Instrumente		1.5		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	11.357		10.966	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 1.338		- 603	
27 27a	bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (neg. Betrag) Sonstige regulatorische Anpassungen	- - 487			
26	Entfällt. Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu	_		_	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kern- kapitals, es sei denn, das Institut passt Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (neg. Betrag)	_		_	
25 EU-25a	resultieren Verluste des laufenden Geschäftsjahres (neg. Betrag)	-			
24	Entfällt. davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen	-		_	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanz- branche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-		_	
21	erfüllt sind) (negativer Betrag) Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	_			
01	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt rind). (nag diver Betrau)	_			

	ngskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.277	2.300	
	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des			
_	damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das			
17	Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	112	
11.47-	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen			
U-47a	Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-		
U-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft			
20-470	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte	_		
	Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34			
	dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw.			
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von			
	Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien			
18	gehalten werden	11	12	
10	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft			
19		- 224	- 216	
50	Kreditrisikoanpassungen	324	316	
1	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	2.612	2.741	
rganzu	ngskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen			
2	Darlehen (negativer Betrag)	- 50	- 50	
-	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in	50	30	
	Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von			
	Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit			
	dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel			
3	künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-		
	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in			
	Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine			
	wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich			
54	anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	_	
54a	Entfällt.	-	_	
	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in			
	Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von			
	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine			
55	wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
		_		
56	Entfällt.	-		
	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der			
	berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet			
U-56a	(negativer Betrag)	-	_	
U-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	-	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 50	- 50	
58	Ergänzungskapital (T2)	2.562	2,691	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	13.919	13.657	
60	Gesamtrisikobetrag	65.311	63.315	
	uoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
1	Harte Kernkapitalquote	17,4%	17,3%	
52	Kernkapitalquote	17,4%	17,3%	
53	Gesamtkapitalquote	21,3%	21,6%	
54	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,7%	8,7%	
55	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen	2,5%	2,5%	
66	Kapitalpuffer	0,1%	_	
57	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,170	_	
,,	davon: Anforderungen im Hinblick auf der Systemiskopuner davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global			
	systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten			
U-67a	Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,5%	0,5%	
	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung		-,	
U-67b	anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,1%	1,1%	
	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des			
	Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der			
58	Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	9,9%	9,8%	

69	Entfällt.				
		-		_	
70	Entfällt.	-		_	
71	Entfällt.	-		_	
Beträge	unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder				
	Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine				
	wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich				
72	anrechenbarer Verkaufspositionen)	247		279	
	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des				
	harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen				
	das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem				
	Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer				
73	Verkaufspositionen)	35		25	
74	Entfällt.	-			
	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der				
	verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38				
75	Absatz 3 CRR erfüllt sind)	700		551	
	lbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das E				
7 11.00 0.10	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in	gazago.tap.tat			
	Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor				
76	Anwendung der Obergrenze)	_		_	
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das				
77	Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	29		31	
	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in				
	Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen				
78	basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	429		370	
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das				
79	Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	324		316	
	pitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur v	-	1 Januar 2022)	310	
Eigenka	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die	Offi 1. Januar 2014 Dis	Zum 1. Januar 2022)		
80	Auslaufregelungen gelten	_		_	
00	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener				
81	Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	_	(g)	_	
	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals,		(5)		
82	für die Auslaufregelungen gelten	_		_	
	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital				
	ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und				
83	Fälligkeiten)	-		-	
	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die				
84	Auslaufregelungen gelten	-		434	
	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener				
85	Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	_		_	

Im Jahr 2022 ist das harte Kernkapital (CET1) gegenüber 31. Dezember 2021 um 391 Mio. Euro angestiegen. Die Erhöhung ist insbesondere auf die Zuführung zu den Gewinnrücklagen sowie den Anstieg des Diskontierungszinses für Pensionsverpflichtungen zurückzuführen. Gegenläufig wirkte die zinsbedingt geringere Neubewertungsrücklage.

Das Ergänzungskapital (T2) ist gegenüber dem 31. Dezember 2021 nahezu unverändert.

Die BayernLB-Gruppe verfügt damit mit einer CET1-Quote von 17,4 Prozent über eine solide Kapitalausstattung. Die Gesamtkapitalquote beträgt für die Gruppe 21,3 Prozent.

Die nachstehende Tabelle EU CC2 zeigt gem. Artikel 437 Buchstabe a) CRR die Überleitung des bilanziellen Konsolidierungskreises zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis. Unterschiede zwischen den beiden Konsolidierungskreisen sind auf die im bilanziellen Konsolidierungskreis enthaltenen DKB Nachhaltigkeitsfonds EUROPA AL, Klimaschutz AL und SDG AL sowie der DKB Immobilien GmbH und der PROGES EINS GmbH zurückzuführen. Die Offenlegung der Informationen zum Aktienkapital in der nachfolgenden Tabelle "EU CC2 Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz" entfällt, da die BayernLB über kein Aktienkapital verfügt.

EU CC2 – (Teil 1 von 2) Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

		Konzern- bilanz	Aufsichts- rechtliche Bilanz	Verweis
Akti	va iio. EUR	31.12.2022	31.12.2022	
1	Barreserve	2.151	2.151	
2	Forderungen an Kreditinstitute	61.438	61.434	
3	Forderungen an Kunden	165.939	165.962	
4	Risikovorsorge	-1.201	-1.201	
5	Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	-4.651	-4.651	
6	Handelsaktiva	11.495	11.495	
7	Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	256	256	
8	Finanzanlagen	18.035	17.930	
9	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	21	21	
10	Sachanlagen	415	415	
11	Immaterielle Vermögenswerte	214	214	a)
12	Tatsächliche Ertragsteueransprüche	64	64	
13	Latente Ertragsteueransprüche	714	713	
14	Sonstige Aktiva	4.453	4.440	
15	davon: Vermögenswerte aus Pensionsfonds	418	418	b)
16	Summe der Aktiva	259.343	259.244	

EU CC2 – Fortsetzung (Teil 2 von 2) Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

		Konzern- bilanz	Aufsichts- rechtliche Bilanz	Verweis
Pass in M	iva io. EUR	31.12.2022	31.12.2022	
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.964	60.964	
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	123.304	123.340	
19	Verbriefte Verbindlichkeiten	45.771	45.771	
20	Handelspassiva	10.931	10.931	
21	Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	512	512	
22	Rückstellungen	1.104	1.104	
23	Tatsächliche Ertragsteuerverpflichtungen	118	118	
24	Sonstige Passiva	647	496	
25	Nachrangkapital	2.451	2.451	
26	Nachrangige Verbindlichkeiten	2.421	2.421	c)
27	Aufsichtsrechtliche Anpassung¹	144	144	d)
28	Genussrechtskapital (Fremdkapitalkomponente)	29	29	e)
29	Aufsichtsrechtliche Anpassung²	18	18	f)
30	Befristete Einlagen stiller Gesellschafter (Fremdkapitalkomponente)	1	1	q)
31	Aufsichtsrechtliche Anpassung	1	1	h)
32	Eigenkapital	13.540	13.555	,
33	Gezeichnetes Kapital	3.412	3.412	
34	davon: Satzungsmäßiges Grundkapital	2.800	2.800	i)
35	davon: Kapitaleinlage	612	612	j)
36	Kapitalrücklage	2.182	2.182	k)
37	davon: Agio auf gezeichnetes Kapital	476	476	l)
38	Gewinnrücklagen	8.101	8.117	m)
39	davon: Neubewertungsrücklage leistungsorientierter Pensionspläne	-615	-615	n)
40	Aufsichtsrechtliche Anpassung³	625	625	0)
41	Neubewertungsrücklage	-392	-392	p)
42	Rücklage aus der Währungsumrechnung	1	1	q)
43	Bilanzgewinn/-verlust	225	225	
44	Anteile in Fremdbesitz	11	11	
45	Summe der Passiva	259.343	259.244	

 $^{1\ \}textit{u.a. aufsichtsrechtliche Laufzeitanapssung (228\,\textit{Mio.}) sowie \,\textit{Hedge Accounting und anteilige Zinsen}}$

Die Tabelle EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 437 Buchstaben b) und c) CRR wird am Ende dieses Berichtes als Anlage 1 beigefügt.

² u.a. Anpassung aufgrund Minderheitsbeteiligungen gem. Art. 87 CRR

³ u.a. Anpassung des im IFRS-Konzernabschluss mit dem Nominalwert gebuchten sog. Zweckvermögens auf den niedrigeren Barwert gem. handelsrechtlichem Ansatz

Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Artikel 438 CRR)

EU OVC a) Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Gemäß Artikel 438 a) und c) CRR werden nachfolgend die Informationen zum ICAAP offengelegt. Die Überwachung der ökonomischen Kapitaladäquanz (Risikotragfähigkeit) mittels des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) erfolgt auf Ebene der BayernLB, der DKB und auf Ebene der BayernLB-Gruppe mit dem Risikokonsolidierungskreis der Vorgenannten. Im Rahmen des ICAAP wird sichergestellt, dass die verfügbare Risikodeckungsmasse die eingegangenen bzw. geplanten Risiken jederzeit vollumfänglich abdeckt.

Die normative und ökonomische Perspektive sind entsprechend der Leitfäden für die Ausgestaltung der bankinternen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung der EZB eng miteinander verzahnt. Das Kapital und die Kapitalbestandteile sind die Ausgangsbasis für die normative und ökonomische Perspektive. Das ökonomische Kapital (Risikodeckungsmasse) leitet sich aus dem normativen ab und wird um bestimmte Kapitalbestandteile ergänzt oder reduziert.

Für die Risikobetrachtung ist auf diejenigen Risiken abzustellen, die aus einer ökonomischen Perspektive wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalposition haben können. Diese werden im Rahmen der Risikoinventur identifiziert bzw. überprüft. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Risiken sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive einheitlich und konsistent eingesetzt werden.

Die Konzernrisikostrategie legt in Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie das Risikoprofil fest und bestimmt den Rahmen für die Risikoplanung. In der Risikostrategie wird lediglich ein Teil der Risikodeckungsmasse als Allokationsbasis für Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereitgestellt. Die Planung der ökonomischen Risiken für die Risikotragfähigkeitsrechnung bzw. die Planung der Risikodeckungsmasse sind integrale Bestandteile der im Abschnitt "aufsichtliche Kapitaladäquanz" beschriebenen Eigenmittelplanung.

EU OVC b) Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts

Die folgenden Angaben zur Risikoneigung sowie zum Risikoprofil beziehen sich auch auf die Anforderungen von Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) CRR.

Zum 31. Dezember 2022 lag die Risikodeckungsmasse in der BayernLB-Gruppe bei rd. 11,7 Mrd. Euro (Vj.: 11,2 Mrd. Euro). Die Risikoneigung lag weiterhin bei 7,8 Mrd. Euro (Vj.: 7,8 Mrd. Euro) in der BayernLB-Gruppe.

Risikokapitalbedarf BayernLB-Gruppe

in Mio. EUR	31.12.2022	31.12.2021
Kreditrisiko	1.650	1.302
Marktpreisrisiko	1.833	1.396
Pensionsbasisrisiko	140	249
Operationelles Risiko	438	531
Beteiligungsrisiko	121	92
Geschäfts- und strategisches Risiko (inkl. Reputationsrisiko)	108	110
Liquiditätsverteuerungsrisiko	26	24
Insgesamt	4.316	3.704

Per 31.12.2022 ergab sich somit eine Auslastung der Risikoneigung i.H.v. 55 % in der BayernLB-Gruppe, sowie eine Auslastung der Risikodeckungsmasse i.H.v. 37 %.

Aus der folgenden Tabelle EU OV1 gem. Artikel 438 Buchstabe d) CRR ist die Zusammensetzung der Eigenmittelanforderungen sowie der RWA und ihre Aufteilung auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten ersichtlich.

EU OV1 – Übersicht über Gesamtrisikobeträge (Risikogewichtete Aktiva RWA)

		a	b	С
	•	RWA	RWA	Eigenmittel- anforderungen
in Mio. E	UR .	31.12.2022	30.9.2022	31.12.2022
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	54.782	55.539	4.383
2	davon: Kreditrisikostandardansatz (KSA)	2.118	1.925	169
3	davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	45.783	46.789	3.663
4	davon: Slotting-Ansatz	_	_	_
	davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen			
EU 4a	Risikogewichtungsansatz	1.632	1.616	131
5	davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	4.384	4.216	351
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	2.712	3.384	217
7	davon: Standardansatz (SA-CCR)	1.877	2.428	150
8	davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	_	_	_
EU 8a	davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	160	175	13
EU 8b	davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	226	256	18
9	davon: Sonstiges CCR	449	524	36
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	_	_	_
	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der			
16	Obergrenze)	630	419	50
17	davon: SEC-IRBA	154	-	-
18	davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	441	384	35
19	davon: SEC-SA	35	35	3
EU 19a	davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Marktrisiko (Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken)	2.899	2.916	232
21	davon: Standardansatz	2.899	2.916	232
22	davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	4.289	4.289	343
EU 23a	davon: Basisindikatoransatz	_	_	_
EU 23b	davon: Standardansatz	4.289	4.289	343
EU 23c	davon: Fortgeschrittener Messansatz	_	_	-
	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem			
24	Risikogewicht von 250 %) 1	1.837	1.368	147
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Summe	65.311	66.547	5.225

¹ In Zeile 24 werden die mit einem Risikogewicht von 250% zu unterlegenden wesentlichen Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche sowie die latenten Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren, nur nachrichtlich ausgewiesen

Die RWA reduzierten sich im 4. Quartal 2022 um rund 1,2 Mrd. Euro vor allem im Kreditrisiko durch den Abschluss der synthetischen Verbriefungstransaktion "Tiesto" und RWA-mindernde Effekte aus Wechselkursschwankungen sowie ein gesunkenes Derivatevolumen im Gegenparteiausfallrisiko.

Die Tabellen EU CR10.1 bis EU CR10.4 werden nicht dargestellt, da die BayernLB-Gruppe über keine Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen gemäß Artikel 153 Absatz 5 verfügt.

Tabelle EU CR10.5 zeigt gemäß Artikel 438 Buchstabe e) CRR für die Beteiligungen im einfachen Risikogewichtungsansatz die bilanziellen und außerbilanziellen Beträge, sowie ihren Risikopositionswert, die RWA und die Eigenmittelanforderungen.

EU CR10.5 - Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz

Kategorien in Mio. EUR	Bilanzieller Betrag	Außer- bilanziel- ler Betrag	Risiko- gewicht	EAD	RWA	Erwarteter Verlust
Private				`		
Beteiligungspositionen	528	16	190%	544	1.034	4
Börsennotierte Beteiligungspositionen	206	_	290%	206	596	2
Sonstige Beteiligungspositionen	_	_	370%	_	2	_
Summe	734	16		750	1.632	6

Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, die gemäß Artikel 49 Abs. 1 CRR nicht vom Eigenkapital abgezogen werden und die gem. Artikel 438 Buchstabe f) CRR offen zu legen wären, lagen zum Berichtsstichtag nicht vor.

Tabelle EU CR8 zeigt gemäß Artikel 438 Buchstabe h) CRR für das Kreditrisiko des IRBA die Veränderungen der RWA vom 30. September 2022 zum 31. Dezember 2022. In der Tabelle werden keine RWA gemäß Standardansatz und für sonstige Aktiva und Beteiligungen gezeigt.

CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in M	io. EUR	RWA
1	RWA zum 30.9.2022	50.278
2	Umfang der Vermögenswerte (Portfoliogröße)	-430
3	Qualität der Vermögenswerte (Portfolioqualität)	10
4	Modellaktualisierungen	_
5	Methoden und Politik	_
6	Erwerb und Veräußerungen	_
7	Wechselkursschwankungen	-275
8	Sonstige	
9	RWA zum 31.12.2022	49.582

Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

EU CCRA a) Kapitalallokation/Zuteilung von Obergrenzen für Kredite an Kontrahenten - Artikel 439 Buchstabe a) CRR

Derivative Instrumente werden in der BayernLB-Gruppe überwiegend von der BayernLB eingesetzt. Die Kontrahenten im Derivategeschäft sind in erster Linie Banken und Unternehmenskunden.

In der BayernLB gibt es keine separate Kapitalallokation sowie Limitierung für Ausfallrisiken gegenüber Kontrahenten mit derivativen Positionen. Beides erfolgt im Rahmen des generell gültigen Limitierungsprozesses für Adressenausfallrisiken. Im Übrigen gelten die Methoden der aufsichtsrechtlichen sowie internen Steuerung von Großkreditrisiken.

Die Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien gem. Art. 302 CRR betrugen zum 31.12.2022 EUR 1.118 Mio. bei einer RWA-Anrechnung von EUR 22 Mio. (Risikogewicht 2 % für qualifizierte Gegenparteien). Neben diesen Risikopositionen wird der von der Bank gegenüber den zentralen Gegenparteien geleistete Default Fund Beitrag i.H. von EUR 30 Mio. laufend überwacht und bei Überschreiten von definierten Schwellenwerten, mindestens aber einmal jährlich, wird die Geschäftsleitung informiert.

Zur Kapitalallokation auf die Risikoarten und Informationen zum Risikomanagement von Gegenparteiausfallrisiken gem. Artikel 439 Buchstabe c) CRR (EU CCRA d) siehe Abschnitt "Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)" Kapitel Risikomanagement.

EU CCRA b) Risikoreduzierende Maßnahmen - Artikel 439 Buchstabe b) CRR

Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden üblicherweise Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, die das Ausfallrisiko auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen.

Hierzu hat die BayernLB-Gruppe im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung klare prozessuale Regeln und Verantwortlichkeiten im Collateral Management Prozess festgelegt, die fachliche und organisatorische Vorgaben im Umgang mit Sicherheiten im Handelsgeschäft beinhalten. Die Bank agiert sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber. Für die Hereinnahme von Sicherheiten werden Handlungsempfehlungen abgegeben bzw. Richtwerte angegeben (z. B. Haircuts). Ziel der BayernLB ist es, den gesamten Collateral Management Prozess so effizient wie möglich zu gestalten, um Eigenkapital- und Liquiditätsressourcen der Bank zu schonen.

Der aktuelle Sicherungsbedarf wird dabei regelmäßig im Rahmen von Mark-to-Market-Wertermittlungen festgestellt. Ein (Nach-) Besicherungsbedarf wird in der Regel über Cash gedeckt. Das aktuelle wirtschaftliche Risiko wird dadurch auf den vertraglich vereinbarten Freibetrag bzw. einen noch nicht erreichten Mindesttransferbetrag reduziert. Sämtliche hereingen ommenen Sicherheiten werden systemtechnisch dokumentiert.

Garantien spielen im Handelsgeschäft keine ökonomisch relevante Rolle.

EU CCRA c) Vorschriften zum allgemeinen Korrelationsrisiko - Artikel 439 Buchstabe c) CRR

Gemäß Artikel 439 Buchstabe c) CRR werden nachfolgend Informationen zum Korrelationsrisiko offengelegt.

Korrelation von Marktpreis- und Kontrahentenrisiken

Kontrahentenrisiken werden als Teil der Adressenausfallrisiken getrennt von den Marktpreisrisiken erfasst. Dies gilt auch für Adressenausfallrisiken aus derivativen Geschäften.

Aufgrund der Handelstätigkeiten der BayernLB bestehen Konzentrations- und Korrelationsrisiken im Wesentlichen bei Wertpapierpensionsgeschäften. Um unerwünschte Konzentrationen von Sicherheiten im Handelsgeschäft zu vermeiden, hat die BayernLB Vorgaben in der schriftlich fixierten Ordnung in Kraft gesetzt. Ziel der Gruppenvorgabe Group Collateral ist es, klare Regeln für die Akzeptanz und Behandlung von Wertpapieren und Barunterlegungen in ihrer Funktion als Sicherheit bzw. als Bestandteil eines Handelsproduktes in der BayernLB-Gruppe festzulegen. Dies beinhaltet auch den Umgang mit Korrelations- und Konzentrationsrisiken. Die Gruppenvorgabe Group Collateral-regelt die Besicherung im Wesentlichen von OTC-Derivaten und Wertpapierpensionsgeschäften, die mit Kontrahenten auf Basis von Rahmenverträgen bilateral abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Konzernrisikoberichterstattung auf Gruppenebene erfolgt die Aggregation über die Risikoarten ohne Berücksichtigung eines Diversifikationseffekts durch Korrelationen und damit konservativ.

Identifikation von Wrong Way Risk aufgrund von hoher Korrelation

Um spezifisches Wrong Way Risk zu vermeiden, muss bereits bei Hereinnahme von Sicherheiten darauf geachtet werden, dass Emittent der Sicherheit und Sicherheitengeber nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sind bzw. in einer Beherrschungs- oder Kontrolleinheit stehen. Grundlage hierfür stellen u.a. öffentlich verfügbare Merkmale wie ISIN, WPKN sowie die internen Identifier der Kontrahenten/Handelspartner der BayernLB-Gruppe dar. Darüber hinaus findet die Identifikation von potentiellem Wrong Way Risk spezifischem Kreditexposure bei Handelsprodukten (i. W. Repos/Reverse Repos) durch den jeweiligen Analysten statt, indem ein kontinuierliches manuelles Screening von Kontrahenten/Handelspartnern und den zugrundeliegenden Sicherheiten erfolgt. Sofern hierbei eine hohe Korrelation von Kontrahent/Handelspartner und Sicherheit festgestellt wird, wird über das weitere Vorgehen entschieden (Austausch von Sicherheiten; Auslaufen der Transaktion). Zusätzlich wird bei Übereinstimmung von Kontrahent und zugrundeliegendem Sicherheitengeber automatisiert die Exposure-Minderung durch die Sicherheit bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos verhindert.

EU CCRA e) Aufstockung von Sicherheitsbeträgen bei Rating-Herabstufungen Artikel 439 Buchstabe d) CRR

Vereinzelt wurden derivative OTC-Geschäfte abgeschlossen, die – im Falle einer Herabstufung eines externen Ratings der BayernLB – vertraglich eine Stellung oder Erhöhung eines Sicherheits-

betrags vorsehen. Die Auswirkungen einer Ratingverschlechterung auf die Höhe des bereitzustellenden Sicherheitenbetrags beeinträchtigt nicht die Risikotragfähigkeit der BayernLB. Durch das bestehende Rating von Moody's ergeben sich auch weiterhin aus dem Bestandsgeschäft keine Nachbesicherungspflichten im Falle einer Herabstufung um einen Notch.

Quantitative Angaben

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte des Gegenparteiausfallrisikos gem. Artikel 439 Buchstaben e) bis l) CRR dargestellt. Alle Tabellen basieren auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung.

In der Tabelle EU CCR1 werden verschiedene Aspekte des Gegenparteiausfallrisikos gemäß Artikel 439 Buchstaben f), g) und k) CRR dargestellt. Alle Tabellen basieren auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung.

EU CCR1 – Analyse des Gegenparteiausfallrisikos nach Ansatz

	•	a	b	С	d	е	f	g	h
in Mi	o. EUR	Wiederbeschaffungskosten (RC)	Potenzieller künftiger Risiko- positionswert (PFE)	Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (EEPE)	Zur Berechnung des aufsichtlichen Risikopositions- werts verwendeter Alpha-Wert	Risikopositionswert vor CRM	Risikopositionswert nach CRM	Risikopositionswert	RWA
EU-1	Ursprungsrisikomethode	-	_		1,4	_	-	-	-
EU-2	Vereinfachter SA-CCR	-	-		1,4	_	-	-	-
1	SA-CCR (für Derivate)	1.215	2.242		1,4	9.706	4.840	4.842	1.745
2	IMM (für Derivate und SFTs)			-	-	-	-	-	-
2a	davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			_		_	_	_	_
2b	davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist			_		_	_	_	_
2c	davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen			_		_	_	_	_
3	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					_	_	_	_
4	Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					6.382	3.024	3.024	585
5	VAR für SFTs					_	_	_	_
6	Summe					16.087	7.864	7.866	2.330

Die Tabelle CCR2 zeigt gemäß Artikel 439 Buchstabe h) CRR die aufsichtsrechtlichen Berechnungen für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) nach Ansätzen. Die BayernLB wendet nur den Standardansatz an.

EU CCR2 - Eigenmittelanforderungen für das CVA Risiko

		a	b
		Risiko-	
in Mio.	EUR	positionswert	RWA
1	Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode	-	_
2	(i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		_
3	(ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach- Multiplikator)		_
4	Geschäfte nach der Standardmethode	1.405	226
EU-4	Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode)	_	_
5	Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko	1.405	226

Die Tabelle EU CCR 3 zeigt gemäß Artikel 439 Buchstabe l) i.V. mit Artikel 444 Buchstabe e) CRR die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegenden Risikopositionswerte (Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) nach Kreditrisikominderungstechniken, die nach dem Standard-Ansatz berechnet werden, aufgeteilt nach Risikopositionsklassen und Risikogewicht. Ausgenommen sind CVA Positionen und durch eine CCP geclearte Risikopositionen.

EU CCR3 Standardansatz – CCR Positionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht

		a	b	С	d	е	f	g	h	i	j	k	ι
Ris	ikopositionsklasse						Risikog	jewicht	in %				
in I	Mio. EUR	0	2	4	10	20	50	70	75	100	150	Sonstige	Insgesamt
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2	_	_	_	39	_	_	_	_	_	_	41
3	Öffentliche Stellen	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	7
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_
5	Internationale Organisationen	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_
6	Institute	295	7.104	-	_	_	_	_	-	_	_	_	7.399
7	Unternehmen	-	114	-	-	-	-	-	-	87	-	-	201
8	Mengengeschäft	_	_	-	_	_	_	-	-	_	_	_	_
9	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_
10	Sonstige Posten	_	_	_	_	_		_	-	_	-	_	-
11	Summe	297	7.218	-	_	45	_	-	_	87	_	_	7.647

Tabelle EU CCR4 zeigt gemäß Artikel 439 Buchstabe l) i.V. mit Artikel 452 Buchstabe g) CRR die wichtigsten Parameter, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko im IRBA verwendet werden. Die Tabelle enthält die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegenden Risikopositionswerte (Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), die nach dem IRB-Ansatz berechnet werden, aufgeteilt nach Risikopositionsklassen und PD-Bändern. Die BayernLB hat keine Gegenparteiausfallrisikopositionen im Mengengeschäft, so dass diese Risikopositionen hier nicht gezeigt werden.

EU CCR4 - IRB-Ansatz - CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala

	a	ь	С	d	e	f	g	
in Mio. EUR PD-Skala	Risiko- positions-wert	durchschnitt- liche Ausfall- wahrschein- lichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	durchschnitt- liche Verlust- quote bei Ausfall (LGD) (%)	durch-schnitt- liche Laufzeit (Jahre)	RWA	Risiko- gewicht (%)	
Zentralstaaten und Zen	tralbanken							
0,00 bis < 0,15	224	0,00	77	45	2	5	2,15	
0,15 bis < 0,25	_	_	_	_	_	_	_	
0,25 bis < 0,50	_	_	_	_	_	_	_	
0,50 bis < 0,75	_	_	_	_	_	_	_	
0,75 bis < 2,50	-	_	_	_	_	_	_	
2,50 bis < 10,00	_	_	_	_	_	_	_	
10,00 bis < 100	_	20,00	5	45	3	1	252,53	
100 (Ausfall)	_		_					
Summe	224	0,04	82	45	2	6	2,65	
Institute		9,0 .					_,	
0,00 bis < 0,15	2.045	0,07	88	45	2	449	21,97	
	137		7	45	1	45		
0,15 bis < 0,25		0,17					33,14	
0,25 bis < 0,50	122	0,38	13	45	1	72	59,22	
0,50 bis < 0,75							100.70	
0,75 bis < 2,50	5	1,54	3	45	2	6	108,79	
2,50 bis < 10,00					=			
10,00 bis < 100	1	20,00	5	45	3	1	252,53	
100 (Ausfall)								
Summe	2.309	0,10	116	45	2	574	24,84	
Unternehmen – KMU			,					
0,00 bis < 0,15	1	0,09	11	45	3		20,74	
0,15 bis < 0,25	1	0,17	2	45	3	_	34,77	
0,25 bis < 0,50	4	0,29	29	44	3	2	41,12	
0,50 bis < 0,75	_	0,59	6	44	3	_	57,31	
0,75 bis < 2,50	28	1,96	17	45	3	27	96,93	
2,50 bis < 10,00	_	_	_	_	_	_	_	
10,00 bis < 100	-	_	_	_	_		-	
100 (Ausfall)	_	100,00	1	45	3	_	_	
Summe	34	1,80	66	45	3	29	86,78	
Unternehmen – Speział	finanzierungen							
0,00 bis < 0,15	65	0,07	139	45	3	15	23,61	
0,15 bis < 0,25	14	0,17	41	45	3	6	40,57	
0,25 bis < 0,50	20	0,34	121	45	3	11	54,21	
0,50 bis < 0,75	15	0,59	39	45	3	9	61,22	
0,75 bis < 2,50	17	1,13	32	45	3	16	97,22	
2,50 bis < 10,00	_	2,96	1	45	3	_	135,68	
10,00 bis < 100	_	_	_	_	_	_	_	
100 (Ausfall)	3	100,00	5	45	3	_	_	
Summe	134	2,50	378	45	3	58	43,11	
Unternehmen – Sonstig		_,					,	
0,00 bis < 0,15	3.783	0,09	175	45	2	925	24,44	
0,15 bis < 0,25	297	0,17	34	45	3	128	43,02	
0,25 bis < 0,50	258	0,29	77	45	2	157	60,85	
0,50 bis < 0,75	308	0,59	15	45	3	244	79,13	
0,75 bis < 2,50	70	0,91	25	45	3	66	94,28	
2,50 bis < 10,00	1	3,03	7	45	3	1	136,47	
	19		150	45	3	47		
10,00 bis < 100	19	20,00	100				252,53	
		100.00	n	A F	n			
100 (Ausfall) Summe	4.736	100,00 0,23	2 485	45 45	3 2	1.567	33,10	

In Tabelle CCR5 werden gemäß Artikel 439 Buchstabe e) CRR alle Arten von Sicherheiten dargestellt, die erhalten oder gestellt wurden, um das Gegenparteiausfallrisiko im Zusammenhang mit dem Derivategeschäft zu reduzieren. Zudem ist aus der Tabelle ersichtlich, ob die Sicherheit im Sinne des Artikels 300 CRR insolvenzgeschützt verwahrt wird ("Getrennt") oder nicht ("Nicht getrennt").

EU CCR5-Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR Positionen

	•	a	b	С	d	е	f	g	h	
		Sich	erheiten für	Derivatgeschä	ifte	Wer		rheiten für anzierungsgeschäfte		
		Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten			gender rt der ellten heiten	Beizule Zeitwe empfan Sicher	rt der igenen	Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten		
in Mio. EUR		Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	Getrennt	Nicht getrennt	
1	Bar – Landeswährung	3.518	5.006	-	1.504	-	781	_	2.162	
2	Bar – andere Währungen	-	201	_	197	-	152	-	1.828	
3	Inländische Staatsanleihen	_	43	177	_	_	719	-	513	
4	Andere Staatsanleihen	_	6	971	136	-	1.967	_	1.930	
5	Schuldtitel öffentlicher Anleger	_	_	289	_	_	_	_	_	
6	Unternehmensanleihen	-	17	325	-	-	838	_	200	
7	Dividendenwerte	-	-	_	_	_	-	-	-	
8	Sonstige Sicherheiten	_	37	_	130	_	2.966	-	1.127	
9	Summe	3.518	5.311	1.761	1.967	_	7.424		7.760	

In der nachstehenden Tabelle EU CCR6 werden gemäß Artikel 439 Buchstabe j) CRR für Kreditderivategeschäfte die Nominalbeträge je Produktgruppe und die Zeitwerte, jeweils unterteilt nach erworbenen und veräußerten Derivaten, dargestellt. Die BayernLB verwendet Kreditderivate nicht im Rahmen von Vermittlertätigkeiten, sondern nur für den eigenen Risikobestand.

EU CCR6 - Risikopositionen in Kreditderivaten

		a	b
		Erworbene	Veräußerte
in N	/lio. EUR	Sicherheiten	Sicherheiten
Non	ninalwerte		
1	Einzeladressen-Kreditausfallswaps	4	_
2	Index-Kreditausfallswaps	370	_
3	Total Return-Swaps	_	_
4	Kreditoptionen	_	_
5	Sonstige Kreditderivate	_	_
6	Nominalwerte insgesamt	374	_
Beiz	zulegende Zeitwerte	Ì	
7	Positive beizulegende Zeitwerte (Aktiva)	_	_
8	Negative beizulegende Zeitwerte (Passiva)	-2	_

Die folgende Tabelle EU CCR8 liefert gemäß Artikel 439 Buchstabe i) CRR ein umfassendes Bild der Forderungen der BayernLB gegenüber zentralen Gegenparteien (ZGP). Es werden alle Forderungsarten (aus Geschäftstätigkeiten, Einschusszahlungen und Beiträgen an den Ausfallfonds) und die zugehörigen RWA dargestellt. Die BayernLB hat ausschließlich Forderungen gegenüber qualifizierten ZGP. Diese sind ZGP, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannt wurden.

EU CCR8 – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (ZGPs)

		a	b
		Risiko-	
in M	io. EUR	positionswert	RWA
1	Risikopositionen gegenüber qualifizierten CCPs (insgesamt)		160
	Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten CCPs (ohne		
2	Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds); davon:	7.218	144
3	(i) OTC-Derivate	6.601	132
4	(ii) Börsennotierte Derivate	1	0
5	(iii) SFTs	615	12
6	(iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	_	_
7	Getrennte Ersteinschüsse	1.761	CC
8	Nicht getrennte Ersteinschüsse	12	4
9	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	30	12
10	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	_	_
11	Risikopositionen gegenüber nicht qualifizierten Gegenparteien (insgesamt)		_
12	Risikopositionen aus Geschäften bei nicht qualifizierten Gegenparteien (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds); davon:	_	_
13	(i) OTC-Derivate	_	_
14	(ii) Börsennotierte Derivate	_	_
15	(iii) SFTs	_	_
16	(iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	_	_
17	Getrennte Ersteinschüsse	_	
18	Nicht getrennte Ersteinschüsse	_	_
19	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	_	_
20	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	_	_

Antizyklische Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Laut Artikel 130 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU i. V. m. § 10d KWG müssen die Institute institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorhalten und halbjährlich offenlegen. Die Banken legen die Hauptelemente der Berechnung ihres antizyklischen Kapitalpuffers offen, einschließlich der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen und der endgültigen Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Die nachfolgende Tabelle EU CCyB1 zeigt gemäß Artikel 440 Buchstabe a) CRR die geografische Verteilung der Risikopositionsbeträge sowie die risikogewichteten Positionsbeträge der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014. Gemäß Artikel 140 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU umfassen die wesentlichen Kreditrisikopositionen nur bestimmte Risikopositionsklassen und bestimmte Positionen im Handelsbuch. Bei der Aufschlüsselung nach Ländern wird auf das Sitzland des Kreditnehmers bzw. Kontrahenten abgestellt.

EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikop ositionen

	a	b	С	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
	Allgeme Kreditris position	iko-	Risikoposit im Handels		Verbrie- fungspo- sitionen	_		mittelanf	orderun	gen			
Aufschlüsselung nach Ländern in Mio. EUR	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert im Anlagebuch	Riskopositionsgesamtwert	davon Kreditrisikopositionen	davon Risikopositionen im Handelsbuch	davon Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichteter Betrag	Gewichtung der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
Bulgarien	_	1	-	_	_	1	-	-	_	-	_	0,00	1,00
Dänemark	1	146	-	-	6	154	6	-	0	6	72	0,14	2,00
Großbritannien o. GG, JE, IM ¹	327	3.467	_	_	369	4.163	101	_	8	109	1.365	2,74	1,00
Hongkong	-	1	-	-	_	1	-	-	-	-	-	0,00	1,00
Luxemburg	28	3.685	-	-	9	3.722	121	-	-	121	1.518	3,04	0,50
Norwegen	_	466	-	_	_	467	3	_	_	3	38	0,08	2,00
Rumänien	_	1	-	-	_	1	-	-	-	-	1	0,00	0,50
Schweden	2	331	-	-	_	333	7	-	-	7	83	0,17	1,00
Slowakei	-	2	-	-	_	2	-	-	-	-	-	0,00	1,00
Tschechien	1	200	-	-	_	201	5	-	-	5	60	0,12	1,50
Deutschland	7.144	108.734	1.204	-	2.344	119.427	2.813	6	32	2.850	35.628	71,43	-
Sonstige EU	239	17.597	-	-	287	18.123	532	-	3	535	6.685	13,40	_
Sonstige	544	10.844	_	_	271	11.659	347	_	7	354	4.430	8,88	_
Summe	8.288	145.476	1.204	_	3.286	158.254	3.934	6	50	3.990	49.879	100,00	

¹ Großbritannien ohne Guernsey (GG); Jersey (JE) und Isle of Man (IM)

Die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der BayernLB-Gruppe ist gemäß Artikel 440 Buchstabe b) CRR in nachfolgender Tabelle EU CCyB2 dargestellt.

EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

in Mio. EUR	31.12.2022
Gesamtrisikobetrag	65.311
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,05
Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	33

Im Vergleich zum 31.12.2021 ist der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer von 0,02 Prozent auf 0,05 Prozent angestiegen. Dies ist unter anderem auf die Einführung bzw. Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers durch die nationalen Behörden in Großbritannien auf 1 Prozent und in Luxemburg auf 0,5 Prozent zurückzuführen.

Kreditrisiko (Artikel 442 CRR)

Dieses Kapitel beschreibt die Struktur und Qualität des Kreditportfolios der BayernLB-Gruppe. Das Risikomanagement der Kreditrisiken wird im Kapitel "Risikomanagementziele und – politik (Artikel 435 CRR)" erläutert.

Die folgenden Informationen werden gemäß Artikel 442 Buchstaben a) und b) CRR offengelegt.

EU CRB a) Geltungsbereich und Definitionen für "überfällige" und "wertgeminderte" Risikopositionen

Die Definitionen für überfällige und notleidende Forderungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen der CRR. "Überfällige Risikopositionen" sind in der BayernLB gem. Art. 178 CRR definiert. "Notleidende Risikopositionen" entsprechen der Definition des Artikel 47a der CRR. Etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für "überfällig" und "Ausfall" für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke im Einklang mit Artikel 178 CRR gibt es in der BayernLB-Gruppe nicht.

EU CRB b) Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als wertgemindert gelten

Überfällige Risikopositionen gelten in der BayernLB-Gruppe als wertgemindert.

EU CRB d) Definition umstrukturierter Risikopositionen

In der BayernLB-Gruppe entspricht eine krisenbedingte Restrukturierung gemäß Artikel 178 CRR einer gestundeten Risikoposition gemäß Artikel 47 b) CRR.

EU CRB c) Beschreibung der Methoden zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen

In der BayernLB-Gruppe gibt es nur spezifische Kreditrisikoanpassungen. Jede Kreditrisikoanpassung ist einem Kunden zuzuordnen. Sie entsprechen den kreditrisikobedingten Verlusten einer spezifischen, einzeln definierbaren Risikoposition.

Verfahren der Risikovorsorge

Die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 folgen einem Ansatz, bei dem neben eingetretenen Verlusten auch erwartete Verluste mit einer Risikovorsorge zu belegen sind (sog. Expected Credit Loss Model).

Die Wertminderungsvorschriften sind auf alle Fremdkapitalinstrumente der Kategorien "Financial Assets measured at Amortised Cost" und "Financial Assets mandatorily measured at Fair Value through Other Comprehensive Income" sowie auf Finanzgarantien und auf unwiderrufliche und widerrufliche Kreditzusagen anzuwenden, bei denen sich der Zusagende nicht einseitig und vorbehaltlos jederzeit rechtswirksam von seiner Zusage lösen kann und deren Bewertung nicht erfolgswirksam zum Fair Value erfolgt. Für sonstige Eventualverbindlichkeiten und Andere Verpflichtungen, für die ein Ausfallrisiko besteht, sind Rückstellungen gemäß IAS 37 zu bilden.

Für die Ermittlung der Wertberichtigung sind folgende Ansätze vorgesehen:

- das allgemeine Verfahren,
- das Verfahren für Finanzinstrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität und
- das vereinfachte Verfahren.

Allgemeines Verfahren

Die Ermittlung der Wertberichtigung nach dem allgemeinen Verfahren folgt dem Prinzip der Bonitätsverschlechterung. Es handelt sich grundsätzlich um ein relatives Kreditrisikomodell, wonach mit einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos am Bilanzstichtag gegenüber dem erstmaligen Ansatz eine höhere Risikovorsorge zu bilden ist. Die Wertberichtigungen werden demnach folgendermaßen eingeteilt:

- Wertberichtigungen, die in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen werden (Stufe 1),
- Wertberichtigungen, die in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen werden, für Finanzinstrumente, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, es sich aber nicht um Finanzinstrumente mit beeinträchtigter Bonität handelt (Stufe 2) und
- Wertberichtigungen, die in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen werden, für Finanzinstrumente, deren Bonität zum Bilanzstichtag beeinträchtigt ist, aber bei Erwerb oder Ausreichung noch nicht war (Stufe 3).

Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos

Beim erstmaligen Ansatz erfolgt die Zuordnung des jeweiligen Finanzinstruments zur Stufe 1. Eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos wird in der BayernLB-Gruppe auf Basis der Veränderung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default (PD)) bestimmt, deren Ermittlung in den Kreditrisikoprozessen der Bank verankert ist. Hierbei wird das Rating des Finanzinstruments zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes mit dem Rating des Finanzinstruments zum jeweiligen Bilanzstichtag verglichen. Liegt die Abweichung über dem statistischen Erwartungswert, der zum Zugangszeitpunkt für den jeweiligen Stichtag ermittelten Veränderung des Ausfallrisikos, wird die Veränderung des Ausfallrisikos als signifikant eingestuft (sog. Expected Downgrade). Der statistische Erwartungswert der Veränderung des Ausfallrisikos (Rating-Signifikanzgrenzen) wird in Abhängigkeit der bisherigen Laufzeit des Finanzinstruments berechnet.

Die Hauptinputfaktoren bei der Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos stellen die kundenspezifische erwartete bedingte PD-Entwicklung (PD-Profil je Rating-Modul) sowie die zugehörige Rating-Migrationsmatrix dar. Die Rating-Migrationsmatrix gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten zwölf Monate eine Veränderung des Ratings eintritt. Das bedingte PD-Profil beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Geschäftspartner seinen finanziellen Verpflichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft nicht mehr nachkommen kann, unter der Annahme, dass er seine Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt bedienen konnte. Bei der Ermittlung des bedingten PD-Profils werden zukunftsgerichtete Informationen, insbesondere auch makroökonomische Entwicklungen, berücksichtigt.

Neben dem relativen Kriterium zur Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos findet in der BayernLB-Gruppe auch die absoluten Kriterien in Form eines 30-Tage-Zahlungsverzugs und dem Vorhandensein der Betreuungsform "Problemkreditbehandlung" Anwendung. Die Widerlegung der Vermutung, dass im Falle eines 30-Tage-Zahlungsverzugs eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliege, wird in BayernLB-Gruppe nicht angewandt.

Die Möglichkeit, ein Finanzinstrument mit einem niedrigen Ausfallrisiko immer der Stufe 1 zuzuordnen, findet in der BayernLB-Gruppe für ein ausgewähltes Wertpapierportfolio Anwendung. Das Ausfallrisiko eines Finanzinstruments gilt hierbei als niedrig, wenn ein Investment Grade-Rating vorliegt.

Eine Umgliederung eines Finanzinstruments aus der Stufe 2 in die Stufe 1 wird vorgenommen, wenn am Bilanzstichtag das Ausfallrisiko gegenüber dem erstmaligen Ansatz nicht mehr signifikant erhöht ist. Die Vorgehensweise in Bezug auf den Stufentransfer gilt analog für nicht signifikant modifizierte Finanzinstrumente.

Wenn die Bonität eines Finanzinstruments zum Bilanzstichtag beeinträchtigt ist, erfolgt eine Umgliederung in die Stufe 3. Um zu bestimmen, ob ein Finanzinstrument eine beeinträchtigte Bonität aufweist, wurden in der BayernLB-Gruppe insbesondere folgende quantitative und qualitative Kriterien implementiert:

- Zahlungsverzug/Überziehung > 90 Tage: 90-Tage-Zahlungsverzug des Schuldners in Bezug auf einen wesentlichen Betrag der vertraglich vereinbarten Zahlungen
- Unwahrscheinliche Rückzahlung: Erheblicher Zweifel an der Bonität des Schuldners
- Privatkundengeschäft: Unwahrscheinliche Rückzahlung aus Übertragung
- Restrukturierung/Umschuldung: krisenbedingte, unausweichliche und verlustbehaftete Restrukturierung oder Umschuldung
- Wertberichtigung bzw. Abschreibung: Wertberichtigung oder Teil- bzw. Vollabschreibung aufgrund einer deutlichen Verschlechterung der Kreditqualität
- Forderungsverkauf: Forderungsverkauf mit einem bedeutenden bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust
- Insolvenz: Antrag auf Insolvenz des Schuldners oder vergleichbare Schutzmaßnahmen
- Kündigung/Fälligstellung: bonitätsbedingte Kündigung des Kreditvertrags oder bonitätsbedingte Abwicklung eines endfälligen Darlehens
- Ausfall bedingt durch Transferereignis

Nach Vorliegen mindestens eines Kriteriums erfolgt die Bestimmung einer nachteiligen Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows durch die Würdigung der für die Bonität des jeweiligen Finanzinstruments bzw. Geschäftspartners relevanten kreditmateriellen Unterlagen durch die Kreditanalysten.

Diese Kriterien gelten für alle Geschäfte in BayernLB-Gruppe und werden auch für die interne Kreditrisikosteuerung verwendet. Sie entsprechen der aufsichtsrechtlichen Definition eines ausgefallenen Kredits gemäß Art. 178 Abs. 1 der CRR.

Sobald kein Ausfallkriterium mehr erfüllt wird, erfolgt – unter Berücksichtigung einer Wohlverhaltensphase – nicht länger eine Erfassung des Finanzinstruments in der Stufe 3. Die Mindestdauer der Wohlverhaltensphase richtet sich nach dem jeweiligen Ausfallkriterium und beträgt

366 Tage bei dem Ausfallgrund "Restrukturierung/Umschuldung" und 92 Tage bei allen anderen Ausfallkriterien.

Ermittlung der Wertberichtigung

Zur Ermittlung des erwarteten Kreditverlusts für Finanzinstrumente der Stufe 1 und Stufe 2 erfolgt eine multiplikative Verknüpfung folgender Parameter:

- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default (PD)): Diese repräsentiert die Wahrscheinlichkeit, dass ein Geschäftspartner seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann bezogen auf die nächsten zwölf Monate (12-Monats-PD) oder über die Vertragslaufzeit der Verpflichtung (Lifetime-PD). Die Ermittlung der mehrjährigen PDs basiert auf historischen Beobachtungen und zukunftsgerichteten Informationen, deren Grundlage institutsübergreifende Datenhistorien der genutzten Ratingverfahren sind. Insbesondere werden auch makroökonomische Entwicklungen berücksichtigt, die auf volkswirtschaftlichen Prognosen der BayernLB beruhen.
- Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt (Exposure at Default (EAD)): Diese quantifiziert das zum Ausfallzeitpunkt erwartete offene Exposure und wird auf Basis von produktspezifischen Nebenabreden (z. B. Kündigungsrechte und deren Ausübungswahrscheinlichkeit, die auf Basis historischer Ausübungen bestimmt wird) modelliert. Für Zusagen werden neben deren aktueller Ziehung auch die erwarteten zukünftigen Ziehungen berücksichtigt. Die Ziehungen im Jahr vor dem Ausfall werden über den auf Basis historischer Ziehungen ermittelten Credit Conversion Factor (CCF) und die verbleibende offene Linie gewürdigt.
- Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default (LGD)): Diese gibt den erwarteten Verlust im Ausfall an, wobei zwischen einem LGD für den besicherten und den unbesicherten Teil des EAD unterschieden wird. Beim unbesicherten Teil des EAD erfolgt die Modellierung der Laufzeitkomponente anhand der prognostizierten Marktwertentwicklung der Sicherheiten (sog. Sicherheitenwertverläufe). Die Schätzung basiert auf beobachteten historischen Wertverläufen.

Die Diskontierung des erwarteten Kreditverlusts erfolgt anhand des Effektivzinssatzes zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes oder einer Approximation dessen.

Für die Berechnung des erwarteten Kreditverlusts werden zukunftsorientierte Informationen über einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. In einem ersten Schritt werden für jedes einzelne Finanzinstrument zukunftsgerichtete Informationen – vorausgesetzt, diese haben einen relevanten Einfluss auf den zugehörigen Geschäftspartner bzw. das jeweilige Finanzinstrument – bei der Ermittlung der verschiedenen Kreditrisikoparameter (insbesondere Ausfallwahrscheinlichkeit, Sicherheitenwerte, Erlösquoten) einbezogen. Dies betrifft auch relevante makroökonomische Variablen. In einem zweiten Schritt werden im Vorfeld des Bilanzstichtags die auf Ebene der Finanzinstrumente ermittelten und auf (Teil-) Portfolioebene aggregierten Kreditrisikoparameter mit entsprechenden Kreditrisikoparametern, die auf Basis verschiedener, im Wesentlichen makroökonomischer Szenarien der nächsten Jahre erwartet werden können, in einer quantitativen und qualitativen, expertengestützten Analyse gegenübergestellt. Im Falle einer relevanten Abweichung innerhalb eines oder mehrerer (Teil-) Portfolien werden die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den erwarteten Kreditverlust approximiert und mittels eines Post Model Adjustments berücksichtigt. Somit können zukunftsgerichtete Informationen sowohl bezüglich der

individuellen Eigenschaften eines einzelnen Finanzinstruments als auch über eine auf höherer Aggregationsebene gegebene, verstärkte Prognosegüte in kombinierter Weise bestmöglich einbezogen werden.

Für Finanzinstrumente der Stufe 3 wird die Wertberichtigung als Differenz der fortgeführten Anschaffungskosten und dem Barwert der erwarteten Cashflows gebildet. Bei der Bestimmung der erwarteten Cashflows sind in der Regel verschiedene, d. h. mindestens zwei Szenarien zu definieren und mit der erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeit zu gewichten. Die Diskontierung der erwarteten Cashflows erfolgt grundsätzlich mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes oder einer Approximation dessen.

Verbrauch/Abschreibungen

Ein Finanzinstrument wird ausgebucht, wenn basierend auf den aktuellen Informationen die Überzeugung besteht, dass alle wirtschaftlich vernünftigen Maßnahmen zur Verlustbegrenzung ausgeschöpft sind. Davon ist auszugehen, wenn alle bewerteten Sicherheiten verwertet sind und keine Aussicht auf sonstige Zahlungen besteht (z. B. abgeschlossenes Insolvenzverfahren, Insolvenz mangels Masse abgelehnt). Im Rahmen einer Ausbuchung wird eine bereits gebildete Wertberichtigung verbraucht oder eine Direktabschreibung als Verbrauch mit gleichzeitiger Zuführung zur Wertberichtigung gebucht, sofern keine bzw. keine ausreichende Wertberichtigung gebildet war.

Auch für ausgebuchte Finanzinstrumente, bei denen noch ein externer Forderungsanspruch besteht, setzt die Bank ihre Anstrengung zur Rückgewinnung der Forderung fort.

Verfahren für Finanzinstrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität

Dieses Verfahren wird für Finanzinstrumente angewandt, deren Bonität bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigt war (sog. Purchased or Originated Credit-Impaired Financial Assets (POCI)). In der BayernLB-Gruppe liegt eine beeinträchtigte Bonität vor, sofern der Geschäftspartner einer Ausfallklasse (Non-Performing) zugeordnet ist und das Finanzinstrument mit einem hohen Disagio zugegangen ist. In diesen Fällen sind die kumulierten Änderungen der seit dem erstmaligen Ansatz über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu erfassen. Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste wird der risikoadjustierte Effektivzinssatz als Diskontsatz für die Barwertberechnung herangezogen.

Vereinfachtes Verfahren

Das vereinfachte Verfahren findet in der BayernLB-Gruppe für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese eine signifikante Finanzierungskomponente enthalten. Hierbei werden die Wertberichtigungen stets in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen.

Tabellen EU CR1, CR1-A, CR2, CQ1, CQ3, CQ4 und CQ5

Die nachfolgenden Tabellen stellen für das Kreditrisiko die Kreditqualität, die Laufzeit, die geografische Herkunft und die Wirtschaftszweige der vertragsgemäß bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen und die damit verbundene Risikovorsorge dar.

Die Offenlegung der Tabellen EU CR2-A, EU CQ2 und EU CQ6 kann entfallen, da die NPL Quote der BayernLB deutlich unter 5 Prozent liegt.

Die Offenlegung der Tabellen EU CQ7 und EU CQ 8 "Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten" kann ebenfalls entfallen, da die BayernLB keine Sicherheiten in Besitz nimmt.

Die folgende Tabelle EU CR1 zeigt gemäß Artikel 442 Buchstaben c) und e) CRR die vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen.

EU CR1 (Teil 1 von 2) Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

		a	b	c	d	е	f	g	h	i
			Brutt	obuchwert /	Nominalbetr	ag		negative Änder Zeitwert aufgru Ri	ınd von Ausfallri ickstellungen	zulegenden siken und
			sgemäß bed ikopositioner		Notleiden	ide Risikopo:	sitionen		bediente Risiko Wertminderun ickstellungen	•
			davon	davon		davon	davon		davon	davon
in M	io. EUR		Stufe 1	Stufe 2		Stufe 2	Stufe 3		Stufe 1	Stufe 2
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	38.883	38.616	268	_	_	_	_	_	_
010	Darlehen und Kredite	188.346	170.416	17.885	1.762	_	1.641	- 484	- 229	- 255
020	Zentralbanken	_	_	_	_	_	_	_	_	_
030	Sektor Staat	25.287	24.091	1.195	17	_	17	- 9	_	- 9
040	Kreditinstitute	24.157	20.806	3.351	39	_	39	- 28	- 9	- 19
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	10.870	9.625	1.245	196	_	196	- 21	- 12	- 9
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	103.565	92.230	11.294	1.361	_	1.246	- 332	- 182	- 150
070	davon: KMU	29.005	28.237	744	342	_	317	- 68	- 44	- 24
080	Haushalte	24.466	23.664	799	150	_	144	- 95	- 26	- 69
090	Schuldverschreibungen	17.977	15.644	1.982	4	_	_	- 8	- 3	- 5
100	Zentralbanken	_	_	_	-	_	_	-	_	_
110	Sektor Staat	10.184	9.941	165	-	_	_	-	_	_
120	Kreditinstitute	7.302	5.474	1.807	-	_	_	-7	- 3	- 5
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	410	167	_	_	_	_	_	_	_
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	82	62	11	4	_	_	_	_	_
220	Bilanzielle Risikopositionen	245.206	224.675	20.135	1.766		1.641	- 492	- 232	- 260
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	62.062	50.934	4.793	207	_	100	68	36	30
160	Zentralbanken	-	-	-	-	-	_	_		_
170	Sektor Staat	3.186	3.053	127	-	_	_	2	_	2
180	Kreditinstitute	5.680	5.260	316	34	_	23	3	1	2
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	6.983	5.549	1.324	7	_	_	3	2	1
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	34.241	25.277	2.855	164	_	75	54	29	22
210	Haushalte	11.973	11.794	171	2	_	1	7	3	3

EU CR1 Fortsetzung (Teil 2 von 2) Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

		j	k	l	m	n	0
		Kumulierte Wert	minderung, kumuli	erte negative			
		Änderungen beim b				Empfangene Sic	
			usfallrisiken und Rü			- I	inanzgarantien
			le Risikopositionen				
			umulierte negative egenden Zeitwert a				
			egenden Zeitwert a usfallrisiken und Rü				
						Bei vertrags-	Bei not-
					Kumulierte	gemäß be-	leidenden
			davon	davon	teilweise	dienten Risi-	Risiko-
in M	io. EUR		Stufe 2	Stufe 3	Abschreibung	kopositionen	positionen
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	_	_	_	_	_	_
010	Darlehen und Kredite	- 717	_	- 657	- 301	70.613	288
020	Zentralbanken	-	_	-	-	-	_
030	Sektor Staat	- 2	_	- 2	_	705	_
040	Kreditinstitute	- 28	_	- 28	_	12	_
	Sonstige finanzielle						
050	Kapitalgesellschaften	- 31	_	- 31	_	5.372	_
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	- 610	_	- 550	- 43	51.112	244
070	davon: KMU	- 144		- 127	- 14	16.029	78
080	Haushalte	- 46	_	- 44	- 258	13.412	43
090	Schuldverschreibungen	- 2	_		_		_
100	Zentralbanken		_	_	_	_	_
110	Sektor Staat	_	_	_	_	_	_
120	Kreditinstitute	_	_	_	_	_	_
	Sonstige finanzielle						
130	Kapitalgesellschaften	_	_	_	_	_	_
	Nichtfinanzielle						
140	Kapitalgesellschaften	- 2	_	_			_
220	Bilanzielle Risikopositionen	- 719		- 657	- 301	70.613	288
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	44	_	24		3.832	39
160	Zentralbanken	_	-	_	_	-	_
170	Sektor Staat	-	-	-	-	305	_
180	Kreditinstitute	1	_	1	-	31	31
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	_	_	_	_	219	_
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	43	_	23	_	3.064	8
210	Haushalte	45				214	

Die Tabelle EU CR 1-A gemäß Artikel 442 Buchstabe g) CRR zeigt die Restlaufzeit der Risikopositionen.

EU CR1-A Restlaufzeit von Risikopositionen

		а	b	c Netto-Risiko	d positionswer	e t	f
in I	Mio. EUR	Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	13.230	21.992	61.829	90.615	1.240	188.906
2	Schuldverschreibungen	1.989	1.503	9.320	4.914	245	17.971
3	Summe	15.219	23.495	71.149	95.529	1.486	206.878

Die Tabelle EU CR2 zeigt gemäß Artikel 442 Buchstabe f) CRR die Veränderungen im Bestand der notleidenden Darlehen und Kredite.

EU CR2 Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite

in Mic	o. EUR	Bruttobuchwert
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	1.630
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	891
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-759
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	-13
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	-746
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	1.762

Der ursprüngliche Bestand notleidender Darlehen und Kredite bezieht sich auf den Bruttobuchwert des Bestands notleidender Darlehen und Kredite zum Ende des letzten Geschäftsjahres, damit dem 31.12.2021. Der endgültige Bestand bezieht sich auf den Offenlegungsstichtag, den 31.12.2022.

Die nachfolgende Tabelle EU CQ1 zeigt gemäß Artikel 442 Buchstabe c) CRR die Kreditqualität gestundeter Risikopositionen.

EU CQ1 Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

		a	b	С	d	e	f	g	h
				/Nennbetrag undungsmal		Kumulierte Wer kumulierte neg rungen beim be Zeitwert aufgru fallrisiken und R	gative Ände- eizulegenden und von Aus-	empfang	gene Sicherheiten und ene Finanzgarantien für ndete Risikopositionen
		Vertrags- gemäß bedient gestundet	Notle	eidende gest	tundete	Bei vertrags- gemäß bedienten gestundeten Risiko- positionen	Bei notleidend gestundeten Risiko- positionen		davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
in Mi	io. EUR	_		davon aus- gefallen	davon wert- gemindert				
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	_	_	_	_	-	_	_	_
010	Darlehen und Kredite	430	752	752	752	- 11	- 379	221	126
020	Zentralbanken	-	_	_	_	_	_	_	_
030	Allgemeine Regierungen	_	_	_	_	_	_	_	_
040	Kreditinstitute	-	_	_	_	_	_	_	_
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	15	78	78	78	_	- 18	4	_
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	383	650	650	650	- 9	- 353	195	118
070	Haushalte	32	23	23	23	- 2	- 7	22	9
080	Schuldverschreibungen		_	_	_				_
100	Summe	430	752	752	752	- 11	- 379	221	126
090	Erteilte Kreditzusagen	86	49	49	49	4	16	4	3

Die nachfolgende Tabelle EU CQ3 zeigt gem. Artikel 442 Buchstabe d) CRR die Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen.

In der BayernLB gibt es keine Unterschiede zwischen den notleidenden Risikopositionen und den Risikopositionen, die im Sinne des Artikels 178 CRR als ausgefallen gelten.

EU CQ3 (Teil 1 von 2) Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

	_	a	b	c	d	e
			Bru	ttobuchwert / Nomi	inalbetrag	
		Vertragsgem	äß bediente Risiko _l	oositionen	Notleiden	de Risikopositionen
in M	io. EUR		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Insgesamt	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind
	Guthaben bei Zentralbanken und					
005	Sichtguthaben	38.883	38.883		_	_
010	Darlehen und Kredite	188.346	188.272	74	1.762	1.266
020	Zentralbanken		_	_	_	-
030	Sektor Staat	25.287	25.287	_	17	_
040	Kreditinstitute	24.157	24.157	-	39	32
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	10.870	10.870	_	196	158
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	103.565	103.557	8	1.361	988
070	davon: KMU	29.005	29.005	1	342	286
080	Haushalte	24.466	24.401	65	150	89
090	Schuldverschreibungen	17.977	17.977	_	4	4
100	Zentralbanken	_	-	_	_	_
110	Sektor Staat	10.184	10.184	-	-	_
120	Kreditinstitute	7.302	7.302	-	-	_
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	410	410	_	_	_
	Nichtfinanzielle					
140	Kapitalgesellschaften	82	82	_	4	4
220	Bilanzielle Risikopositionen	245.206	245.132	74	1.766	1.270
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	62.062	_	_	207	_
160	Zentralbanken	-	-	-	-	-
170	Sektor Staat	3.186	-	-	_	-
180	Kreditinstitute	5.680	-	-	34	-
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	6.983	_	_	7	_
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	34.241	_	_	164	_
210	Haushalte	11.973	_	_	2	_

EU CQ3 Fortsetzung (Teil 2 von 2) Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

		f	g	h	i	j	k	l
				Bruttobu	chwert / Nomin	albetrag		
				Notleid	ende Risikopos	itionen		
in M	io. EUR	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	_	_		_	_		_
010	Darlehen und Kredite	130	28	128	174	26	10	1.762
020	Zentralbanken	_	_	_	_	_	_	_
030	Sektor Staat	-	_	16	_	_	_	17
040	Kreditinstitute	_	_	_	7	_	_	39
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	7	_	17	14	_	_	196
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	103	13	88	145	24	1	1.361
070	davon: KMU	8	2	14	15	16	0	342
080	Haushalte	20	16	6	9	2	9	150
090	Schuldverschreibungen	_	-	_	_	-	_	4
100	Zentralbanken	_	_	_	_	_	_	_
110	Sektor Staat	_	_	_	_	_	_	_
120	Kreditinstitute	_	_	_	_	_	_	_
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	_	-	_	_	-	_	0
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	_	_	_	_	_		4
220	Bilanzielle Risikopositionen	130	28	128	174	26	10	1.766
150	Außerbilanzielle Risikopositionen					_		207
160	Zentralbanken	-	_	-	-	_	_	_
170	Sektor Staat	-	-	-	-	-	_	_
180	Kreditinstitute	_	_	_	_	_	_	34
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	_	_	_	_	_	_	7
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	_	_	_	_	_	_	164
210	Haushalte	_	_	_	_	_	_	2

Die nachfolgende Tabelle EU CQ4 zeigt gemäß Artikel 442 Buchstaben c) und e) CRR die Qualität der notleidenden Risikopositionen ohne Sichtguthaben und Guthaben bei Zentralbanken nach Ländern. Aus Materialitätsgründen werden nur Länder aufgeführt, deren Anteil mehr als 2% an der Gesamtsumme der Risikopositionen beträgt. Alle weiteren Risikopositionen werden unter "Sonstige Länder" zusammengefasst. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern ebenfalls der Rubrik "Sonstige Länder" zugeordnet. Die Wesentlichkeit wird im Einklang mit Artikel 432 CRR bewertet.

EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

		a	b	С	d	e	f	g
			Bruttobucl	nwert / Nomina	lbetrag	Kumulierte Wert- minderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			davon	notleidend	davon der Wertminderung unterliegend			
in M	lio. EUR	Gesamt		davon ausgefallen				
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	208.089	1.766	1.766	207.721	- 1.209		- 2
020	Deutschland	166.281	959	959	166.000	- 803		- 2
040	Vereinigte Staaten	6.742	81	81	6.655	- 43		_
030	Frankreich	6.191	25	25	6.191	- 35		_
050	Luxemburg	4.382	0	0	4.382	- 14		_
070	Sonstige Länder ¹	24.493	701	701	24.493	- 313		_
080	Außerbilanzielle Risikopositionen	62.269	207	207			112	
090	Deutschland	49.786	146	146			80	
	Vereinigte							
110	Staaten	2.313	0	0			1	-
100	Luxemburg	1.538	0	0			1	-
120	Frankreich	1.465	5	5			4	-
140	Sonstige Länder ¹	7.166	55	55			26	
150	Summe	270.357	1.973	1.972	207.721	- 1.209	112	- 2

¹ Auf die in der Tabelle genannten Länder entfallen mehr als 85 Prozent des Gesamtengagements (bilanziell und außerbilanziell) der BayernLB-Gruppe. Die folgenden Länder sind unter "Sonstige" enthalten: Belgien, Finnland, Irland, Italien, Jersey, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich. Weitere Länder, die weniger als 0,2 Prozent des Gesamtexposures ausmachen, sind aus Wesentlichkeitsgründen hier nicht aufgeführt.

Die nachfolgende Tabelle EU CQ5 zeigt gem. Art. 442 Buchstaben c) und e) CRR Kredite und Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach wesentlichen Wirtschaftszweigen.

EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

		a	b	С	d	е	f
			Brui	ttobuchwert		Kumulierte Wert- minderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			davon notleidend		davon der Wert- minderungs- anforderung unterliegend		
	in Mio. EUR			davon: ausgefallen			
	Land- und Forstwirtschaft,						
010	Fischerei	2.129	58	58	2.129	- 13	_
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	270	_	_	270	- 1	_
030	Verarbeitendes Gewerbe	6.261	384	384	6.261	- 313	_
040	Energieversorgung	20.477	331	331	20.477	- 182	_
050	Wasserversorgung	6.150	18	18	6.150	- 7	_
060	Baugewerbe	1.976	20	20	1.976	- 27	_
070	Handel	1.424	24	24	1.424	- 22	_
080	Transport und Lagerung	4.820	138	138	4.820	- 45	_
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	941	6	6	941	- 19	_
100	Information und Kommunikation	1.054	5	5	1.054	- 3	_
110	Grundstücks- und Wohnungswesen	46.136	120	120	46.136	- 139	_
120	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	_	_	_	_	_	_
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2.133	3	3	2.133	- 12	_
	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen						
140	Dienstleistungen Öffentliche Verwaltung, Verteidigung;	5.667	246	246	5.667		_
150	Sozialversicherung		_				_
160	Bildung	355			355	- 2	_
170	Gesundheits- und Sozialwesen	2.727	8	8	2.727	- 7	_
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	465	1	1	465	- 3	_
190	Sonstige Dienstleistungen	1.941	_		1.929	- 2	_
200	Summe	104.927	1.361	1.361	104.914	- 941	_

Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

EU AE 4 a) Allgemeine erklärende Angaben

Grundlage der quantitativen Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte ist die vierteljährliche Meldung der Asset-Encumbrance für die BayernLB-Gruppe. Für die Erstellung dieser Meldung kommt der aufsichtliche Konsolidierungskreis zur Geltung. Es bestehen keine Unterschiede zum Konsolidierungskreis, welcher im Kontext der Liquiditätsanforderungen verwendet wird. Bei der Ermittlung der Positionswerte wird der maßgebliche Rechnungslegungsrahmen berücksichtigt. Damit handelt es sich bei den Positionswerten eigener Vermögenswerte und Verbindlichkeiten um Buchwerte. Bei den Positionswerten im Kontext von erhaltenen und gegebenenfalls wiederverwendeten Sicherheiten handelt es sich um Marktwerte. Für etwaige Inkongruenzen zwischen der Sicherheitenstellung und der Belastung dieser Sicherheiten wird auf die Beschreibung der Hauptbelastungsquellen verwiesen.

Die Ermittlung der offengelegten Mediane erfolgt für jede Position unabhängig von den weiteren offengelegten Positionen. Nach Sortierung der Quartalswerte wird der Median selbst als Mittelwert der beiden mittleren Quartalswerte oder durch den mittleren Quartalswert gebildet. Bei diesem Vorgehen werden Quartalswerte in Höhe von 0 EUR nicht berücksichtigt.

EU AE 4 b Erklärende Angaben, wie sich das Geschäftsmodell des Institutes auf die Höhe seiner Belastung auswirkt

EU AE4 b) a bis d Hauptbelastungsquellen und –arten, Struktur der Belastung, Angaben zu Übersicherungen und zusätzliche Angaben

Wertpapiere und Darlehen als Sicherheit bei Zentralbanken

Die BayernLB hinterlegt Wertpapiere und Darlehen bei der Bundesbank bzw. der FED New York als Sicherheit, um an Liquiditätsfazilitäten teilnehmen zu können. Die Sicherheiten sind immer nur in Höhe der aktuellen Ziehung verpfändet bzw. als belastet anzusehen. Grundlage sind die AGBs der Bundesbank bzw. des Besicherungsvertrags mit der FED.

Die BayernLB und die DKB haben in den Jahren 2020 - 2022 am Langfristtender der EZB (TLTRO III) teilgenommen und dadurch einen Teil ihrer Möglichkeiten zur Liquiditätsgenerierung in Guthaben bei der Bundesbank umgewandelt. Dies führte zu einer Erhöhung der belasteten Sicherheiten und zugleich zu einer Erhöhung der Bilanzsumme, da die Liquidität auf den Bundesbankkonten hinterlegt wurde.

Gruppeninterne Geschäfte können nur als Sicherheit hinterlegt werden, sofern es sich um Pfandbriefe handelt.

Die Übersicherung wird durch den von der Zentralbank festgelegten Haircut bei den Sicherheiten bestimmt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Übersicherungsanforderungen.

Die BayernLB und die DKB haben im Jahr 2022 in der Spitze mit 26,6 Mrd. Euro am Langfristtender der EZB (TLTRO III) und besicherten Bundesbankgeschäften teilgenommen. Bis zum Jahresultimo 2022 wurde dieser Betrag auf 8,4 Mrd. Euro reduziert.

Belastungen in Fremdwährungen

In der wesentlichen Reporting-Währung USD bestehen für die BayernLB zwei signifikante Belastungszusammenhänge. Zu einem wurden zum Jahresultimo USD-Einlagen in Höhe von 0,67 Mrd. Euro im gleichen Masse durch in USD-nominierte Papiere besichert. Zum anderen standen zum Jahresultimo durch Wertpapierverleihe USD-nominierte Wertpapierbestände in Höhe von 1,25 Mrd. Euro nicht als belastbar zur Verfügung. Bei der DKB bestehen keine signifikanten Belastungszusammenhänge in USD.

Sicherheiten bei Förderbanken

Als "belastet" gelten Vermögenswerte, die im Rahmen von erhaltenen Refinanzierungen an einige Förderbanken gegeben wurden. Dabei ist zwischen Globaldarlehen und Einzelrefinanzierungen (Durchleitdarlehen) zu unterscheiden. Bei Vorliegen eines Sicherheitenpools ist der gesamte Pool als belastet einzustufen, da er nur mit Zustimmung des Pfandnehmers verändert werden kann. Grundlage sind die jeweiligen Finanzierungs- und Besicherungsverträge mit den Förderbanken. Darin sind u. a. die Art der Übertragung, die zulässigen Sicherheiten und die Überdeckungserfordernisse geregelt.

Derzeit sind innerhalb der BayernLB-Gruppe keine übergreifenden Besicherungen vorhanden.

Die BayernLB und die DKB nutzten beide entsprechende Programme der Förderbanken für ihre Kunden. Dabei wurden von der BayernLB in ihrer Rolle als Zentralinstitut einen Teil der Mittel über die bayerischen Sparkassen an deren Kunden weitergereicht.

Die Förderbanken fordern je nach Bank und Programm unterschiedliche Übersicherungen.

Die BayernLB hatte zum Jahresultimo einen Bestand von 20,91 Mrd. Euro und die DKB einen Bestand von 14,40 Mrd. Euro an besicherten Förderdarlehen ausstehend.

Pfandbriefe (Covered Bonds)

Die BayernLB und die DKB AG sind regelmäßiger Emittent von Pfandbriefen und unterhalten jeweils sowohl ein Deckungsregister für Hypothekenpfandbriefe als auch eines für öffentliche Pfandbriefe. Aus beiden Registern werden Pfandbriefe emittiert. Grundlage ist das deutsche Pfandbriefgesetz (PfandBG) in der jeweils gültigen Fassung.

Derzeit sind innerhalb der BayernLB-Gruppe keine übergreifenden Besicherungen vorhanden. Die BayernLB und die DKB führen jeweils ein öffentliches Deckungsregister und ein Hypothekenregister. Die entsprechenden Strukturen können über den Transparenzreport gem. §28 PfandBG jederzeit auf der Homepage der BayernLB eingesehen werden.

Ein Teil der Pfandbriefe der BayernLB wird derzeit von der DKB gehalten.

Die Übersicherung richtet sich nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes bzw. nach den Anforderungen der Ratingagentur Moody's.

Zum Jahresultimo 2022 bestand eine Überbesicherung der Pfandbriefe in Höhe von 12,0 Mrd. Euro in den Deckungsregistern der BayernLB und von 4,9 Mrd. Euro in den Deckungsregistern der DKB. Am Jahresultimo hatte die DKB insgesamt 8,0 Mrd. Euro und die BayernLB insgesamt 24,8 Mrd. Euro zu bedeckende Pfandbriefe ausstehend.

Wertpapiere für Pfanddepots

Die BayernLB unterhält für einige Broker Wertpapiere in einem Depot als Sicherheit. Diese sind analog einer Initial Margin bei Derivaten zu sehen. Es existieren jeweils standardisierte Rahmenverträge, in denen die Besicherung explizit geregelt wird.

Daneben werden Wertpapiere als Sicherheit für den Sicherungsfonds (Haftungsverbund) der Landesbanken und Sparkassen hinterlegt. Diese Papiere dienen als Sicherheit für eine noch eventuell zu leistende Einzahlung in diesen Fonds. Sie gelten in gesamter hinterlegter Höhe als belastet.

Derzeit sind innerhalb der BayernLB-Gruppe keine übergreifenden Besicherungen vorhanden. Durch ihren Kapitalmarktauftritt unterhält alleine die BayernLB entsprechende Depots.

Derzeit sind innerhalb der BayernLB-Gruppe keine übergreifenden Besicherungen vorhanden.

Die Übersicherung wird durch den vertraglich festgelegten Haircut bei den Sicherheiten bestimmt.

Margin für Derivate, Repo- und Wertpapierleihegeschäfte

Die BayernLB hinterlegt für Derivate im bilateralen Handel bzw. beim Handel über Zentrale Gegenparteien (ZGPs) Wertpapiere und Cash beim jeweiligen Kontrahenten als Sicherheit, falls die Marktwerte in Summe für die BayernLB negativ werden. Daneben sind bei den ZGPs und für die BayernLB gem. EMIR Regulierung bei bilateralen Geschäften auch Initial Margins (v.a. abhängig von der Risikoposition) zu hinterlegen. Es existieren jeweils standardisierte Rahmenverträge, in denen die Besicherung explizit geregelt wird.

Derzeit sind innerhalb der BayernLB-Gruppe keine übergreifenden Besicherungen vorhanden.

Die DKB ist indirekter Clearingteilnehmer bei der EUREX und unterhält dort über einen Clearing Broker entsprechende Sicherheiten. Die BayernLB führt sowohl bilaterale als auch geclearte Geschäfte durch und ist sowohl direkter Teilnehmer bei der EUREX, als auch der LCH und über Clearingbroker noch an andere Handelsplätze angebunden. Es werden deshalb im Rahmen eines Collateral Management Prozesses entsprechende Sicherheiten gestellt und eingefordert.

Eine Übersicherung ist bei den ZGPs üblich, da diese eine risikoabhängige Initial Margin verlangen.

Single-Credit-Verbriefungen

Nur die BayernLB führt innerhalb der BayernLB-Gruppe Kreditverbriefungen durch mit dem Zweck, dadurch die Liquidität der Kreditgeschäfte zu erhöhen. Die aus der Verbriefung resultierende Anleihe kann leicht an Investoren übertragen werden bzw. bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch bei der Bundesbank eingereicht werden. Es wurde ein entsprechender Mustervertrag erarbeitet, der verwendet wird.

Derzeit sind innerhalb der BayernLB-Gruppe keine übergreifenden Besicherungen vorhanden.

Konzeptionell sind keine Übersicherungen vorgesehen.

Repogeschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte

Die BayernLB führt mit einer Reihe von Kontrahenten bilaterale Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte durch. Daneben tätigt die BayernLB mit den zwei zentralen Repo-Plattformen (EUREX und LCH Repo) ebenfalls Geschäfte. Die Besicherung ist in standardisierten Rahmenverträgen geregelt.

Diese Geschäftsart wird bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich durch die BayernLB durchgeführt. Derzeit bestehen in diesem Segment keine Geschäfte innerhalb der BayernLB-Gruppe.

Eine Übersicherung ist nur in wenigen Einzelfällen vorgesehen (z. B. beim Repo mit nicht-notenbankfähigen Wertpapieren). In der Regel wird aber im bilateralen Repogeschäft keine Übersicherung vorgenommen.

Ent- und Verleihegeschäfte

Die BayernLB führt Ent- und Verleihegeschäfte für Wertpapiere mit Geschäftsbanken und Kunden durch. Diese können entweder nur gegen eine Gebühr (Outright) oder gegen eine Gebühr und Stellung von Sicherheiten (Geld oder Wertpapiere) erfolgen. Es existieren standardisierte Rahmenverträge, in denen die Besicherung explizit geregelt wird.

Derzeit bestehen in diesem Segment keine Geschäfte innerhalb der BayernLB-Gruppe.

Diese Geschäftsart wird bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich durch die BayernLB durchgeführt.

Übersicherungen sind nur in wenigen Einzelfällen vorgesehen, z. B. bei der Leihe von nicht-notenbankfähigen Wertpapiern, bei denen neben der Gebühr auch noch Sicherheiten gestellt werden.

EU AE4 e) Allgemeine Beschreibung des Anteils, den die "Buchwerte unbelasteter Vermögenswerte" ausmachen

Neben den Wertpapieren, die als unbelastete Vermögenswerte im Wesentlichen der Liquiditätssteuerung dienen, stehen als deutliche größere Position die "sonstigen Vermögenswerte", die größtenteils aus Darlehen an Kunden bestehen und in keinem Zusammenhang zu Förderdarlehen oder gedeckten Finanzierungen stehen.

EU AE 4 f) Zurückbehaltene Verbriefungen und zurückbehaltene gedeckten Schuldverschreibungen

Die BayernLB hatte zum Jahresultimo keine zurückbehaltenen Pfandbriefe im Bestand. Die DKB hatte 1,17 Mrd. Euro eigene Pfandbriefe im Bestand.

EU AE 4 g) Erläuterungen, soweit dies für die Erläuterung der Auswirkungen des Geschäftsmodells des Instituts auf die Höhe seiner Belastung relevant ist

Bei der BayernLB besteht aufgrund ihrer auf mehreren Säulen ruhenden Strategie immer eine unvermeidliche Belastung von Vermögenswerten. Insbesondere die begebenen Pfandbriefe und die an die Kunden und bayerischen Sparkassen weitergeleiteten Mittel von Förderbanken führen zu einer gewissen Grundlast. Der Pfandbrief muss durch die vorhandene gesetzliche Regelung besichert werden und stellt die Hauptrefinanzierungsquelle für das Staats- und Hypothekengeschäft dar. Die Fördermittel werden nur an die Kunden durchgeleitet und deren Darlehen dafür an die Förderbanken abgetreten. Damit führt Erfolg im Finanzierungsvolumen beider Geschäftsfelder auch zu einer scheinbar steigenden Belastung.

Die Möglichkeit günstige Refinanzierungsmittel der EZB im Rahmen des TLTRO III zu nutzen führte im Jahr 2022 zu weiterer Belastung. Mit Rückzahlung wird sich diese Belastung in der Zukunft allerdings weiter deutlich reduzieren.

EU AE 1 und EU AE 2 Quantitative Angaben

Die quantitativen Angaben zu den belasteten und unbelasteten Vermögenswerten sind in Artikel 443 CRR geregelt. Die offengelegten Werte stellen Medianwerte über die Werte zu den Quartalsstichtagen des Berichtsjahres 2022 dar.

Für die Zwecke der Meldebögen für die Offenlegung der Vermögenswertbelastung gilt die in Anhang XVII Nummer 1.7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission enthaltene Definition von Vermögenswertbelastung.

Die nachstehende Tabelle EU AE1 zeigt die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte inklusive der Aktiva-Qualitätsindikatoren jeweils zum Buchwert und beizulegendem Zeitwert aufgeteilt nach der Art des Vermögenswertes.

EU AE1 — Belastete und unbelastete Vermögenswerte

			Buchwert belasteter Vermögenswerte		llegender t belasteter genswerte	Buch unbela Vermöge		Zeitwert un	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
			davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar		davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar		davon: EHQLA und HQLA		davon: EHQLA und HQLA	
in M	io. EUR	010	030	040	050	060	080	090	100	
010	Vermögenswerte des offenlegenden Instituts	119.524	8.220			167.817	10.627			
030	Eigenkapitalinstrumente	_	_	-	_	387	-	308		
040	Schuldverschreibungen	8.691	8.220	8.621	8.151	11.681	9.498	11.206	9.288	
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	1.178	1.100	1.173	1.096	3.016	2.931	3.007	2.918	
060	davon: Verbriefungen					16		16		
070	davon: von Staaten begeben	6.429	6.409	6.362	6.342	5.171	5.065	4.915	4.870	
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	2.640	2.254	2.640	2.255	5.970	4.347	5.568	4.310	
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	6	6	6	6	513	22	631	22	
120	Sonstige Vermögenswerte	109.988	_			154.500	_			

Neben den Wertpapieren, die als unbelastete Vermögenswerte im Wesentlichen der Liquiditätssteuerung dienen, stehen als deutliche größere Position die "sonstigen Vermögenswerte", die größtenteils aus Zentralbankguthaben, Darlehen an Kunden und dem Nettobarwert aus Derivaten bestehen.

Die Tabelle EU AE2 zeigt die entgegengenommenen Sicherheiten, die nach den Bilanzierungsgrundsätzen nicht in der Bilanz des Sicherheitenempfängers auszuweisen sind. Die entgegengenommenen Sicherheiten werden aufgeschlüsselt nach Art des Vermögenswerts und unterteilt nach tatsächlich in Anspruch genommenen Sicherheiten und zur Verfügung stehenden entgegengenommenen Sicherheiten dargestellt.

EU AE2 - Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen

	•			Unbe	astet	
		entg Sicherh be	nder Zeitwert belasteter egengenommener eiten oder belasteter gebener eigener Idverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen		
			davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar		davon EHQLA und HQLA	
in M	io. EUR	010	030	040	060	
130	Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	3.761	3.309	3.503	1.347	
140	Jederzeit kündbare Darlehen	-	_	_	_	
150	Eigenkapitalinstrumente	_	_	1	_	
160	Schuldverschreibungen	3.761	3.309	3.496	1.347	
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	887	676	300	203	
180	davon: Verbriefungen	-	-	-	-	
190	davon: von Staaten begeben	2.329	2.319	1.075	998	
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	1.355	984	1.595	403	
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	42	-	587	-	
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	_	_	_	_	
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	_	_	_	_	
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen	_	_	65	_	
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen			_	_	
250	Summe der entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	123.285	11.756			

Tabelle EU AE3 gibt die Buchwerte der mit belasteten Vermögenswerten und entgegengenommenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten an.

EU AE3 – Belastungsquellen

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, belastete entgegengenommene Sicherheiten und belastete begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
in Mio. EUR	010	030
010 Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	90.324	117.682

Im Wesentlichen ist der Unterschied zwischen den beiden Werten in Zeile 010 des EU AE3 auf die Überdeckung in den Pfandbrief Deckungsregistern und die nur anteilige Nutzung von Hypothekendarlehen bis zum Beleihungswert von 60 %, sowie auf die Haircuts bei Wirtschaftskrediten zurückzuführen, die als Sicherheit bei der Zentralbank genutzt wurden.

Darüber hinaus relevante Sachverhalte zur Beurteilung von belasteten und unbelasteten Vermögensgegenständen sind nicht gegeben.

Verwendung des Standardansatzes (Artikel 444 CRR)

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz werden ausschließlich externe Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Moody's und Standard & Poor's herangezogen. Die Bonitätsbeurteilungen werden grundsätzlich für sämtliche Risikopositionsklassen des Standardansatzes verwendet, bei denen das Risikogewicht bonitätsabhängig zu ermitteln ist.

Auf die Bonität des Emittenten (Emittentenrating) wird nur abgestellt, sofern für eine Risikoposition keine spezifische Beurteilung (Emissionsrating) vorliegt. Sollte weder ein Emissions- noch ein Emittentenrating vorhanden sein, erhält die Risikoposition ein Risikogewicht für unbeurteilte Positionen.

Die Zuordnung der externen Ratingnote zu den Bonitätsstufen der CRR erfolgt gemäß Standardzuordnung der Aufsicht für die in Artikel 112 CRR genannten Risikopositionsklassen.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderungstechniken aufgegliedert nach Risikogewichten und Risikopositionsklassen für den Kreditrisikostandardansatz. Den Tabellen liegt das aufsichtsrechtliche Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung zu Grunde.

Tabelle EU CR4 stellt gemäß Art. 444 Buchstabe e) CRR für das Kreditrisiko die Auswirkung der angewandten Kreditrisikominderungstechniken auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Standardansatz dar. Die Tabelle zeigt aufgegliedert nach Risikopositionsklassen die bilanziellen und außerbilanziellen Beträge vor und nach Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Kreditrisikominderungstechniken sowie die RWA und das durchschnittliche Risikogewicht. Die Werte basieren auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung.

EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

Risi	kopositionsklassen	Kreditumre (C	ositionen vor chnungsfaktoren CF) und ninderung (CRM)	Risikopo nach CCF		Risikogewich (RWA) Risikog	und
	·	Bilanzielle Risiko- positionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	RWA	Risiko- gewicht in %
	in Mio. EUR	a	b	С	d	е	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	19	_	180	31	_	-
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	502	12	5.584	186	27	0,47
3	Öffentliche Stellen	242	34	196	1	39	19,86
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	875	_	875	_	_	-
5	Internationale Organisationen	1.002	_	1.002	_	_	-
6	Institute	20.798	4.444	21.455	1.154	89	0,39
7	Unternehmen	3.817	574	1.435	87	1.271	83,52
8	Mengengeschäft	3.521	4.065	694	6	476	67,95
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	73	_	73	_	26	34,96
10	Ausgefallene Positionen	79	22	76	10	120	139,98
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	7	_	7	_	10	150,00
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	211	_	211	_	21	10,00
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	_	_	_	_	_	_
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	69	1	69	1	40	57,19
15	Beteiligungen	_	_	_	_	_	_
16	Sonstige Posten	-	_	_	_	-	-
17	Summe	31,215	9.152	31.856	1.475	2.118	6,35

Die Tabelle EU CR5 enthält gemäß Art. 444 Buchstabe e) CRR die Informationen über die Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse.

EU CR5 Standardansatz

Risi pos	iko- sitionsklassen				-					Risi	kogewich	ıt in %				•	Summe	Ohne Rating
	-	0	2	4	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250	Sons- tige		
	in Mio. EUR	a	b	С	d	е	f	g	h	i	j	k	l	m	n	0	р	q
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	211	_	_	-	_	_	_	_	_	_	_	-	_	_	_	211	_
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.633	_	_	_	137	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	5.769	251
3	Öffentliche Stellen	3	_	_	_	193	_	1	_	_	_	_	_	_	_	_	198	1
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	875	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	875	763
5	Internationale Organisationen	1.002	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	1.002	1.002
6	Institute	22.225	4	-	-	363	_	-	-	_	16	-	_	_	_	_	22.609	22.227
7	Unternehmen	_	210	_	_	15	_	_	_	_	1.274	23	_	_	_	_	1.522	1.498
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	_	_	_	_	_	_	_	_	700	_	_	_	_	_	_	700	700
9	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	_	_	_	_	_	61	12		_	_	_	_	_	_	_	73	73
10	Ausgefallene Positionen	_	_	_	_	_	_	_	_	_	17	69	_	_	_	_	86	86
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	7	_	_	_	_	7	7
12	Gedeckte				211												211	
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	_		_														
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	14	_	_	_	10	_	11	_	_	28	3	_	_	_	4	69	69
15	Beteiligungspositionen	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_		_	
16	Sonstige Posten	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_
17	Summe	29,963	214	_	211	718	61	24	_	700	1.335	101		_		4	33.332	26,789

Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Angaben zum Management der Marktpreisrisiken sind dem entsprechenden Abschnitt des Kapitels "Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)" zu entnehmen.

Die BayernLB-Gruppe verwendet keine internen Modelle für das Marktrisiko, so dass die Offenlegung gem. Art. 455 CRR entfallen kann.

Die folgende Tabelle EU MR1 zeigt gemäß Artikel 445 CRR die Zusammensetzung der RWA, die sich aus der Anwendung des Standardansatzes für das Marktrisiko ergeben. Der Tabelle liegt das aufsichtsrechtliche Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung zu Grunde.

EU MR1 - Marktrisiko nach dem Standardansatz

in I	Mio. EUR	RWA
in Mio. EUR Nicht optionale Positionen 1 Zinskursrisiko (allgemein und spezifisch) 2 Aktienkursrisiko (allgemein und spezifisch) 3 Fremdwährungsrisiko 4 Warenpositionsrisiko Optionen 5 Vereinfachter Ansatz 6 Delta-Plus Ansatz 7 Szenario Ansatz 8 Verbriefungen (spezifisches Risiko)		
1	Zinskursrisiko (allgemein und spezifisch)	1.252
2	Aktienkursrisiko (allgemein und spezifisch)	_
3	Fremdwährungsrisiko	577
4	Warenpositionsrisiko	862
Opt	tionen	
5	Vereinfachter Ansatz	
6	Delta-Plus Ansatz	4
7	Szenario Ansatz	204
8	Verbriefungen (spezifisches Risiko)	<u> </u>
9	Summe	2.899

Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Angaben zum Management der operationellen Risiken gemäß EU ORA sind dem entsprechenden Abschnitt des Kapitels "Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)" zu entnehmen.

In der BayernLB-Gruppe kommen keine fortgeschrittenen Messansätze für operationelle Risiken zur Anwendung, daher entfällt die Offenlegung gemäß Artikel 454 CRR.

Die folgende Tabelle EU OR1 zeigt gemäß Artikel 446 CRR die Eigenmittelanforderungen und den Risikopositionsbetrag für die operationellen Risiken, die sich aus der Anwendung des Standardansatzes ergeben. Der Tabelle liegt das aufsichtsrechtliche Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung zu Grunde.

EU OR1 Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge

		a	b	С	d	е
Baı	- nktätigkeiten	Maßge	blicher Indi	kator	Eigenmittel- anforderungen	Risikopositions- betrag
in l	Mio. EUR	Jahr-3	Jahr-2	Vorjahr		
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	_	_	_	_	_
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	2.125	2.324	2.301	343	4.289
3	Anwendung des Standardansatzes	2.125	2.324	2.301	343	4.209
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes	_	_	_		
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird	_	_	_	_	_

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)

EU IRRBBA a) Definition IRRBB

Die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch der BayernLB-Gruppe entstehen in erster Linie im Rahmen der Liquiditäts- und Aktiv-/Passivsteuerung, aus der Eigenmittelanlage sowie aus Pensionsverpflichtungen. Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch lässt sich in das barwertige allgemeine Zinsänderungsrisiko, das barwertige spezifische Zinsänderungsrisiko (Credit Spread Risiko) sowie das ertragsorientierte Zinsänderungsrisiko gruppieren. Das ertragsorientierte Zinsänderungsrisiko zielt auf negative periodische Auswirkungen auf GuV und bilanzielles Kapital im Anlagebuch ab und setzt sich wiederum aus den Bestandteilen Net Interest Income Risk und Fair Value Risiko zusammen. Das Zinsänderungsrisiko berücksichtigt das Gap-, Basis- und Optionsrisiko (z.B. aus Gläubiger- und Schuldnerkündigungsrechten). Insbesondere fallen unter das allgemeine Zinsänderungsrisiko auch das Gap-, Basis- und Optionsrisiko (z.B. aus Gläubiger- und Schuldnerkündigungsrechten).

EU IRRBBA b) IRRBB Management und Mitigationsstrategien

Die Steuerungsverantwortung für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch liegt bei den Treasury-Einheiten der BayernLB-Gruppe und berücksichtigt neben langfristigen strategischen Zielvorgaben in der Disposition unbefristeter Mittel auch die mittelfristigen Markterwartungen in der laufenden Refinanzierungsaktivität. Insbesondere wird keine Ertragsgenerierung gemäß einer starren Fristentransformation ("Riding-the-Yield-Curve-Ansatz") verfolgt.

Die Risikoermittlungs- und Überwachungsprozesse für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch liegen in den Risikocontrolling-Einheiten. Die Limitierung und Steuerung in der ökonomischen Sicht erfolgt über ein auf historischen Zeitreihen basierendem Value-at-Risk(VaR)-Modell. Neben der Limitierung über die VaR-Methodik, welche auch die Basis für die Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit und die Unterlegung mit Risikokapital ist, werden Sensitivitäts-Kennzahlen (insbesondere Price Value of a Basispoint, PVBP) zur Steuerung verwendet und zum Teil flankierend zum VaR limitiert. Zudem werden für das Zinsänderungsrisiko diverse barwertige Stresstests berechnet und teilweise auch limitiert.

Flankierend zu den bereits beschriebenen barwertigen Risikomessmethoden wird im Rahmen des ertragsorientierten Zinsänderungsrisikos über Zinsschockszenarien potenzielle negative periodische Auswirkungen auf Zinsüberschuss (Net Interest Income Risk) sowie Fair Value Ergebnis (Fair Value Risiko) ermittelt.

Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wird von Zinsrisiken in Euro dominiert, während Zinsänderungsrisiken in weiteren Währungen von nachgelagerter Bedeutung sind.

EU IRRBBA c) Häufigkeit der Risikomessung und Beschreibung der Risikomaße

Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos (VaR und Sensitivitäten) erfolgt in der BayernLB-Gruppe handelsunabhängig mindestens wöchentlich, wobei in der BayernLB eine tägliche Berechnung durchgeführt wird. Auf der Grundlage der verwendeten historischen Simulation zur Ermittlung des VaR wird für eine Historie von mindestens einem Jahr die Barwertveränderung auf Basis ei-

nes Konfidenzniveaus von 99 Prozent bei eintägiger Haltedauer herangezogen. Diese Berechnung wird auch für die monatliche Auslastungsrechnung des Risikokapitals aus Sicht der Risikotragfähigkeit verwendet. Neben der VaR- und Sensitivitätsberechnung werden darüber hinaus monatlich diverse Stresstests berechnet.

EU IRRBBA d) Beschreibung der Zinsstressszenarien

Insbesondere werden für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch sowohl aus der Barwertsicht als auch aus der Ertragssicht monatlich die aufsichtlichen vorgegebenen Zinsschockszenarien, die neben Parallelverschiebungen auch Drehungen der Zinskurve beinhalten, ermittelt, überwacht und limitiert. Bei den barwertigen Zinsstresstests werden hierbei die aufsichtlichen Vorgaben bzgl. der Quote ausgewählter Stresstestergebnisse zu den Eigenmitteln bzw. zum Kernkapital berücksichtigt:

- Grenzwert beim +/-200 Basispunkt-Szenario: 20 Prozent der Eigenmittel,
- Warnschwelle bei den zusätzlichen Zinsszenarien (Parallelszenarios, Drehszenarios, kurzfristiger Zinsanstieg/-rückgang): 15 Prozent des Kernkapitals.

Aufgrund der dominierenden Effekte aus potenziellen Fair Value-Veränderungen wird in der BayernLB-Gruppe und in der BayernLB in Analogie zur barwertigen Sicht auch für die Zinsschockszenarien in der Earnings-Perspektive ein Grenzwert von 15 Prozent des Kernkapitals vorgegeben. Für die Sub-Risikoart Net Interest Income Risk wurden im Laufe des Jahres 2022 auf Basis des dynamischen Zinsumfelds die bisherigen Limite, die noch auf ein Niedrigzinsniveau kalibriert worden sind, durch adjustierte absolute Limite für die Zinsschockszenarien ersetzt. Bei Überschreitung der festgelegten Warnschwellen werden von den verantwortlichen Einheiten bzw. Gremien entsprechende Steuerungsmaßnahmen geprüft und diskutiert, während bei Überschreitung von Limiten/Grenzwerten zwingend Gegenmaßnahmen durchgeführt werden.

Neben den aufsichtlich vorgegebenen Zinsschockszenarien werden auch noch weitere konzernbzw. institutsspezifische Szenarien ermittelt, wobei sowohl historische und als auch hypothetische Zins- und Credit Spread-Entwicklungen betrachtet werden.

EU IRRBBA e) Unterschiede bzgl. Modellierung/Parametrisierung bei der Offenlegung für Template EU IRRBB1

Nicht relevant, bei der Offenlegung für Template EU IRRB1 gibt es keine Unterschiede bzgl. der Modellierung/Parametrisierung.

EU IRRBBA f) Beschreibung der Risikoabsicherungen

Die Steuerung der Zinsänderungsrisiken in den Treasury-Einheiten in der Gruppe verfolgt grundsätzlich einen Portfolio- bzw. Makroansatz, Ziel ist die Erwirtschaftung von adäquatem positiven GuV (Zinsergebnis und Fair Value Ergebnis) unter Berücksichtigung einer angemessenen barwertigen Performance. Die Auswahl der einzusetzenden (Absicherungs-) Instrumente erfolgt nicht isoliert aus Zinsänderungsrisikosicht, sondern unter Beachtung der Abhängigkeiten zu anderen

risiko- und ertragsrelevanten Steuerungsparametern, bspw. den Ertrags- oder Liquiditätsbedürfnissen der Bank.

Zinsinkongruenzen können grundsätzlich über Zinsderivate abgesichert werden. Zusammen mit den jeweiligen Grundgeschäften erfolgt soweit möglich eine Bilanzierung im Hedge-Accouting gemäß IFRS.

Durch den sukzessiven Aufbau eines Planvermögens über eine Contractual Trust Arrangement-Konstruktion (CTA) werden die Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken aus den Pensionsverpflichtungen der BayernLB reduziert.

Wertpapierpositionen außerhalb des CTA-Planvermögens werden neben der Eigenmittelanlage v.a. für die kostenoptimierte Steuerung des Liquiditätsrisikos ohne kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht gehalten, es handelt es sich i.d.R. um Anleihen von hoher Qualität und Liquidität, die gemäß IFRS zum Fair Value bilanziert werden. Allgemeine Zinsänderungsrisiken aus den Wertpapierpositionen werden z.T. im Rahmen von Hedge-Beziehungen über Zinsderivate reduziert.

EU IRRBBA g) Beschreibung der Modellierung/Parametrisierung bei der Offenlegung für Template EU IRRBB1

Für die Berechnung werden sämtliche zinssensitive Positionen des Anlagebuchs einzelgeschäftsbasiert oder mittels Aggregation auf Basis einer Zinsablaufbilanz erfasst.

Einlagen und Kontokorrentkredite mit einer unbestimmten Kapital- und Zinsbindung von nichtinstitutionellen Kunden werden modelliert. Die restlichen Einlagen und Kontokorrentkredite werden mit kurzer Zinsbindung dargestellt. Optionale Zinsänderungsrisiken aus eingeräumten Kündigungsrechten für Darlehensnehmer oder für Einleger werden über gesonderte Optionspreismodelle abgebildet. Unbefristete Eigenmittel bleiben gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe unberücksichtigt.

Die Modellierung der Produkte unterscheidet sich hierbei in der VaR-Berechnung nicht von der Stresssimulation und der PVBP-Ermittlung.

EU IRRBBA h) Bedeutung der IRRBB-Maße und erhebliche Abweichungen gegenüber früheren Offenlegungen

Aufgrund des Geschäftsmodells stellen die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ein wesentliches Risiko in der BayernLB-Gruppe dar, die Verlustpotenziale in der Gruppe und bei der BayernLB liegen insbesondere aufgrund der Pensionsverpflichtungen bei Zinssenkungen. Die berechneten Barwertveränderungen bei den aufsichtlichen Zinsschockszenarien lagen zum Stichtag 31. Dezember 2022 in der Gruppe sowie in der BayernLB unterhalb der Grenzwerte bzw. Warnschwellen. Die erhöhten Barwertverluste bei den Zinssenkungsszenarien sind primär auf das gestiegene Zinsniveau zurückzuführen, welches zu größeren Zinsshifts bis zum regulatorischen Floor führte.

Im Rahmen der Überwachung des ertragsorientierten Zinsänderungsrisikos traten im Sommer 2022 aufgrund des starken Zinsanstiegs und des damit verbundenen nachlassenden Effekts des regulatorischen Zinsfloors für den negativen Zinsbereich einzelne Limitverletzungen beim Net

Interest Income Risiko auf Gruppenebene und bei der DKB bei den Zinssenkungsszenarien auf. Die Limite wurden deshalb an das neue Zinsniveau angepasst, so dass die BayernLB-Gruppe auch im Rahmen der laufenden Zinswende weiterhin seine Kapital- und Zinspositionierung halten konnte (siehe auch unter Punkt EU IRRBBA d).

EU IRRBBA i) Zusätzliche Informationen bzgl. der Offenlegung für Template EU IRRBB1

Die Angaben zu den "Changes of the net interest income" werden als Net Interest Income Risk (Zinsüberschussrisiko) im konstanten Bilanzansatz bestimmt. Die beiden zugrundeliegenden Szenarien sind identisch mit den aufsichtlichen parallelen Zinsschocks, die für die barwertigen Kennzahlen zu unterlegen sind.

Bei der währungsübergreifenden Aggregation für die barwertigen Stressszenarien werden gemäß der aufsichtlichen Vorgabe Erträge mit 50 % gewichtet.

EU IRRBBA (1), (2) Offenlegung der durchschnittlichen und längsten Laufzeit bei den variablen Einlagen

Die variablen Einlagen von nicht-institutionellen Kunden werden bei der DKB über maximal 10 Jahre modelliert, die mittlere Laufzeit über alle Einlagen liegt dabei bei 3,7 Jahren.

Für die restlichen variablen Einlagen in der Gruppe wird grundsätzlich eine kurzfristige Laufzeit unterstellt.

Die nachfolgende Tabelle EU IRRBB1 stellt die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch nach Maßgabe des Artikels 448 Absatz 1 CRR dar:

EU IRRBB1 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Aufsichtliche Zinsschockszenarien	Veränder wirtschaftlich Eigenk	Veränderungen der Nettozinserträge		
in Mio. EUR	31.12.2022	30.06.2022	31.12.2022	30.06.2022
Paralleler Anstieg	+200	+126	+445	+374
Paralleler Abstieg	-1.021	-813	-440	-7
Steepener Schock	+71	+20		
Flattener Schock	-160	-77		
Short rate Anstieg	+16	+42		
Short rate Abstieg	-112	-126		

Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)

EU SECA a) Beschreibung der Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten

Gemäß Artikel 449 Buchstabe a) CRR werden nachfolgend die Verbriefungstätigkeiten der BayernLB beschrieben. Wiederverbriefungen werden grundsätzlich nicht vorgenommen.

Die BayernLB-Gruppe hat zum 31. Dezember 2022 Verbriefungspositionen in der Funktion als Originator, Sponsor und Investor in Höhe von insgesamt 3,29 Mrd. Euro (31.12.2021: 2,03 Mrd. Euro) im Bestand, welche vollumfänglich auf die BayernLB entfallen. Die BayernLB hält Verbriefungen grundsätzlich im Anlagebuch.

Der Bestand an Verbriefungspositionen ist in drei Teilportfolien aufgeteilt:

Originator-Funktion

- Der Risikopositionswert der Verbriefungspositionen, bei denen die BayernLB als Originator fungiert, beträgt 0,94 Mrd. Euro (31.12.2021: 0).
- Bei den Verbriefungspositionen handelt es sich um die einbehaltene Erstverlust- und Seniortranche im Zusammenhang mit einer synthetischen STS-Verbriefungstransaktion, der Unternehmensforderungen zugrunde liegen.

Sponsor-Funktion

- Der Risikopositionswert der Verbriefungspositionen, bei denen die BayernLB als Sponsor fungiert, beträgt 1,82 Mrd. Euro (31.12.2021: 1,66 Mrd. Euro).
- Das Teilportfolio wird von der BayernLB über das ABCP-Programm Corelux S.A. gesponsert. Im Rahmen des forderungsbesicherten Kreditgeschäfts stellt die BayernLB Liquiditätsfazilitäten zur Refinanzierung des Ankaufs von Forderungen durch das ABCP-Programm Corelux zur Verfügung. In diesem Zusammenhang verfolgt die BayernLB strategiekonform das Ziel, für die Finanzierung der Unternehmenskunden ABCP-Kundentransaktionen anzubieten. In geringem Umfang werden Marktwertabsicherungsgeschäfte getätigt (Risikopositionswert 1,3 Mio. Euro). Es werden keine eigenen Forderungen der BayernLB in das ABCP-Programm eingebracht.
- Bei den Verbriefungspositionen handelt es sich ausschließlich um Seniorpositionen, denen Handels-, Leasing- und Mengengeschäftsforderungen zugrunde liegen.

Investor-Funktion

- Der Risikopositionswert der Verbriefungspositionen, bei denen die BayernLB als Investor fungiert, beträgt 0,53 Mrd. Euro (31.12.2021: 0,37 Mrd. Euro).
- Bei den Verbriefungspositionen handelt es sich um Seniorpositionen, denen Handels-, Leasingund Mengengeschäftsforderungen zugrunde liegen.

Das Rahmenwerk für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (kurz: STS) findet grundsätzlich Verwendung, um die für STS-Verbriefungen geltenden Eigenmittelanforderungen zu nutzen. Die BayernLB-Gruppe hat zum 31. Dezember 2022 STS-Verbriefungen in der Funktion als Originator, Sponsor und Investor in Höhe von insgesamt 2,73 Mrd. Euro (31.12.2021: 1,69 Mrd. Euro) im Bestand.

Im Berichtsjahr hat die BayernLB erstmals als Originator eine synthetische STS-Verbriefungstransaktion, der ein Portfolio aus Risikopositionen gegenüber Unternehmen zugrunde liegt, durchgeführt. Der signifikante Risikotransfer wird durch die Absicherung der Mezzanine Tranche mittels

einer Credit Linked Note bewirkt, mit der der gesamte risikogewichtete Positionsbetrag der Mezzanine Tranche ausplatziert wird (Artikel 245 (2)(a) CRR. Die Erstverlust- und die Seniortranche werden von der BayernLB gehalten. Die Verpflichtung zum Selbstbehalt wird durch das Halten eines Originatorenanteils von mindestens 5 % des Nominalwerts jeder verbrieften Risikoposition erfüllt (Artikel 6 (3) (b) Verbriefungsverordnung). Synthetische Verbriefungstransaktionen stellen ein zusätzliches, marktübliches und etabliertes Instrument für Kapital- und Risikomanagement-Zwecke dar.

In den beiden Funktionen als Sponsor und Investor erfolgt das Verbriefungsgeschäft grundsätzlich nur zur Finanzierung der Unternehmenskunden der BayernLB. Andere Investitionsziele werden dabei nicht verfolgt. Als Produkt zur Finanzierung der Kunden ist es eingebunden in das Risikomanagement der BayernLB-Gruppe. Hierzu wird auf das Kapitel "Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)" Abschnitt EU OVA/ EU CRA verwiesen.

Im Berichtsjahr bestanden keine Wiederverbriefungspositionen.

EU SECA b) Arten von Risiken, die sich für die Institute aus ihren Verbriefungstätigkeiten ergeben

Vorangestellt zu Artikel 449 Buchstabe b) CRR sei die Information, dass es sich mit Ausnahme einer einbehaltenen Erstverlustposition in der Funktion als Originator bei allen anderen Verbriefungspositionen der BayernLB um Seniorpositionen handelt. Bezüglich auftretender Risikoarten wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen STS- und Nicht-STS-Verbriefungen vorgenommen, lediglich in der Strukturierung der Risiken müssen für eine STS-Position zusätzlich alle Anforderungskriterien der Verbriefungs-VO erfüllt sein.

Im Kern jeder einzelnen Verbriefungstransaktion steht das Adressausfallrisiko, das im Wesentlichen die Werthaltigkeit und die Performance des zugrundeliegenden verbrieften Forderungsportfolios umfasst. Darüber hinaus bestehen Risiken aus den Wirkungsweisen struktureller Gegebenheiten sowie aus dem Einfluss von Transaktionsbeteiligten auf die Transaktion, insbesondere steht der Forderungsverkäufer mit den Vermischungs-, Verwässerungs- und Transaktionskostenund Servicerrisiken hierbei im Mittelpunkt. Im Rahmen der Aufsetzung einer Verbriefungstransaktion werden diese Risiken spezifisch ermittelt und wo möglich quantifiziert, um sie durch besichernde Strukturelemente (Credit Enhancements) entsprechend den Vorgaben aus Risikomanagementzielen und Risikopolitik angemessen zu adressieren.

Neben den Risiken auf Ebene der einzelnen Verbriefungstransaktionen können sich aus dem Verbriefungsgeschäft Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken ergeben. In der Funktion als Sponsor für Kundentransaktionen werden dem ABCP-Programm Liquiditätsfazilitäten zur Verfügung gestellt, die bei Inanspruchnahme zu einem Liquiditätsabfluss führen. Diese Liquiditätsrisiken werden vollständig in die Steuerung des Liquiditätsrisikos der BayernLB integriert. Wie bei jeder Geschäftsart können auch bei Verbriefungsaktivitäten operationelle Risiken als Folge von Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge von externen Ereignissen auftreten. Auch Verbriefungsaktivitäten sind in das Management von operationellen Risiken einbezogen. Eventuell bestehende Fremdwährungsrisiken bei einzelnen Verbriefungstransaktionen werden durch eine währungskongruente Refinanzierung der zur Verfügung gestellten Liquiditätsfazilitäten abgesichert.

Die Risikoarten aus Verbriefungspositionen in Bezug auf selbst initiierte Geschäfte oder von Dritten initiierte Geschäften unterscheiden sich nicht. Die Liquiditätsfazilitäten als Verbriefungspositionen aus dem selbst initiierten Geschäft über das ABCP-Programm Corelux S.A. erfüllen vollumfänglich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Selbstbehalt.

EU SECA c) und h) Ansätze und benannte Ratingagenturen zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge

Gemäß Artikel 449 Buchstabe c) CRR werden nachfolgend die Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erläutert sowie gemäß Artikel 449 Buchstabe h) CRR die Ratingagenturen benannt, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden.

Den Originatorenverbriefungspositionen liegen ausschließlich verbriefte Risikopositionen im Anwendungsbereich des IRB-Ansatzes zugrunde, so dass für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Originatorenverbriefungspositionen der SEC-IRBA verwendet wird. Für Investorpositionen kommen der SEC-SA für extern unbeurteilte Verbriefungspositionen sowie der SEC-ERBA für extern beurteilte Verbriefungspositionen zur Anwendung. Verwendungsfähig sind nur externe Bonitätsbeurteilungen der von der BayernLB benannten Ratingagenturen Moody's und Standard & Poor's. Der Interne Bemessungsansatz (IAA) wird auf Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit dem von der BayernLB gesponsorten ABCP-Programm Corelux S.A. angewendet.

Im Zusammenhang mit der im Berichtsjahr durchgeführten synthetischen Verbriefungstransaktion wird die Besicherung der Mezzanine Tranche durch eine Credit Linked Note bei der Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge berücksichtigt. Darüber hinaus kamen in 2022 keine weiteren Kreditrisikominderungstechniken zum Einsatz.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zum Stichtag 31. Dezember 2022 verwendeten Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge, STS- bzw. Nicht-STS-Eigenschaft der Verbriefungspositionen sowie die den Verbriefungspositionen zugrundeliegenden Forderungsarten:

Verbriefungsansatz	STS- / Nicht-STS- Verbriefungspositionen	Forderungsart
SEC-IRBA	STS	Unternehmensforderungen
SEC-SA	STS	Leasingforderungen
SEC-ERBA	Nicht-STS	Handels- und Mengengeschäftsforderungen
Interner Bemessungsansatz (IAA)	STS / Nicht-STS	Handels-,Leasing- und Mengengeschäftsforderungen

EU SECA d) und e) Relevante Verbriefungszweckgesellschaften und Rechtsträger

Die gemäß Artikel 449 Buchstabe d) und e) CRR relevanten Verbriefungszweckgesellschaften bzw. Rechtsträger sind Corelux Purchaser No. 1 S.A. und Corelux S.A. für alle Verbriefungspositionen in Bezug auf die Sponsor-Funktion im Rahmen des von der BayernLB initiierten ABCP-Programms Corelux S.A. Die BayernLB gewährt in diesem Rahmen für jede Verbriefungstransaktion die erforderlichen (fully supported) Liquiditätsfazilitäten. Zudem sichert die BayernLB transaktionsspezifisch gegebene Zins- und Währungsdifferenzen über entsprechende Swaps ab.

Darüber hinaus bestehen noch fünf weitere Verbriefungszweckgesellschaften im Zusammenhang mit dem ABCP-Programm Corelux S.A., für die die BayernLB treuhänderische oder verwaltende Dienstleistungen erbringt. Auf deren Nennung wird zur Wahrung des Bankgeheimnisses und in Einklang mit Artikel 432 Abs. 2 CRR verzichtet.

EU SECA f) Aufstellung der mit den Instituten verbundenen Rechtsträger, die in Verbriefungen investieren

Es gibt keine mit der BayernLB verbundenen Rechtsträger, die in Verbriefungen gemäß Artikel 449 Buchstabe e) CRR investieren.

EU SECA g) Zusammenfassung der Rechnungslegungsvorschriften

Für verbriefte Finanzinstrumente, die von der BayernLB erworben wurden, gelten die allgemeinen Bilanzierungsmethoden, die nachfolgend gem. Artikel 449 Absatz g) CRR beschrieben werden.

- Verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (Financial Assets mandatorily measured at Fair Value through Profit or Loss):
 Die Bewertung erfolgt zum Fair Value. Die Bewertungsergebnisse werden im Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung erfasst, sofern es sich nicht um Bewertungsergebnisse aus Eigenkapitalinstrumenten handelt, für die keine Handelsabsicht besteht und die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden; in diesem Fall erfolgt der Ausweis im Ergebnis aus Finanzanlagen. Im Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung werden grundsätzlich auch die realisierten und laufenden Ergebnisse gezeigt. Die laufenden Ergebnisse der Finanzinstrumente ohne Handelsabsicht und der Derivate, die in wirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen stehen, werden im Zinsüberschuss erfasst.
- Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierte finanzielle Vermögenswerte (Fair Value Option):
 - Die Bewertung erfolgt zum Fair Value. Die Bewertungsergebnisse werden im Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung, die laufenden Ergebnisse im Zinsüberschuss erfasst.
- Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (Financial Assets measured at Amortised Cost):
 - Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die laufenden Ergebnisse werden im Zinsüberschuss, die realisierten Ergebnisse im Ergebnis aus ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten erfasst.
- Verpflichtend erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (Financial Assets mandatorily measured at Fair Value through Other Comprehensive Income):
 Die Bewertung erfolgt zum Fair Value; die Bewertungsergebnisse werden erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst. Die laufenden Ergebnisse werden im Zinsüberschuss ausgewiesen. Bei Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie "Financial Assets mandatorily measured at Fair Value through Other Comprehensive Income" werden die in der Neubewertungsrücklage erfassten Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Diese realisierten Ergebnisse werden im Ergebnis aus Finanzanlagen bzw. im Sonstigen Ergebnis gezeigt.

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden insbesondere Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen ausgewiesen. Verpflichtungen (Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen, Overdraft-/Liquiditätsfazilitäten), für verbriefte Forderungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen, sind in den "Anderen Verpflichtungen" als unwiderrufliche Kreditzusagen enthalten. Für Eventualverbindlichkeiten und "Andere Verpflichtungen", für die ein Ausfallrisiko besteht, werden Rückstellungen im Kreditgeschäft sowohl auf Einzelgeschäftsebene, als auch auf Portfolioebene gebildet.

EU SECA i) Interner Bemessungsansatz (IAA)

Nachfolgend wird gemäß Artikel 449 Absatz i) CRR die Anwendung des internen Bemessungsansatzes beschrieben. Bei Forderungsportfolien, die über das ABCP-Programm Corelux S.A. refinanziert werden, findet der interne Bemessungsansatz ("Internal Assessment Approach", IAA) Anwendung. Eine IRBA-Eignungsbestätigung liegt für die internen Einstufungsverfahren der Forderungsarten Trade Receivables, Auto/Equipment Loans or Leases, CDO und Consumer Finance vor.

Ausgangspunkt des eingesetzten Verfahrens ist ein quantitatives, mathematisch-statistisches Modell, das auf der Methodik einer externen Ratingagentur (Moody's, Standard & Poor's oder Fitch) basiert und bereits wichtiger Bestandteil im Rahmen der Strukturierung der Transaktion ist.

Im quantitativen Modell werden insbesondere die Adressausfallrisiken des Forderungsportfolios sowie deren Absicherung über transaktionsspezifische Credit Enhancements abgebildet. Um sicherzustellen, dass gleiche Assets mit derselben Methodik bewertet werden, wurde für jede für die BayernLB relevante Assetklasse ein bestimmtes Modell einer Ratingagentur festgelegt. Dementsprechend wird für die Bewertung bzw. Mitigierung der Risiken auf die im jeweiligen Modell der Ratingagentur verwendeten Stressfaktoren zurückgegriffen. Das Ergebnis aus dem quantitativen Modell ist eine Ratingnote, die wiederum Teil des IAA-Modells ist.

Neben der Ratingnote aus dem quantitativen Modell sowie den Ratingnoten der wichtigsten Transaktionsparteien (Originator, wichtigste Drittpartei und Servicer) besteht das IAA-Modell aus der Bewertung weiterer quantitativer Risikofaktoren, die nicht über das quantitative Modell erfasst werden können (z. B. Vermischungs-, Verwässerungs- und Transaktionskostenrisiko unter Verwendung von Stressfaktoren der Ratingagenturen und/oder bankeigenen Modellierungskomponenten) sowie qualitativer (nicht quantifizierbarer) Risikofaktoren. Themenfelder des qualitativen Risikos sind "Origination Risk", "Operational Risk", "Servicing Risk" und "Legal and Regulatory Risk".

Falls darüber hinaus weitere Risikofaktoren bestehen, die nicht oder nicht ausreichend im Modell berücksichtigt sind, kann das Ratingergebnis bei Bedarf angepasst werden (Überschreibung).

Die Ergebnisse der internen Einstufungsverfahren dienen neben der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen der internen Steuerung und werden in allen Stufen des Kreditprozesses als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Die Angemessenheit der internen Einstufungsverfahren wird jährlich im Rahmen der internen Validierung durch die unabhängige Validierungseinheit überprüft. Hierbei werden qualitative und quantitative Analysen entsprechend des internen Validierungskonzepts für IRBA-Ratingverfahren durchgeführt.

EU SEC 1, 3, 4, und 5 Darstellung der Verbriefungen nach den Vorgaben der CRR

Im Weiteren werden die Verbriefungspositionen der BayernLB, aufgegliedert nach den Vorgaben des Art. 449 CRR, dargestellt. Die BayernLB hat keine Verbriefungspositionen im Handelsbuch. Zur besseren Übersichtlichkeit wird daher in den folgenden Abbildungen auf eine Aufgliederung in Anlage- und Handelsbuchpositionen verzichtet.

EU-SEC1 – Verbriefungspositionen im Anlagebuch

Das nachfolgende Tabelle EU-SEC1 zeigt gemäß Artikel 449 Buchstabe j) CRR den Risikopositionswert der Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen im Anlagebuch, getrennt nach Originator-, Sponsor- und Investorpositionen. Die Angaben sind zudem untergliedert in traditionelle und synthetische Verbriefungspositionen, STS- bzw. Nicht-STS- Eigenschaft und Art der verbrieften Forderungen.

EU-SEC1 (Teil 1 von 2) – Verbriefungspositionen im Anlagebuch

		a	b	С	d	e	f	g
				Institut	tritt als Origina	ator auf		
		Tra	aditionelle '	Verbriefung		Synthetische	Verbriefung	Zwischen- summe
		STS	STS		Nicht-STS		davon Übertragung eines signifikanten Risikos (SRT)	
in I	Mio. EUR	d	avon SRT	•	davon SRT	,	,	
1	Gesamtrisikoposition		- '			935	935	935
2	Mengengeschäft (insgesamt)		_		_	_	_	_
3	Hypothekenkredite für Wohnimmobilien		_		_	_	_	_
4	Kreditkarten		-		_	-	_	-
5	Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft		_		_	_	_	_
6	Wiederverbriefung		-		_	_	_	-
7	Großkundenkredite (insgesamt)		_		_	935	935	935
8	Kredite an Unternehmen		_		_	935	935	935
9	Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien		_		_	_	_	_
10	Leasing und Forderungen		_		_	_	_	_
11	Sonstige Großkundenkredite		_		_	_	_	_
12	Wiederverbriefung		_		_	_	_	_

EU-SEC1 Fortsetzung (Teil 2 von 2) – Verbriefungspositionen im Anlagebuch

		h	i	j	k	l l	m	n	o
		Institut tritt		tt als Sponsor au	f		Institut tritt	als Anleger auf	
				Synthetische	Zwischen-	Traditio		Synthetische	Zwischen-
		Verb	riefung	Verbriefung	summe	Verbrie	efung	Verbriefung	summe
		STS	Nicht-STS			STS	Nicht-STS		
in I	Mio. EUR			<u> </u>					
1	Gesamtrisikoposition	1.446	371	-	1.818	350	183	_	534
	Mengengeschäft								
2	(insgesamt)	112	23	-	135	_	14		14
3	Hypothekenkredite für Wohnimmobilien	_	_	_	_	_	_	_	_
4	Kreditkarten	_	_	_	_	_	_	_	_
5	Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	112	23	_	135	_	14	_	14
6	Wiederverbriefung	-	_	_	_	_	_	_	_
7	Großkundenkredite (insgesamt)	1.335	348	_	1.683	350	169	_	519
8	Kredite an Unternehmen	_	_	_	_	_	_	_	_
9	Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien	_	_	_	_	_	_	_	_
10	Leasing und Forderungen	1.335	348	_	1.683	350	169	_	519
11	Sonstige Großkundenkredite	_	_	_	_	_	_	_	_
12	Wiederverbriefung	_	_	_	_	_	_	_	_

Die Tabelle EU-SEC2 zeigt gemäß Artikel 449 Buchstabe j) CRR die Verbriefungspositionen im Handelsbuch. Die BayernLB hält keine melderelevanten Verbriefungspositionen im Handelsbuch.

Die Tabelle EU-SEC3 enthält gemäß Artikel 449 Buchstabe k) Ziffer i) CRR die Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen im Anlagebuch, bei denen ein Institut als Originator oder Sponsor auftritt, unterteilt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen, STS-Eigenschaft und Art der verbrieften Forderungen. Dabei sind die Risikopositionswerte, die risikogewichteten Positionsbeträge (RWEA) und die Eigenmittelanforderungen getrennt nach den zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge verwendeten Ansätze zu zeigen. Zudem sind die Risikopositionswerte nach Risikogewichtsbändern aufzugliedern.

EU-SEC3 (Teil 1 von 2) Verbriefungspositionen im Anlagebuch und damit verbundene Eigenkapitalanforderungen – Institut, das als Originator oder Sponsor auftritt

		а	b	С	d	е	f	g	h	i
	_	(nach		kopositions w ntungsbänder	erte rn (RW)/Abzi	igen)		Risikoposit nach Regulier		
in I	ліо. EUR	≤20 % RW	>20 % bis 50 % RW	>50 % bis 100 % RW	>100 % bis <1250 % RW	1250 % RW/ Abzüge	SEC-IRBA	SEC- ERBA (ein- schließ- lich IAA)	SEC-SA	1250 % RW/ Abzüge
1	Gesamtrisikoposition	1.816	932	-	_	5	935	1.818	-	-
2	Traditionelle Geschäfte	885	932	-	_	-	_	1.818	-	-
3	Verbriefung	885	932	-	-	-	-	1.818	-	-
4	Mengengeschäft	112	23	-	-	-	-	135	-	-
5	davon STS	112	_	_	_	_	_	112	_	_
6	Großkundenkredite	774	909	-	_	-	_	1.683	-	-
7	davon STS	732	602	_	_	-	_	1.335	-	-
8	Wiederverbriefung	-	-	-	-	-	-	_	-	-
9	Synthetische Geschäfte	931	_	-	_	5	935	_	-	-
10	Verbriefung	931	_	_	_	5	935	_	_	_
11	Mengengeschäft	-	-	-	-	-	_	-	-	_
12	Großkundenkredite	931	-	-	-	5	935	_	_	-
13	Wiederverbriefung	_	_	_	_	_	_	_	_	_

EU-SEC3 Fortsetzung (Teil 2 von 2) – Verbriefungspositionen im Anlagebuch und damit verbundene Eigenkapitalanforderungen – Institut, das als Originator oder Sponsor auftritt

		j	k	l	m	n	0	EU-p	EU-q
			RWE/ (nach Regulieru				Kapitalanfo nach Ober		
in I	Лio. EUR	SEC-IRBA	SEC-ERBA (ein- schließ- lich IAA)	SEC-SA	1250 % RW/ Abzüge	SEC-IRBA	SEC-ERBA (ein- schließ- lich IAA)	SEC-SA	1250 % RW/ Abzüge
1	Gesamtrisikoposition	154	376	- '	-	12	30	-	-
2	Traditionelle Geschäfte	_	376	_	_	_	30	_	_
3	Verbriefung	_	376	_	-	_	30	_	-
4	Mengengeschäft	_	20	_	_	_	2	_	_
5	davon STS	_	12	_	-	_	1	_	-
6	Großkundenkredite	_	356	-	-	-	28	-	-
7	davon STS	_	234	_	_	_	19	_	_
8	Wiederverbriefung	_	_	-	-	_	_	-	_
9	Synthetische Geschäfte	154	_	_	-	12	_	_	-
10	Verbriefung	154	-	_	-	12	-	-	-
11	Mengengeschäft	_	_	_	_	_	_	_	_
12	Großkundenkredite	154	_	-	-	12	_	-	-
13	Wiederverbriefung	_	_	-	-	-	_	-	-

Die Tabelle EU-SEC4 enthält gemäß Artikel 449 Buchstabe k) Ziffer ii) CRR die Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen im Anlagebuch, bei denen es sich um Investorpositionen handelt, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen, STS-Eigenschaft und Art der verbrieften Forderungen. Dabei sind die Risikopositionswerte, die risikogewichteten Positionsbeträge (RWEA) und die Eigenmittelanforderungen getrennt nach den zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge verwendeten Ansätze zu zeigen. Zudem sind die Risikopositionswerte nach Risikogewichtsbändern aufzugliedern.

EU-SEC4 (Teil 1 von 2) – Verbriefungspositionen im Anlagebuch und damit verbundene Eigenkapitalanforderungen – Institut, das als Anleger auftritt

		a	b	С	d	е	f	g	h	i
	•	(nach		kopositionsw ntungsbände	erte rn (RW)/Abzi	igen)		Risikoposit		
<u>in /</u>	Mio. EUR	≤20 % RW	>20 % bis 50 % RW	>50 % bis 100 % RW	>100 % bis <1250 % RW	1250 % RW/ Abzüge	SEC-IRBA	SEC- ERBA (ein- schließ- lich IAA)	SEC-SA	1250 % RW/ Abzüge
1	Gesamtrisikoposition	350	169	14	_	-	_	183	350	-
2	Traditionelle Verbriefung	350	169	14	_	-	_	183	350	-
3	Verbriefung	350	169	14	_	-	_	183	350	-
4	Mengengeschäft	_	_	14	_	-	_	14	-	_
5	davon STS	-	_	-	-	-	_	_	-	-
6	Großkundenkredite	350	169	-	_	-	_	169	350	-
7	davon STS	350	_	-	_	-	-	_	350	-
8	Wiederverbriefung	_	_	_	_	-	_	_	-	_
9	Synthetische Verbriefung	-	_	-	-	-	-	-	-	-
10	Verbriefung	_	_	-	-	-	_	_	-	_
11	Mengengeschäft	-	_	_	_	-	_	_	_	-
12	Großkundenkredite	_	-	-	_	_	_	_	_	-
13	Wiederverbriefung	_	_	_	_	_	_	_	_	_

EU-SEC4 Fortsetzung (Teil 2 von 2) – Verbriefungspositionen im Anlagebuch und damit verbundene Eigenkapitalanforderungen – Institut, das als Anleger auftritt

		j	k	l	m	n	0	р	q
			RWE (nach Regulieru				Kapitalanfo nach Ober		
in I	Mio. EUR	SEC-IRBA	SEC-ERBA (ein- schließ- lich IAA)	SEC-SA	1250 % RW/ Abzüge	SEC-IRBA	SEC-ERBA (ein- schließ- lich IAA)	SEC-SA	1250 % RW/ Abzüge
1	Gesamtrisikoposition	_	66	35	_	_	5	3	-
2	Traditionelle Verbriefung	_	66	35	-	_	5	3	-
3	Verbriefung	_	66	35	-	_	5	3	-
4	Mengengeschäft	_	10	-	_	_	1	_	-
5	davon STS	_	_	_	_	_	_	_	_
6	Großkundenkredite	_	56	35	_	_	4	3	-
7	davon STS	_	_	35	_	_	_	3	-
8	Wiederverbriefung	_	-	-	-	_	-	-	-
9	Synthetische Verbriefung	_	_	_	_	_	_	_	_
10	Verbriefung	_	_	_	_	_	_	_	-
11	Mengengeschäft	_	_	_	_	_	_	_	_
12	Großkundenkredite	_	_	-	-	-	_	-	-
13	Wiederverbriefung	_	-		_	_	-	-	_

Die Tabelle EU-SEC5 enthält gemäß Artikel 449 Buchstabe l) CRR den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der verbrieften Risikopositionen, bei denen das Institut als Originator oder Sponsor auftritt, unterteilt nach Art der verbrieften Forderungen. Zudem sind der Gesamtnominalbetrag der ausgefallenen verbrieften Risikopositionen sowie der Betrag der gemäß Artikel 110 CRR vorgenommenen spezifischen Kreditrisikoanpassungen für die verbrieften Risikopositionen zu zeigen.

EU-SEC5 – Vom Institut verbriefte Risikopositionen – ausgefallene Risikopositionen und spezifische Kreditrisikoanpassungen

		a	b	С
	_	Vom Institut verbriefte Risikopositionen – Institut tritt als Originator oder Sponsor auf		
		Ausstehender Ges	amtnominalbetrag	Gesamtbetrag der spezifischen Kreditrisikoan- passungen im Zeitraum
in Mio. EUR		davon ausgefallene Risikopositionen		
1	Gesamtrisikoposition	2.935	1	1
2	Mengengeschäft (insgesamt)	151	_	-
3	Hypothekenkredite für Wohnimmobilien	_	_	-
4	Kreditkarten	_	_	-
5	Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	151	_	_
6	Wiederverbriefung	-	-	-
7	Großkundenkredite (insgesamt)	2.784	1	1
8	Kredite an Unternehmen	1.000	_	1
9	Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien	-	_	-
10	Leasing und Forderungen	1.784	1	-
11	Sonstige Großkundenkredite	-	-	-
12	Wiederverbriefung	-	_	_

Umwelt-, Sozial-und Unternehmensführungsrisiken (Art. 449a CRR)

Im nachfolgenden Kapitel werden die aufsichtlichen Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 449a CRR für die BayernLB-Gruppe umgesetzt.

Gemäß dem technischen Durchführungsstandard (ITS) vom 30. November 2022 der Europäischen Kommission (EU) 2022/2453 werden nachfolgend qualitative und quantitative Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemacht. Qualitative Umwelt- (Tabelle 1) und Sozialrisiken (Tabelle 2) werden gemeinsam betrachtet, Unternehmensführungsrisiken (Tabelle 3) weitestgehend separat. Die Zeilenangaben (a-r) beziehen sich auf die Vorgaben in den Tabellen des ITS.

Geschäftsstrategie und -verfahren

Berücksichtigung von Umwelt- und sozialen Risiken in der Geschäfts- und Risikostrategie (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile a und Tabelle 2 Zeile a)

Im Kapitel "Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)" wird im Unterkapitel "Geschäftsstrategie – Artikel 435 Absatz 1 CRR" auf die Geschäftsstrategie der BayernLB-Gruppe im Allgemeinen eingegangen. Im Speziellen werden Umwelt- und Sozialfaktoren und -risiken folgendermaßen berücksichtigt:

Wesentliche Bausteine für eine einheitliche Nachhaltigkeits-Governance stellen die gruppenweit gültige Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Richtlinie zur Nachhaltigkeit dar. Die Richtlinie regelt gemäß den einheitlichen Vorgaben zur Gruppensteuerung die institutsübergreifende Zusammenarbeit der Nachhaltigkeitseinheiten der Gruppenunternehmen und ist Bestandteil des gruppenweiten internen Kontrollsystems. Darüber hinaus schafft die Richtlinie ein gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis unter Verzahnung zum Reputationsrisiko. Dabei wird jeweils eine einheitliche Begriffsdefinition zu den drei Themenfeldern Umwelt, Soziales und Gesellschaft sowie Unternehmensführung in Anlehnung an das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken festgeschrieben.

Die öffentlich verfügbare Nachhaltigkeitsstrategie der BayernLB ist Teil des strategischen Rahmens und dadurch eng mit der Geschäfts- und den Funktionalstrategien verknüpft. Sie ist von herausgehobener Bedeutung für die gesamtstrategische Steuerung und berücksichtigt gleichzeitig die regulatorischen Anforderungen an das Geschäftsmodell. Sie definiert dabei auch die Verantwortung der BayernLB für soziale und umweltbezogene Aspekte. Die darauf aufbauende Integration diesbezüglicher Anforderungen in die Finanzierungs- und Kapitalmarktangebote ermöglicht die ganzheitliche Berücksichtigung entsprechender Chancen und Risiken. Wesentliche strategische Tochtergesellschaften verfügen über eigene öffentlich verfügbare Nachhaltigkeitsstrategien.

Analog zur Sichtweise der Bankenaufsicht (BaFin-Merkblatt) steuert die BayernLB-Gruppe Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigene Risikoart, sondern sieht diese als Risikotreiber aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Bank haben können. Aktuell gewinnen gerade Klima- und Umweltrisiken in der Risikosteuerung zunehmend an Bedeutung. Hierbei hat sich die Unterscheidung nach physischen

und transitorischen Risiken etabliert. Gemäß "Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken" der EZB vom Mai 2020 (EZB-Leitfaden) können durch Klimawandel oder Umweltzerstörung bedingte Sachschäden (physischer Aspekt) und damit einhergehende gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Veränderungen (transitorischer Aspekt) erhebliche Konsequenzen für die Realwirtschaft und das Finanzsystem haben. Im Rahmen der Risikoinventur der BayernLB-Gruppe werden daher Einflussfaktoren von physischen und transitorischen Klima- und Umweltrisiken sowie deren Wirkungsketten und Einflüsse auf verschiedene Teilportfolien differenziert betrachtet.

2020 hat die BayernLB mit der Ersterhebung von Klima- und Umweltrisiken (unterteilt nach physischen und transitorischen Risiken) im Rahmen der turnusmäßigen Risikoinventur auf Konzernebene (BayernLB und DKB) begonnen. In diesem Zusammenhang wurden kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen abgefragt und eine qualitative Einwertung vorgenommen, um somit Klima- und Umweltrisiken über einen hinreichend langen Zeitraum zu steuern und zu überwachen. 2021 wurde eine Aktualisierung der Risikoinventur vorgenommen, wobei die Risikoarten Kreditrisiko, Operationelles Risiko und Reputationsrisiko vertiefend betrachtet wurden. Diese wurde 2022 weiter vertieft und auf die weiteren Risikoarten wie Liquiditäts- und Marktpreisrisiken, aber auch Geschäfts- und strategische Risiken ausgeweitet. Dabei wurden insgesamt über die wesentlichen Risikoarten hinweg sowohl für physische als auch transitorischen Risiken Transmissionskanäle herausgearbeitet und mit den jeweiligen risikoverantwortlichen Einheiten ("second line") bewertet. Für Kredit-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken wurden potenzielle Betroffenheitsvolumina ermittelt. Die gewonnenen Erkenntnisse werden zusammen mit denen aus dem ESG Assessment (ESGA) (siehe unten) für eine sukzessive Verbesserung der internen (Risiko-) Steuerung, Strategie, Risikoberichterstattung sowie für die Planung und Durchführung interner Szenarioanalysen und Stresstests genutzt.

Mit Blick auf die individuellen Geschäftsmodelle innerhalb der BayernLB-Gruppe werden Maßnahmen implementiert bzw. weiterentwickelt, um Umwelt- und Klimarisiken adäquat zu berücksichtigen (Kunden-/Transaktions- und/oder Sektoransatz). Die Ergebnisse dieser Analysen fließen institutsspezifisch in die Kreditentscheidung bzw. Kreditvergabe mit ein.

Für die Erfassung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen hat die BayernLB das sogenannte ESG Assessment Tool (weitere Details siehe unten) aufgebaut, welches kontinuierlich an die wachsenden Anforderungen an Bewertung und Reporting entsprechender Daten angepasst wird. Außerdem werden daraus weitere Informationen für die Portfoliosteuerung und Portfolioentwicklung innerhalb des Frameworks für nachhaltiges Kapitalmarktgeschäft gezogen. Dabei werden zur Schaffung der Transparenz über die Klima- und Umweltrisiken in den relevanten Teilportfoliostrategien für Sektoren, Branchen, Produkte sowie Länder die wesentlichen Treiber analysiert. Schließlich werden in den Sektor-/Branchenportfolioberichten die jeweiligen Erkenntnisse dargestellt und bewertet. Bei Bedarf werden die Maßnahmen der Neugeschäftssteuerung (bspw. Einzelgeschäftsbedingungen in den Sektor-/Branchenportfolioberichten) im Rahmen des aktiven Kreditrisikomanagements entsprechend angepasst.

Um das Management von ESG-Risiken kontinuierlich weiter zu verbessern, werden die genannten Methoden, Verfahren, Unterstützungs-Tools und Prozesse stetig fortentwickelt, erforderliche Daten in fundierter Qualität beschafft und das ESG-Know How entlang der gesamten Wertschöpfungskette und entlang des Three-Lines-of-Defense-Modells weiter ausgebaut.

Ziele, Vorgaben und Obergrenzen für die Bewertung und das Management von Umwelt- und sozialen Risiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile b und Tabelle 2 Zeile b)

Innerhalb der BayernLB-Gruppe werden strategische Nachhaltigkeitsziele angepasst an die jeweiligen Geschäftsmodelle und Steuerungsprozesse differenziert operationalisiert und umgesetzt.

Zur Operationalisierung von Nachhaltigkeits- und Umweltpolitik und Nachhaltigkeitsstrategie hat die BayernLB ein öffentlich verfügbares Nachhaltigkeitsprogramm implementiert, das Ziele und Maßnahmen (inkl. Zielerreichungstermin) für alle relevanten Themenfelder umfasst und ein zentrales Instrument für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleistungen der Bank ist.

Die BayernLB verfolgt dabei im Umweltbereich vornehmlich die Ziele Klimaneutralität des Portfolios, Erhöhung der Taxonomiekonformität und Einhaltung des Klimaschutzgesetzes:

- Zur Herstellung von CO₂-Klimaneutralität im Kundenportfolio und Eigenmittelbuch (im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen vor 2050) werden bis Ende 2023 eine Methodik zur Messung der finanzierten Emissionen von Krediten und Investitionen sowie ein Zielpfad für die Operationalisierung des Dekarbonisierungspfades auf Kreditportfolioebene im Rahmen der PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials) Initiative entwickelt.
- Daneben arbeitet die BayernLB an einer nennenswerten Erhöhung des taxonomiekonformen Geschäftes bis Ende 2023 (gegenüber 2020), als Analyseinstrument wird hier das ESG Impact Modul des ESG Assessments verwendet. Darüber hinaus veröffentlicht die BayernLB seit dem Geschäftsjahr 2021 die Eligible Asset Ratio (Green Asset Ratio) und weitet ihre Berichterstattung zum 31.12.2023 um die Green Asset Ratio und Taxonomiekonformität aus.
- Finanzierungen und Bankinvestitionen, die über das Jahr 2040 hinausgehen, halten die im Klimaschutzgesetz vorgegebenen CO₂-Emissionen ein. Hierfür wird die bestehende Produktpalette weiterentwickelt hin zu ausgewählten nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen mit ESG-Komponente.

Außerdem wurden in der Nachhaltigkeitsstrategie die strategischen Stoßrichtungen durch die Markteinheiten Corporates & Markets, Immobilien und Sparkassen & Finanzinstitutionen für einen nachhaltigen Portfolioumbau bis zum Jahr 2024 festgelegt.

Mit Blick auf Umwelt-, Soziale und Governance-Aspekte im Betriebsmodell hat die BayernLB darüber hinaus diverse Zielsetzungen innerhalb ihres Nachhaltigkeitsprogramms formuliert wie u. a. die Steigerung der Frauenquote in Führungspositionen auf 30 Prozent sowie die Implementierung einer Personal- und Diversitätsstrategie. Für den eigenen Geschäftbetrieb soll der CO₂-Ausstoß gegenüber 2019 stufenweise bis 2040 um 70 Prozent reduziert werden.

Das Reporting über die Offenlegung von Zielen, Vorgaben und Grenzwerten erfolgt innerhalb der jährlich veröffentlichten Nachhaltigkeitsbilanz.

Investitionstätigkeiten und -vorgaben für Umweltziele und EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile c)

Die BayernLB-Gruppe nutzt die Möglichkeit, umweltverträgliche Entwicklungen wie den klimaverträglichen Umbau der Energieversorgung oder soziale Projekte durch entsprechende Produkte und Leistungen aktiv zu fördern und sich dabei Geschäftspotenziale zu eröffnen.

Nachhaltiges Bankgeschäft und entsprechende Finanzlösungen bei der BayernLB umfassen folgende Bereiche:

- Finanzierung von Unternehmen und Projekten, die zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wie z. B. des Klimawandels und der Energiewende beitragen. Die BayernLB unterstützt seit mehr als 15 Jahren die Energiewende mit der Finanzierung von Solar- und Windparks. In 150 Transaktionen wurden weltweit 7,5 Mrd. EUR Investitionsvolumen und 4,4 GW installierte Kapazität dargestellt. Der produzierte Strom entspricht dem jährlichen Verbrauch von 2,4 Mio. Haushalten. So wird pro Jahr ein CO₂-Ausstoß von 3,9 Mio. Tonnen vermieden.
- Angebot von nachhaltigen Anlageprodukten für private und institutionelle Investoren. Hierbei bietet die BayernLB in allem Emissionsklassen Green und Social Bonds an. Für diese erfolgt gemäß den Green & Social Bond Principles eine eigene Berichterstattung. Das Produktangebot wird weiter auch auf Basis entsprechender Bond Frameworks ausgebaut.
- Einhaltung von umweltbezogenen, sozialen und ethischen Standards bei Finanzierungs- und Kapitalmarktgeschäften. Ihre umfangreichen Vorgaben hierzu hat die BayernLB in ihren Leitplanken der Transformation veröffentlicht.

Darüber hinaus setzt die BayernLB-Gruppe in ihrem zusammengefassten Nichtfinanziellen Bericht die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung um.

Mit Blick auf die derzeitigen und zukünftigen Geschäftstätigkeiten, die auf eine nachhaltige Wirtschaft ausgelegt und konform zur EU-Taxonomie sind, baut die BayernLB-Gruppe ihr Verständnis zu nachhaltigem Nutzen (ESG-Impact) und zu ESG-Risiken weiter aus und steuert ihr entsprechendes Portfolio aktiv unter diesen Gesichtspunkten. Das (bereits oben angesprochene und unten weiter detaillierte) ESG Assessment stellt hierfür die Grundlage dar.

Richtlinien und Verfahren für die Einbindung von Geschäftspartnern in Bezug auf deren Umgang mit Umwelt- und sozialen Risiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile d und Tabelle 2 Zeile c)

Die BayernLB und ihre Gruppenunternehmen tauschen sich sowohl innerhalb entsprechender Vereinigungen und Verbände als auch mit einzelnen Kunden und Geschäftspartnern zu ökologischen und gesellschaftlichen Risiken und Chancen, relevanten Nachhaltigkeitskriterien und Steuerungsgrößen regelmäßig aus. Bei der Auswahl wesentlicher Handlungsfelder und der Entwicklung von ambitionierten Standards werden die Anforderungen der relevanten Anspruchsgruppen berücksichtigt. Dies geschieht beispielsweise durch stakeholderbasierte Wesentlichkeitsanalysen, welche detailliert in der Nachhaltigkeitsberichterstattung beschrieben wird. Bei widersprüchlichen Anforderungen von Partnern strebt die BayernLB-Gruppe nach einem fairen Interessenausgleich. Orientierung bieten hierbei nationale und internationale Zielsysteme wie die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.

So fördert die BayernLB-Gruppe in Kooperation mit politischen Entscheidungsträgern, Branchenführern, Kunden, NGOs und weiteren Stakeholdern den Übergang zu einer nachhaltigen und treibhausgasarmen Wirtschaft und unterstützt entsprechend geändertes Verhalten. Ihren Kunden hilft die BayernLB-Gruppe dabei, sich aktiv und frühzeitig auf diese Veränderungen, auch mit Blick auf das Management von Umweltrisiken und sozial schädlichen Aktivitäten, einzustellen.

Das ESG Advisory-Team der BayernLB begleitet Kunden intensiv auf deren Transformationspfad. Gemäß entsprechender regulatorischer Anforderungen werden passende Finanzierungsformen für die nachhaltige Ausrichtung des Geschäftsmodells der Kunden angeboten. Auf Basis einer Unternehmensanalyse und eines Peervergleichs erfolgt zunächst eine Standortbestimmung des Kunden. Darauf aufbauend erfolgt die Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie oder das Aufsetzen entsprechender Frameworks. Bei der Strukturierung von ESG-Linked Loans berät das ESG Advisory-Team die Kunden dann sowohl zu Auswahl und Festlegung von Key Performance Indicators (KPI) und Sustainability Performance Targets (SPT) als auch zur Verwendung von ESG-Ratings oder ESG-Scorings. Für verwendungszweckgebundene Finanzierungen wird die Strukturierung als Green Loan oder Social Loan geprüft. Dies schließt ggf. die Übernahme der ESG-Koordinator-Rolle mit ein. Die BayernLB orientiert sich dabei jeweils u.a. an ihrem eigenen Sustainable Lending Framework, den entsprechenden Principles von Loan Market Association (LMA) und International Capital Market Association (ICMA) sowie der EU-Taxonomie.

Das ESG-Risiko-Modul des ESG Assessments unterstützt Markt- und Marktfolgeeinheiten bei der detaillierten Bewertung von ESG-Risiken auf Geschäftspartnerebene. Hierzu wird zunächst die Exposition des Kunden gegenüber entsprechender Risiken analysiert. Die Bewertung erfolgt u. a. mit Hilfe von Leitfragen zu Umwelt- und Klimarisiken, die sich am Risikoverständnis der EZB/BaFin orientieren. Im Rahmen des ESG-Risiko-Moduls werden drei Kategorien unterschieden, die sich negativ auf das Ausfallrisiko, die Bonität oder die Kapitaldienstfähigkeit des Kunden auswirken können:

- Umwelt- und Klimarisiken, wobei letztere in physische und transitorische Risiken unterschieden werden;
- Soziale Risiken, die sich aus dem insbesondere von den Stakeholdern als unzureichend wahrgenommenen Umgang mit Mitarbeitenden und Zulieferern ergeben, z. B. der Verletzung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten;
- Governance-Risiken, die sich aus Defiziten in der Gestaltung der Strukturen, Richtlinien und Prozesse in Unternehmen ergeben, die mit den Leitungsfunktionen und deren Überwachung zu tun haben. Dazu zählen beispielsweise Korruption und Bestechung, Kartellrechtsverstöße und Bilanzfälschungen.

Die Beantwortung der Fragen liefert die Basis für eine Beurteilung des ESG-Risikomanagements des Kunden sowie für mitigierende Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

Auch von ihren Lieferanten und Dienstleistenden erwartet die BayernLB-Gruppe, dass diese Sozial- und Umweltmindeststandards einhalten.

Unternehmensführung

Zuständigkeiten des Leitungsorgans für das Management von Umwelt- und Sozialrisiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile e u. Tabelle 2 Zeile d Punkt i-iv)

Im Verhaltenskodex der BayernLB-Gruppe, dem neben Mitarbeitenden und Führungskräften auch Vorstände und Aufsichtsräte verpflichtet sind, wird ein wirksames Kontrollsystem als wesentlicher Bestandteil des (Risiko-)Managementsystems beschrieben: "Der Vorstand verantwortet und die Führungskräfte sorgen für ein funktionierendes internes Kontrollsystem in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich, das klar nach dem 'Three Lines of Defence-Prinzip' abgegrenzt ist." Die Risikokultur spielt dabei eine wichtige Rolle: "Wir leben eine Risikokultur, die die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördert und sicherstellt, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risikogesichtspunkten ausgewogen sind. Risikokultur bedeutet für uns daher ein offenes und kollegiales Führungskonzept, ein ausgeprägtes Risikobewusstsein für unser tägliches Denken und Handeln, dass der kritische Dialog gefördert wird und dass finanzielle Anreize im Einklang mit dem Risikoappetit stehen."

Die Gremienstruktur und die entsprechenden Leitungsorgane werden allgemein im Kapitel "Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)" (dort unter "EU OVB Struktur und Organisation") dargestellt. Diese werden folgendermaßen in die Beaufsichtigung und das Management von Umwelt- (u. a. im Hinblick auf physische Risiken, transitorische Risiken oder Haftungsrisiken) und Sozialrisiken (u. a. der Umgang der Kunden der Bank mit Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen, Kundenschutz und Produktverantwortung, gesellschaftlichem Engagement) im Bankgeschäft einbezogen:

Die höchsten Gremien, das heißt Vorstand und Aufsichtsrat der BayernLB-Gruppe legen in regelmäßigen Abständen Werte, Ziele, Strategien und Richtlinien des Konzerns zu nachhaltigen Themen fest. Dieser Vorgang ist u. a. in der Geschäftsordnung des Vorstandes niedergeschrieben.

Der Aufsichtsrat der BayernLB, der den Vorstand überwacht und berät, beschäftigt sich in seinen Sitzungen und damit in der Regel quartalsweise mit dem jeweils aktuellen Sachstand zu Nachhaltigkeit und ESG. Darüber hinaus nutzt der Aufsichtsrat regelmäßige Informationstermine (z.B. im Rahmen von Trainings) zu nachhaltigkeitsspezifischen Themen.

Der Aufsichtsrat der BayernLB bildet aus seiner Mitte Ausschüsse. Der Risikoausschuss widmet sich u. a. wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Risikostrategie und -situation der BayernLB-Gruppe. Diesem Ausschuss wird regelmäßig (in der Regel jährlich) und anlassbezogen über die Risikosituation und Governance bezogen auf Reputationsrisiken und Nachhaltigkeitsrisiken berichtet, dabei ist bei Einzelengagements auch eine Bewertung unter ESG-Kriterien enthalten. Hierbei werden auch die ESG-Ausschlusskriterien, die in den öffentlich verfügbaren Leitlinien der Transformation enthaltenen Policies integriert sind, berücksichtigt.

Im Prüfungsausschuss werden zu ESG-/Nachhaltigkeitsbelangen regelmäßig (in der Regel jährlich) und anlassbezogen die entsprechende übergeordnete Governance sowie die Nachhaltigkeitsleistung und -wirkung der BayernLB-Gruppe behandelt.

Der Vergütungskontrollausschuss erörtert die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeitenden und überwacht deren Angemessenheit. Neben Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement wird auch über Fragen wie z. B. zur Weiterentwicklung des Vergütungssystems – unter Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten, sowie zu Aktivitäten zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen beraten.

Nachhaltigkeit wird dabei als Querschnittsthema innerhalb der BayernLB-Gruppe behandelt und dient als ein Maßstab bei der Ausübung derjenigen Aktivitäten bzw. Beurteilung derjenigen Fragestellungen, die bereits in den Ausschüssen des Aufsichtsrats behandelt werden. Für eine übergeordnete Sicht und ein zusammenhängendes Bild erklärt sich zusätzlich das Aufsichtsrats-Plenum verantwortlich. Durch diese detaillierte Befassung mit jeweiligen Fachfragen in den Ausschüssen und mit übergeordneten Fragen im Plenum des Aufsichtsrats ist eine angemessene und sachgerechte Verortung der Themenstellungen in der Governance der BayernLB sichergestellt.

Der Vorstand der BayernLB trägt die Verantwortung dafür, dass die BayernLB-Gruppe über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt, die neben angemessenen internen Kontrollverfahren vor allem eine adäquate Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken umfasst. Hierbei wird der Vorstand insbesondere durch die Zentralbereiche Risk Office, Financial Office, Operating Office sowie Corporate Center unterstützt. Laut Geschäftsordnung ist der Vorstand auch dafür zuständig, eine "zur Geschäfts-, Beteiligungs- und Risikostrategie beitragende(n) Nachhaltigkeitsstrategie unter Berücksichtigung entsprechender Nachhaltigkeitsrisiken wie Klima- und Umweltrisiken" für die BayernLB-Gruppe festzulegen. Des Weiteren umfassen die Zuständigkeiten des Vorstands laut Geschäftsordnung die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung "einer auf das Risikobewusstsein und Risikoverhalten der BayernLB ausgerichtete Risikokultur" sowie "einer Unternehmenskultur und Unternehmenswerte einschließlich eines Verhaltenskodex".

Zudem werden die o.g. Policies (veröffentlicht in den Leitplanken der Transformation) zu sensiblen Branchen bzw. Themen wie Rüstung, Energiewirtschaft, Glückspiel, Forstwirtschaft etc. der BayernLB durch den Vorstand verabschiedet und sind konzernweit gültig.

Über die zentrale Position des Chief Sustainability Officers (CSO) mit direkter Berichtslinie an den CEO wird dem Thema Nachhaltigkeit zudem höchste Management-Priorität zugeordnet. Um die gemäß § 25a KWG notwendige einheitliche Steuerung innerhalb der BayernLB-Gruppe sicherzustellen, sind Boards eingerichtet, die keine Strukturebene und Organisationseinheiten im Sinne der Strukturorganisation der Bank darstellen, sondern als Steuerungsausschüsse im Sinne der Geschäftsordnung des Vorstands fungieren. Das Thema Nachhaltigkeit ist als Querschnittsaufgabe in diesen Boards verankert.

Einbeziehung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umweltfaktoren und - risiken durch das Leitungsorgan in die Geschäftsbereiche und die internen Kontrollfunktionen (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile f)

Im Rahmen der Risikoinventur stehen die physischen und transitorischen Klima- und Umweltrisiken im Fokus. Dabei werden sowohl kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen und Transmissionskanäle betrachtet und dem Vorstand zur Kenntnisnahme gegeben. 2022 wurden auch die Analysen des Kreditportfolios um andere Umweltrisiken, wie Biodiversität, ergänzt.

Durch das bereits genannte ESG Assessment werden die Risiken der Kreditnehmer ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse fließen in die Konzern-Risikoberichterstattung ein und werden darüber hinaus durch die branchenspezifischen Portfolioberichte im Detail aufgeführt, analysiert und bewertet. Auf dieser Grundlage bewertet das Leitungsorgan (Vorstand und Risikoausschuss des Aufsichtsrats) ESG-Risiken systematisch. Im Herbst 2021 wurde ein erster Branchenportfoliobericht mit den Ergebnissen des ESG Assessments erstellt. Dies wurde für weitere Branchen 2022 fortgesetzt. Hierdurch wird sukzessive das gesamte Portfolio entsprechend den ESG-Risiken durchleuchtet, um darauf aufbauend entsprechende Risikostrategien und Risikotoleranzen festzulegen.

Darüber hinaus wird die Entwicklung zum Neugeschäft mit taxonomiefähigen Finanzierungen über das Fortschritts-Dashboard der BayernLB intern kommuniziert. Detailliert ergänzt das quartalsweise Fortschrittsreporting die Informationen an den Vorstand über die Entwicklung taxonomiefähiger Finanzierungen im Geschäftsfeld Corporates & Markets und Immobilien & Sparkassen/Finanzinstitutionen.

Maßnahmen der Unternehmensführung zur Überwachung und Steuerung von Umwelt- und sozialen Risiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile g und Tabelle 2 Zeile e)

Die BayernLB-Gruppe hat die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Überwachung und Steuerung von Umwelt- und sozialen Risiken im Rahmen des Risikomanagements geregelt. Dazu wurden die Verantwortlichkeiten und Pflichten anhand des sogenannten "Three Lines of Defense" Modells abgegrenzt, dokumentiert und im Intranet veröffentlicht. Für alle drei Verteidigungslinien wurde darauf aufbauend eine konsistente Überführung der Zuständigkeiten in die jeweiligen Bestandteile der schriftlich fixierten Ordnung (sfO) vorgenommen.

Die erste Verteidigungslinie (Sachverhaltsverantwortlicher) übernimmt dabei die folgenden Aufgaben:

- Gewährleistung der Übereinstimmung von Aktivitäten mit den Geschäftsfeldzielen
- Risikomanagement mittels Identifizierung, Beurteilung, Kontrolle sowie Vermeidung und Verminderung von ESG-Risiken
- Prüfung, ob die Geschäftstätigkeit mit geltenden ESG-Standards bzw. Policies (veröffentlicht in den Leitplanken der Transformation) vereinbar ist und ob ESG-Risiken und/oder Reputationsrisiken bestehen
- Systemseitige Erfassung von ESG-Daten einer Geschäftstätigkeit (v.a. ESG Assessment)

Unterschiedliche Einheiten übernehmen in der zweiten Verteidigungslinie differenzierte Aufgaben:

Nachhaltigkeitsmanagement:

- Bestimmung des grundsätzlichen Rahmens für Umwelt- und soziale Risiken
- Definition der strategischen Eckpfeiler im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie
- Vorgabe konkreter Vorgaben und Ausschlusskriterien (veröffentlicht in den Leitplanken der Transformation)

Risikoüberwachung und - controlling:

• Berücksichtigung im Rahmen des Risikomanagements (Risikoanalyse, Risikobewertung, Festlegung Risikoappetit, Risikoüberwachung, Risikoberichterstattung) der jeweiligen Risikoart

Risikoartenverantwortliche Einheiten:

- Berücksichtigung der Risikotreiber im Risikomanagement und sukzessive Festlegung von KPI und KRI (im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie)
- Bestimmung des methodischen Rahmens für das Risikomanagement von ESG-Risiken in der jeweiligen Risikoart
- Überwachung der KPI und KRI und des Maßnahmenmanagements (z. B. nach KRI-Verletzung oder Schadensfall)
- Einbeziehung des Nachhaltigkeitsmanagements zu (aktuellen) themenbezogenen Fragestellungen bzgl. ESG-Risiken

Die dritte Verteidigungslinie (Revision) hat folgende Aufgaben:

- Risikoorientierte, prozessunabhängige und objektive Prüfung und Beratung
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit aller Aktivitäten und Prozesse
- Beurteilung der Wirksamkeit und der Angemessenheit des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems.

Interne Berichterstattung zu Umwelt- und sozialen Risiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile h und Tabelle 2 Zeile f)

Das bestehende, regelmäßige interne Management-Reporting der BayernLB-Gruppe enthält Informationen zu ESG-Risiken innerhalb folgender Berichte:

Konzernrisikobericht:

Der Konzernrisikobericht wird vierteljährlich federführend durch den Bereich Group Risk Control erstellt. Die Ergebnisse des ESG-Risiko-Moduls des ESG Assessments werden darin im Zeitverlauf und je Kundengruppe dargestellt.

Konzernweite Branchenportfolioberichte:

Innerhalb der Branchenportfolios werden jährlich die vorliegenden ESG-Risiken der Finanzierungen der jeweiligen Branche in Abhängigkeit von den Eigenschaften des Kunden (z. B. Sektor-Zuordnung) sowie der Finanzierung (z. B. von finanziertem Objekt) analysiert. Darauf aufbauend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse je Kundenbranche inkl. Quantifizierung der Risikoeinstufung (ESG-Risiko). Zusätzlich erfolgt die Beurteilung der Nachhaltigkeitswirkung der Finanzierungen bzw. Produkte auf Basis eingeholter Informationen zum Finanzierungszweck und eine Darstellung der Ergebnisse je Kundenbranche mit entsprechenden Detailinformationen (ESG Impact).

Sonstiges Linien- und Projektreporting zu ESG:

Die Abteilung Corporate Sustainability & Responsibility sowie das Projekt Sustainability erstellen ein vierteljährliches Reporting an die Leitungsorgane der BayernLB-Gruppe bezüglich der Zielerreichung beim Neugeschäft der Geschäftsfelder Corporates & Markets sowie Immobilien und berichten über den aktuellen Umsetzungsstand gemäß Projektfortschritt.

Ausblick:

Zukünftig werden die Erkenntnisse aus der Analyse des Dekarbonisierungspfads für das Kundenportfolio mit weiteren KPIs zu einem erweiterten und integrierten Nachhaltigkeitsreporting zusammengeführt. Die Ergebnisse daraus werden zum einen in den vierteljährlichen Konzernsteuerungsreport einfließen. Zum anderen werden die Erkenntnisse daraus auch wesentliche Impulse für den Strategie- und Planungsprozess sowie für die Weiterführung der Ergebnisse im ICAAPund ILAAP-Prozess geben.

Einbezug von Umwelt- und sozialen Risiken in die Vergütungspolitik (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile i und Tabelle 2 Zeile g)

Detaillierte Erläuterungen hierzu sind im Kapitel Vergütungspolitik gem. Artikel 450 CRR zu finden.

Einbezug der Governance-Leistungsfähigkeit von Geschäftspartnern (Artikel 449a CRR Tabelle 3 Zeile a, Zeile c i-vi und Zeile d i-vi)

Gemäß dem Verständnis der BayernLB-Gruppe bezeichnet Corporate Governance alle Regeln, Verfahren und Gesetze, nach denen ein Unternehmen geführt oder betrieben wird. Dabei spielen sowohl interne Faktoren, wie Mitarbeitende, als auch externe Faktoren, wie Kunden, eine wichtige Rolle. Das Konzept der Corporate Governance umfasst die Anwendung und Festlegung von verschiedenen Grundsätzen, um eine gute und organisierte Unternehmensführung zu erreichen und gewährleisten zu können. Governance Risiken ergeben sich beispielsweise aus Betrug und anderen illegalen Aktivitäten, dem Kommunikationsverhalten oder dysfunktionale Managementstrukturen.

Gemäß ihren Leitplanken der Transformation schließt die BayernLB-Gruppe folgende Geschäftstätigkeiten aus:

- Geschäftstätigkeit mit Personen oder Unternehmen, die von Personen geleitet werden, die aufgrund von Konkurs- oder Insolvenzdelikten, schwerwiegenden Vermögensdelikten oder aufgrund von wirtschaftskriminellen Handlungen rechtskräftig verurteilt sind.
- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit illegalen Geschäftsvarianten stehen (z. B. bei Waffen-, Drogen-, Menschen- oder Organhandel/-Schmuggel, Sklaverei).
- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit Prostitution, sexueller Ausbeutung, Pornographie steht.
- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit ausbeuterischer (Kinder-)Arbeit bzw. Zwangsarbeit steht.
- Geschäftstätigkeit, die zur Hinterziehung und/oder Verkürzung von Abgaben bzw. Steuern oder zur Verschleierung und/oder unlauteren wesentlichen Begünstigung solcher Sachverhalte im eigenen oder einem anderen Land dient.
- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit der gezielten Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten steht (z. B. Produktpiraterie).

Zudem legen die Leitplanken der Transformation fest, wie die Bank zusammen mit den Kunden ESG-Themen bearbeitet. Dabei geht die BayernLB-Gruppe davon aus, dass sich die Kunden mit deren Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft auseinandersetzen und eine adäquate Governance vorhalten. Hierzu gehört auch, sich mit ESG-bezogenen Chancen und Risiken zu beschäftigen, und sich auf zukünftige Anforderungen zu vorzubereiten. Mit Geschäftspartnern und Kunden, die das Verständnis der Bank zum Schutz von Natur, natürlichen Ressourcen, Mensch und Gesellschaft sowie von Geschäftsordnung, Legalität und Legitimität teilen und deswegen entsprechende Initiativen und Maßnahmen etabliert haben bzw. einleiten, will die Bank dauerhaft zusammenarbeiten.

Analog zu diesem Verständnis bekennt sich die Bank auch zur Einhaltung der Weltbank Standards bei allen relevanten Finanzierungen, deren Verwendungszweck bekannt ist und zum UN Global Compact.

Die Berücksichtigung von Governance-Risiken findet beim Onboarding sowie der Kreditgewährung und -überwachung statt, insbesondere zur Vermeidung von Kreditausfällen und Reputationsverlusten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den beteiligten Einheiten entlang des Kreditprozesses.

Die Bewertung von Governance-Risiken erfolgt durch Markt- und Analyseeinheiten hauptsächlich im ESG-Risiko-Modul des ESG Assessments. Dazu wird zunächst die Risikoexposition des Geschäftspartners festgestellt und dann ggf. mitigierende Maßnahmen bei diesem (bspw. funktionierende Compliance Organisation) und deren Wirksamkeit beschrieben und bewertet. Im Reputationsrisiko Modul des ESG Assessments wird die Einhaltung der oben genannten Ausschlusskriterien (u. a. keine Geschäftstätigkeit mit Kriminellen, kein Bezug zu Kinderarbeit etc.) abgefragt.

Einbezug des höchsten Kontrollorgans des Geschäftspartners in dessen nichtfinanzielle Berichterstattung (Artikel 449a CRR Tabelle 3 Zeile b)

Im ESG-Risiko-Modul des ESG Assessments der BayernLB wird zur Bewertung des Governance Risikos des Geschäftspartners explizit nach der Positionierung der Geschäftsführung zum Reporting gefragt. Dies fließt in die Gesamtbewertung des Governance Risikos ein.

Risikomanagement

Einbeziehung von kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umweltfaktoren und - risiken in das Risikorahmenwerk (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile j)

Klima- und Umweltrisiken werden in der BayernLB-Gruppe als Risikotreiber und nicht als eigene Risikoart betrachtet. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit der aufsichtlichen Auffassung.

Im Rahmen der Risikoinventur stehen die physischen und transitorischen Klima- und Umweltrisiken im Fokus. Daher wurden die Risikotreiber bereits seit 2020 im Rahmen der Risikoinventur verstärkt betrachtet und analysiert. Während zunächst 2020 qualitative Analysen erfolgten, wurden ab 2021 auch verstärkt quantitative Analysen vorgenommen.

Über die wesentlichen Risikoarten (siehe unten) hinweg wurden sowohl für die physischen als auch transitorischen Risiken Transmissionskanäle herausgearbeitet und mit den jeweiligen risikoverantwortlichen Einheiten ("second line") bewertet. Dabei wurden kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen und Transmissionskanäle betrachtet und dies dem Vorstand zur Kenntnisnahme gegeben.

Für Kredit-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken wurden potenzielle Betroffenheitsvolumina ermittelt. Im Liquiditätsrisiko z. B. können dabei mögliche zusätzliche Liquiditätsbedarfe der Kreditnehmer festgestellt werden, um etwaige akute physische Klima- und Umweltschäden zu beseitigen oder chronische Risiken zu steuern. Zudem können zusätzliche Liquiditätsbedarfe durch regulatorische Anforderungen erwachsen.

Bei den operationellen Risiken wurden beispielsweise die historischen Schadensereignisse auf mögliche klimabezogene Zusammenhänge untersucht. Im Rahmen der regelmäßigen ex ante Betrachtungen wurden Klima- und Umweltrisiken zusätzlich in die jährlichen Assessments aufgenommen.

Für das Business Continuity Management wurden die bereits vorhandenen Analysen erneut einer Prüfung unterzogen. So wurden beispielsweise die Standorte der Betriebsstätten der BayernLB und DKB und der kritischen Auslagerungsunternehmen (z.B. Standorte von Rechenzentren) für die BayernLB-Gruppe mittels Daten eines externen Anbieters auf ihre Betroffenheit gegenüber klima- und umweltbezogenen Wetterereignissen in einem bestimmten Szenario untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bereits getroffene bauliche Maßnahmen und die Möglichkeit der Mitarbeitenden Remote arbeiten zu können, wesentlich dazu beitragen, dass die Fortführung des Geschäftsbetriebs bei entsprechenden Wetterereignissen gewährleistet werden kann.

2022 wurden Analysen des Kreditportfolios in Bezug auf weitere Umweltrisiken, wie z. B. Biodiversität, ergänzt. Mithilfe der öffentlich zugänglichen ENCORE Datenbank der Natural Capital Finance Alliance wurden die physischen und transitorischen Umweltrisiken auf das Portfolio der BayernLB-Gruppe analysiert. Die ENCORE Tools haben sich zwischenzeitlich branchenweit etabliert und wurden daher für diese Zwecke eingesetzt. Auf Basis einer Top-Down Analyse wurde z.B. bewertet, von wie vielen Ökosystemdienstleistungen das Exposure eines Teilportfolios abhängt und wie stark diese Abhängigkeit ist (physische Risiken). Darüber hinaus wurde analysiert, auf wie viele Naturgüter die dem Teilportfolio zugeordneten Prozesse Einfluss haben (transitorische Risiken) und wie stark diese sind.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden zusammen mit den Daten des ESG Assessments zu den Kreditnehmern für eine sukzessive Verbesserung der internen (Risiko-)Steuerung, Strategie, Risikoberichterstattung sowie für die Planung und Durchführung interner Szenarioanalysen und Stresstests genutzt.

Grundlagen des Rahmenwerkes für das Management von Umwelt- und sozialen Risiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile k und Tabelle 2 Zeile h)

Klima- und Umweltrisiken sind in der BayernLB-Gruppe als Risikotreiber definiert. Daher sind sie in jeder Risikoart zu betrachten und zu managen. Entsprechend dem Ergebnis der Risikoinventur pro Risikoart wird die Relevanz, Betroffenheit oder Fristigkeit unterschiedlich eingewertet.

Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von mit Umweltrisiken und sozialen Risiken behafteten Geschäftstätigkeiten (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile lu. Tabelle 2 Zeile i)

Insbesondere im Kreditrisiko werden sowohl auf Kreditnehmerebene (BayernLB) als auch auf Portfolioebene (insbesondere DKB) die Klima- und Umweltrisiken analysiert. Ergänzend werden die Kreditportfolien um potenzielle Risiken bzgl. Biodiversität analysiert.

Als Instrument zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken und /-nutzen von Kunden und Transaktionen wurde in der BayernLB das ESG Assessment entwickelt. Dieses IT-gestützte Tool bildet die Basis für eine Portfoliosteuerung unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und wird sukzessive, zum Beispiel anhand aktueller Anforderungen der Regulatorik (u.a. EU-Taxonomie-Verordnung) bzw. aus geschäftsstrategischen Aspekten heraus, erweitert. Im Bereich der operationellen Risiken fließen Daten aus dem ESG Assessment in die ökonomische Quantifizierung über die Szenariobetrachtungen mit ein.

Das ESG Assessment besteht aus drei Modulen mit dahinterliegenden unterschiedlichen Fragestellungen:

- ESG-Risiko-Modul: Ergeben sich aus den Aspekten Umwelt, Soziales oder Governance Sachverhalte, die sich negativ auf die Kapitaldienstfähigkeit, die Ausfallwahrscheinlichkeit bzw. die Bonität des Kunden auswirken?
- ESG-Impact-Modul: Welchen nachweisbaren Nachhaltigkeitsnutzen hat eine Finanzierung?
- RepRisk-Modul: Ergibt sich aus dem Geschäft unter Berücksichtigung von ESG-Risiken ein mögliches Reputationsrisiko?

Das Kreditportfolio wird seit 2020 mit Hilfe dieses ESG Assessments (ESGA) eingewertet. Gestartet wurde mit den Teilportfolios Corporates, Immobilien und Projektfinanzierungen, wobei jeder Kreditnehmer und jede Transaktion im Rahmen eines Neugeschäfts bewertet wurde. Diese Bewertungen fließen in die Kreditentscheidung mit ein. Weiterentwicklungen des ESGAs ermöglichen die Bewertungen des Teilportfolios Finanzinstitutionen.

Ergänzend werden wichtige ESG-relevante Informationen der Kreditnehmer erfasst, wie z.B. die CO₂-Emissionen der Kreditnehmer. Innerhalb der internen Ratingverfahren besteht darüber hinaus die Möglichkeit, ESG-Aspekte über verschiedene qualitative und quantitative Faktoren in den

Bonitätsratings zu berücksichtigen. Die verschiedenen Ergebnisse fließen in die ökonomische Risikotragfähigkeit und in die jeweilige Kreditentscheidung ein. Sie werden auf Branchenebene in den Branchenportfolioberichten und in der Risikoberichterstattung an den Vorstand und Aufsichtsrat zur Risikosteuerung und Transformation des Kreditportfolios eingesetzt. Darüber hinaus werden innerhalb des Kreditrisikos auch möglicherweise verstärkte Korrelationen infolge physischer oder transitorischer Klimarisiken in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt.

In der Kreditrisikostrategie sind für 2022 konkrete Ziele formuliert worden, wonach im Vordergrund vor allem die Analyse der Portfolios und Kreditnehmer unter ESG-Gesichtspunkten stand.

Bei Immobilien werden in den Sicherheitenwertgutachten ESG-relevante Aspekte abgefragt und bewertet sowie vorhandene Energieeffizienzausweisdaten erfasst.

Das Portfolio der als empfindlich und anfällig für Umweltrisiken geltenden Bereiche ist in der BayernLB-Gruppe diversifiziert.

Tätigkeiten und Verpflichtungen zur Minderung von Umwelt- und sozialen Risiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile m und Tabelle 2 Zeile j in Verbindung Artikel 435 CRR EU OVA b u. g)

Die BayernLB-Gruppe bemüht sich sowohl im eigenen Geschäftsbetrieb als auch durch Anforderungen für ihre Geschäftstätigkeiten um die Minderung von Umwelt- und sozialen Risiken. Diese Verantwortung ist nicht nur im Verhaltenskodex festgehalten, sondern findet sich auch in der Nachhaltigkeits- und Umweltpolitik sowie der Nachhaltigkeitsstrategie wieder. Diese wiederum wird durch das Nachhaltigkeitsprogramm operationalisiert – hier setzt sich die BayernLB sowohl für den eigenen Betrieb als auch für ihre Geschäftstätigkeiten Ziele, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Im eigenen Betrieb liegt der Fokus auf der kontinuierlichen Verbesserung der innerbetrieblichen Umweltleistung (seit 1999 im Rahmen der jährlichen Umweltprüfung nach Eco Management Audit Scheme (EMAS) und dem fairen Umgang mit den Mitarbeitenden, deren Weiterbildung und Gesundheit sowie deren aktive Einbindung in den Fortschritt der Bank). Die BayernLB ist diversen Initiativen beigetreten, die ihr entsprechendes Engagement nach außen sichtbar unterstützen (u. a. Charta der Vielfalt, UN Global Compact, Fair Company Initiative, Familienpakt Bayern, Umwelt und Klimapakt Bayern).

Bei ihren Geschäftstätigkeiten integriert die BayernLB-Gruppe soziale und umweltbezogene Anforderungen, nicht nur um Risiken zu mindern, sondern um gezielt einen aktiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. In den extern veröffentlichten Leitplanken der Transformation hält die BayernLB ihr bestehendes Selbst- und Werteverständnis, allgemeine Ethik-, Umwelt- und Sozialstandards sowie Policies zu sensiblen Themen und Branchen (u. a. zu Rüstung, Kohle, Atom, Öl & Gas, Forst, Nahrungsmittel, Glücksspiel) fest. Die BayernLB erhebt den Anspruch, ihre Kunden bei deren Transformation zu begleiten und strebt u. a. dafür eine kontinuierliche Erweiterung ihrer nachhaltigen Produktpalette an. Hierzu hat die BayernLB diverse Frameworks veröffentlicht und bekennt sich zu bzw. ist Mitglied in diversen Initiativen, u. a.: Climate Bond Initiative, FX Global Code, International Capital Market Association (ICMA), London Bullion Market Association (LMBA), Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF), Principles for Responsible Banking (PRB), UNEP FI.

Auch in ihrer Wertschöpfungskette strebt die BayernLB-Gruppe an, Umwelt- und soziale Risiken zu mindern. Mit Lieferanten und Dienstleistenden werden daher Nachhaltigkeitsvereinbarungen abgeschlossen.

Über alle genannten Tätigkeiten, Verpflichtungen und Engagements berichtet die BayernLB-Gruppe bereits transparent und detailliert in anderen Veröffentlichungen. Alle Publikationen der BayernLB (insbesondere die Nachhaltigkeitsbilanz nach GRI und die Leitplanken der Transformation) sind auf der Homepage veröffentlicht.

Instrumente zur Ermittlung, Messung und Steuerung von Umwelt- und sozialen Risiken (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile n und Tabelle 2 Zeile k)

Das interne Stresstesting Framework der BayernLB-Gruppe wurde bereits um Klimastresstests erweitert. Damit sind Klimastresstests als wesentlicher Risikomangementbestandteil implementiert und werden dementsprechend regelmäßig durchgeführt. Bereits 2020 und 2021 wurden für das Kreditportfolio physische und transitorische Risiken in verschiedenen Stressszenarien abgebildet und gerechnet. Während der Stresstest für physische Risiken insbesondere die Risikotreiber Wind, Sonne und Flut im Fokus hatte, wurden im Stresstest für transitorische Risiken in Anlehnung an den EZB-Klimastresstest und auf der Grundlage der Szenarien des Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System (NGFS) die direkten transitorischen Auswirkungen (insb. steigender CO₂-Preis) und indirekte Auswirkungen in Form makroökonomischer Veränderungen (Wachstum, Arbeitslosenquote, Zinsentwicklung etc.) auf Ebene verschiedener Sektoren beleuchtet. Dabei wurden Szenarien mit einem langfristigen Zeithorizont über mehrere Jahrzehnte betrachtet. Die Ergebnisse der Stresstests bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der internen Risikomessverfahren und Prozesse und unterstützen die Planungen der langfristigen Portfolioentwicklung.

Die BayernLB-Gruppe hat 2022 auch am EZB-Klimastresstest teilgenommen. Die Erkenntnisse aus der Vorbereitung und der Durchführung wurden genutzt, um die interne Datenbasis weiter zu verbessern. Neben den bereits vorhandenen Echtdaten der Kreditnehmer wurden dabei öffentlich zugängliche Daten sowie Daten von externen Partnern (z. B. Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF)) genutzt.

Ergebnisse der eingesetzten Risikoinstrumente und geschätzte Auswirkungen des Umweltrisikos auf das Risikoprofil hinsichtlich Kapital und Liquidität (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile o)

Im Rahmen der Mehrjahresplanung werden die Klima- und Umweltrisiken implizit berücksichtigt. Insofern sind sie in den eingesetzten Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und der Liquiditätsausstattung enthalten.

Datenverfügbarkeit, -qualität und -genauigkeit sowie Bemühungen zur Verbesserung der Datenlage (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile p)

Im Rahmen des bankinternen Projektes Sustainability wird seit 2021 die Datenbasis für Klimaund Umweltrisiken ausgeweitet und verbessert. Soweit Echtdaten von Kreditnehmern und Sicherheiten verfügbar sind, werden diese im Datenhaushalt erfasst. Ein wichtiger Baustein ist das bereits erwähnte ESG-Assessment, das sowohl die Auswirkungen der Finanzierungen (ESG Impact Modul) als auch ESG-Risiken beinhaltet (ESG Risiko Modul). Zusätzlich wurden öffentlich verfügbare Informationen und Daten von externen Dienstleistungsunternehmen (z.B. ENCORE von Natural Capital Finance Alliance) genutzt. Weitere Daten erhalten wir von externen Dienstleistungsunternehmen (z.B. Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF)). Darüber hinaus wird gemeinsam mit weiteren Dienstleistungsunternehmen an möglichen alternativen Datenerfassungssystemen gearbeitet, welche die zukünftige Datenbasis weiter verbessern und hierdurch das Reporting und die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken erleichtern. Beispielsweise führt die BayernLB 2023 das VÖB-Taxo-Tool ein. Damit werden bestimmte Finanzierungsprojekte und Finanzprodukte auf Konformität zur EU-Taxonomie analysiert und bewertet.

Beschreibung der Obergrenzen für Umwelt- und soziale Risiken und Vorgehen bei deren Überschreitung (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile q und Tabelle 2 Zeile l)

Im Rahmen der öffentlich verfügbaren Leitplanken der Transformation legt die BayernLB-Gruppe ihren Risikoappetit u.a. über Policies für sensible Branchen und Formulierung von konkreten Ausschlusskriterien fest. Dabei gelten für Monitoring- und Eskalationsprozesse die im Rahmen des Reputationsrisikomanagements etablierten Vorgaben. Bezogen auf den Risikoappetit sind ESG-Risiken als Risikotreiber in der Risikotragfähigkeitsberechnung enthalten und somit integraler Bestandteil der Festlegung des Risikoappetits im Rahmen der Mehrjahresplanung.

Verbindung zwischen Umwelt- und sozialen Risiken und anderen Risikoarten im Rahmenkonzept für das Risikomanagement (Artikel 449a CRR Tabelle 1 Zeile r und Tabelle 2 Zeile m)

Zu den Klima- und Umweltrisiken im Kreditrisiko wurden im Rahmen der Risikoinventur die Transmissionskanäle intensiv analysiert und bewertet. Über 130 Transmissionskanäle für verschiedene Risiken und Teilportfolios wurden dabei erfasst. Dabei wurden überwiegend geringe Auswirkungen ermittelt. Innerhalb der transitorischen Risiken wurden die meisten Risiken in politischen Maßnahmen gesehen. Zum Beispiel können im Teilportfolio Corporates gesetzliche Vorgaben oder Verschärfungen zu CO₂-Zielen und CO₂-Preisen einschlägig sein. Das Teilportfolio Immobilien kann beispielsweise durch Vorgaben zur Energieeffizienz betroffen sein. Risiken aus einem geänderten Konsumenten- und/oder Investorenverhalten können ebenfalls einschlägig werden. Dagegen wird der technologische Fortschritt hierbei eher als Chance anstatt als Risikotreiber erachtet. Physische Risiken werden hauptsächlich in Bezug auf Naturkatastrophen gesehen, deren Bewertung sehr standortspezifisch sind (siehe Meldebogen 5 Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel).

Klima- und Umweltrisiken können bei Marktpreisrisiken insbesondere indirekt im Rahmen von Zweitrundeneffekten auftreten (z.B. durch den Anstieg von Credit Spreads bestimmter Emittentengruppen. Für das Marktpreisrisiko wurden über 50 Transmissionskanäle für verschiedene Risiken und Teilportfolios erfasst. Der überwiegende Teil wird mit niedrigen oder keinen Risiken bewertet. Mittlere Risiken gibt es für einen geringeren Teilportfolioanteil mit höheren CO₂-Intensitäten. Innerhalb der transitorischen Risiken werden die meisten Risiken in politischen Maßnahmen (CO₂-Ziele und CO₂-Preise) sowie in der Investoren- und Verbraucherstimmung gesehen. Physische Risiken aufgrund von Naturkatastrophen sind für das Marktpreisrisiko mit geringen

Auswirkungen relevant. Im Liquiditätsrisiko wurden für die Transmissionskanäle physischer und transitorischer Risiken vor allem Liquiditätsabflüsse aus Einlagen (natürliche Personen und institutionelle Anleger) und Zusagen zugrunde gelegt. Relevante Branchen wurden identifiziert sowie die Höhe des potenziellen Volumens bestimmt. Dabei zeigte sich, dass jedes einzelne Klima- und Umweltrisiko einen charakteristischen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko besitzt. Dabei überwiegen in der BayernLB die transitorischen Risiken, während bei der DKB die physischen Risiken dominieren.

Eine Analyse der tatsächlichen historischen Schadensereignisse ergab für das operationelle Risiko ein nahezu vernachlässigbares Schadenspotential bei physischen Risiken. Zudem sind die erfassten Schadensereignisse auch durch nicht-klimawandelbezogene Ereignisse bedingt. Zur Berücksichtigung zukünftiger Risiken wurden die Standorte der BayernLB-Gruppe auf physische Risiken (z.B. Flut, Sturm, Hagel, Tornado etc.) analysiert, ebenso wie die Standorte der kritischen Auslagerungen (z.B. Rechenzentren). Auch wenn in der BayernLB-Gruppe keine transitorischen Schadensereignisse bekannt sind, werden ungeachtet dessen Rechts- und potenzielle Haftungsrisiken von der second line (Bereich Recht und Vorstandsstab) gemonitort. Dies schließt insbesondere das Monitoring der Rechtsprechung mit ein.

Das Pensionsbasisrisiko berücksichtigt Klima- und Umweltrisiken, die in Veränderungen der Trendfaktoren, Sterbetabellen oder weiteren Faktoren (z. B. Gesundheitskosten) münden können.

Für das Geschäfts- und strategische Risiko werden vor allem mittlere transitorische Risiken als relevant erachtet (politische Maßnahmen und die Investoren- und Verbraucherstimmung), die mittel- und langfristig zu sinkenden Zins- und Provisionserträgen, steigenden Verwaltungsaufwendungen und Kapitalbedarfen führen könnten. Dies wird im Rahmen der Mehrjahresplanungen weiter analysiert und gemonitort.

Im Beteiligungsrisiko werden seit 2021 potentielle Klima- und Umweltrisiken in den Risikoanalysen der jeweiligen Beteiligung berücksichtigt und sind damit Bestandteil der ökonomischen Risikotragfähigkeit.

Klima- und Umweltrisiken als Treiber von Reputationsrisiken unterliegen einer gruppenweit einheitlichen qualitativen Betrachtungsweise, welche sich indirekt in den etablierten unterschiedlichen Risikograden nebst Anwendungskriterien widerspiegeln. Darüber hinaus wurde eine stärkere Integration des Reputationsrisikos unter Beachtung transitorischer bzw. physischer Risiken in die quantifizierte ökonomische Risikotragfähigkeitsrechnung vorangetrieben. Dies wird nun für das kommende Geschäftsjahr basierend auf den Erkenntnissen der Risikoinventur 2022 sowie fachlichen und wissenschaftlichen Neuerungen, weiter vertieft.

Die Bewertung von ESG-Aspekten ist im Kontext Reputationsrisiko auch im ESG-Assessment verankert (RepRisk Modul). Hierbei finden ökologische Risiken (z.B. hohe Luftverschmutzung, hohes Abfallaufkommen, hoher CO₂-Ausstoß, hoher Wasserverbrauch, Zerstörung der Biodiversität) wie auch durch die Geschäftstätigkeit eines Kunden oder durch ein Projekt verursachte negative gesellschaftliche und/oder soziale Risiken (z.B. durch mangelhafte Produktsicherheit, schlechte Arbeitsbedingungen, Verletzung von Menschenrechten, Beeinträchtigung der Bevölkerung vor Ort) qualitativ in die Gesamtbewertung Eingang.

Um sowohl gesellschaftliche als auch politische Rahmenbedingungen (z.B. bezüglich Menschenrechte, Umweltpolitik, EU-Green Deal) stets im Blick zu haben und entsprechend zeitnah im Kontext Reputationsrisiko darauf reagieren zu können, findet ein kontinuierliches Monitoring statt. Hierfür werden u. a. der Service des Schweizer Datendienstleisters RepRisk herangezogen, Social Media Trends beobachtet aber auch der Dialog mit Stakeholdern gepflegt.

Im Berichtszeitraum war die Reputation und somit ein potenziell dahinterliegendes Risiko als (qualitativer) Hauptrisikotreiber im Rahmen des internen Stresstestingprogramms der BayernLB-Gruppe enthalten und wurde in diesem Zusammenhang im monatlichen Turnus auf Aktualität überprüft.

Für die Betrachtung der Auswirkungen von klima- und umweltbezogenen Risiken auf das Reputationsrisiko wird dieses ebenfalls in die Klimarisikostresstests des übergreifenden Stresstest Rahmenwerk der BayernLB integriert. Damit soll eine Betrachtung, die auch die Wechselwirkung mit anderen Risiken auf Basis konsistenter Stressszenarien berücksichtigt, erreicht werden.

Nachfolgend werden die erstmals zu veröffentlichenden Meldebögen 1, 2, 4, 5 und 10 gemäß ITS (EU) 2022/2453 mit den quantitativen Inhalten veröffentlicht.

Die am 17. Februar 2023 veröffentlichten Antworten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (Final Q&A) auf ausgewählte Fragen zur Befüllung der Templates 1, 2, 4, 5 im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2453 finden im Offenlegungsbericht per 30.06.2023 Anwendung.

Der nachfolgende Meldebogen 1 "Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel" ist in 4 Teile unterteilt:

Teil 1 von 4: Sektor/Teilsektor A bis C 33 und Spalte a bis h

Teil 2 von 4: Sektor/Teilsektor D bis Andere Sektoren und Spalte a bis h

Teil 3 von 4: Sektor/Teilsektor A bis C 33 und Spalte i bis p

Teil 4 von 4: Sektor/Teilsektor D bis Andere Sektoren und Spalte i bis p

Die Risikopositionen des Meldebogens 1 werden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte - Verordnung über klimabezogene Referenzwerte - Erwägungsgrund 6: Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ausgewiesen (Fußnote 1).

Meldebogen 1 (Teil 1 von 4): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen, Emissionen und Restlaufzeit

	Sektor/Teilsektor	a	b	С	d	e	f	q	h
			Bruttobuc	hwert			kumuliei im bei aufgrund	ierte Wertmi rte negative izulegenden I von Ausfallr Rückstellung	Änderung Zeitwert risiken und
	in Mio. EUR		davon Risikopositionen ggü. Unternehmen, die nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d bis g u. Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1818 von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind	davon öko- logisch nach- haltig (CCM)	davon Risikopo- sitionen der Stufe 2	davon not- leidende Risikopo- sitionen		davon Risikopo- sitionen der Stufe 2	davon not- leidende Risikopo- sitionen
1	Risikopositionen gegenüber Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen ¹	90.596	1.323	_	9.313	1.055	- 753	- 125	- 473
2	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2.129			115	58	- 13	- 1	- 11
3	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	270	246	_	46	_	- 1	- 1	_
4	B.05 - Kohlenbergbau	-	-	_	_	_	_	_	_
5	B.06 - Gewinnung von Erdöl und Erdgas	205	200	-	-	-	-	_	-
6	B.07 - Erzbergbau	_	-	-	_	-	-	_	-
7	B.08 - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	10	-	_	_	_	_	_	_
8	B.09 - Erbringung von Dienstleistungen für Berg- bau u. für die Gewinnung von Steinen u. Erden	55	46	_	36	_	- 1	- 1	_
9	C - Verarbeitendes Gewerbe	6.261	_	-	1.983	341	- 298	- 46	- 225
10	C.10 - Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	680	_	_	6	66	- 73	- 1	- 53
11	C.11 - Getränkeherstellung	260		_	7	8	- 4		- 33 - 2
12	C.12 - Tabakverarbeitung	_				_			- 2
13	C.13 - Herstellung von Textilien	119		_	13	_	- 1	_	
14	C.14 - Herstellung von Bekleidung	4				4	- 4		- 4
15	C.15 - Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	_	_	_	_	_	_	_	_
16	C.16 - Herstellung von Holz, Flecht-, Korb-und Korkwaren (ohne Möbel)	213	_	_	75	34	- 4	_	- 3
17	C.17 - Papier- und Pappenerzeugung und - verarbeitung	204	_	_	155	4	- 10	- 9	- 1
18	C.18 - Herstellung v. Druckerzeugnissen; Verviel- fältigung v. bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern	102	_	_	_	_	_	_	_
19	C.19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung	_	_	_	_	_	_	_	_
20	C.20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen	502	-	-	276	17	- 27	- 14	- 14
21	C.21 - Herstellung von pharmaz. Erzeugnissen	244	_	-	7	_	-	_	-
22	C.22 - Herstellung von Gummiwaren	89	-	-	13	_	- 1	- 1	-
23	C.23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen	359	-	_	93	5	- 3	_	- 2
24	C.24 - Metallerzeugung und -bearbeitung	403	-	-	288	7	- 4	- 4	- 1
25	C.25 - Herstellung von Metallerzeugnissen C.26 - Herstellung von	174	-	-	14	20	- 11	-	- 10
26	Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	185	_	_	37	3	_	_	_
27	C.27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	273	-	_	89	24	- 23	- 4	- 18
28	C.28 - Maschinenbau	600	-	_	139	_	- 6	- 5	_
29	C.29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1.232	_	_	626	130	- 110	- 6	- 104
30	C.30 - Sonstiger Fahrzeugbau	222	-	_	30	6	- 6	- 2	- 4
31	C.31 - Herstellung von Möbeln	15	-	_	_	_	_	_	_
32	C.32 - Herstellung von sonstigen Waren	326	-	-	116	3	- 1	-	_
33	C.33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	10	_	_	_	10	- 8	_	- 8

¹ Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte - Verordnung über klimabezogene Referenzwerte - Erwägungsgrund 6: Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006

Meldebogen 1 Fortsetzung (Teil 2 von 4): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen, Emissionen und Restlaufzeit

	Sektor/Teilsektor	a	b	С	d	е	f	g	h
			Bruttobuc	hwert			kumulie im be	ierte Wertmi erte negative zizulegenden d von Ausfalli Rückstellung	Änderung Zeitwert isiken und
	in Mio. EUR		davon Risikopositionen ggü. Unternehmen, die nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d bis g u. Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1818 von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind	davon öko- logisch nach- haltig (CCM)	davon Risikopo- sitionen der Stufe 2	davon not- leidende Risikopo- sitionen		davon Risikopo- sitionen der Stufe 2	davon not- leidende Risikopo- sitionen
34	D - Energieversorgung	20.477	1.076	-	1.576	331	- 182	- 31	- 88
35	D.35. 1 - Elektrizitätsversorgung	16.123	264	_	504	168	- 127	- 20	- 53
36	D.35. 11 - Elektrizitätserzeugung	11.644	158	-	349	160	- 77	- 11	- 50
	D.35. 2 - Gasversorgung; Gasverteilung								
37	durch Rohrleitungen	539	450	-	18	98	- 28	- 1	- 24
38	D.35. 3 - Wärme- und Kälteversorgung	134		-	1	_	- 1	_	
39	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung	6.150	_	_	16	18	- 7	_	- 6
40	F - Baugewerbe/Bau	1.976	_	_	263	20	- 27	- 2	- 20
41	F.41 - Hochbau	1.598		_	238	1	- 7	- 1	- 1
42	F.42 - Tiefbau	229	_	_	25	_	- 1	- 1	_
43	F.43 - Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	149	_	_	_	19	- 19	_	- 19
44	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.424	_	_	229	24	- 22	- 1	- 19
45	H - Verkehr und Lagerei	4.820	_ `	_	386	138	- 45	- 5	- 32
46	H.49 - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	2.221	_	_	144	16	- 16	- 2	- 12
47	H.50 - Schifffahrt	151	_ `	_	63	49	- 12	- 1	- 11
48	H.51 - Luftfahrt	1.094	-	-	111	73	- 12	- 2	- 9
49	H.52 - Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	1.306	_	_	68	_	- 5	- 1	_
50	H.53 - Post-, Kurier- und Expressdienste	48	_	_	_	_		_	_
51	I - Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	941		_	61	6	- 19	- 3	- 2
52	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	46.148	_	_	4.639	120	- 139	- 35	- 68
53	Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren als jenen, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen	14.433		_	1.992	263	- 173	- 25	- 122
35	K - Erbringung von Finanz- und	14.433			1.992	203	- 1/3	- 25	- 122
54	Versicherungsdienstleistungen		_	_	_	_	_	_	_
55	Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren	14.433			1.992	263	_ 170	25	. 122
_	(NACE Codes J, M - U)						- 173	- 25	- 122
56	Summe	105.028	1.323	_	11.306	1.318	- 926	- 150	- 594

Meldebogen 1 Fortsetzung (Teil 3 von 4): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen, Emissionen und Restlaufzeit

	Sektor/Teilsektor	i	j	k	l	m	n	0	р
	in Mio. EUR	Emissione Scope 2- Emissi Gegenparte	ierte THG- en (Scope 1-, und Scope 3- ionen der ei) (in Tonnen quivalent) Davon finan- zierte Scope 3-Emissionen	THG-Emissionen (Spalte i): auf den Brut- tobuchwert bezogener prozentualer Anteil des Portfolios, der aus der unternehmensspezi- fischen Berichterstat- tung abgeleitet wurde	<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre	Durch- schnitt- liche Laufzeit
1	Risikopositionen gegenüber Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen ¹	7.861.803	2.742.549	48%	31.095	16.270	20.978	22.211	10,80
2	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.856	1.510	17%	342	336	717	734	15,75
3	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	344.630	237.396	99%	246	21	3	-	-
4	B.05 - Kohlenbergbau	2	-	0%	_	_		_	0,17
5	B.06 - Gewinnung von Erdöl und Erdgas	329.179	235.394	100%	205	_	_	_	3,19
6	B.07 - Erzbergbau	13	3	0%	_	_	_	_	2,40
_	B.08 - Gewinnung von Steinen und Erden,			570					
7	sonstiger Bergbau	520	178	0%	10	-	_	_	3,58
	B.09 - Erbringung von Dienstleistungen für Berg-								
8	bau u. für die Gewinnung von Steinen u. Erden	14.915	1.820	0%	31	21	3	_	4,60
9	C - Verarbeitendes Gewerbe	1.882.080	1.477.688	63%	5.158	779	254	26	0,21
10	C.10 - Herstellung von Nahrungs- und	257.052	226 402	00/	465	105	21		2.24
10	Futtermitteln	257.853	226.402	0%	465	195	21		3,34
11	C.11 - Getränkeherstellung	8.684	6.473	0%	252	9			1,40
12	C.12 - Tabakverarbeitung	-		_		_			
13	C.13 - Herstellung von Textilien	14.053	12.145	0%	107	13		_	2,61
14	C.14 - Herstellung von Bekleidung	2.514	1.789	0%	4	_			0,01
15	C.15 - Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	_		_	_	_	_	_	_
16	C.16 - Herstellung von Holz, Flecht-, Korb-und Korkwaren (ohne Möbel)	65.206	43.484	3%	131	82	_	_	4,31
17	C.17 - Papier- und Pappenerzeugung und - verarbeitung	94.301	63.277	7%	119	85	_	_	4,73
18	C.18 - Herstellung v. Druckerzeugnissen; Verviel- fältigung v. bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern	520	329	0%	102	_	_	_	2,26
19	C.19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung	-		_	_	_	_	_	-
20	C.20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen	301.818	181.619	5%	307	_	195	_	5,13
21	C.21 - Herstellung von pharmaz. Erzeugnissen	26.010	13.277	4%	232	12	_	_	2,65
22	C.22 - Herstellung von Gummiwaren	15.481	13.575	0%	89	-	_	_	0,99
23	C.23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen	50.130	15.683	2%	356	4	_	_	0,88
24	C.24 - Metallerzeugung und -bearbeitung	238.094	147.986	2%	246	153	_	3	3,81
25	C.25 - Herstellung von Metallerzeugnissen C.26 - Herstellung von	21.045	18.098	0%	173	-	_	-	2,88
26	Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26.472	19.284	4%	161	24	_	_	1,60
27	C.27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	48.913	41.893	0%	213	4	34	22	9,67
28	C.28 - Maschinenbau	75.823	64.841	8%	527	70	4	-	2,09
29	C.29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	560.951	543.961	93%	1.150	81	_	_	1,70
30	C.30 - Sonstiger Fahrzeugbau	48.904	44.063	0%	189	33	_	_	2,21
31	C.31 - Herstellung von Möbeln	6.771	4.965	0%	_	15	_	_	6,57
32	C.32 - Herstellung von sonstigen Waren	18.315	14.358	0%	326	-	_	-	0,81
33	C.33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	223	185	0%	10				

¹ Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte - Verordnung über klimabezogene Referenzwerte - Erwägungsgrund 6: Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006

²Spalten i, j, k nur BayernLB; ohne DKB

Meldebogen 1 Fortsetzung (Teil 4 von 4): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen, Emissionen und Restlaufzeit

	Sektor/Teilsektor	i	j	k	l	m	n	0	р
		Emissione Scope 2- u Emission Gegenparte	erte THG- n (Scope 1-, and Scope 3- onen der i) (in Tonnen uivalent)	THG-Emissionen (Spalte i): auf den Brut- tobuchwert bezogener prozentualer Anteil des Portfolios, der aus der unternehmensspezi- fischen Berichterstat- tung abgeleitet wurde	<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre	Durch- schnitt- liche Laufzeit
	in Mio. EUR		davon finan- zierte Scope 3-Emissionen						
34	D - Energieversorgung	4.276.008	575.098	10%	4.047	6.167	9.824	440	10,58
35	D.35. 1 - Elektrizitätsversorgung	1.075.302	124.181	24%	2.067	4.808	8.861	387	11,68
36	D.35. 11 - Elektrizitätserzeugung	813.918	78.783	0%	1.330	3.571	6.669	74	11,50
37	D.35. 2 - Gasversorgung; Gasverteilung durch Rohrleitungen	188.045	20.805	1%	205	221	76	37	8,64
38	D.35. 3 - Wärme- und Kälteversorgung	356	52	0%	28	35	56	15	12,18
39	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung	114.267	37.736	0%	541	663	1.447	3.499	22,62
40	F - Baugewerbe/Bau	53.567	33.765	29%	1.569	79	145	183	3,09
41	F.41 - Hochbau	34.209	18.709	38%	1.415	59	78	46	3,13
42	F.42 - Tiefbau	3.825	2.914	1%	24	8	63	135	25,00
43	F.43 - Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	15.534	12.142	0%	130	13	3	2	3,78
44	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	68.127	22.848	13%	1.199	107	114	5	3,43
45	H - Verkehr und Lagerei	717.119	292.533	4%	2.633	1.097	757	332	1,69
46	H.49 - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	206.623	164.290	1%	1.297	336	413	175	7,26
47	H.50 - Schifffahrt	64.952	19.223	0%	108	39	3	_	3,04
48	H.51 - Luftfahrt	398.624	70.748	8%	442	436	216	_	6,30
	H.52 - Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den								
49	Verkehr	45.506	37.136	0%	737	286	125	158	6,64
50	H.53 - Post-, Kurier- und Expressdienste	1.414	1.136	0%	48	_			2,69
51	I - Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	2.669	969	38%	130	170	406	235	15,22
52	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	401.480	63.007	88%	15.229	6.851	7.311	16.756	16,61
53	Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren als jenen, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen ¹	1.171.892	842.789	98%	6.421	2.487	3.272	2.253	7,00
54	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	_	-	-	_				-,00
	Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren								
55	(NACE-Codes J, M bis U)	1.171.892	842.789	98%	6.421	2.487	3.272	2.253	10,11
56	Summe	9.033.696	3.585.338	67%	37.515	18.756	24.249	24.464	10,28

²⁾ Spalten i, j und k) nur BayernLB ohne DKB

Qualitative Angaben zu Meldebogen 1 bzgl. CO₂-Accounting

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen zur Quantifizierung der mit Finanzierungen verbundenen THG-Emissionen für Engagements gegenüber Nicht-Finanzunternehmen beschrieben. Das Vorgehen zur Messung dieser sogenannten finanzierten THG-Emissionen orientiert sich dabei an den Kriterien der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF). Die BayernLB be-

zieht bei der Berechnung ihrer finanzierten THG-Emissionen sowohl die Scope 1 und 2 ihrer Kunden, als auch unabhängig vom Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, die Scope 3-Emissionen mit ein. Gemäß den Kriterien von PCAF werden bei der Kalkulation die von der Gegenpartei in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent (tCO₂e) gemessenen Emissionen mit einem Zuordnungsfaktor gewichtet. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis des Exposures der BayernLB gegenüber der Gegenpartei zum Unternehmenswert der Gegenpartei. Letzteres ergibt sich entweder aus der Summe des gesamten Eigenkapitals und der Schulden des Unternehmens oder bei börsennotierten Unternehmen aus dem EVIC. Der EVIC ist dabei definiert als die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien am Ende des Geschäftsjahres, die Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien am Ende des Geschäftsjahres und die Buchwerte der Gesamtverschuldung und der Minderheitsanteile. Es werden keine Abzüge von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten vorgenommen, um die Möglichkeit eines negativen Unternehmenswerts zu vermeiden. Zur Berechnung der finanzierten THG-Emissionen bei Immobilienfinanzierungen werden die jährlichen THG-Emissionen eines Gebäudes mit einem Zuordnungsfaktor entsprechend dem Verhältnis des ausstehenden Betrags zu dem Wert der Immobilie zum Zeitpunkt der Auszahlung multipliziert.

Sofern die von den Unternehmen berichteten Scope 1, 2 sowie Scope 3-Emissionen direkt vom Unternehmen oder über Datenanbieter verfügbar sind, werden diese zur Berechnung der finanzierten THG-Emissionen verwendet. Damit soll sichergestellt werden, dass immer die verfügbaren Daten von höchster Qualität zur Berechnung eingesetzt werden. Für die übrigen Unternehmen werden Schätzungen gemäß dem Top-Down-Ansatz mithilfe von Emissionsfaktoren vorgenommen. Dieser beinhaltet die Schätzung der THG-Intensität des Sektors, in dem das jeweilige Unternehmen tätig ist. Die Einteilung der Unternehmen in Sektoren ergibt sich aus der NACE-Klassifizierung. Der Emissionsfaktor kann sich entweder auf physische oder wirtschaftliche Aktivitätsdaten beziehen. Aus Gründen der besseren Datenverfügbarkeit verwendet die BayernLB für die Schätzung der THG-Emissionen von Unternehmen Emissionsfaktoren, die sich an der wirtschaftlichen Aktivität des Kunden orientiert. Für die Schätzung der jährlichen THG-Emissionen einer Immobilie werden Emissionsfaktoren aus der für Immobilien konzipierten Datenbank von PCAF angewendet. Diese orientieren sich an den physischen Aktivitätsdaten einer Immobilie, genauer dem Gebäudeenergieverbrauch.

Um mittel- und langfristig die Datenqualität zu verbessern, werden die verschiedenen Methoden, finanzierte THG-Emissionen zu berechnen, in einem Datenqualitäts-Scoring bewertet. Dieses reicht von Score 1 bis Score 5, wobei mit steigender Zahl die Datenqualität sinkt. Score 1 und 2 werden erreicht, wenn berichtete THG-Emissionen des Kunden zur Berechnung verwendet werden, wobei Score 1 verlangt, dass die Daten verifiziert sind. Bei Immobilien ergeben sich Score 1 und 2, wenn mithilfe des tatsächlichen Energieverbrauchs der Immobilie gerechnet wird, wobei Score 1 zusätzlich die Verwendung lieferantenspezifischer Emissionsfaktoren verlangt. Bei fehlender Verfügbarkeit dieser Daten nimmt der Score abhängig von der verwendeten Schätzmethodik weiter ab. Der BayernLB ist es ein großes Anliegen durch eine gezielte Förderung des Kundenaustausches zu ESG-Themen den Anteil der vom Kunden berichteten THG-Emissionen gegenüber den Schätzungen zu erhöhen.

Die BayernLB hat sich dazu verpflichtet, durch die ständige Messung und schrittweise Reduzierung ihrer finanzierten THG-Emissionen zur Entwicklung einer ökologisch nachhaltigen Wirt-

schaft beizutragen. Insbesondere möchte die BayernLB ihre Kunden durch die ständige Überwachung ihrer THG-Emissionen bei einem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft unterstützen.

Entsprechend dem Geschäftsmodell der BayernLB mit den fünf Fokussektoren Energie, Mobilität, Technologie, Bau & Grundstoffe sowie Maschinen- & Anlagebau befinden sich in einzelnen Sektoren/Teilsektoren höhere CO₂ Äquivalente als in anderen Sektoren/Teilsektoren. Insbesondere diese Sektoren/Teilsektoren befinden sich im Transformationsprozess, den die BayernLG-Gruppe mit nachhaltigen Produkten begleitet und damit dazu beizuträgt, die THG-Emissionen sukzessive zu reduzieren.

Meldebogen 2 (Teil 1 von 2): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten

	Sektor der Gegenpartei	a	b	С	d	е	f	g
				Bri	uttobuchwer	t		
		_	Energi		eau (Energy icherheiten		e Score (EPS)	der
	in Mio. EUR	-	0; <= 100	> 100; <= 200	> 200; <= 300	> 300; <= 400	> 400; <= 500	> 500
1	EU-Gebiet insgesamt	71.390	6.117	7.687	3.117	124	199	37
2	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	28.819	4.739	6.976	1.234	65	197	36
3	davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	42.571	1.378	712	1.882	59	2	2
4	davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	_	_	_	_	_	_	_
5	davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)	12.632	3.456	6.216	2.731	57	172	_
6	Nicht-EU-Gebiet insgesamt	3.202	148	697	-		_	_
7	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	2.179	148	697	_	_	_	_
8	davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	1.023	_	_	_	_	_	_
9	davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	_	_	_	_	_	_	_
10	davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)	486	_	486	_	_	_	_

Meldebogen 2 Fortsetzung (Teil 2 von 2): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten

	Sektor der Gegenpartei	h	i	j	k	l	m	n	0	p
						Bruttob	uchwert			
			Energieef	fizienzniv	eau (EPS	S der Siche	rheiten)			Ohne usweisklasse der sicherheit
	in Mio. EUR	А	В	C	D	E	F	G		davon mit geschätztem Energieeffizienz niveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)
1	EU-Gebiet insgesamt	914	1.240	1.373	2.171	1.225	194	330	63.944	15% ¹
2	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	554	571	1.097	1.851	1.108	131	209	23.298	33% ¹
3	davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	360	669	275	320	117	63	120	40.646	5% ¹
4	davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	_	_	_	_	_	_	_	_	
5	davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)	_	_	_	_	_	_	_	9.835 ¹	100%
6	Nicht-EU-Gebiet insgesamt	_	_	_	_	_	_	_	3.202 ¹	15%¹
7	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	_	_	_	_	_	_	_	2.179 ¹	22% ¹
8	davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	_	_	_	_	_	_	_	1.023 ¹	
9	davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien	_	_	_	_	_	_	_	_	
10	davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)	_	_	_	_	_	_	_	486	100%

¹ Korrektur am 25.10.2023

In Meldebogen 2 sind Informationen zu mit Immobilien besicherten Krediten (Loans collateralised by immovable property) in Zusammenhang mit deren Risiko des Übergangs zum Klimawandel offenzulegen. Hierbei sind die Bruttobuchwerte der Kreditexposures auszuweisen, die durch eine oder mehrere Immobilie(n) (Gewerbe-oder Wohnimmobilien) besichert sind. Zusätzlich sind von der Bank in Besitz genommene Immobiliensicherheiten anzugeben. Dabei ist die Energieeffizienz der Sicherheiten zu bewerten. Die Bruttobuchwerte der Exposures sind nach Energieeffizienzklassen in kWh/m² (real bzw. geschätzt) sowie nach Energy Performance Certificates (EPC) – Label der Sicherheiten zu unterteilen. Liegen Energieeffizienzausweise nicht vor, muss gegebenenfalls die Energieeffizienz durch eine Schätzung des Energieverbrauchs ermittelt werden.

Meldebogen 3 Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel

Die Erläuterungen zu diesem Meldebogen, deren erstmalige verpflichtende Offenlegung am 30. Juni 2024 erforderlich wird, befinden sich aktuell in der Erarbeitung und werden zum Bilanzstichtag per 30.06.2024 veröffentlicht.

Meldebogen 4: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Firmen

	a		b	С	d	e
			Bruttobuchwert gegenüber			Anzahl der 20
	in Mio. EUR Bruttobuchwert aggregiert		den Gegenparteien im Verhältnis zum Gesamtbruttobuchwert (aggregierter Betrag) (¹)	davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Gewichtete durch- schnittliche Laufzeit	umweltschädlich- sten Firmen, die einbezogen wurden
1		15	0 %	-	2	1

1 Für Gegenparteiein unter den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen der Welt

Die BayernLB legt in Meldebogen 4, Ziffer 3 offen, in welchem Umfang im Bankbuch Exposures gegenüber den weltweit 20 Unternehmen mit der höchsten Kohlenstoff-Emission bestehen. Dabei wird die Zugehörigkeit zu den weltweiten Top 20 CO₂-Emittenten auf Konzernebene festgestellt. Daneben soll u. a. auch die durchschnittliche Laufzeit der Engagements Aufschluss darüber geben, wie diese Engagements durch längerfristige Übergangsrisiken des Klimawandels beeinflusst werden können.

Zur Identifizierung der weltweit 20 kohlenstoffintensivsten Unternehmen legt die BayernLB-Gruppe gemäß EBA ITS 2022/01 zur Durchführungsverordnung Nr. (EU) 2022/2453 für die Offenlegung von ESG-Risiken, Anlage 2 Tz. 21 den jeweils aktuellsten Carbon-Majors-Report zugrunde. Auf dieser Basis werden die für den jeweiligen Stichtag der ESG-Offenlegung relevanten Top 20 der kohlenstoffintensivsten Unternehmen zentral vorgegeben und auf Konzernebene bestimmt.

BayernLB und DKB arbeiten derzeit an der Operationalisierung eines Dekarbonisierungspfades auf Kreditportfolioebene für die Erreichung der Klimaziele aus dem Pariser Klimaabkommen. Dabei orientieren sich beide Häuser am Transformationspfad der Bundesregierung für die deutsche Industrie und legen bei der Messung der finanzierten Emissionen die Methode der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) zugrunde. Im Rahmen der PCAF-Initiative haben sich BayernLB und DKB dazu verpflichtet, ihre festgelegte Methodik zur Steuerung der Steuerungsgröße CO₂ ab dem Berichtsjahr 2024 jährlich zu reporten.

Meldebogen 5 (Teil 1 von 2): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko

	a	b	С	d	e	f	g
	Geografisches Gebiet, das von physischen Risiken aus dem Klimawandel betroffen ist - akute und chronische Ereignisse: im Wesentlichen Deutschland			Bruttob	uchwert		
			davon Ri		, die für die Au Ereignisse Klimawandels a	swirkungen phy anfällig sind	sischer
				Aufschl	üsselung Laufz	eitband	
	in Mio. EUR		<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre	Durch- schnitt- liche Laufzeit
1	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2.129	45	11	40	84	16,77
2	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	270	28	2	_	_	1,62
3	C - Verarbeitendes Gewerbe	6.261	1.059	312	235	23	7,11
4	D - Energieversorgung	20.477	2.785	5.239	8.512	399	16,25
5	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung	6.150	66	57	204	388	21,96
6	F - Baugewerbe/Bau	1.976	434	50	28	35	26,02
7	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.424	318	17	13	4	2,23
8	H - Verkehr und Lagerei	4.820	138	87	104	56	10,25
9	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	46.148	5.617	1.665	1.516	3.562	30,08
10	davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	42.387	1.058	152	279	808	58,03
11	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	31.917	6.225	1.274	255	287	17,58
12	davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten	_	_	_	_	_	_
13	Sonstige relevante Sektoren	15.374	1.924	1.295	1.938	1.319	27,24

Meldebogen 5 Fortsetzung (Teil 2 von 2): Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko

a		h	i	j	k	l	m	n	0
Risiken au - akute un	ches Gebiet, das von physischen is dem Klimawandel betroffen ist d chronische Ereignisse: im nen Deutschland				Bruttobuchwo				
			davon Risiko	positionen, die				gnisse	
			-		Klimawandels	anfällig sind	d		
		davon Risiko- positionen, die für die Aus- wirkungen chronischer Ereignisse infolge des Klima- wandels anfällig sind	davon Risiko- positionen, die für die Aus- wirkungen akuter Ereignisse infolge des Klima- wandels anfällig sind	davon Risikopo- sitionen, die für die Aus- wirkungen chronischer und akuter Ereignisse infolge des Klima- wandels anfällig sind	ikopo- en, die e Aus- ungen ischer akuter gnisse davon davon Kumulierte Wertbe ge des Risikopo- not- kumulierte negative Klima- sitionen leidende beim beizulegender andels der Risikopo- aufgrund von Ausfall		e negative Ä eizulegenden I von Ausfallri Rückstellunge	e Änderungen Ien Zeitwert allrisiken und	
in Mio. EU	ir.							davon Risikopo- sitionen der Stufe 2	davon not- leidende Risikopo- sitionen
A - Land- u	ınd Forstwirtschaft, Fischerei	34	112	34	7	1	_	_	_
_	u und Gewinnung von Steinen								
und Erden		_	10	19	13		_	_	
C - Verarbe	eitendes Gewerbe	36	880	712	751	194	- 147	- 27	- 116
	eversorgung	230	15.489	1.215	895	182	- 147	- 27	- 64
Abfallentso	versorgung; Abwasser- und orgung, Beseitigung von rschmutzung	_	690	25	11	18	- 6	_	- 6
F - Baugew	verbe/Bau								
		94	309	143	110	19	- 22	- 1	- 19
	; Instandhaltung und Reparatur		204	40	100	16	10		10
von Kraftfa	-		304	48	188	16	- 16		- 16
	r und Lagerei		290	95	65	16	- 14	-1	- 12
	tücks- und Wohnungswesen	1.433	6.236	4.691	2.216	83	- 72	- 11	- 49
0 besiche	durch Wohnimmobilien erte Darlehen	775	1.511	13	672	2	- 3	- 2	_
1 besiche	durch Gewerbeimmobilien erte Darlehen	924	2.092	5.026	1.632	122	- 102	- 13	- 76
davon o 2 Sicherh	durch Inbesitznahme erlangte leiten	_	_	_	_	_	_	_	_
	elevante Sektoren	671	4.429	1.332	1.195	42	- 61	- 14	- 33

Physische Risiken beschreiben das Risiko von potentiellen Verlusten der BayernLB-Gruppe aufgrund von negativen finanziellen Auswirkungen, die von aktuellen oder zukünftigen Auswirkungen von physischen Einflüssen des Klimawandels auf Geschäftspartner oder Vermögenswerte herrühren.

Physische Risiken werden in akute und chronische Risiken unterteilt:

Akut: Risiko das aufgrund von extremen Ereignissen, beispielsweise Überschwemmungen und Stürmen entsteht.

Chronisch: Risiko infolge allmählicher Veränderungen wie z.B. steigende Temperaturen, Anstieg der Meeresspiegel, Wasserstress, Verlust an biologischer Vielfalt, Landnutzungsänderung, Zerstörung des Lebensraums und Ressourcenknappheit.

Die Bewertung zur Betroffenheit klimarisikobedingter physischer Risiken innerhalb des Portfolios erfolgt anhand verschiedener Informationen in einem mehrstufigen Ansatz, wobei je nach Verfügbarkeit individuelle und standortspezifische Informationen bevorzugt werden. Generell wird eine Position als betroffen eingewertet, wenn sie von mindestens einem physischen Risiko betroffen ist unabhängig davon, ob sie von anderen physischen Risiken auch oder nicht betroffen ist.

Primär wird die Betroffenheit physischer Risiken anhand des intern entwickelten ESGA bewertet. Damit wird insbesondere die Konsistenz der Bewertung zur Steuerung und Risikoeinschätzung sichergestellt. Innerhalb des Risikomoduls (ESG-Risk) des ESGAs sind explizite Einschätzungen zu physischen Risiken (akut und chronisch) vorzunehmen. Die Einwertung berücksichtigt unter anderem die Betroffenheit von physischen Risiken gegenüber Liegenschaften oder Infrastruktur des Geschäftspartners, dessen Lieferkette und Geschäftsmodell. Bei der Bewertung innerhalb des ESGAs werden auch Daten der *Natural Hazard* und der *Climate Change Edition* der Munich Re Risk Suite® (basierend auf Nathan Natural Hazard Assessment Network) sowie weitere verfügbare Daten berücksichtigt.

Sollte kein ESGA vorliegen wird die Betroffenheit für Immobilienfinanzierungen direkt anhand der Daten der Munich Re's Risk Suite® bewertet. Dafür werden ca. 15 – 20 Indikatoren zur aktuellen und zukünftigen Risikoeinschätzung gemäß der Definition in akute und chronische Risiken eingeteilt und die Betroffenheit anhand quantitativer Risikomodelle bewertet. Die Bewertung erfolgt auf Basis des Standortes bzw. der geografischen Region. In Abhängigkeit der Laufzeit der Finanzierung werden dabei neben der aktuellen auch zukunftsbasierten Risikoeinschätzung für einen Zeithorizont bis 2050 verwendet. Eine Position wird auch dann als betroffen eingewertet, wenn sie erst im Laufe der verbleibenden Restlaufzeit von physischen Risiken betroffen sein könnte, nicht aber zum aktuellen Zeitpunkt betroffen ist.

Für verbleibende Positionen erfolgt eine approximative Bewertung der Betroffenheit anhand von Portfoliodurchschnittswerten in Abhängigkeit der risikobasierten Branchenklassifizierung der BayernLB, wie sie auch zu internen Risikosteuerungszwecken verwendet wird. Dieses Verfahren wird jedoch nur für einen vergleichsweise geringen Portfolioanteil angewendet, welcher sich aufgrund der wachsenden Portfolioabdeckung durch das ESGA stetig verringert.

Meldebogen 10 - Sonstige Klimaschutzmaßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen

а		b	С	d	e	f
Fi	urt des inanz- nstruments	Art der Gegenpartei	Bruttobuch- wert (Mio. EUR)	Art des geminderten Risikos (Transitions- risiko aus dem Klimawandel)	Art des geminderten Risikos (physisches Risiko aus dem Klimawandel)	Qualitative Angaben zur Art der Risiko- minderungs- maßnahmen
Α	ınleihen (z. B	. grün, nachhaltig, an Nachhaltigkeit gekr	üpft nach anderen	Standards als de	en EU-Standards)	
1		Finanzielle Kapitalgesellschaften	341	-	-	-
2		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	26	_	_	_
3		davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	_	_	_	_
4		Haushalte	-	_	-	_
5		davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	_	_	_	_
6		davon Gebäudesanierungsdarlehen	_	_	_	_
7		Andere Gegenparteien	297	_	_	-
D	arlehen (z. B	. grün, nachhaltig, an Nachhaltigkeit gekr	nüpft nach anderen	Standards als d	en EU-Standards)	
8		Finanzielle Kapitalgesellschaften	1.798	Υ	N	_
9		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	18.975	Υ	Υ	_
10		davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	6.436	Υ	Y	_
11		Haushalte	113	Υ	N	_
12		davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	2	Υ	N	_
13		davon Gebäudesanierungsdarlehen	_	_	_	_
14		Andere Gegenparteien	79	Υ	N	_

In Meldebogen 10 legt die BayernLB ihre Exposures offen, die nicht gemäß der Meldebögen 7, 8 und 9 EU-Taxonomie-konform sind, aber dennoch Geschäftspartner im Übergangs- und Anpassungsprozess mit dem Ziel der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Diese abschwächenden Maßnahmen und Aktivitäten umfassen Anleihen und Darlehen (jedoch keine Eigenkapitalinstrumente), die nach anderen Standards als den EU-Standards begeben wurden. Dazu gehören z. B. Green Bonds, Sustainable Bonds sowie Sustainability-linked Bonds, die mit Aspekten des Klimawandels verknüpft sind.

In ergänzenden qualitativen Erläuterungen zu Template 10 sind detailliert die Art und der Typ der dargestellten, den Klimawandel abschwächenden Aktivitäten (einschließlich von Informationen über die Art der Risiken, die sie mindern, über die Klimaschutzziele, die sie unterstützen, über die entsprechenden Gegenparteien und über den Zeitplan der Maßnahmen) anzugeben.

Des Weiteren führt die BayernLB auf, weshalb diese Positionen nicht vollständig die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen, aber dennoch zur Minderung des Übergangsrisikos oder des physischen Risikos im Zusammenhang mit dem Klimawandel beitragen, sowie alle anderen relevanten Informationen, die zum Verständnis des Risikomanagementrahmens der BayernLB gehören.

Die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 (Sustainable Development Goals), die Klimaziele des Pariser Abkommens sowie die Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie sind derzeit maßgeblich für das allgemeine Nachhaltigkeitsverständnis der BayernLB und dienen auch zur Ausrichtung als nachhaltiges Unternehmen. Aus regulatorischer Perspektive ergibt sich durch die EU-Taxonomie eine Flankierung.

Die Grundlage zur Steuerung der derzeitigen und zukünftigen Geschäftstätigkeiten, die auf eine nachhaltige Wirtschaft ausgelegt und konform zur EU-Taxonomie sind, stellt das ESG-Assessment (Details siehe oben) dar. Darin werden neben Nachhaltigkeitsrisiken auch die Nachhaltigkeitschancen (Impact) mit dem Label "ESG Basic" und "ESG Plus" erfasst und bewertet. Eine Einwertung in die Kategorie "ESG Basic" bemisst sich nach dem überwiegend nachhaltigen Geschäftszweck eines Unternehmens (> 90 Prozent) bzw. direkt aus der finanzierten Maßnahme (z. B. Sustainability Linked-Produkte), sofern kein Zweckbezug vorliegt. Eine zweckgebundene Finanzierung wird dann als "ESG Basic" eingewertet, wenn sie zu ausgewählten ökologischen oder sozialen Ober- und Unterzielen beiträgt und somit einen qualitativen Beitrag verkörpert. Erfüllt eine Finanzierung zusätzlich die Kriterien der EU-Taxonomie ("Technical Standards (EU) Erfüllung"), ist sie als "ESG Plus" einzuwerten und verkörpert somit einen quantitativen Beitrag. Die nach dieser Methodik identifizierten Geschäfte tragen positiv zu einer nachhaltigen Entwicklung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel bei, beinhalten jedoch noch keine Überprüfung der Do-No-Significant-Harm-Kriterien und können somit nicht für die Zwecke der Green Asset Ratio (GAR) als taxonomiekonform betrachtet werden. Zu diesem Zweck führt die BayernLB in 2023 das VÖB-Taxo-Tool ein. Damit werden künftig bestimmte Finanzierungsprojekte und Finanzprodukte auf Konformität zur EU-Taxonomie analysiert und bewertet.

Die BayernLB hat festgelegt, dass bei der Befüllung von Meldebogen 10 auch "Green Loans" und "Green Bonds" berücksichtigt werden, die nach aktueller Einschätzung auf Basis des ESG-Assessments die Voraussetzung für EU-Taxonomie-Konformität (gem. EU-Taxonomie-VO, Annex 1 und 2) erfüllen. Somit werden neben Loans und Bonds mit dem Label "ESG Basic" auch solche Geschäfte mit dem Label "ESG Plus" bei der Befüllung berücksichtigt. Da die erstmalige Offenlegung der EU-Taxonomie mit dem 31.12.2023 erst nach der ersten Offenlegung des hier beschriebenen Template 10 der Säule III ESG-Offenlegung erfolgt, wurde festgelegt, dass das Ausschlusskriterium der EU-Taxonomie-Konformität für die Offenlegung von Template 10 zu den Stichtagen 31.12.2022 und 30.06.2023 nicht anzuwenden ist. Zusätzlich ist aktuell noch keine Unterteilung der Bonds in die Arten der geminderten Risiken möglich gewesen.

Um die Transparenz über den Impact ihrer Portfolios zu erhöhen, nehmen BayernLB und DKB eine differenzierte Betrachtung ihres Kreditportfolios anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) vor. Die BayernLB verfolgt dabei den Ansatz, die im ESG-Assessment herangezogenen ökologischen und sozialen Unterziele den entsprechenden Unterzielen der SDGs zuzuweisen.

Um festzustellen, ob eine Mitigationswirkung von transitorischen und physischen Risiken vorliegt, werden die ökologischen Unterziele nach ihrer den Klimawandel abschwächenden Wirkung bezogen auf transitorische und physische Risiken unterschieden. Demnach unterstützen die dort ausgewiesenen Vermögenswerte im Wesentlichen die Mitigation transitorischer Klimarisiken durch die resultierende Ausrichtung des Gesamtportfolios auf zukunftsgerichtete Technologien. So fokussiert sich die BayernLB seit 2021 im Unternehmenskundengeschäft vor allem auf fünf innovative Zukunftsbranchen bzw. Sektoren: Energie, Mobilität, Technologie, Bau & Grundstoffe sowie Maschinen- & Anlagebau. Im Fokus steht vor allem die Begleitung ihrer Kunden bei der Finanzierung der Transformation von neuen Geschäftsmodellen. Zudem trägt die Finanzierung der Nachhaltigkeitstransformation der Realwirtschaft zu einer gesamtwirtschaftlichen Mitigation der transitorischen Klimarisiken bei.

Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Die BayernLB-Gruppe hat gemäß § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vom 25. September 2021 Informationen hinsichtlich ihrer Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten richten sich für die BayernLB-Gruppe als CRR-Institut nach Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie § 16 InstitutsVergV. Die BayernLB erfüllt die Offenlegungsanforderungen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 InstitutsVergV auf konsolidierter Ebene. Damit sind neben der BayernLB und der DKB AG auch die Real I.S. AG (im Folgenden "Real I.S.") und die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden "BayernInvest") in die Offenlegung nach § 16 InstitutsVergV einzubeziehen.

Die gruppenweite Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der InstitutsVergV (§ 27 InstitutsVergV) erfolgt über die Einhaltung der "Vergütungsstrategie und -leitlinie der BayernLB (Bank/Gruppe)" (im Folgenden "VSL").

Während für die BayernLB und die DKB AG die Regelungen der InstitutsVergV und der VSL vollumfänglich gelten, ist der Anwendungsbereich der InstitutsVergV und entsprechend der VSL in Bezug auf die Real I.S. und BayernInvest auf "Grundsätze für angemessene, transparente, geschlechtsneutrale und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Vergütungssysteme" nach § 27 Abs. 1 Satz 1 InstitutsVergV beschränkt.

Die quantitativen Angaben gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe g) bis Buchstabe j) CRR werden nach Vorliegen aller individuellen Bonuszahlungen für das Jahr 2022 veröffentlicht. Die Auszahlung ist in der BayernLB mit dem Gehaltslauf Mai 2023 geplant. Die entsprechende Aktualisierung der Offenlegung nach Artikel 450 CRR und § 16 Abs. 4 InstitutsVergV für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt für die BayernLB-Gruppe zur Jahresmitte jeweils in einem gesonderten Vergütungsbericht, der im Internet veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden auch die qualitativen Angaben für die BayernLB-Bank und die DKB AG, die zugleich auch selbst bedeutendes Institut gemäß § 1 Abs. 3c KWG ist, sowie – soweit erforderlich – für die Real I.S. und die BayernInvest offengelegt.

Vor dem Hintergrund der regulatorischen Anforderungen an die vergütungsspezifische Gruppensteuerung werden gruppenweite Grundsätze für eine konsistente Ausgestaltung der Vergütungssysteme festgelegt. Diese Grundsätze fließen auch in die Festlegung einer verbindlichen gruppenweiten Vergütungsstrategie gemäß § 27 Abs. 1 InstitutsVergV ein. Innerhalb dieses gemeinsamen Rahmens orientieren sich die Vergütungssysteme von BayernLB-Bank, DKB und den beiden Kapitalverwaltungsgesellschaften Real I.S. und BayernInvest – abgeleitet aus den gruppenweiten Geschäfts- und Risikostrategien – an den jeweiligen institutsspezifischen Geschäfts- und Risikostrategien, vgl. Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe a).

Elemente der Zusammenarbeit in der Gruppe

Die unterschiedlichen Geschäftsmodelle spiegeln sich in den jeweiligen Vergütungssystemen wider und bilden die spezifischen Anforderungen in den Vergütungssystemen ab:

Die BayernLB-Bank hat im Geschäftsjahr 2022 im Zuge einer strategischen Neuausrichtung die Transformation von einer Wholesale-Bank zu einem fokussierten Spezialfinanzierer weiter konsequent fortgeführt. Darüber hinaus war sie im Geschäftsjahr 2022 in ihren angestammten Seg-

menten Corporates & Mittelstand und Immobilien & Sparkassen/Verbund mit dem Fokus auf großen Unternehmen, den gehobenen Mittelstand und die Sparkassen bzw. die öffentliche Hand als Kunden tätig. Mit den Bereichen Markets und Group Treasury standen darüber hinaus ausgewählte Kapitalmarkt-/Treasuryprodukte für die Kunden zur Verfügung. Als "Fortschrittsfinanzierer" will die BayernLB ihre Positionierung als fokussierte Spezialbank und Investitionsfinanzierer verankern, Sektorexpertise und Produktkompetenz vermitteln. Zusätzlich soll die Sichtbarkeit am Markt erhöht und die Wahrnehmbarkeit der BayernLB bei (potenziellen) Kunden und Geschäftspartnern gesteigert werden.

Soweit die DKB als Direktbank tätig wird, liegt der Fokus auf dem Aufbau hausbankähnlicher Kundenbeziehungen mit internet- und kreditkartenaffinen Privatkunden inklusive der Zweitmarke SKG BANK als Kompetenzzentrum für Ratenkredite. Ergänzend dazu werden Individualkunden mit retailähnlichem Charakter (Statuskunden und Freiberufler) betreut. Soweit die DKB im Firmenkundengeschäft tätig ist, liegt der Fokus der DKB auf ausgewählten Zielbranchen innerhalb Deutschlands, insbesondere in der Daseinsvorsorge, Infrastruktur und erneuerbaren Energien. Die DKB ist deutschlandweit an zahlreichen verschiedenen Standorten präsent.

BayernLB-Bank und DKB stehen dabei auf unterschiedlichen Märkten mit jeweils anderen Instituten im Wettbewerb um Kunden und Arbeitskräfte.

Die Real I.S. ist einer der führenden deutschen Anbieter von Immobilien Investments für private und institutionelle Anleger. Aktuelle Investitionsschwerpunkte sind Deutschland, Europa und Australien.

Die BayernInvest ist Asset Manager als auch Master-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die BayernInvest verwaltet Spezial- und Publikumsfonds sowie institutionelle Vermögensverwaltungsmandate.

Die beiden Kapitalverwaltungsgesellschaften Real I.S. und BayernInvest unterliegen nach § 37 KAGB sektorspezifischer Regulierung für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung sind sowohl BayernInvest als auch Real IS auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als nicht komplex eingestuft.

Basierend auf den institutsspezifischen Geschäftsmodellen ergeben sich Unterschiede in den Vergütungssystemen, insbesondere in der Struktur der Beschäftigten (Verhältnis AT-Beschäftigte zu tariflich Beschäftigten), der Vergütungsstruktur, im Umfang der variablen Vergütung sowie aufgrund des Auslandsbezugs der BayernLB-Bank.

Vergütungspolitik für die BayernLB-Bank

Die BayernLB-Bank (im Folgenden "BayernLB") zählt gemäß §1 Absatz 3c KWG zu den bedeutenden Instituten. Damit hat die BayernLB neben den allgemeinen Anforderungen auch die besonderen Bestimmungen der §§ 18 ff. InstitutsVergV zu berücksichtigen.

Vergütungsstrategie und externe Marktvalidierung - Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe a)

Die Vergütungspolitik der BayernLB findet ihren Niederschlag in der Vergütungsstrategie, die als Teil der Personalstrategie auf die Erreichung der in der jeweils aktuell gültigen Geschäfts- und Risikostrategie der BayernLB niedergelegten Ziele ausgerichtet ist und die Unternehmenskultur berücksichtigt. Im Mittelpunkt stand dabei im Berichtsjahr die neue strategische Ausrichtung der BayernLB im Rahmen des Strategieprogramms "Fokus 2024".

Nach einer eingehenden Analyse des Geschäftsmodells im Rahmen des Strategieprogramms "Fokus 2024" entwickelt sich die BayernLB bis 2024 kontinuierlich zu einer fokussierten, effizienten Spezialbank weiter. Die Bank strebt ein deutliches Wachstum des Immobiliengeschäfts – auch auf ausgewählten Auslandsmärkten – bei gleichbleibendem Produkt- und Objektfokus an. Das Firmenkundengeschäft soll insbesondere im Structured-Asset-Finance-Geschäft wachsen, ergänzt durch einen sektorbasierten Ansatz mit Fokus auf fünf Zukunftssektoren (Energie, Mobilität, Technologie, Maschinen- und Anlagebau, Bau und Grundstoffe). Im Kapitalmarktgeschäft erfolgt eine Fokussierung auf wenige strategische Produkte mit kompetitiver Positionierung und ausreichenden Skalen. Darüber hinaus wird die BayernLB auch zukünftig die Zentralbank der bayerischen Sparkassen und starker Partner der öffentlichen Hand und aller Financial Institutions sein.

Die BayernLB verfolgt dabei im Rahmen der Transformation den bereits vor einigen Jahren eingeschlagenen Weg der Nachhaltigkeit konsequent weiter und berücksichtigt im Rahmen geschäftspolitischer Entscheidungen langfristige Zielsetzungen (z.B. bei Klima und Umwelt). Hierzu hat die BayernLB einen Fahrplan zur Steigerung des Portfolioanteils von ESG-und EU-Taxonomie konformen Geschäften in den kommenden Jahren festgelegt, der über die Vorgaben aus der Vergütungsstrategie und Festlegung jährlicher strategischer Zielfelder durch den Vorstand und darauf basierender Zielkaskadierung über die einzelnen Hierarchiestufen hinweg über die individuelle Verzielung der Mitarbeitenden Eingang in die Vergütungssysteme der BayernLB findet.

2022 wurde weiter intensiv an der Markenpositionierung der BayernLB gearbeitet. Dabei stehen die bewährten Markenwerte und die Kampagne #Fortschrittsfinanzierer im Mittelpunkt, legen aber einen noch klareren Fokus auf den Kunden.

Die Stoßrichtungen des Vergütungssystems lagen im Geschäftsjahr 2022 unverändert auf einer marktorientierten Entlohnung, der Stärkung der Leistungsorientierung, der Mitarbeitermotivation und -bindung sowie einer angemessenen Beteiligung am Unternehmenserfolg. Die gruppenweiten Vorgaben für die Ausgestaltung von Vergütungssystemen sind in der Vergütungsstrategie und -leitlinie festgelegt.

Die aus Fokus 2024 folgenden Implikationen für die Vergütungspolitik der BayernLB wurden im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten fortgeführt.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der BayernLB ist angemessen:

- Der Schwerpunkt der Gesamtvergütung liegt auf einem Jahresgrundgehalt, das durch variable Vergütungskomponenten sowie gehaltsrelevante Nebenleistungen ergänzt wird.
- Im Berichtszeitraum besteht für die BayernLB unverändert eine Obergrenze für das Verhältnis von Festvergütung zu maximal erreichbarer variabler Vergütung von 1:1 vgl. Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe d).

- Die fixen und variablen Komponenten stehen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinander, sodass keine unerwünschten Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßig hohen Risiken bestehen.
- Die fixe Vergütung ist so ausgestaltet, dass die Mitarbeitenden zur Deckung angemessener Lebenshaltungskosten nicht auf die variable Vergütung angewiesen sind.
- Die Vergütungssysteme laufen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten nicht zuwider. Die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten und Mitarbeitenden der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten werden nicht nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt. Die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht nicht.
- Etwaige Abfindungszahlungen basieren auf institutsweiten Grundsätzen bzw. mit dem Gesamtpersonalrat getroffenen Vereinbarungen für einen sozialverträgliche Personalab- und Umbau, wobei etwaige negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht belohnt werden. Garantierte Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit werden nicht zugesagt.
- Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral ausgestaltet.

Zur Gewährleistung der Angemessenheit der Vergütung der Mitarbeitenden wird in regelmäßigen Abständen ein externer Vergütungsberater (derzeit WillisTowersWatson für das Inland und Aon für das Ausland) mit der Einholung aktueller Marktvergleiche sowohl in Bezug auf die Festvergütung als auch auf die variable Vergütung beauftragt. Auf der Basis der Marktvergleiche erfolgen falls erforderlich Anpassungen bei der Höhe und Struktur der Vergütung.

Auch die Vorstandsvergütung wird in regelmäßigen Abständen durch den Aufsichtsrat mit Unterstützung des Vergütungskontrollausschusses und mit Hilfe externer Vergütungsberater auf ihre Marktangemessenheit überprüft.

Vergütungsgovernance-Struktur - Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe a)

Nach den gesetzlichen Vorgaben legt der Aufsichtsrat der BayernLB die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest, während der Vorstand für die Vergütungsangelegenheiten der Mitarbeitenden der BayernLB verantwortlich ist.

Zuständigkeiten für die Vergütung

Der Aufsichtsrat der BayernLB legt die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstandsmitglieder fest (§ 3 Abs. 2 IVV i.V.m §§ 25a Abs. 1 Nr. 6, § 25 Abs. 5 KWG) und überwacht unter anderem mit Unterstützung des Vergütungskontrollausschusses (§ 15 Abs. 2 und 3 InstitutsVergV) die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeitenden. Der Ausschuss setzte sich in seinen drei Sitzungen im Jahr 2022 u.a. mit der Weiterentwicklung des Vergütungssystems der Mitarbeitenden insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung der Anforderungen aus der novellierten Institutsvergütungsverordnung auseinander, bewertete die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der BayernLB und der BayernLB-Gruppe, befasste sich mit der Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen für das Jahr 2022 und beriet das Konzept zur Bemessung und Verteilung des Gesamtbetrags für die variablen Vergütungen für die Mitarbeitenden für das Geschäftsjahr 2022. Der Ausschuss wurde über den Prozess der Identifizierung der Risk Taker und der Gruppen Risk Taker sowie über das Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung informiert.

Darüber hinaus fand ein anlassbezogener Austausch zwischen dem Vergütungskontrollausschuss und dem Risikoausschuss der BayernLB (u.a. gewährleistet durch teilweise Personenidentität von Ausschussmitgliedern) statt.

Die Vergütungsbeauftragte und ihr Stellvertreter wurden durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt. Zu den Aufgaben der Vergütungsbeauftragten gehört es, die Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden (ohne Geschäftsleitung), die Risikoträgerermittlung sowie die Offenlegung ständig zu überwachen. Zu diesem Zweck wird sie in die laufenden Prozesse der Vergütungssysteme (konzeptionelle Neu- und Weiterentwicklung und laufende Anwendung der Vergütungssysteme) eingebunden (§ 24 Abs. 1 InstitutsVergV). Eine weitere Aufgabe der Vergütungsbeauftragten liegt in der Unterstützung des Aufsichtsrates und dessen Vergütungskontrollausschuss bei deren Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich aller Vergütungssysteme. Darüber hinaus erstellt die Vergütungsbeauftragte mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden (ohne Geschäftsleitung) und legt diesen gleichzeitig Vorstand, Aufsichtsrat und Vergütungskontrollausschuss vor. Soweit erforderlich, erstattet sie auch anlassbezogen Bericht.

In der BayernLB besteht zudem unterhalb der Vorstandsebene ein intern besetztes Vergütungs-Board. Seine Aufgaben bestehen zum einen in einer beratenden Funktion für den Vorstand und den Bereich Human Resources bei der Ausgestaltung eines angemessenen, auf die nachhaltige Entwicklung der BayernLB ausgerichteten Vergütungssystems der Mitarbeitenden mit besonderem Fokus auf der variablen Vergütung. Zum anderen berät und unterstützt das Vergütungs-Board die Vergütungsbeauftragte themenbezogen bei der Überwachung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden. Hierin sind neben Vertretern der Markteinheiten auch ein Vertreter der Markfolgeeinheiten sowie Vertreter der Bereiche Group Risk Control, Finanzen, Revision, Group Compliance und Human Resources sowie die Vergütungsbeauftragte und deren Stellvertreter vertreten. Durch diese Zusammensetzung wird insbesondere der von § 3 Abs. 3 InstitutsVergV geforderten angemessenen Beteiligung der Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden Rechnung getragen. Das Vergütungs-Board kam im Geschäftsjahr 2022 zu vier Sitzungen zusammen.

Als Ausschuss des Vergütungs-Boards besteht für die Aufgaben im Bereich der Leistungsüberprüfung und des Backtesting-Prozesses eine sogenannte Working Group Backtesting. Diese setzt sich zusammen aus den Leitungen der Bereiche Revision, Compliance, Group Risk Control, Finanzen und Human Resources sowie der Vergütungsbeauftragten und deren Stellvertreter. Die Working Group hat im Berichtsjahr die Führungskräfte bei der Prüfung der Nachhaltigkeit des Erfolgs von Risk Takern unterstützt. Dabei hat sie eine Vorprüfung in Bezug auf die Rückschauprüfung auf die Unternehmens-/Ressortziele sowie bestimmte Kriterien bei der Überprüfung des Erfolgs der Organisationseinheit und des individuellen Erfolgs der Risk Taker vorgenommen. Die Working Group kam zu einer Sitzung zusammen.

Das Vergütungssystem für Mitarbeitende unterhalb des Vorstandes

Das Vergütungssystem der Mitarbeitenden weist keine erhöhte Komplexität auf. Die BayernLB verfügt über ein weitgehend einheitliches Vergütungssystem für In- und Ausland sowie Risk Taker und Nicht-Risk Taker. Die Gesamtvergütung der Risk Taker kann sich - wie bei allen Mitarbeitenden - aus einem Jahresfestgehalt sowie einem Jahresbonus, Nebenleistungen und ggf. einer zusätzlichen Prämie zur unterjährigen und zeitnahen Honorierung herausragender individueller Leistungen zusammensetzen, vgl. Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe c).

Für die risikoorientierte Verzielung und die Auszahlung der variablen Vergütung der Risk Taker gelten jedoch zusätzlich die besonderen Vorgaben, die die BayernLB in der Dienstvereinbarung zum Entwicklungs- und Performancedialog, in der Dienstvereinbarung Risk Taker und ggf. einzelvertragliche Regelungen, soweit die Risk Taker nicht dem Anwendungsbereich der Dienstvereinbarungen unterliegen (zweite dem Vorstand unmittelbar nachgelagerte Ebene und Mitarbeitende in den ausländischen Niederlassungen mit einem Arbeitsvertrag nach lokalem Recht), für die Beschäftigten verbindlich geregelt hat.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeitenden ist wie folgt zu unterscheiden:

- Vergütung der Tarifmitarbeitenden,
- Vergütung der außertariflich bezahlten Mitarbeitenden (AT-Mitarbeitende),
- Auszahlungsbedingungen variabler Vergütung für Risk Taker.

Bei den identifizierten Risk Takern handelte es sich im Wesentlichen um AT-Beschäftigte, lediglich einige wenige Risk Taker waren Tarifbeschäftigte.

Tarifmitarbeitende

Die Tarifmitarbeitenden der BayernLB erhalten ein Festgehalt gemäß den Eingruppierungs- und Vergütungsbestimmungen der Tarifverträge für die öffentlichen Banken sowie ggf. tarifliche und außertarifliche Zulagen, die institutsweit in einer eigenen Dienstvereinbarung zwischen BayernLB und Gesamtpersonalrat geregelt sind.

Zusätzlich zu den zwölf Monatsgehältern und der tariflichen Sonderzahlung gemäß § 10 Manteltarifvertrag haben Tarifmitarbeitende Anspruch auf eine Einmalzahlung und die Möglichkeit, eine variable Vergütung (Richtwert ist jeweils die hälftige tarifliche Sonderzahlung) zu erhalten. Grundlage hierfür bilden zwei Dienstvereinbarungen.

Demnach besteht ein Anspruch der Tarifbeschäftigten auf eine variable Vergütung, sofern der Vorstand ein Budget für eine variable Vergütung zur Verfügung stellt, die aufgaben- und verhaltensbezogenen Ziele wenigstens mit Einschränkungen erfüllt sind und der Mitarbeitende kein grobes Fehlverhalten gezeigt hat. Die Einmalzahlung wird auf Basis der geschlossenen Dienstvereinbarung unabhängig davon gewährt, ob die Bank für das betreffende Geschäftsjahr ein Bonusbudget bereitstellt.

Jahresfestgehalt für außertariflich vergütete Beschäftigte (AT-Mitarbeitende)

Das System des Jahresfestgehalts der AT-Mitarbeitende richtet sich nach der Wertigkeit der Stelle bzw. der ausgeübten Funktion. Vergütungsrelevant sind u. a. die generellen Aufgaben und Anforderungen an die Qualifikationen und Fähigkeiten, die zur Ausfüllung einer Funktion erforderlich sind. Auf dieser Grundlage ist jede AT-Funktion im Inland einer Job-Familie zugeordnet (Sparkassen- und Fördergeschäft, Corporates & Institutional Banking, Markets, Stab & Steuerung, Informatik, Administration & Services, Kontrollfunktionen/Risikomanagement und BayernLabo).

Die Abbildung der Verantwortung einer Funktion innerhalb einer Job-Familie erfolgt über eine Karriereleiter mit jeweils drei Karrierestufen (KS1, KS2 und KS3). Jeder dieser Karrierestufen ist ein bestimmtes Festgehaltsband mit Ober- und Untergrenze zugeordnet. Für Mitarbeitende der zweiten Führungsebene (diese stehen über der höchsten Karrierestufe 3) gibt es ein einheitliches Gehaltsband.

Die Festgehaltsbänder werden regelmäßig unter Heranziehung von Marktvergleichen mit Unterstützung des externen Vergütungsberaters WillisTowersWatson validiert und erforderlichenfalls an die Marktentwicklung angepasst. Dies stellt u. a. die Marktkonformität der individuellen Festgehälter sicher.

Eine analoge Systematik gilt in den Auslandsniederlassungen, wobei die Zahl der Job-Familien abhängig vom jeweiligen Aufgabenspektrum der Auslandsniederlassung variiert. Regelmäßige Marktvergleiche erfolgen mit Unterstützung des externen Vergütungsberaters Aon. Daneben werden gehaltliche Veränderungen auf Basis sog. Einzelbenchmarks durchgeführt.

Variable Vergütung (Jahresbonus) für AT-Mitarbeitende – Artikel 450 CRR Absatz 1 Buchstabe c) und f)

Zweck der variablen Vergütung ist es, Anreize für die Beschäftigten zu bieten, sich für die Ziele und Strategien der BayernLB einzusetzen. Zudem eröffnet sie den Beschäftigten die Möglichkeit, am wirtschaftlichen Erfolg des Instituts teilzuhaben. Da die variable Vergütung mit dem wirtschaftlichen Erfolg der BayernLB "atmet", stellt eine variable Vergütung zugleich ein Element der Kostenflexibilität dar. Weiterhin erhält die Bank die Möglichkeit, umsichtiges Verhalten und die Sicherstellung einer nachhaltigen und soliden Entwicklung finanziell zu belohnen.

Das System der variablen Vergütung (Jahresbonus) für die AT-Beschäftigten der BayernLB unterhalb der zweiten Ebene ist im Inland in einer Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung geregelt. Für die zweite Ebene gelten individualvertragliche Regelungen, die sich eng an das Vergütungssystem für AT-Mitarbeitende unterhalb der zweiten Ebene anlehnen. Eine für das Geschäftsjahr 2022 ermittelte variable Vergütung wird für Beschäftigte der zweiten Ebene und Risk Taker unterhalb der zweiten Ebene aufgrund von regulatorischen Anforderungen anteilig in Non-Cash

Instrumenten gewährt. Das Entstehen von signifikanten Abhängigkeiten von einer variablen Vergütung wird für die Beschäftigten der BayernLB durch die Sicherstellung eines marktkonformen Festgehalts mittels Marktvalidierung vermieden.

Jeder AT-Funktion ist über die Eingruppierung in eine Job-Familie und eine Karrierestufe ein bestimmter funktionsbezogener Richtwert für eine jährliche variable Vergütung zugeordnet.

Die Richtwerte für die variable Vergütung wurden analog der Vorjahre für das Berichtsjahr unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten durch die externe Vergütungsberatung validiert. Auf diese Weise wird ein angemessenes Verhältnis zwischen den Festgehaltsbändern und den Richtwerten für die variable Vergütung sichergestellt, vgl. Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe d).

Für die variable Vergütung in den Auslandsniederlassungen gelten entsprechend der Systematik im Inland aus dem Markt abgeleitete Richtwerte, die mit Unterstützung des externen Vergütungsberaters Aon erstellt wurden.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Vergütungskontrollausschusses für die variable Vergütung der Mitarbeitenden für 2022 ein Konzept zur Bemessung und Verteilung eines Gesamtbetrags der variablen Vergütungen (Jahresbonus) beschlossen.

Das Konzept sieht eine multiplikative Ableitung der individuellen variablen Vergütung vor, die auf Basis der nachfolgenden Formel ermittelt wird:

Funktionsbezogener Richtwert x Bankfaktor x Ressortfaktor x Anpassungsfaktor der jeweiligen Budgeteinheit x persönlicher Faktor aus dem Zielerreichungsgespräch

Die zugrundeliegende Bemessung und Verteilung des Gesamtbetrags für die variable Vergütung für Mitarbeitende erfolgt in vier Schritten gem. Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe e)

- Bei Schritt 1, der Entscheidung über das "Ob" einer variablen Vergütung, wird geprüft, ob die Kriterien des § 7 InstitutsVergV erfüllt sind.
- Bei Schritt 2, der Entscheidung über die Höhe der variablen Vergütung erfolgt die Bemessung des Gesamtbonustopfes im Wege einer mathematischen Betrachtung in Anknüpfung an das interne Steuerungssystem der BayernLB. Der Vorstand hat die Möglichkeit auf Basis weiterer fünf Kriterien (u.a. Ergebnis des Instituts BayernLB stand alone, Ausschüttung an die Anteilseigner, nachhaltige Ergebnisentwicklung) das mathematische Ergebnis innerhalb einer Range von +/- 20 Prozentpunkten im Wege einer Gesamtbetrachtung zu adjustieren. In diesem Schritt wird zugleich der "Bankfaktor" festgelegt.
- Der Schritt 3 umfasst die Festlegung des Erfolgs der Organisationseinheit anhand festgelegter Steuerungskennzahlen auf Basis einer rein mathematischen Ableitung. Die Organisationseinheit ist das jeweilige Ressort. In diesem Schritt wird zugleich der "Ressortfaktor" festgelegt.
- In Schritt 4 erfolgt die Verteilung auf die Budgeteinheiten (in der Regel Bereiche) und die Verteilung auf die einzelnen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der individuellen Performance. In diesem Schritt wird auch der sogenannte Anpassungsfaktor der jeweiligen Budgeteinheit ermittelt.

Bei der Bemessung der Höhe der individuellen variablen Vergütung innerhalb der Einzelbudgets hat der Entwicklungs- und Performancedialog eine zentrale Funktion vgl. Artikel 450 CRR Absatz

1, Buchstabe b). Im Rahmen des Entwicklungs- und Performancedialogs werden zu Beginn des Geschäftsjahres die individuellen Ziele vereinbart und nach Ablauf des Geschäftsjahres der Grad der Zielerreichung von der jeweiligen Führungskraft festgestellt. Ein entsprechendes Budget vorausgesetzt, kann je nach Zielerreichungsgrad eine variable Vergütung gewährt werden. Grundsätzlich entspricht bei 100 prozentiger Zielerreichung und entsprechender Budge tbemessung die variable Vergütung der Höhe des individuellen Richtwerts, soweit nicht Anpassungsfaktoren aufgrund Budgetüberziehung/-unterschreitung notwendig sind.

Nachfolgend sind die Bewertungsstufen mit Bandbreiten für die Festlegung der variablen Vergütung im Rahmen des Entwicklungs- und Performancedialogs dargestellt:

- Erwartungen deutlich übertroffen: 160 % bis 200 % des Richtwerts
- Erwartungen übertroffen: 120 % bis 150 % des Richtwerts
- Erwartungen erfüllt: 90 % bis 110 % des Richtwerts
- Erwartungen mit Einschränkung erfüllt: 40 % bis 80 % des Richtwerts
- Erwartungen nicht erfüllt: keine variable Vergütung

Risk Taker Analyse der BayernLB (institutsbezogen)

Bedeutende Institute müssen anhand einer Risikoanalyse Mitarbeitende identifizieren, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil hat. Die Identifizierung der Risk Taker für das Jahr 2022 wurde auf Basis der §§ 1 Abs. 21 und 25a Abs. 5b KWG sowie den "Technischen Standards zur Ermittlung von Risk Taker" gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021, die zum 14.06.2021 in Kraft getreten sind, vorgenommen.

Danach wurden 221 Personen (einschließlich Vorstand und Mitglieder des Aufsichtsrats) im Geschäftsjahr 2022 als Risk Taker identifiziert.

Die Gesamtvergütung der Risk Taker im Geschäftsjahr 2022 setzte sich – wie bei allen Mitarbeitenden – aus einem Jahresfestgehalt sowie ggf. einer variablen Vergütung wie einem Jahresbonus und/oder einer zusätzlichen Prämie zur unterjährigen, zeitnahen Honorierung herausragender individueller Leistungen sowie Nebenleistungen zusammen.

Risk Taker Analyse (gruppenbezogen)

Darüber hinaus wurden auf Basis einer Risikoanalyse nach § 27 Abs. 2 InstitutsVergV zum Stichtag 1. Januar 2022 in der BayernLB und der DKB AG 251 Personen (davon 198 in der BayernLB und 53 in der DKB) inklusive der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates als Risk Taker aus Gruppensicht qualifiziert. Für die beiden Kapitalverwaltungsgesellschaften Real I.S. und BayernInvest wurden keine Risk Taker aus Gruppensicht identifiziert.

Zurückbehaltung von Teilen der variablen Vergütung bei Risk Takern

Die BayernLB hat kein gesondertes Vergütungssystem für Risk Taker. Es gelten für Risk Taker jedoch besondere regulatorische Regelungen in Bezug auf die Auszahlung der variablen Vergütung (insbesondere Streckung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung über einen

mehrjährigen Zurückbehaltungszeitraum, falls der Gesamtbetrag der variablen Vergütung die gemäß § 18 Abs. 1 InstitutsVergV festgelegte Freigrenze übersteigt.

Liegt die für das Geschäftsjahr 2022 im Rahmen des Zurechnungsprinzips ermittelte variable Vergütung bei mehr als 50.000 Euro oder beträgt die ermittelte variable Vergütung mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung, so wird ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung über einen mehrjährigen Zurückbehaltungszeitraum und Non-Cash Instrumente gestreckt. Der Anspruch auf den zurückbehaltenen Vergütungsbestandteil entsteht nur sukzessive (sog. Deferrals) und setzt jeweils eine positive jährliche Nachhaltigkeitsprüfung (sog. Backtesting) voraus.

Die BayernLB differenziert zwischen Risk Takern der zweiten Ebene, die dem Vorstand unmittelbar nachgelagert sind, und Risk Takern der darunterliegenden Ebenen:

- Risk Taker der zweiten Ebene: Bei Überschreitung der Freigrenze erfolgt eine sofortige Auszahlung von 20 Prozent der variablen Vergütung. Weitere 20 Prozent werden in Form eines Non-Cash Instruments mit einer Haltefrist von einem Jahr gewährt (= 40 Prozent Short Term Incentive). 60 Prozent der variablen Vergütung kommt demnach als Long Term Incentive mit einem Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren (d.h. in fünf Tranchen zu je einem Fünftel) zur Auszahlung, wobei wiederrum jeweils 50 Prozent der Tranche in Form eines Non-Cash Instruments mit einer Haltefrist von einem Jahr gewährt wird.
- Risk Taker unterhalb der zweiten Ebene: Bei Überschreitung der Freigrenze erfolgt eine sofortige Auszahlung von 30 Prozent der variablen Vergütung. Weitere 30 Prozent werden in Form eines Non-Cash Instruments mit einer Haltefrist von einem Jahr gewährt (= 60 Prozent Short Term Incentive). 40 Prozent der variablen Vergütung kommt demnach als Long Term Incentive mit einem Zurückbehaltungszeitraum von vier Jahren (d.h. in vier Tranchen zu je einem Viertel) zur Auszahlung, wobei wiederrum jeweils 50 Prozent der Tranche in Form eines Non-Cash Instruments mit einer Haltefrist von einem Jahr gewährt wird.

Die regulatorischen Anforderungen zum (schweren) Malus und Clawback fanden ebenfalls Anwendung. Für die Rückschauprüfung gilt der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Leistungen und Erfolgen zu den für sie maßgeblichen Bemessungszeiträumen. Berücksichtigungsfähig im Rahmen der Rückschauprüfung sind mithin nur Umstände, die dem Geschäftsjahr zuzuordnen sind, auf das sich die zu überprüfenden Zielerreichungsgrade beziehen. Wird ein Malus oder schwerer Malus festgestellt, führt dies dazu, dass ein Anspruch auf variable Vergütung ganz oder teilweise nicht entsteht bzw. im Fall des schweren Malus bereits ausbezahlte variable Vergütung zurückbezahlt werden muss.

Für Risk Taker unterhalb der zweiten Ebene wurde mit dem Gesamtpersonalrat der BayernLB eine "Dienstvereinbarung variable Vergütung Risk Taker" geschlossen. In einem gesonderten "Leitfaden Leistungsüberprüfung und Backtesting" wurde zudem der jährliche Prozess der Nachhaltigkeitsprüfung als Voraussetzung für die Entscheidung über die Anspruchsentstehung und Auszahlung der Deferrals konkretisiert.

Mit den Risk Takern der zweiten Ebene und den Beschäftigten der ausländischen Niederlassungen mit Arbeitsverträgen nach lokalem Recht, die nicht unter den Geltungsbereich der mit dem Gesamtpersonalrat abgeschlossenen Dienstvereinbarung fallen, wurde die Streckung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung über den regulatorisch vorgegeben Zurückbehaltungs-

zeitraum bei Überschreitung der Freigrenze und die Durchführung der jährlichen Nachhaltigkeitsprüfung jeweils individuell durch schriftliche Arbeitsvertragsergänzungen rechtsverbindlich (d.h. individualvertraglich) vereinbart.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde bei 70 Risk Takern gemäß den regulatorischen Vorgaben ein Teil der variablen Vergütung zurückbehalten.

Die abschließende Prüfung für das Geschäftsjahr 2022, ob im Rahmen des Zurechnungsprinzips eine ermittelte variable Vergütung in Summe 50.000 Euro übersteigt oder die ermittelte variable Vergütung mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung beträgt, kann erst mit Ermittlung des Bonusbudgets und der Auszahlung im Mai 2023 erfolgen. Bei bereits erkennbarer Gefahr der Überschreitung der Freigrenze bei unterjähriger variabler Vergütung (in der Regel durch Prämienzahlung) erfolgte lediglich eine Teilzahlung sofort und eine Restzahlung erst nach vollständiger Prüfung voraussichtlich im Mai 2023.

Vergütung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Tätigkeit bei der BayernLB

Im Geschäftsjahr 2022 wurden mit einigen wenigen neu eingetretenen Mitarbeitenden Vereinbarungen über die Übernahme entfallener variabler Vergütungen in Folge eines Arbeitgeberwechsels, die Zahlung garantierter variabler Vergütung für das erste Jahr des Anstellungsverhältnisses sowie Antritts- bzw. Sign-on Prämien unter Beachtung der regulatorischen Vorgaben getroffen.

Prämien - Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe f)

Zur unterjährigen Honorierung besonderer Leistungen der Mitarbeitenden im Tarif und Außertarif können die Mitarbeitenden eine Geld- oder Sachprämie gemäß der "Dienstvereinbarung zur Vergabe von Prämien" erhalten. Der Vorstand hat hierzu auch für das Geschäftsjahr 2022 ein Prämienbudget zur Verfügung gestellt, dessen Höhe deutlich weniger als 10 Prozent der Summe der Richtwerte für den Jahresbonus betrug. Bei der Festsetzung des Prämienbudgets sowie vor der Auszahlung wurde jeweils die Einhaltung der verordnungsrechtlichen Vorgaben des § 7 Instituts-VergV geprüft. Sofern ein Risk Taker eine Prämienzahlung erhält und die Summe der an einen Risk Taker für das Jahr 2022 ermittelten variablen Vergütung die Freigrenze von 50.000 Euro übersteigt oder die für das Jahr 2022 ermittelte variable Vergütung mehr als ein Drittel der Gesamtvergütung beträgt, wird auch die Prämienzahlung anteilig zurückbehalten und einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen.

Nebenleistungen - Artikel 450 CRR Absatz 1, Buchstabe f)

Nebenleistungen sind gehaltsrelevante Leistungen und Angebote, welche die BayernLB ihren Beschäftigten zum größten Teil freiwillig anbietet. Zu nennen sind hier insbesondere die betriebliche Altersversorgung und die Zurverfügungstellung von Dienst- und Firmenfahrzeugen, die neben einer dienstlichen Nutzung auch für private Zwecke genutzt werden können.

Alle unbefristet tätigen Mitarbeitenden erhalten eine Versorgungszusage für die betriebliche Altersversorgung gemäß bankeigener beitragsorientierter Versorgungsordnung sowie eine über den Versicherungsverein des Bankgewerbes (BVV) abgeschlossene weitere betriebliche Altersver-

sorgung, an welcher die BayernLB (anteilig) Beiträge übernimmt. Bei der BayernLB besteht daneben für Eintritte in die BayernLB vor dem 1. Januar 2002 teilweise noch eine beamtenähnliche Versorgung in Form einer leistungsorientierten Direktzusage (sog. Versorgungsrecht).

Abfindungen

In der BayernLB galten seit dem 1. Oktober 2019 zur die sozialen Flankierung der strategischen Neuausrichtung der BayernLB für eine Dauer von zunächst drei Jahren Instrumente zur Beschäftigungssicherung sowie zum Personalab- und Umbau. Ziel war es, mit der Sicherung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der BayernLB langfristig eine möglichst große Anzahl von Arbeitsplätzen zu erhalten. Die Instrumente zur Beschäftigungssicherung sowie zum Personalab- und Umbau sind am 30.09.2022 ausgelaufen.

Eckpunkte zu den Abbau- und Umbauinstrumenten:

- Grundsatz der doppelten Freiwilligkeit: Eine Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter Anwendung der Instrumente kann weder von der BayernLB noch von den Beschäftigten einseitig durchgesetzt werden.
- Ein Aufhebungsvertrag mit Abfindung kommt für Beschäftigte ohne Versorgungsrecht in Betracht, die nach dem Ausscheiden aus der Bank noch weiter im Erwerbsleben tätig sein wollen.
- Der Vorruhestand oder ein Aufhebungsvertrag mit Abfindung 55 plus kommen für Beschäftigte ohne Versorgungsrecht in Betracht, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und 15 Jahre Betriebszugehörigkeit (inkl. Konzerngesellschaften) vorweisen können.
- Eine Altersteilzeit kommt für Beschäftigte ohne Versorgungsrecht in Betracht, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, 10 Jahre Betriebszugehörigkeit (inkl. Konzerngesellschaften) vorweisen können, noch einige Jahre in der Bank tätig sein wollen und anschließend aus dem Erwerbsleben ausscheiden möchten.
- Der vorzeitige Ruhestand kommt für Beschäftigte mit Versorgungsrecht in Betracht, die das 56. Lebensjahr vollendet haben und aus dem Erwerbsleben bei der Bank zeitnah ausscheiden wollen.

Das Vergütungssystem für den Vorstand der BayernLB

Zuständigkeit

Der Aufsichtsrat der BayernLB trifft die Entscheidungen über das Vergütungssystem sowie die Festsetzung der Bezüge der Vorstände. Der Vergütungskontrollausschuss nimmt dabei eine wichtige beratende Funktion wahr und bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor.

Grundsätze des Vergütungssystems

Die Vergütung besteht aus einem Jahresfestgehalt (fixe Vergütung) und aus einer variablen Vergütung in Form einer erfolgsabhängigen Vergütung, Leistungen zu einer betrieblichen Altersversorgung und Nebenleistungen.

Die erfolgsabhängige Vergütung des Vorstands basiert auf dem "Erfolgsabhängigen Vergütungssystem für den Vorstand der BayernLB" (im Weiteren: Vergütungssystem). Das Vergütungssystem

richtet sich an der Geschäfts- und Risikostrategie der BayernLB-Gruppe sowie der jeweiligen Mehrjahresplanung aus, unterstützt das Erreichen der strategischen Ziele und trägt dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung. Das Vergütungssystem in Verbindung mit der jährlichen Zielvereinbarung berücksichtigen die Gruppen Risk Taker-Eigenschaft und die Risk Taker-Eigenschaft des Vorstandes im Sinne der InstitutsVergV.

Die Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat ein Bonusbudget beschließt. Bei der Festsetzung des Bonusbudgets sind die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der BayernLB und der BayernLB-Gruppe hinreichend zu berücksichtigen und ist sicherzustellen, dass die BayernLB und die BayernLB-Gruppe in der Lage sind, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung und die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i des Kreditwesengesetzes dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Zielvereinbarung des Vorstandes setzt sich zusammen aus:

- einer Gruppenkomponente (Gewichtung 50 Prozent)
- einer Ressort- und Individualkomponente (Gewichtung 50 Prozent).

Die erfolgsabhängige Vergütung kann null Prozent bis 150 Prozent des jeweiligen Zielwerts betragen. Dabei darf die erfolgsabhängige Vergütung das Jahresfestgehalt nicht übersteigen (Obergrenze 1:1).

Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich zu 40 Prozent aus einem Short Term Incentive (STI) und zu 60 Prozent aus einem Long Term Incentive (LTI) zusammen. Die erste Hälfte des Ausgangswertes des STI ("Sofortanteil") wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Festlegung des Bonuspools ausgezahlt. Die zweite Hälfte des Ausgangswerts des STI ("Short Term Deferral") wird in einem Non-Cash Vergütungsinstrument gestellt und erst nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr ausgezahlt. Während der Sperrfrist unterliegt das Non-Cash Vergütungsinstrument Kursschwankungen. Der Kurs des Non-Cash Vergütungsinstruments wird dabei in einem ersten Schritt nach einem Kennzahlenansatz bemessen, der den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegelt. In einem zweiten Schritt erfolgt eine zusätzliche Risikoadjustierung ("ergänzende Kursbemessung"). Die Auszahlung des LTI erfolgt in fünf Tranchen zu je einem Fünftel des Ausgangswerts. In den fünf auf die Ermittlung des Ausgangswerts des LTI folgenden Jahren entscheidet der Aufsichtsrat, ob die Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für die jeweilige Tranche des LTI vorliegen (sog. Backtesting). Wenn und soweit der Aufsichtsrat die Erfüllung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen bejaht, wird die erste Hälfte der jeweiligen Tranche des LTI nach der Beschlussfassung ausgezahlt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Tranche des LTI ("Long Term Deferral") wird in Non-Cash Vergütungsinstrumenten gestellt und nach Ablauf der Sperrfrist von einem Jahr unter Berücksichtigung von Kursschwankungen sowie einer zusätzlichen Risikoadjustierung (vgl. Short Term Deferral) an den Vorstand ausgezahlt.

Unter bestimmten Umständen können zurückbehaltene erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile gekürzt oder gestrichen werden. Im Rahmen einer nachträglichen Leistungsbeurteilung wird überprüft, ob die ursprüngliche Ermittlung der variablen Vergütung auch rückblickend noch zutreffend ist (Rückschauprüfung) und ob im Verhalten des Vorstands Gründe für einen Eingriff in

die erfolgsabhängige Vergütung zu finden sind (Malus). Zusätzlich kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits ausgezahlte erfolgsabhängige Vergütung zurückgefordert werden (Clawback).

Neben wirtschaftlichen Zielgrößen berücksichtigt die Zielvereinbarung des BayernLB-Vorstands zudem Nachhaltigkeitsziele. Hierbei hat der Aufsichtsrat den Vorstand auf eine konsequente Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der BayernLB verzielt.

Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich Klima- und Umweltrisiken sind im Risikomanagement, bei Risikokultur und im Risikoappetit zu berücksichtigen. Nach den Vorgaben der Zielvereinbarung für das Jahr 2022 werden die im ESG-Projekt gebündelten Anforderungen aus Regulatorik und Markt mit Nachdruck abgearbeitet. Die Marktvorstände der BayernLB wurden ferner auf eine konkrete Steigerung des Portfolioanteils von ESG-und EU-Taxonomie konformem Geschäft verzielt. Vgl. Artikel 449a CRR in Verbindung mit Artikel 435 CRR Absatz 2 Buchstabe e).

Vergütungspolitik für die DKB AG

Die Deutsche Kreditbank zählt gemäß § 1 Abs. 3c Kreditwesengesetz (KWG) zu den bedeutenden Instituten. Damit hat die DKB AG die Offenlegung ihrer Vergütungspolitik und Vergütungssysteme gemäß den Vorgaben des Art. 450 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) sowie des § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vorzunehmen.

Die Berichterstattung umfasst die für das Geschäftsjahr 2022 gültigen Vergütungssysteme aller Mitarbeitenden und insbesondere der Mitarbeitenden, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der DKB AG bzw. des DKB-Konzerns hat (Risk Taker) sowie das Vergütungssystem der Vorstände.

Die Identifikation der Risk Taker erfolgte auf Grundlage der Anforderungen der §§ 1 und 25a KWG unter Berücksichtigung der technischen Regulierungsstandards der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2021/923.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 erfolgte die Umsetzung von Anpassungen aus der am 24. September 2021 veröffentlichten Dritten Änderung der InstitutsVergV. Im Wesentlichen erstreckte sich dies auf die Implementierung der geänderten Anforderungen an der Zurückbehalt der variablen Vergütungsanteile für Risk Taker (u.a. Definition der Freigrenze und Erweiterung des Zurückbehaltungszeitraums) sowie die Überarbeitung der Vergütungsstrategie der DKB AG und des DKB-Konzerns hinsichtlich einer geschlechtsneutralen, diskriminierungsfreien und nachhaltigkeitsbezogenen Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze.

Die DKB AG hat die DKB Service GmbH und die BayernCard Services GmbH als gruppenangehörige Auslagerungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 7 InstitutsVergV eingestuft. Der vorliegende Bericht bezieht auch die Mitarbeitenden in den Auslagerungsunternehmen bzw. in den entsprechenden Auslagerungsbereichen mit ein. Durch die der DKB AG jährlich vorzulegenden Offenlegungsberichte der DKB Service GmbH und der BayernCard Services GmbH, wird sichergestellt, dass die Vergütungssysteme in den Auslagerungsunternehmen den Anforderungen der InstitutsVergV entsprechen.

Für die Offenlegung der Vergütungsdaten wird das Entstehungsprinzip angewandt, d. h. sämtliche für das Geschäftsjahr 2022 gewährten Vergütungen werden ausgewiesen.

Vergütungsstrategie und externe Marktvalidierung

Die DKB AG richtet ihre Vergütungsstrategie sowohl an der Erfüllung der regulatorischen Vorgaben als auch an den Kriterien der Nachhaltigkeit, Angemessenheit und Marktgerechtigkeit aus. Hinsichtlich der formalen Rahmenbedingungen werden besonders die Einhaltung der Vergütungsstrategie und -leitlinie der BayernLB und die dauerhafte Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittelausstattung, insbesondere unter Zugrundelegung ihrer Geschäfts- und Risikostrategie sowie des jeweils geltenden Unternehmenskonzepts berücksichtigt. Im Fokus der Vergütungsstrategie stehen auch die Mitarbeitermotivation und -gewinnung. Die Bank gewährleistet dabei ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung, wobei die variable Vergütung sowohl als Steuerungsinstrument zur Erreichung der Unternehmensziele als auch zur Honorierung der erreichten individuellen Ziele und der Leistung der einzelnen Mitarbeite nden dienen kann.

Die DKB AG nimmt in regelmäßigen Abständen an einer Vergütungsstudie eines unabhängigen externen Vergütungsberaters teil (hkp Deutschland GmbH), um die Angemessenheit der Vergütungen in der Bank im Vergleich zum Markt zu überprüfen. Die Ergebnisse der Studie 2021 bestätigen die Angemessenheit der Vergütung und die Erkenntnisse aus den Vorjahren. Im Jahr 2023 wird die DKB AG wieder an einer externen Studie teilnehmen.

Die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme ergibt sich insbesondere aus den folgenden Punkten:

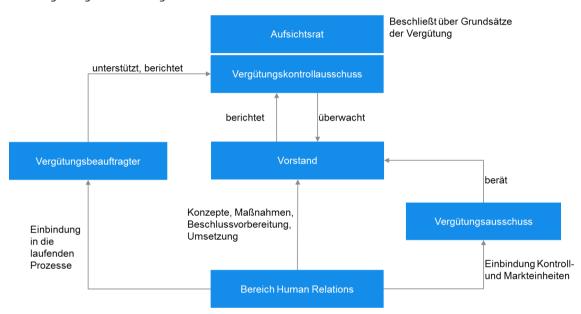
- Die Gesamtvergütung besteht aus einem Jahresgrundgehalt, welches durch variable Vergütungskomponenten sowie gehaltsrelevante Nebenleistungen ergänzt werden kann.
- Die vorgenannten fixen und variablen Komponenten stehen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinander, sodass keine unerwünschten Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßig hohen Risiken bestehen. Dies sind Risiken, die die DKB AG und/oder den Konzern in relevantem Maße gefährden könnten.
- Die fixe Vergütung stellt den überwiegenden Anteil an der Gesamtvergütung dar und ist so ausgestaltet, dass die Mitarbeitenden zur Deckung angemessener Lebenshaltungskosten nicht auf die variable Vergütung angewiesen sind.
- Für die DKB AG ist sichergestellt, dass die variable Vergütung die Festvergütung nicht übersteigt. In der Regel liegt die variable Vergütung deutlich unter der Festvergütung.
- Die Vergütungssysteme laufen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten nicht zuwider, da sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten und den Mitarbeitenden der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten maßgeblich nicht nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht besteht.
- Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei ausgestaltet.
- Garantierte Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit werden nicht vereinbart.
- Etwaige Abfindungszahlungen orientieren sich an der Abfindungspolicy und richten sich ausschließlich nach arbeitsrechtlichen Regularien, wobei etwaige negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten der Mitarbeitenden nicht belohnt werden.

Die Vergütungspolitik der DKB AG steht zudem mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Sie gewährleistet die Ausrichtung der Vergütungssysteme am Geschäftsmodell, der Geschäftsstrategie (inkl. Nachhaltigkeitsstrategie), am nachhaltigen Erfolg und der Risikostrategie der Bank bzw. des DKB-Konzerns. Die DKB AG stellt im Rahmen ihrer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung ihrer Mitarbeitenden nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die nicht damit in Einklang steht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln und diese im Kundeninteresse zu beraten. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, Finanzinstrumente zu empfehlen, die den Bedürfnissen der Kunden weniger entsprechen oder die auf die Zahl oder den Anteil der genehmigten Anträge ausgerichtet sind. Die Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag bzw. nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungspolitik der DKB AG wurde im Jahr 2022 in Bezug auf die aus der Überarbeitung der Instituts-

vergütungsverordnung zu adaptierenden Aspekte sowie mit Blick auf die Erweiterung des Konsolidierungskreises weiterentwickelt. Desgleichen wurde die Dokumentation hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken sowie der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze vervollständigt.

Vergütungsgovernance-Struktur

Bezüglich der Vergütungsgovernance-Strukturen ergeben sich die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Pflichten jeweils aus den regulatorischen Vorgaben des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung.



Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss ist ein Ausschuss des Aufsichtsrates, dessen Aufgaben sich explizit aus den §§ 25d Abs. 12 KWG und 15 InstitutsVergV ergeben. Er setzt sich zu drei Vierteln aus Vertreter der Anteilseigner sowie einer Arbeitnehmervertreterin (Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats) zusammen. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands gehört ebenso zu seinen originären Aufgaben wie die Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden. Er tagte im Geschäftsjahr 2022 siebenmal.

Vergütungsbeauftragter

Der Vergütungsbeauftragte sowie sein Stellvertreter wurden durch den Beschluss des Vorstands und der Bestätigung des Aufsichtsrats bestellt. Die Beauftragten besitzen die für die Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme sowie deren Vereinbarkeit mit der Geschäftsund Risikostrategie entsprechenden Kenntnisse gemäß § 24 InstitutsVergV.

Der Vergütungsbeauftragte erfüllt folgende Aufgaben:

- Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden sowie deren Vereinbarkeit mit der Geschäfts- und Risikostrategie;
- Einbindung bei der Ausgestaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden nebst Erarbeitung geeigneter Strukturen und Instrumente;
- Beaufsichtigung und soweit erforderlich Überprüfung der den regulatorischen Vorgaben entsprechenden Umsetzung aller Vergütungsprozesse;
- Unterstützung des Aufsichtsrats wie auch des Vergütungskontrollausschusses bei deren Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich aller Vergütungssysteme auf dessen Anfrage.

Der Vergütungsbeauftragte kommt ferner folgenden Berichtspflichten nach:

- mindestens einmal im Jahr die Erstellung eines Berichts über die Angemessenheit der Vergütungssysteme (Vergütungskontrollbericht) zur Vorlage an den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Vergütungskontrollausschuss;
- soweit erforderlich, anlassbezogene Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, dem Aufsichtsrat wie auch dem Vergütungskontrollausschuss;
- direkte Auskunftserteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses auf dessen Anfrage;
- regelmäßige Information des Vorstands über die Ergebnisse seiner Arbeit.

Der Vergütungsbeauftragte ist ein Sonderbeauftragter, der die Angemessenheit der Vergütungssysteme überwacht und in die laufenden Prozesse der Vergütungssysteme eingebunden ist. Er ist für die Ergebnisse der ihm übertragenen Aufgaben und Berichtspflichten verantwortlich und hat alle dafür erforderlichen Kompetenzen. Darüber hinaus wird dem Vergütungsbeauftragten ein fachliches Zugriffsrecht auf die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitarbeitenden eingeräumt. Im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Funktion soll sich der Vergütungsbeauftragte mit dem Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses eng abstimmen.

Die Aufgaben und die organisatorische Einbindung des Vergütungsbeauftragten sind in den Organisationsrichtlinien der Bank veröffentlicht.

Im Berichtsjahr erfolgte zum 1. Juli 2022 ein Wechsel in der Vergütungsbeauftragtenfunktion.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den gestiegenen Anforderungen im Hinblick auf die Risikoadjustierung der Vergütungssysteme, der Einbindung der Kontrolleinheiten im Rahmen der Ausgestaltung und der Überwachung der Vergütungssysteme und im Rahmen des Prozesses zur Identifikation der Risk Taker gerecht zu werden.

Der Vergütungsausschuss ist ein den Vorstand beratendes Gremium, der die Angemessenheit der Vergütungssysteme der DKB AG und des DKB-Konzerns überwacht. Im Geschäftsjahr 2022 tagte er dreimal.

Die Aufgaben und die organisatorische Einbindung des Vergütungsausschusses sind in den Organisationsrichtlinien der Bank veröffentlicht.

Die Vergütungssysteme für Mitarbeitende der DKB AG

Die DKB AG unterscheidet bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme zwischen folgenden Gruppen von Mitarbeitenden:

- Vergütung der Tarifmitarbeitenden gemäß Tarifvertrag,
- Vergütung der außertariflich bezahlten Mitarbeitenden (AT-Mitarbeitende),
- Vergütung der Risk Taker.

Gemäß § 25a Abs. 5b KWG gelten für Mitarbeitende, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der DKB AG bzw. des Konzerns haben (Risk Taker), besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Vergütungssystems. Die DKB AG hat aufgrund dessen ein Vergütungssystem für Risk Taker implementiert, das diesen Anforderungen entspricht (derzeitige Version: 1. Januar 2022).

Das System berücksichtigt insbesondere Regelungen zur Gewährung, Zurückbehaltung und Auszahlung der variablen Vergütung nebst unbarer Vergütungsinstrumente sowie Regelungen zum Clawback. Auf die im Berichtsjahr gewährten möglichen Tantiemen findet es Anwendung.

Im Ergebnis der durchgeführten Risikoanalyse unter Zugrundelegung der Vorgaben der §§ 1 und 25a KWG sowie der Kriterien aus der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 wurden insgesamt 274 Risk Taker (Stand: 1. Januar 2022) identifiziert. Unter Berücksichtigung der unterjährigen personellen und strukturellen Veränderungen hat sich die Anzahl der Risk Taker zum Jahresende leicht erhöht und umfasst 290 Risk Taker (Stand: 31. Dezember 2022).

Für Vorstände und Risk Taker kommen die für sie maßgeblichen Vergütungssysteme zur Anwendung. 16 Risk Taker erhalten als Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Credit Risk Boards der BayernLB keine Vergütung und bleiben im Kapitel "Offenlegung der Vergütungsdaten" daher unberücksichtigt.

Tarifmitarbeitende

Tarifmitarbeitende werden gemäß Tarifvertrag für die öffentlichen Banken vergütet und haben in der DKB AG zudem die Möglichkeit neben dem geregelten 13. Monatsgehalt und Urlaubsgeld eine variable Vergütung in Form einer Prämie in Anerkennung einer besonderen Leistung, eine Provision oder auch Nebenleistungen zu erhalten. Erfolgsabhängige Tantiemen werden im tariflichen Bereich nicht gewährt.

AT-Mitarbeitende – System des Jahresfestgehalts

AT-Mitarbeitende erhalten grundsätzlich ein Jahresfestgehalt (fixe Vergütung). Darüber hinaus können variable Vergütungsbestandteile gewährt werden. Die Höhe der Vergütung richtet sich dabei ausschließlich nach den Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitarbeitenden und wird einmal jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

Variable Vergütung

System der variablen Vergütung

Neben dem Jahresfestgehalt können Mitarbeitende auch variable Vergütungen erhalten, die sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzen können:

- Erfolgsabhängige Tantieme,
- Prämie,
- Provision.
- Sämtliche sonstige Leistungen, die als variable Vergütung im Sinne der Institutsvergütungsverordnung einzustufen sind (z. B. Abfindungen).

Garantierte variable Vergütungen existieren in der DKB AG nicht und wurden weder im Berichtsjahr noch in den Jahren zuvor gezahlt.

Die gesamte variable Vergütung darf den Betrag eines Jahresfestgehalts (Obergrenze 1:1) nicht übersteigen.

Erfolgsabhängige Tantieme

Die Zahlung der variablen Vergütung in Form einer erfolgsabhängigen Tantieme wird an die Erreichung von Vergütungsparametern gebunden, die sich am Gesamterfolg der Bank sowie dem individuellen Erfolgsbeitrag des Einzelnen orientieren. Bei Risk Takern und Mitarbeitenden der ersten zwei Managementebenen unter dem Vorstand wird bei der Festlegung der erfolgsabhängigen Tantieme darüber hinaus sowohl der DKB- als auch der BayernLB-Konzernerfolg sowie der Erfolgsbeitrag der jeweiligen Organisationseinheit berücksichtigt. Hierzu werden zunächst im Rahmen von jährlichen Gesprächen mit Mitarbeitenden Zielvereinbarungen getroffen, die auf individueller und leistungsbezogener Ebene nach Zeitablauf bezüglich der Zielerreichung ausgewertet werden. Der Gesamtvorstand entscheidet dann jeweils rückwirkend für das vorangegangene Geschäftsjahr über die Gewährung der erfolgsabhängigen Tantiemen unter Berücksichtigung der Erfüllung der für die Mitarbeitenden maßgeblichen Ziele, der wirtschaftlichen Lage der Bank sowie der Beachtung der Bestimmungen des § 7 InstitutsVergV. Für den Fall einer Strategieänderung werden die Ziele im erforderlichen Umfang für die Zukunft angepasst und die bis dahin erreichten Ziele bei der Tantiemebemessung entsprechend berücksichtigt.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 7 InstitutsVergV hat die DKB AG jährlich einen Gesamtbetrag für die Gewährung der variablen Vergütungen festzusetzen, den so genannten Gesamtbonuspool. Dies geschieht in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess, der aufgrund der Zugehörigkeit der DKB AG zum BayernLB-Konzern unter deren Prüfvorbehalt hinsichtlich des Gesamtbetrags der erfolgsabhängigen Vergütung steht. Der Gesamtbonuspool muss neben den erfolgsabhängigen Tantiemen des vorangegangenen Geschäftsjahres auch die zurückbehaltenen variablen Vergütungen (Short Term Incentive = STI und Long Term Incentive = LTI) in der jeweils in dem Geschäftsjahr ermittelten und/oder erdienten Höhe wie auch ein Budget für Prämien und Provisionen beinhalten. Hierbei sind sowohl die variablen Vergütungen der Mitarbeitenden als auch die der Vorstände einzubeziehen.

Beträgt die Summe der variablen Vergütung (Tantieme, Prämien, Provisionen sowie sonstige Leistungen) für einen Risk Taker weniger als 50.000 EUR und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung (so genannte Freigrenze), so wird die Gesamtsumme vollständig in bar ausgezahlt. Wird die Freigrenze jedoch erreicht oder überschritten, so unterliegt – vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Privilegierungen, insbesondere in Bezug auf garantierte variable Vergütungen oder privilegierte Abfindungen – der gesamte Betrag der Splittung in "sofort erdiente" (STI) und "zurückbehaltene" (LTI) Vergütungsbestandteile.

Ferner sind jeweils 50% der variablen Vergütung in unbaren Vergütungsinstrumenten (NCI) zu gewähren.

- Short Term Incentive in bar ("STI-Bar") ist der Anteil der variablen Vergütung, der nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres erdient und in bar ausgezahlt wird.
- Short Term Incentive in Non-Cash-Instrumenten ("STI-NCI") ist der Anteil der variablen Vergütung, der nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres als NCI mit einer einjährigen Haltefrist erdient wird.
- Long Term Incentive in bar ("LTI-Bar") ist der Anteil der variablen Vergütung, dessen Erdienung als (unverzinste) Barvergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum gestreckt in Aussicht gestellt wird.
- Long Term Incentive in Non-Cash-Instrumenten ("LTI-NCI") ist der Anteil der variablen Vergütung, dessen Erdienung als NCI mit einer einjährigen Haltefrist über einen Zurückbehaltungszeitraum gestreckt in Aussicht gestellt wird.

Abhängig von der Stellung, den Aufgaben, der Höhe der variablen Vergütung und der Risiken, die ein Risk Taker begründen kann, erhöht sich der Zurückbehaltungsanteil der variablen Vergütung.

Ausbezahlungsprofil der variablen Vergütung

	Short Term Incentive	Long Term Incentive	Zurückbehaltungszeitraum des Long Term Incentive
Risk Taker der ersten Ebene unter dem Vorstand	40%	60%	5 Jahre
Risk Taker mit einer besonders hohen variablen			
Vergütung (derzeit ≥ 150.000 EUR)	40%	60%	5 Jahre
Risk Taker ab der zweiten Ebene unter dem Vorstand	60%	40%	4 Jahre

Die erste Hälfte des erdienten STI-Anteils der variablen Vergütung wird im Folgejahr als Barbetrag ausgezahlt. Die andere Hälfte des erdienten STI-Anteils wird in Form eines NCI gewährt, das einer einjährigen Haltefrist sowie der Wertentwicklung unterliegt.

Der LTI unterliegt einem mehrjährigen Zurückbehaltungszeitraum (4 bzw. 5 Jahre). Vor Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung des noch nicht zu einem Anspruch gewordenen Teils der variablen Vergütung. Eine Erdienung oder Auszahlung des LTI vor Ablauf des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraums erfolgt nicht. Der jeweils erdiente Baranteil des LTI wird an den Risk Taker unverzinst und in bar ausgezahlt. Der jeweils erdiente NCI-Anteil des LTI wird dem Risk Taker als virtuelle Aktie mit einer einjährigen Haltefrist gewährt. Der Wert des NCI wird nach Ablauf der einjährigen Haltefrist errechnet und in bar an den Risk Taker ausgezahlt. Eine Verzinsung während der Haltefrist findet nicht statt.

Unter bestimmten Umständen können zurückbehaltene Vergütungsbestandteile bei Risk Takern gekürzt oder gestrichen werden. Im Rahmen einer nachträglichen Leistungsbeurteilung (Backtesting) wird überprüft, ob die ursprüngliche Ermittlung der variablen Vergütung auch rückblickend noch zutreffend ist (Rückschauprüfung) und ob im Verhalten der Mitarbeitenden Gründe für einen Eingriff in die variable Vergütung zu finden sind (Malus). Zusätzlich kann die Bank einen Risk Taker unter bestimmten Voraussetzungen auffordern, bereits ausgezahlte variable Vergütung an die Bank zurückzuerstatten (Clawback).

Prämien

Zur Honorierung besonderer Leistungen können Mitarbeitende eine Prämie erhalten. Hierzu steht der DKB AG ein Prämienbudget zur Verfügung, welches einmal jährlich durch den Vorstand festgelegt wird (Bestandteil des Gesamtbonuspools). Die Höhe der Prämien ist im Verhältnis zur Gesamtvergütung gering und bietet keine Anreize für das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken.

Provisionen

Für die Vermittlung von Versicherungsleistungen, Bausparprodukten sowie Immobilienankäufen und -verkäufen können die Mitarbeitenden entsprechend der innerbetrieblichen Regelung eine Provision erhalten. Die Höhe der Provisionen ist sehr gering und bietet keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßiger Risiken. Auch für Provisionen definiert der Vorstand im Rahmen des jährlichen Prozesses zur Bildung des Gesamtbonuspools ein Budget.

Benefits

Benefits sind gehaltsrelevante Nebenleistungen und Angebote, die die DKB AG ihren Mitarbeitenden als freiwillige Leistung zur Bindung der Mitarbeitenden anbietet.

Im Berichtsjahr hat die DKB ein überarbeitetes zukunftsfähiges Benefits-Angebot für die Mitarbeitenden umgesetzt. Im Zentrum des neuen Angebots steht das sogenannte Cafeteria-Modell, welches den Mitarbeitenden eine Auswahl zwischen Benefits-Pass, JobRad und JobTicket einräumt, die jeweils mit einem Arbeitgeberzuschuss von bis zu 40 EUR p.m. versehen sind. Daneben wird den Mitarbeitenden ein Gesundheitszuschuss von bis zu 300 EUR p.a. für die Teilnahme an Präventionskursen gezahlt sowie auch die Inanspruchnahme von sogenannten Sabbaticals ermöglicht.

Seit vielen Jahren bietet die DKB ihren Mitarbeitenden ferner Leistungen wie den Kinderbetreuungszuschuss oder die Bereitstellung von Dienstwagen für bestimmte Gruppen von Mitarbeitenden und den Vorständen an. Außerdem erhalten alle Mitarbeitenden eine Versorgungszusage für die betriebliche Altersversorgung gemäß bankeigener Versorgungsordnung. Darüber hinaus erhalten die unbefristet tätigen Mitarbeitenden eine über den Versicherungsverein des Bankgewerbes (BVV) abgeschlossene weitere betriebliche Altersversorgung, an welcher die DKB AG anteilig Beiträge übernimmt.

Das Vergütungssystem für den Vorstand der DKB

Zuständigkeit

Der Aufsichtsrat der DKB trifft die Entscheidungen über das Vergütungssystem sowie die Festsetzung der Bezüge der Vorstände. Der Vergütungskontrollausschuss nimmt dabei eine wichtige beratende Funktion wahr und bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor.

Grundsätze des Vergütungssystems

Die Vergütung besteht aus einem Jahresfestgehalt (fixe Vergütung) und aus einer variablen Vergütung in Form einer erfolgsabhängigen Vergütung, Leistungen zu einer betrieblichen Altersversorgung und Nebenleistungen.

Die erfolgsabhängige Vergütung des Vorstands basiert auf dem "Erfolgsabhängigen Vergütungssystem für den Vorstand der DKB" (im Weiteren: Vergütungssystem). Das Vergütungssystem richtet sich an der Geschäfts- und Risikostrategie der DKB sowie der jeweiligen Mehrjahresplanung aus, unterstützt das Erreichen der strategischen Ziele und trägt dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung. Das Vergütungssystem in Verbindung mit der jährlichen Zielvereinbarung berücksichtigt auch die Risk Taker-Eigenschaft des Vorstands innerhalb der DKB sowie die Gruppen Risk Taker-Eigenschaft des DKB-Vorstands in der BayernLB-Gruppe.

Die Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat ein Bonusbudget beschließt. Bei der Festsetzung des Bonusbudgets sind die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der DKB (Institut) und der DKB-Gruppe hinreichend zu berücksichtigen und ist sicherzustellen, dass die DKB (Institut) und die DKB-Gruppe in der Lage sind, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung und die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i des Kreditwesengesetzes dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Zielvereinbarung des Vorstandes setzt sich zusammen aus:

- einer Gruppenkomponente (Gewichtung 15 %)
- einer Institutskomponente (Gewichtung 45%)
- einer Ressort- und Individualkomponente (Gewichtung 40 %).

Die erfolgsabhängige Vergütung kann null Prozent bis 150 Prozent des jeweiligen Zielwerts betragen. Dabei darf die erfolgsabhängige Vergütung das Jahresfestgehalt nicht übersteigen (Obergrenze 1:1).

Die erfolgsabhängige Vergütung setzt sich zu 40 Prozent aus einem Short Term Incentive (STI) und zu 60 Prozent aus einem Long Term Incentive (LTI) zusammen. Die erste Hälfte des Ausgangswertes des STI ("Sofortanteil") wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Festlegung des Bonuspools ausgezahlt. Die zweite Hälfte des Ausgangswerts des STI ("Short Term Deferral") wird in einem Non-Cash Vergütungsinstrument gestellt und erst nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr ausgezahlt. Während der Sperrfrist unterliegt das Non-Cash Vergütungsinstrument Kursschwankungen. Der Kurs des Non-Cash Vergütungsinstruments wird dabei in einem ersten Schritt nach einem Kennzahlenansatz bemessen, der den Wert des Unterneh-

mens nachhaltig widerspiegelt. In einem zweiten Schritt erfolgt eine zusätzliche Risikoadjustierung ("ergänzende Kursbemessung"). Die Auszahlung des LTI erfolgt in fünf Tranchen zu je einem Fünftel des Ausgangswerts. In den fünf auf die Ermittlung des Ausgangswerts des LTI folgenden Jahren entscheidet der Aufsichtsrat, ob die Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für die jeweilige Tranche des LTI vorliegen (sog. Backtesting). Wenn und soweit der Aufsichtsrat die Erfüllung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen bejaht, wird die erste Hälfte der jeweiligen Tranche des LTI nach der Beschlussfassung ausgezahlt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Tranche des LTI ("Long Term Deferral") wird in Non-Cash Vergütungsinstrumenten gestellt und nach Ablauf der Sperrfrist von einem Jahr unter Berücksichtigung von Kursschwankungen sowie einer zusätzlichen Risikoadjustierung (vgl. Short Term Deferral) an den Vorstand ausgezahlt.

Unter bestimmten Umständen können zurückbehaltene erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile gekürzt oder gestrichen werden. Im Rahmen einer nachträglichen Leistungsbeurteilung wird überprüft, ob die ursprüngliche Ermittlung der variablen Vergütung auch rückblickend noch zutreffend ist (Rückschauprüfung) und ob im Verhalten des Vorstands Gründe für einen Eingriff in die erfolgsabhängige Vergütung zu finden sind (Malus). Zusätzlich kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits ausgezahlte erfolgsabhängige Vergütung zurückgefordert werden (Clawback).

Neben wirtschaftlichen Zielgrößen berücksichtigt die Zielvereinbarung des DKB-Vorstands zudem Nachhaltigkeitsziele.

Vergütungssysteme in den Kapitalverwaltungsgesellschaften

Die Real I.S. und die BayernInvest unterliegen als Kapitalverwaltungsgesellschaften unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur BayernLB-Gruppe sektorspezifischen Anforderungen an ihre Vergütungssysteme nach § 37 KAGB, der AIFM-Richtlinie sowie für die BayernInvest zusätzlich der OGAW-Richtlinie.

Die Gesamtvergütung für die Mitarbeitenden von Tochtergesellschaften setzt sich aus einer Fixvergütung, einer zusätzlichen variablen Vergütung, arbeitgeberfinanzierten Leistungen zu einer betrieblichen Altersversorgung und weiteren Nebenleistungen zusammen.

Fixvergütung

Die Fixvergütung richtet sich bei beiden Gesellschaften grundsätzlich nach der Wertigkeit der Stelle bzw. der ausgeübten Funktion entsprechend den Marktgegebenheiten sowie der persönlichen Leistungen.

Alle Mitarbeitenden erhalten 12 Monatsgehälter festvergütet. Lediglich tarifähnliche Mitarbeitende in der BayernInvest erhalten zu den 12 Monatsgehältern ein "13. Monatsgehalt", das im Dezember des jeweiligen Jahres zur Auszahlung kommt.

Variable Vergütung

Grundsätzlich gewähren die beiden Kapitalverwaltungsgesellschaften neben der Fixvergütung auch eine erfolgsabhängige variable Vergütung, deren Höhe vom Unternehmenserfolg und dem individuellen Erfolg abhängt.

Der individuelle Erfolgsbeitrag wird anhand eines transparenten und nachvollziehbaren Zielvereinbarungs- und Zielerreichungsprozesses abgeleitet.

Die Auszahlung der variablen Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass für Mitarbeitende ein Bonuspool/ Bonusbudget zur Verfügung gestellt wird. Der volle Zielbonus wird nur dann ausgezahlt, wenn neben der vollen Erreichung der vereinbarten Ziele der Bonuspool/ das Bonusbudget eine volle Auszahlung ermöglicht. Ob und inwieweit der in der Bonusbudgetplanung kalkulierte Bonuspool/ Bonusbudget für die Mitarbeitende tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann, bemisst sich an der nachhaltigen Erreichung der Unternehmensziele der Kapitalgesellschaften.

Die Obergrenze für die variable Vergütung beträgt maximal 100% der fixen Jahresvergütung.

Risikoträger

Beide Kapitalverwaltungsgesellschaften identifizieren Risikoträger nach den sektorspezifischen Anforderungen nach § 37 Abs. 1 KAGB. Risikoträger sind danach jedenfalls Geschäftsleitung sowie Mitarbeitende, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben. Beide Kapitalverwaltungsgesellschaften wenden auf die variable Vergütung der als Risk Taker identifizierten Mitarbeitenden den Proportionalitätsgrundsatz der AIFM-Richtlinie an. Denn aufgrund ihrer Größe sowie der Anlagen im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der getätigten Geschäfte können beide Kapitalverwaltungsgesellschaften als nicht-komplexe Gesellschaften qualifiziert werden. Entsprechend erfolgt eine Auszahlung der variablen Vergütung ausschließlich in bar. Sperrfristen, Zurückstellungen sowie eine Ex-post-Berücksichtigung des Risikos bei der variablen Vergütung finden keine Anwendung.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitungen beider Kapitalverwaltungsgesellschaften erhalten ebenfalls eine Fixvergütung und eine variable Vergütung. Darüber hinaus erhalten die Geschäftsleitungen einen Dienstwagen, der auch zur privaten Nutzung zur Verfügung steht oder eine Erstattung für Kosten einer Bahn Card 100. Daneben erhalten die Geschäftsleitungen eine betriebliche Altersversorgung.

Verschuldungsquote / Leverage Ratio (Artikel 451 CRR)

EU LRA a) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Mit Einführung der CRR II/CRD IV wurde neben risikogewichteten Kapitalanforderungen auch eine risikounabhängige Maßzahl festgelegt. Um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu verhindern, ist die Verschuldungsquote in die Steuerungs- und Planungsprozesse der BayernLB-Gruppe integriert und die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderung von 3,0 Prozent wird laufend überwacht.

Auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie wird im Rahmen der fünfjährigen Mittelfristplanung auch die Leverage Ratio prognostiziert. Grundlage hierfür sind die Kapitalplanung für das Kernkapital sowie die Bilanzsummenplanung für die Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 sowie 429a bis 429q CRR als wesentlicher Bestandteil der Verschuldungsquote.

Für die Steuerung der Leverage Ratio hat die BayernLB ergänzend zu den risikobasierten Kapitalkennziffern eine bankinterne Zielquote definiert. Im Rahmen des monatlichen Reportings wird dem Vorstand deren Einhaltung und die aktuelle Entwicklung der Verschuldungsquote und ihre wesentlichen Einflussfaktoren berichtet. Bei Bedarf werden im gruppenweiten Capital Board Steuerungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Exposure-, Liquiditäts- und Kapitaleinflüsse diskutiert und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

EU LRA b) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten

Die Verschuldungsquote betrug zum Stichtag 31. Dezember 2022 4,5 Prozent und stieg gegenüber dem 30. Juni 2022 (3,8 Prozent) um 0,7 Prozentpunkte an. Sie liegt damit deutlich über der Mindestquote von 3,0 Prozent.

Im Vergleich zum Halbjahr reduzierte sich die Gesamtrisikopositionsmessgröße um rd. 25 Mrd. Euro. Wesentlicher Grund hierfür war die Rückführung der Guthaben bei Zentralbanken und ein reduziertes Derivatevolumen. Das Kernkapital stieg im Berichtszeitraum aufgrund von Gewinnthesaurierung um 851 Mio. Euro an.

Die Tabelle EU LR1-LRSum zeigt gem. Artikel 451 Absatz 1 Buchstabe b) CRR die Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote.

EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

in		
Mio. EUR		Maßgeblicher Betrag
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	259.343
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	100
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	_
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	_
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	_
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	_
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	_
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	4.599
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	2.021
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	22.628
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	_
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-22.649
	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR	
EU-11b	aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	
12	Sonstige Anpassungen	-12.042
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	254.000

Die nachfolgende Tabelle EULR2 – LR Com zeigt in Anwendung von Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR und Artikel 451 Absatz 3 CRR die Verschuldungsquote und die Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße.

EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

			tionen für die uldungsquote
		a	b
in Mio.	EUR	31.12.2022	30.06.2022
Bilanzw	irksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)		
	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich		
1	Sicherheiten)	253.181	277.580
	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten		
2	gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden		
2	Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden		_
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 1.419	- 1.594
3	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-1.419	- 1.594
4	entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	_	_
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	_	_
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-835	-364
<u>~</u>	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate u. SFTs)	250.927	275.622
	ositionen aus Derivaten	230.327	273.022
	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h.		
8	ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	7.525	8.644
	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der		
EU-8a	Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz		
	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im		
9	Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	5.853	6.169
	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger		
EU-9a	Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz		_
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	_	_
	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter		
10	Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	- 187	- 269
	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter		
EU-10a	Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)		_
ELL 401	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)		
EU-10b	· · · · · ·	_	_
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate		_
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	_	
12 13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	13.190	14.544
	ositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	13.130	14.544
кізікорс	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach		
14	Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	3.981	4.325
	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus	3.301	1.525
15	Brutto-Aktiva aus SFTs)	- 409	- 589
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	2.430	3.003
-	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition		2.233
EU-16a		_	_
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	_	_
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	_	_
	Gesamtsumme der Risikopositionen aus		
18	Wertpapierfinanzierungsgeschäften	6.003	6.739

	außerbilanzielle Risikopositionen Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	62.400	(2,020
19		62.499	63.836
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditä quivalenzbeträge) (Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit	- 39.871	- 41.716
21	außerbilanziellen Risikopositionen)		
	Außerbilanzielle Risikopositionen	22.628	22.120
Ausgesc	hlossene Risikopositionen		
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	- 22.649	- 23.618
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	_	-
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – öffentliche Investitionen)	- 5.950	-6.201
	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelter Einheiten) – Förderdarlehen)	-7.928	-8.012
	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	_	-
	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus		
EU-22f	Exportkrediten)	-2.221	- 2.15
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)		
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	_	
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	_	-
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	_	-
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	- 38.748	- 39.981
	ital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
23	Kernkapital	11.357	10.506
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	254.000	279.04
	ldungsquote		
	Verschuldungsquote (in %)	4,5%	3,8%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	4,2%	3,6%
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	4,5%	3,89
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %) Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos	3,0%	3,09
EU-26a	einer übermäßigen Verschuldung (in %)	_	-
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	_	-
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die		
27	Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)	_	-
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,0%	3,0%
	e Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen		
		ohne Übergangs-	ohn Übergangs
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	regelungen	regelunger

Offenl	egung von Mittelwerten		
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	3.441	3.687
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	3.572	3.736
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	253.869	278.995
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	253.869	278.995
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,5%	3,8%
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	4,5%	3,8%

In der Zeile EU-22d handelt es sich um Risikopositionen, die von einer öffentlichen Entwicklungsbank gem. Artikel 429a Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d) CRR gewährt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Förderdarlehen der BayernLB Labo gegenüber Kunden. Die hierzu notwendige Genehmigung erhielt die BayernLB im September 2021.

Die BayernLabo erfüllt neben dem gesetzlichen Auftrag zur Wohnraum- und Städtebauförderung in Bayern den gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag der BayernLB, den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu unterstützen.

Die nachfolgende Tabelle EULR3 zeigt in Anwendung von Artikel 451 Absatz 1 Buchstabe b CRR die Aufschlüsselung der Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen.

EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)

in Mio.	EUR	Risikopositionswerte der CRR Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	215.666
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	5.345
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	210.321
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	3.534
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	70.726
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	13.970
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	7.063
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	44.586
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	11.554
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	51.109
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	1.105
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	6.673

Der Rückgang gegenüber dem 1. Halbjahr ist im Wesentlichen auf den Rückgang des Zentralbankguthabens zurückzuführen.

Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a CRR)

EU LIQA Liquiditätsrisikomanagement - Artikel 451a Absatz 4 CRR

Das Liquiditätsrisikomanagement in der BayernLB-Gruppe umfasst die typischen Bestandteile eines Steuerungskreislaufes und hat als oberstes Ziel die Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit und damit einhergehend die Sicherstellung, dass die fälligen Verbindlichkeiten der BayernLB-Gruppe sowohl in normalen als auch in verschiedenartigen Stress-Situationen aus Liquiditätsgesichtspunkten ausreichend erfüllt werden können. Die zentralen Vorgaben hierfür ergeben sich aus der vom Vorstand beschlossenen Liquiditätsrisikostrategie der BayernLB-Gruppe, die sich aus der Geschäftsstrategie und der Konzernrisikostrategie ableitet. In der Liquiditätsrisikostrategie ist die Risikotoleranz in Form von konkreten Limiten für die entscheidenden Kennzahlen zur Bewertung der Liquiditätsrisiken in der BayernLB-Gruppe festgelegt. Dabei bildet die Gegenüberstellung von prognostizierten zukünftigem Liquiditätsbedarf und -deckungspotential für verschiedene Szenarien (vom Steuerungs-Szenario bis hin zu schweren Krisen-Szenarien) die Grundlage für die zentralen Steuerungsgrößen.

Diese Steuerungsgrößen liefern sowohl eine Rückkopplung zur Steuerung und Überwachung der Einhaltung der Strategien verbunden mit einem effizienten Eskalationsprozess als auch den notwendigen Input für die unterstützenden Prozesse, wie bspw. das Management der Refinanzierung, die Steuerung der Liquiditätsreserven in Verbindung mit dem Collateral Management sowie die Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken mittels Stresstests.

Um jederzeit auf Liquiditätskrisen vorbereitet zu sein und angemessen zu reagieren, verfügt die BayernLB über eine Liquiditätsnotfallplanung. Das Liquiditätsmanagement wird unterstützt durch das Liquiditätstransferpricing und die untertägige Liquiditätssteuerung. Weitere Bausteine sind die Risikoinventur, die Überprüfung der Adäquanz der Liquiditätsrisikolimitierung und die Einhaltung der Compliance im Hinblick auf die internen Regelungen und Vorgaben.

Die Refinanzierungsstrategie der BayernLB legt die mittelfristigen Rahmenbedingungen fest und beschreibt die übergeordneten strategischen Ziele. Im Rahmen der Fundingplanung wird ergänzend zur Refinanzierungsstrategie der beabsichtigte Fundingmix speziell für die kommenden Jahre festgelegt.

Kernstück der zum Liquiditätsrisiko gehörigen Governance bildet die Rahmenanweisung zum Risikomanagement für Liquiditätsrisiken, in der die fachlichen Rahmenbedingungen, Prozesse, Rollen und Verantwortlichkeiten zur Überwachung und Steuerung der Liquiditätsrisiken in der BayernLB-Gruppe konkret geregelt ist.

Die strategische und operative Liquiditätssteuerung obliegt in der BayernLB-Gruppe dem Zentralbereich Group Treasury. Diese beinhaltet neben der Sicherstellung stets ausreichender Liquiditätsreserven auch den situativen Liquiditätsausgleich am Markt. Das gruppenweite Risikocontrolling von Liquiditätsrisiken erfolgt im Bereich Group Risk Control des Zentralbereichs Risk Office. In diesem Bereich werden auch Liquiditätsübersichten, wie zum Beispiel Kapitalablaufbilanzen und Limitierungskennzahlen als Grundlage für die Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken erstellt. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des "Tagesordnungspunkt (TOP) Konzernsteuerung" hinsichtlich Liquidität und Funding. Die Bereiche Group Treasury und Group Risk Control bereiten dabei Liquiditäts- und Refinanzierungsstrategien und Handlungsoptionen für den

Vorstand vor, so dass dieser zeitnah über notwendige Maßnahmen entscheiden kann. Im Falle eines ökonomischen Liquiditätsnotfalles wird der Vorstand benachrichtigt und ein Liquiditäts-Notfallteam einberufen.

Zur konzernweiten Liquiditätssteuerung im Bereich Group Treasury mit dem Ziel der Sicherstellung jederzeitiger Zahlungsbereitschaft und Einhaltung der relevanten aufsichtlichen und ökonomischen Kennzahlen und Limite zählen insbesondere das gruppenweite Ressourcenmanagement für Funding, Liquidität, Collateral, Funds Transfer Pricing und strategische Fristentransformation. Hierfür definiert Group Treasury Vorgaben, Methoden und Instrumente. Die Durchführung der Liquiditätssteuerung erfolgt durch die strategischen Konzerntöchter bzw. den lokalen Treasurys im Rahmen der festgelegten Risikostrategie sowie den definierten Limiten, welche sowohl für lokale Treasurys als auch für die BayernLB-Gruppe implementiert sind. Strategische Konzerntöchter, die selbst eine (Teil-) Konzernmutterfunktion ausüben, führen für ihre Gruppenmitglieder im Rahmen eines konzernweiten Treasurymanagements eine Risiko- und Fundingsteuerung unter Beachtung der methodischen Vorgaben der BayernLB durch. Die BayernLB agiert zudem als "lender of last resort" in der BayernLB-Gruppe.

Eine regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat erfolgt über den von Group Risk Control erstellten Konzernrisikobericht, in dem die wesentlichen Liquiditätskennzahlen für die BayernLB und die BayernLB-Gruppe dargestellt sind. Die Inhalte des Reports umfassen neben der ökonomischen Entwicklung und Darstellung der Liquiditätssituation auch die regulatorischen Liquiditätskennzahlen und -limite sowie die Entwicklung von Frühwarnindikatoren und das Funding-Monitoring. Zusätzlich wird der Konzernrisikobericht um Ad-hoc-Analysen, Ergebnisse von Stresstests und Berichte außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung ergänzt.

Der ebenfalls von Group Risk Control erstellte Liquiditätsstatus wird arbeitstäglich an die Liquiditätssteuerer in den limitierten Einheiten sowie an den Chief Risk Officer und den für Group Treasury verantwortlichen Vorstand versendet. Dieser beinhaltet den Status zur Einhaltung der Liquiditätsrisikolimite, die sicherstellen, dass adäquate Liquiditätsüberhänge über alle Währungen hinweg sowie für strategische Fremdwährungen vorliegen und zudem eine ausreichende Time to Wall-Kennziffer in den definierten Stressszenarien eingehalten wird. Die Kennzahl Time to Wall definiert den frühesten Zeitpunkt, zu dem der prognostizierte Liquiditätsbedarf nicht mehr durch das Liquiditätsdeckungspotenzial abgedeckt ist. Darüber hinaus enthält der Liquiditätsstatus täglich einen approximierten Wert für die Liquidity Coverage Ratio (LCR).

Die regelmäßigen Meldungen an die Bankenaufsicht erfolgen über das zentrale Meldewesensystem der BayernLB wie aufsichtlich gefordert jeweils auf Einzelinstituts- und Gruppenebene für alle Währungen und ggf. separat für die maßgebliche Fremdwährung "USD". Neben den Kennzahlen für die LCR und die Net Stable Funding Ratio (NSFR) sind die Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) Teil der regelmäßigen Meldung.

Im Rahmen des vorgegebenen Eskalationsprozesses werden verschiedene Liquiditätsrisiko - Schwellwerte bzw. Limite berücksichtigt. Der Eskalationsprozess zeichnet sich durch ein mehrstufiges Frühwarnschwellen-System in Form eines 4-farbigen Ampelsystems (Notfall / Liquiditätskrise / Frühwarnstufe / Normalfall) aus.

Die BayernLB hat zur frühzeitigen Erkennung von Stress-Situationen ein Frühwarnindikatoren-System eingerichtet. Das Hauptziel des Frühwarnindikatoren-Systems ist das rechtzeitige Erkennen eines erhöhten Liquiditätsrisikos. Dabei stellen Frühwarnschwellen u.a. das frühzeitige Erkennen von relevanten Abweichungen vom Fundingplan und somit die Messung und Überwachung von unerwünschten Finanzierungskonzentrationsrisiken sicher. Die Richtlinie Group Treasury und das Instrument Funding regeln im Zusammenspiel mit der Refinanzierungsstrategie den inhaltlichen und organisatorischen Rahmen des Managements der Mittelbeschaffungsaktivitäten in der BayernLB-Gruppe.

Zudem verfügt die BayernLB über einen LCR-Frühwarnindikator, um die Einhaltung der Mindestkennzahl für die LCR sicherzustellen. Dieser wird ergänzt durch Frühwarnindikatoren für die Diversifikation von hochliquiden Aktiva. Die hierfür festgelegten Schwellenwerte wurden etabliert, um ein unerwünschtes potenzielles Klumpenrisiko in den hochliquiden Aktiva zu verhindern.

Ein wesentlicher Baustein zur Liquiditätssicherung ist der Liquiditätsnotfallplan, welcher Vorgehensweisen und Instrumente anhand wesentlicher Funding- und Notfallmaßnahmen zur Bewältigung von Liquiditätskrisensituationen beschreibt. Der Notfallplan dient einem definierten Liquiditäts-Notfallteam als Grundlage für die tägliche Arbeit im Krisenfall und beschreibt die Organisation der Zusammenarbeit in der BayernLB-Gruppe, die Rolle der BayernLB Bank als "Lender of last resort" und die Kommunikation zwischen den einzelnen Gruppeneinheiten im Fall einer Krise. Während die Ausrufung des Liquiditätsnotfalls durch den Bereich Group Risk Control erfolgt, werden im Bereich Group Treasury alle Aktivitäten zur Sicherung der Liquidität einschließlich der Notfallmaßnahmen koordiniert. Ein zentrales Element aller Maßnahmen ist die Bündelung der Liquidität in der Gruppe, so dass diese Maßnahmen als konzertierte Aktion über alle Konzerneinheiten durchgeführt und somit unterschiedliche Refinanzierungsquellen genutzt werden.

Zur Unterstützung des Notfallprogramms ist ein umfangreiches Stresstesting-Programm etabliert. Liquiditätsrisiko-Stresstests und Stressszenarien werden in der BayernLB zur laufenden Messung, Limitierung und Überwachung von Liquiditätsrisiken eingesetzt. Zusätzlich werden Sensitivitätsanalysen zur Analyse der Risikofaktoren eingesetzt, sowie Szenarioanalysen komplementierend zu den Standard-Szenarien berechnet. Damit erfolgt neben der Erkennung von Risiken im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit auch die Überprüfung der adäquaten Ausgestaltung der Standard-Szenarien. Sensitivitäts- und Szenarioanalysen können inverser Natur sein oder als Extremszenarien ausgestaltet sein. Inverse Stresstests untersuchen adverse Ereignisse, die das Institut in seiner Überlebensfähigkeit gefährden können. Sie dienen der Identifizierung von Hauptrisikofaktoren und/oder der Bemessung des Schweregrads zugrundeliegender Szenarien. Extremszenarien betrachten außergewöhnliche aber plausible adverse Ereignisse, für die im Ernstfall der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Liquiditätsnotfalls- sowie in der Sanierungs- und Abwicklungsplanung Maßnahmen definiert wurden, die das Überleben der Bank sichern sollen oder eine geregelte Liquidation vorsehen. Die Ergebnisse dieser Stresstests dienen als Steuerungsinformation und geben Impulse für die Parametrisierung der Standard-Stressszenarien.

Die BayernLB verfügt über angemessene Strategien, Steuerungs- und Überwachungsprozesse, einschließlich Methoden und Verfahren sowie der Kommunikation an den Vorstand und Aufsichtsrat, um die Einhaltung der Liquiditätstoleranz sowie eine angemessene Liquiditätsausstatung sicherzustellen. Durch die arbeitstäglichen handelsunabhängigen Überwachungsprozesse

der zentralen Liquiditätskennzahlen sowie die Kommunikation an den Vorstand bzw. Aufsichtsrat im Rahmen verschiedener Reports mit abgestuftem Turnus wird die Identifizierung, Messung und Überwachung der Liquiditätsrisiken umfassend sichergestellt.

In der BayernLB wurde der notwendige Rahmen geschaffen, um die verschiedenen aktuell und zukünftig geltenden aufsichtlichen Anforderungen, die sich unter anderem aus den Anforderungen der EZB, den EU Richtlinien, den MaRisk der BaFin und den CEBS "Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods" an das Liquiditätsrisikomanagement ergeben, auch in Zukunft zeitgerecht zu erfüllen.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die BayernLB bei allen wesentlichen Komponenten des Liquiditätsrisikomanagements gut aufgestellt ist. Die Risiken werden adäquat abgebildet und überwacht, und mit der Qualität der Liquiditätsreserven und der Refinanzierungsausstattung ist die BayernLB-Gruppe gut positioniert. Regelmäßige Validierungen und eine adäquate Governance bilden den für eine angemessene Kontrolle erforderlichen Rahmen. Daher ist der Vorstand der BayernLB der Auffassung, dass die bestehende Aufbauorganisation zusammen mit den implementierten Prozessen zur laufenden Planung, Messung und Überwachung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken der BayernLB-Gruppe angemessen ist.

Zum Jahresultimo 2022 übertreffen sämtliche Liquiditätsrisiko-Kennzahlen sowohl für die BayernLB-Gruppe als auch für die limitierten Untereinheiten die zur Erreichung eines grünen Ampelstatus definierten Mindestschwellwerte, die aus der Liquiditätsrisikostrategie abgeleitet sind.

Das Steuerungsszenario der BayernLB-Gruppe lieferte zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021 folgende Ergebnisse:

Ökonomische Liquiditätssituation in der BayernLB-Gruppe und BayernLB

31.12.2022	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu
Zahlen jeweils kumuliert in Mio. EUR	1 Monat	3 Monaten	1 Jahr	5 Jahren
BayernLB-Konzern				
Liquiditätsdeckungspotenzial	68.198	68.506	61.388	53.246
Liquiditätsgap	24.462	32.619	35.236	22.995
Insgesamt Liquiditätsüberhang	43.736	35.887	26.152	30.251
BayernLB				
Liquiditätsdeckungspotenzial	28.236	29.395	26.582	15.688
Liquiditätsgap	13.472	18.449	24.584	8.032
Insgesamt Liquiditätsüberhang	14.763	10.945	1.998	7.655

31.12.2021	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu
Zahlen jeweils kumuliert in Mio. EUR	1 Monat	3 Monaten	1 Jahr	5 Jahren
BayernLB-Konzern				
Liquiditätsdeckungspotenzial	69.504	66.920	58.571	65.030
Liquiditätsgap	18.177	25.899	27.678	37.072
Insgesamt Liquiditätsüberhang	51.327	41.021	30.894	27.957
BayernLB				
Liquiditätsdeckungspotenzial	28.334	26.193	23.846	12.309
Liquiditätsgap	9.987	14.064	18.519	6.088
Insgesamt Liquiditätsüberhang	18.347	12.129	5.327	6.222

Die Entwicklung der Liquiditätssituation gegenüber dem Vorjahr ist weiter geprägt durch die Fokussierung auf die Kerngeschäftsfelder. Die BayernLB-Gruppe verfügte im Berichtszeitraum trotz des unerwarteten Russland-Ukraine-Kriegs und in der Folge volatilen Märkte über eine durchgängig gute Liquiditätsausstattung. Die zum 31. Dezember 2022 weiterhin gute Liquiditätssituation ergibt sich in der BayernLB u.a. aus hohen Zentralbankguthaben, die aus Kundeneinlagen resultieren und aus der regelmäßigen Emissionstätigkeit über alle Refinanzierungsklassen (einschließlich nachhaltiger Anleihen). Darüber hinaus konnte die Konzerntochter DKB im Jahr 2022 ihre bereits starke Stellung im Markt durch einen deutlichen Zuwachs der Kundeneinlagen und des Darlehensgeschäftes weiter ausbauen. Zugleich trägt die Nutzung der langfristigen Refinanzierungsfazilität der EZB (TLTRO) mit zu einer hohen Liquiditätsposition der DKB bei. Ende 2022 wurde hier ein Großteil des TLTRO zurückgezahlt.

Für die Tochter DKB, die eigenständige Landeskreditbodenanstalt (LABO) und die ausländische Zweigstelle New York (NYC) ergeben sich zum 31. Dezember 2022 im Steuerungsszenario folgende Liquiditätsrisikoprofile:

31.12.2022	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu
Zahlen jeweils kumuliert in Mio. EUR	1 Monat	3 Monaten	1 Jahr	5 Jahren
DKB		`		
Liquiditätsdeckungspotenzial	39.963	39.112	34.806	37.559
Liquiditätsgap	10.990	14.170	10.652	14.963
Insgesamt Liquiditätsüberhang	28.973	24.942	24.154	22.596
LABO				
Liquiditätsdeckungspotenzial	254	254	220	101
Liquiditätsgap	-159	-275	-792	460
Insgesamt Liquiditätsüberhang	413	529	1.012	-359
NYC				
Liquiditätsdeckungspotenzial	5.197	5.745	5.559	2.957
Liquiditätsgap	4.073	5.481	5.462	3.649
Insgesamt Liquiditätsüberhang	1.125	263	97	-691

Das Liquiditätsmanagement im Zentralbereich Group Treasury betreibt im Rahmen der Liquiditätslimite eine vorausschauende Steuerung der Liquiditätsgaps und der Liquiditätsreserve. Im Laufe der letzten Jahre wurde ein diversifiziertes Portfolio an erstklassigen Collaterals aufgebaut, das aktiv bewirtschaftet wird, um jederzeit eine entsprechend gute Liquidierbarkeit, Kreditqualität und Fälligkeitsverteilung zu gewährleisten.

Neben dem Zentralbankgeldzugang zur EZB hat die BayernLB durch die Niederlassung New York auch die Möglichkeit, sich USD direkt bei der FED in New York über das Discount Window zu beschaffen und somit Geschäfte in dieser für die BayernLB-Gruppe wesentlichen Fremdwährung auch im Notfall sicher refinanzieren zu können.

Die Refinanzierungsquellen der BayernLB-Gruppe zum Jahresultimo 2022 sind breit diversifiziert. Diese komfortable Situation wird durch die strategische Ausrichtung der BayernLB auf ein universalbanknahes Geschäftsmodell erreicht. Dadurch steht der BayernLB ein breiter Mix an kurz-, mittel- und langfristigen Fundingpotenzialen zur Verfügung.

Neben Pfandbriefen, Schuldscheinen, unbesicherten Anleihen sowie Einlagen von Geschäftskunden, öffentlichen Institutionen und Partnerbanken verfügt die BayernLB mit ihrer 100 Prozent-Tochter DKB über ein stabiles Portfolio an Retaileinlagen, das die Diversifikation der Fundingquellen komplettiert.

Daher ist der Vorstand der BayernLB der Auffassung, dass die Liquiditätsausstattung und –überwachung der BayernLB-Gruppe angemessen ist.

EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

Die Tabelle EU LIQ1 enthält gemäß Artikel 451a Absatz 2 CRR quantitative Angaben zur LCR.

EU LIQ1 – Quantitative Angaben zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

in Mio.	EUR	Ungewich	teter Gesam	twert (Durch	nschnitt)	Gewichte	eter Gesamtv	vert (Durchs	chnitt)
Quartal	endet am	31.12.	30.9.	30.6.	31.3.	31.12.	30.9.	30.6.	31.03.
Anzahl d	der bei der Berechnung der Durchschnitts-								
werte ve	erwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
Hochwe	ertige liquide Vermögenswerte								
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					73.051	73.297	73.610	73.592
Mittelab	flüsse								
	Privatkundeneinlagen und Einlagen von								
2	kleinen Geschäftskunden, davon:	64.234	63.632	62.494	61.011	4.042	3.996	3.925	3.837
3	Stabile Einlagen	51.918	51.290	50.294	48.985	2.596	2.564	2.515	2.449
4	Weniger stabile Einlagen	12.010	12.034	11.894	11.722	1.444	1.430	1.409	1.386
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	53.606	50.341	47.426	45.370	33.013	30.282	28.276	27.051
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	9.451	9.717	8.856	8.144	2.470	2.466	2.215	2.039
	Nicht operative Einlagen (alle								
7	Gegenparteien)	36.142	33.753	32.807	32.349	22.530	20.944	20.298	20.136
8	Unbesicherte Schuldtitel	8.013	6.872	5.763	4.877	8.013	6.872	5.763	4.877
9	Besicherte großvolumige Finanzierung					136	153	85	47
10	Zusätzliche Anforderungen	23.782	23.515	23.006	23.041	5.753	5.506	5.267	5.199
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	3.071	2.737	2.476	2.426	3.071	2.737	2.476	2.425
	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus								
12	Schuldtiteln	515	541	499	385	515	541	499	385
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	20.196	20.237	20.031	20.230	2.166	2.229	2.292	2.389
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	899	1.009	946	853	759	869	806	714
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	37.469	37.667	36.654	35.589	1.478	1.420	1.190	953
16	Gesamtmittelabflüsse					45.180	42.226	39.549	37.800
Mittelzu									
17	Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)	901	1.003	981	956	355	480	521	601
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	7.962	7.892	7.857	7.665	4.790	4.651	4.598	4.474
19 EU-19a	Sonstige Mittelzuflüsse (Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)	3.376	3.479	3.451	3.323	2.390	2.518	2.499	2.522
EU-19b	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)							_	_
20	Gesamtmittelzuflüsse	12.239	12.374	12.288	11.944	7.535	7.650	7.619	7.596
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse			-	-			-	_
EU-20b	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen			_	_			_	_
EU-20c	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	12.239	12.374	12.288	11.944	7.535	7.650	7.619	7.596
EU-21	Liquiditätenuffor						Bereinigter C		72 502
	Liquiditätspuffer Gesamte Nettomittelabflüsse					73.051	73.297	73.610	73.592
22						37.645	34.577	31.931	30.204
23	Liquiditätsdeckungsquote					195,5	215,9	232,9	245,9

EU LIQB qualitative Angaben zur LCR - Artikel 451a Absatz 2 CRR

Wie zu erkennen ist, wird in 2022 der aufsichtsrechtlich geforderte Mindestschwellwert von 100 Prozent für die Liquiditätsdeckungsquote deutlich überschritten. Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Mindestquote auf Instituts- und Gruppenebene halten die BayernLB und die DKB jederzeit einen adäquaten Sicherheitspuffer vor.

Die durchschnittliche Liquiditätsdeckungsquote verringerte sich in 2022 durchgehend über die Vergleichsstichtage. In Q1 2022 führen mehr kurzfristige Passivmittelaufnahmen zu einer Erhöhung der HQLA, aber auch der Nettomittelabflüsse, wodurch es insgesamt zu einer Verringerung der LCR-Quote kommt. In Q2 2022 kommt es aufgrund der Umsetzung der Pfandbriefnovelle und einer Teilrückzahlung des TLTRO zu einer Reduzierung der HQLA und damit zu einer weitergehenden Verringerung der LCR. Eine weitere Verminderung der Quote erfolgt in Q3 2022 im Wesentlichen über eine Erhöhung der Nettomittelabflüsse durch vermehrt kurzfristige Geldanlagen im USD-Geschäft sowie einem verzögerten Anstieg der HQLA durch eine enge Steuerung der Passivmittelfälligkeiten im Vorfeld der Notenbanksitzungen. In Q4 2022 erfolgte eine weitere Teilrückzahlung des TLTRO. Insgesamt bleibt die Quote mit dem verbleibendem TLTRO und den hohen Retaileinlagen der DKB auf einem komfortablen hohen Niveau.

Zu den wichtigsten Komponenten des Liquiditätspuffers der BayernLB-Gruppe gehören einerseits ein breit diversifiziertes Portfolio an erstklassigen Wertpapieren und andererseits die Zentralbankguthaben. Liquiditätsabflüsse aus Derivate-Positionen und Sicherheitenanforderungen bilden lediglich einen geringen Teil der gesamten Netto-Liquiditätsabflüsse in der LCR und weisen im Zeitverlauf kaum Schwankungen auf. Die LCR der BayernLB-Gruppe ist größtenteils von Euro-Geschäften dominiert. Fremdwährungsgeschäfte - und hier vor allem in USD - sind nur in geringem Umfang enthalten. Die BayernLB-Gruppe verfügt über einen großen Bestand an EZB-fähigen Wirtschaftskrediten, der als Liquiditätspotenzial zur Mobilisierung von Zentralbankgeld nicht originär in der LCR-Berechnung Berücksichtigung findet. Erst bei Nutzung des Potenzials über die Zentralbank und - wie im Fall von Tenderziehungen - der Erhöhung der Anlage in hochliquiden Aktiva, werden diese in der LCR berücksichtigt

EU LIQ2 quantitative Angaben zur NSFR – Artikel 451a Absatz 3 CRR

Die folgende Tabelle EU LIQ2 enthält gemäß Artikel 451a Absatz 3 CRR Angaben zur strukturellen Liquidität (NSFR).

EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote

		a	b	С	d	e
		Ungov	vichtotor Wort	nach Restlaufze	.:.	Gewichteter Wert
		Keine	vicinteter vvert	6 Monate	eit	vvert
in M	io. EUR	Restlaufzeit	< 6 Monate	bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
	Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)			0.5 1 2 3 4		
1	Kapitalposten und -instrumente	12.285	_		2.699	14.985
2	Eigenmittel	12.285	_	_	2.562	14.847
3	Sonstige Kapitalinstrumente		_	_	138	138
4	Privatkundeneinlagen		66.345	11	49	62.418
5	Stabile Einlagen		52.948	7	27	50.335
6	Weniger stabile Einlagen		13.397	4	22	12.083
7	Großvolumige Finanzierung		60.118	7.872	66.376	87.807
8	Operative Einlagen		7.346	-	-	1.463
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		52.772	7.872	66.376	86.343
10	Interdependente Verbindlichkeiten		1.431	1.788	32.553	00.5 15
11	Sonstige Verbindlichkeiten	6.213	2,885	1.700	564	564
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	6.213	2.003		304	304
12	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und	0.213				
	Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden					
13	Kategorien enthalten sind		2.885	_	564	564
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					165.773
	Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)					
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					6.314
EU-	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr					
15a	belastete Vermögenswerte im Deckungspool		692	1.496	44.783	39.925
10	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen		603			2.41
16	Finanzinstituten gehalten werden		682	- 11 270	70.100	341
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere		20.922	11.278	78.188	74.586
	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden,					
	durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut					
18	von 0 % angewandt werden kann		1.300	189	-	95
	Vertragsgemäß bediente					
	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und					
19	Kredite an Finanzkunden besichert		8.094	1.760	4.754	6.325
	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle					
	Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine					
	Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:					
20			9.665	7.680	56.529	65.777
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		2,313	1.758	18.018	24.438
21	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf		2.313	1.738	10.010	24.436
22	Wohnimmobilien, davon:		650	992	15.163	_
	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach					
23	dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		373	464	13.338	_
	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht					
	ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und					
24	bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		1.212	656	1.749	2,395
25	Interdependente Aktiva		1.316	1.782	32.475	
26	Sonstige Aktiva		12.914	302	3.465	5.647
27	Physisch gehandelte Waren		12.514	302	2.122	1.803
	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva					1.003
28	und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		132	_	56	159
29	NSFR für Derivateaktiva		94			94
	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug					
30	geleisteter Nachschüsse		8.667			433
	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden					
31	Kategorien enthalten sind		4.021	302	1.287	3.156
32	Außerbilanzielle Posten		33.701	4.682	20.144	2.900
33	Erforderliche stabile Refinanzierung (RSF) insgesamt					130.389
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					127,1

Mit Inkrafttreten der CRR II zum 28.06.2021 ist für die strukturelle Liquiditätsquote, die als Verhältnis zwischen dem Bestand an verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln (ASF) und der Höhe der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) definiert ist, ein Mindestschwellenwert von 100 Prozent einzuhalten, der mit 127,1 Prozent komfortabel erreicht wurde.

Der Rückgang der Quote von 137,1 Prozent (31.12.2021) auf 127,1 Prozent zum Stichtag 31.12.2022 resultiert aus der Reduzierung des EZB-Tenders der DKB.

Als Available Stable Funding (ASF) verfügt die BayernLB neben Pfandbriefen, Schuldscheinen, unbesicherten Anleihen sowie Einlagen von Geschäftskunden, öffentlichen Institutionen und Partnerbanken mit ihrer 100 Prozent-Tochter DKB über ein stabiles Portfolio an Retaileinlagen.

Das Required Stable Funding (RSF) begünstigt die Quote u.a. durch ein breit diversifiziertes Portfolio an erstklassigen Wertpapieren.

Die Positionen "interdependente Aktiva" und "interdependente Verbindlichkeiten" bestehen maßgeblich aus erhaltenen und weitergeleiteten Geldern für Förderdarlehen.

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)

CRE a) Erlaubnis zur Verwendung des Ansatzes Artikel 452 a) CRR

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung in Form der Zulassung zum Internal Rating Based Approach ("Foundation-IRBA") wurde der BayernLB zum 1. Januar 2007 erteilt.

Für die Risikopositionen des Standardansatzes liegt eine Erlaubnis für die dauerhafte Teilanwendung des Standardansatzes gemäß Artikel 150 CRR vor.

CRE b), c) und d) Beschreibung der Ratingsysteme Artikel 452 c), d), e) CRR

Die Ratingsysteme verfügen über technisch verankerte Kontrollme chanismen, die sowohl die Vollständigkeit als auch, soweit möglich, die Plausibilität einzelner Angaben bzw. deren Kombination mit anderen Angaben prüfen. Prinzipiell werden Ratings im Vier-Augen-Prinzip freigegeben, sodass auf diesem Weg eine zusätzliche Kontrolle gegeben ist. Es ist sichergestellt, dass die Freigabe von Ratings, die im IRBA verwendet werden, nicht durch Mitarbeitende der Markteinheiten erfolgt. Darüber hinaus wird das Management im Rahmen eines vierteljährlichen Reports über die Funktionsfähigkeit der Ratingverfahren, des Ratingprozesses sowie der Datenqualität informiert. Dieser Rating-Report wird sowohl dem Credit Risk Board (CRB), dem Chief Risk Officer (CRO) als auch der Aufsicht zur Verfügung gestellt.

Im Bereich Group Risk Control nehmen die Abteilungen Risk Methodology und Data & Infrastructure die Aufgaben der CRCU (Credit Risk Control Unit) wahr und sind verantwortlich für die Einführung, Entwicklung, Pflege und Optimierung der Ratingsysteme. Sie berichten direkt an den CRCU-Officer. Der CRCU-Officer ist die für die Kreditrisikoüberwachung zuständige Stelle gem. Artikel 190 CRR. Sie ist von den Personal- und Managementfunktionen, die für die Eröffnung und Verlängerung von Positionen verantwortlich sind, unabhängig und unmittelbar der Bereichsleitung Group Risk Control unterstellt, an die sie auch direkt berichtet.

Die Pflege und Weiterentwicklung der Ratingverfahren erfolgt im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit der "RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG" und der "Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH" als materielle Auslagerungen. Alle Ratingverfahren werden einer laufenden Pflege unterzogen, wodurch deren Adäquanz für die korrekte Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten in den jeweiligen Kunden- bzw. Finanzierungssegmenten sichergestellt wird. Die Pflege umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Analysen. Dabei werden die Ratingfaktoren, die Trennschärfe und Kalibrierung der Verfahren, die Datenqualität und das Design der Modelle anhand von statistischen und qualitativen Analysen sowie von Erfahrungswerten der Anwender aus dem laufenden Einsatz überprüft.

Die eingesetzten internen Ratingsysteme werden jährlich gemäß Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe e) CRR und Artikel 185 CRR validiert. Die Einheit Group Regulatory Affairs ist als unabhängige Validierungseinheit (IVU Independent Validation Unit) zuständig für die Erstellung von konsistenten Vorgaben zur Modellvalidierung, die Aufstellung eines Validierungsplans, die Durchführung der Modellvalidierungen, das Reporting der Validierungsergebnisse an die Geschäftsleitung sowie die Nachverfolgung der Handlungsempfehlungen. Der Leiter der IVU berichtet direkt an das Senior Management.

Der Validierungsprozess besteht aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil. Im Rahmen von quantitativen Analysen werden die Ausfallprognosen und die beobachteten Ausfallereignisse bezüglich der Kalibrierung (Grad der Übereinstimmung der tatsächlich beobachteten Ausfälle mit den Ausfallprognosen) und der Trennschärfe (Grad der Übereinstimmung der Rangfolge der tatsächlich beobachteten Ausfälle mit den Ausfallprognosen) verglichen. Falls verfügbar, werden externe Ausfallschätzungen für Benchmark-Analysen herangezogen. Darüber hinaus wird die Stabilität der Ratingmodelle (nachvollziehbare Veränderung der Ausfallprognosen durch geänderte Risikofaktoren oder Modelländerungen) untersucht. Qualitative Analysen stellen auf die grundsätzliche Anwendbarkeit und die korrekte Anwendung und Umsetzung der Ratingverfahren in der Praxis ab. Dabei werden unter anderem die Modellannahmen, das Anwendungsgebiet sowie die Datenqualität untersucht. Die spezifischen jährlichen Validierungstätigkeiten sind in einem Validierungsplan (Work Plan) für einzelne Ratingverfahren dokumentiert.

Bei Poolmodellen werden die Institute bei der Instituts- bzw. Konzernvalidierung durch die externen Dienstleister unterstützt. Poolvalidierungsurteile werden durch unabhängige Gremien der RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG (RSU) und S-Rating und Risikosysteme GmbH (SR) getroffen. Der BayernLB-Konzern ist in diesen Gremien durch Mitarbeitende aus der Einheit Group Model Validation vertreten. Die Ergebnisse der Poolvalidierung sind Bestandteil der Instituts- bzw. Konzernvalidierung. Die Repräsentativitätsprüfung trägt der Anwendung einer Poollösung (Poolmodelle) Rechnung, indem bonitätsrelevante Daten des Instituts bzw. des Konzerns mit denen des Pools verglichen werden.

Der Vorstand wird regelmäßig über den Stand der Modellvalidität und Handlungsmaßnahmen informiert. Darüber hinaus erfolgt eine fortlaufende Einbindung in den Genehmigungsprozess von wesentlichen Modellanpassungen. Zusätzlich erfolgt eine laufende Vorstellung der Ergebnisse aus Pflege- und Validierungsprozessen im Credit Risk Board.

Die Interne Revision als prozessunabhängige Instanz prüft regelmäßig die Angemessenheit der internen Ratingsysteme einschließlich der Einhaltung der Mindestanforderungen an den Einsatz der Ratingsysteme. Vergleichbare Regelungen sind in der DKB für die dort im Einsatz befindlichen internen Ratingsysteme implementiert.

CRE e) Struktur und Beschreibung der internen Bewertungsverfahren Artikel 452 f) CRR

Die BayernLB nutzt mehrere statistisch fundierte Ratingverfahren, bei denen die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einer 25-stufigen Masterratingskala erfolgt. Diese besteht aus 22 Ratingklassen für solvente und drei Klassen für ausgefallene Kreditnehmer.

Die BayernLB unterscheidet folgende Hauptarten von Ratingverfahren:

• Scorecard-Verfahren: Scorecard- oder auch Scoring-Verfahren ordnen bestimmten Faktorausprägungen (quantitativ und qualitativ) des Kunden Punkte auf der Basis einer mathematisch-statistischen Analyse zu, um daraus eine Gesamtpunktzahl als Bonitätsbeurteilungsmaßstab zu ermitteln. Die ermittelten Scorepunkte werden anhand einer Kalibrierungsfunktion in Ratingnoten überführt. Diese Risikoeinschätzung wird durch die Berücksichtigung von Warnsignalen und Haftungskonstellationen ergänzt.

• Simulationsverfahren: Simulationsverfahren werden hauptsächlich für die Risikoklassifizierung von Objektfinanzierungen verwendet. Diese Ratingverfahren erzeugen Szenarien für die künftigen Cash Flow-Entwicklungen und ermitteln anhand des Loan to Value sowie der Debt Service Coverage mit Hilfe eines sogenannten Ausfalltests, der gestörte von nicht gestörten Kreditsituationen unterscheidet, eine Ratingnote bzw. Ausfallwahrscheinlichkeit. Die quantitativ ermittelte Risikoeinschätzung wird um qualitative Faktoren und Warnsignale ergänzt.

Die zur Anwendung des IRBA zugelassenen Ratingmodule sind:

- 1. Banken
- 2. Versicherungen
- 3. Corporates (Firmenkunden zzgl. kommunalnahe Unternehmen)
- 4. Sparkassen Standardrating
- 5. Länder- und Transferrisiko
- 6. KundenScoring, KundenKompaktRating (DKB)
- 7. Ratingverfahren im Rahmen des Internal Assessment Approach für Verbriefungen
- a. Trade Receivables
- b. Consumer Finance
- c. Auto/Equipment Loans or Leases
- d. CDO
- 8. Leasing (Leasinggesellschaften sowie SPC Immobilienleasing)
- 9. Flugzeugfinanzierungen
- 10. International Commercial Real Estate
- 11. Sparkassen Immobiliengeschäftsrating
- 12. Projektfinanzierungen.

Die Anwendungsgebiete der Ratingsysteme sind in der BayernLB in der schriftlich fixierten Ordnung niedergelegt. Darin werden die Ratingverfahren fachlich beschrieben und Abgrenzungskriterien und Anwendungsbereiche (Kreditnehmer/Forderungen) definiert. Somit wird durch die kriterienkonforme Anwendung die Zuordnung eines Schuldners zu dem jeweiligen Ratingsystem sichergestellt.

Das Rating wird mindestens jährlich aktualisiert. In bestimmten Fällen, beispielsweise bei deutlicher Veränderung der Risikolage, bei Änderungen des Ratings eines Supportgebers oder bei Identifikation oder Wegfall eines Ausfallkriteriums, findet eine anlassbezogene Aktualisierung des Ratings statt.

Die nachstehende Tabelle zeigt für die genehmigten IRB-Ratingverfahren die Anwendungsbereiche und Methoden.

Übersicht über die genehmigten IRB-Verfahren

Kreditnehmer/Engagement	Rating-Verfahren	Methode
Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen	Banken	Scorecard
Versicherungen	Versicherungen	Scorecard
Groß-/multinationale Unternehmen, öffentliche Unternehmen (kommunalnahe / Kommunal- unternehmen) im In- und Ausland*	Unternehmen	Scorecard
Kleine und mittelgroße Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende in Deutschland	Sparkassen Standardrating	Scorecard
Zentralstaaten und Gebietskörperschaften innerhalb Deutschlands*	Länder- und Transferrisiko	Scorecard
Privatkunden	Sparkassen-Kundenscoring	Scorecard
Kleine und mittelgroße Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende in Deutschland bis 750 Tsd. Euro, Kommerzielles nationales Immobiliengeschäft bis 750 Tsd. Euro*	Sparkassen-Kunden Kompakt Rating	Scorecard
Verbriefungspositionen ggü. ABCP-Programmen	Internes Einstufungsverfahren für Verbriefungen (IAA)	Scorecard und Simulation
Leasinggesellschaften, Einzweckgesellschaften (SPV) Immobilienleasing	Leasing	Scorecard und Simulation
Einzweckgesellschaften (SPV) Flugzeugfinanzierung	Flugzeugfinanzierung	Simulation
Kommerzielles internationales Immobiliengeschäft	International Commercial Real Estate	Simulation
Kommerzielles nationales Immobiliengeschäft*	Sparkassen Immobiliengeschäftsrating	Scorecard
Einzweckgesellschaften (SPV) Projektfinanzierungen	Projektfinanzierung	Simulation

^{*} zzgl. öffentliche Stellen

In der BayernLB-Gruppe gilt eine einheitliche Masterratingskala, welche für alle Ratingverfahren und über alle Risikopositionsklassen hinweg gleich ist und damit die Ratingeinstufung über alle Kundensegmente vergleichbar macht. Diese besteht aus 22 Ratingklassen für solvente (die schlechteste Lebend-Klasse ist dabei – abhängig vom Ratingverfahren – in maximal drei Unterklassen unterteilt) und drei Klassen für ausgefallene Kreditnehmer. Die Ratingklassen sind über eine explizite Angabe von Ober- und Untergrenzen für die PD-Werte definiert.

Für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten in den Ratingverfahren werden mit erster Priorität intern beobachtete Ausfallhistorien verwendet. Zusätzlich wird für Portfolien mit ausreichend verfügbaren externen Ratings der anerkannten Ratingagenturen die Shadow-Rating-Methode angewandt. Dabei wird zum einen analysiert, inwieweit die Rangreihenfolge der externen Ratings für ein Benchmarking-Portfolio nachgebildet werden kann (im Sinne einer "Gut-Schlecht-Analyse"). Zum anderen werden externe Ratings als zusätzliche Benchmark für die Einstellung des mittleren Rating-Niveaus verwendet (Kalibrierung).

Masterratingskala

BayernLB Ratingnote	Mittlere PD (in %)	BayernLB Ratingnote	Mittlere PD (in %)
0	0,00	13	0,88
1	0,01	14	1,32
2	0,02	15	1,98
3	0,03	16	2,96
4	0,04	17	4,44
5	0,05	18	6,67
6	0,07	19	10,00
7	0,09	20	15,00
8	0,12	21	20 bis 45
9	0,17	22	Ausfall
10	0,26	23	Ausfall
11	0,39	24	Ausfall
12	0,59		

Im Rahmen der jährlichen Pflege der eingesetzten Ratingverfahren werden verschiedene statistische Verfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit angewendet. Die dort gemessenen Unterschiede zwischen PD und tatsächlicher Ausfallrate bewegen sich sowohl auf Ebene der Jahresscheiben als auch im Hinblick auf die gesamte Ausfallhistorie im Wesentlichen innerhalb der statistischen Erwartungen und stellen keine signifikanten Abweichungen dar.

Zuordnung von Risikopositionen zu Risikopositionsklassen - Artikel 452 Buchstabe f) CRR

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den jeweiligen Risikopositionsklassen erfolgt in der BayernLB grundsätzlich auf Basis geschäftspartner- und geschäftsspezifischer Informationen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß der Artikel 112 ff. (KSA) sowie 147 (IRBA) CRR.

Im Folgenden werden die je Risikopositionsklasse verwendeten wesentlichen Ratingverfahren und ihr Anwendungsbereich beschrieben. In keinem Ratingverfahren liegen verfahrens- oder institutsspezifisch vorgegebene aufsichtsrechtliche Untergrenzen vor.

Risikopositionsklasse Zentralstaaten und Zentralbanken

Das Ratingverfahren Länder- und Transferrisiko wird zur Klassifizierung von Forderungen gegenüber Schuldnern genutzt, welche gemäß CRR der Risikopositionsklasse "Zentralstaaten und Zentralbanken" zugeordnet werden. Kernpunkte dieses Ratingverfahrens sind die wirtschaftliche Lage, das politische Umfeld sowie binnen- und außenwirtschaftliche Entwicklungen des jeweiligen Landes.

Risikopositionsklasse Institute

Mit dem Ratingverfahren für Banken werden grundsätzlich alle Schuldner klassifiziert, die gemäß CRR der IRBA-Risikopositionsklasse "Institute" zugeordnet werden. Ziel des Ratingverfahrens für

Banken ist die Bewertung von Adressenausfallrisiken von Banken weltweit. Inhaltlich ist die Anwendung auf Ratingobjekte beschränkt, die mehrheitlich banktypische Geschäfte tätigen (im Sinne von §1 KWG). Somit sollen auch Bankenholdings, Bausparkassen, staatliche Finanzierungsagenturen, Finanzgesellschaften, Finanzierungsgesellschaften und Finanzdienstleister unabhängig von der Rechtsform mit dem Bankenmodul geratet werden. Ebenso werden Institutionen, die zwar keine Bankzulassung haben, aber faktisch mehrheitlich banktypisches Geschäft betreiben, mit dem Ratingverfahren Banken geratet. Darüber hinaus gilt, dass ausschließlich Ratingobjekte, die einer Beaufsichtigung unterliegen und die somit in einem regulierten Umfeld tätig sind, im Anwendungsbereich dieses Ratingverfahrens liegen.

Risikopositionsklasse Unternehmen

Die Ratingsysteme für Firmenkunden klassifizieren Schuldner, die gemäß CRR der IRBA-Risikopositionsklasse "Unternehmen" zugeordnet werden. Ein wesentlicher Teil des Portfolios unterliegt dabei dem Ratingmodul Corporates. Inländische wie ausländische Firmenkunden, die überwiegend in das klassische Corporates-Geschäft fallen, werden mit dem Corporates-Rating bewertet. Firmenkunden im Rahmen des S-Plafond-Geschäfts bis zu einem Konzernumsatz von 500 Mio. Euro werden mit dem Sparkassen-StandardRating geratet und in der Risikopositionsklasse "Unternehmen" ausgewiesen.

Unter die Risikopositionsklasse "Unternehmen" fallen auch Spezialfinanzierungen. Bei Projektfinanzierungen wird üblicherweise auf den Cashflow oder auf den Nutzer/Abnehmer des Projektergebnisses abgestellt. Gegenüber anderen Spezialfinanzierungen zeichnen sich Projektfinanzierungen dadurch aus, dass die Cashflows aus einer eng umrissenen Tätigkeit generiert werden und nicht mehrere Geschäftskonzepte parallel verfolgt werden. Immobilienkreditgeschäfte, bei denen der Kredit ausschließlich aus Einnahmen in Form von Mieten, Pachten oder Verkaufserlösen bedient wird, die aus dem finanzierten Objekt erzielt werden, fallen ebenfalls in die Unterklasse der Spezialfinanzierungen. Das hierfür entwickelte Ratingverfahren International Commercial Real Estate richtet sich an das gesamte internationale kommerzielle Immobilienfinanzierungsgeschäft, sofern sich der Standort der zu finanzierenden Immobilie im Ausland befindet. Immobilienkunden mit überwiegend nationalen, kommerziell genutzten Immobilien fallen in den Anwendungsbereich des Sparkassen Immobiliengeschäfts-Ratings.

Darüber hinaus werden auch Kunden weiterer Ratingverfahren der Risikopositionsklasse "Unternehmen" zugeordnet. Dazu gehören z.B. Kunden, die mit dem Ratingmodul Versicherungen beurteilt werden. Ziel des Versicherungsratings ist die Bewertung von Adressenausfallrisiken bei Versicherungen. Unter Versicherungen werden für diesen Zweck solche Gesellschaften subsummiert, welche die Mehrheit ihrer Erträge aus versicherungstypischen Geschäften erwirtschaften.

Risikopositionsklasse Mengengeschäft

In der Risikopositionsklasse "Mengengeschäft" kommt das KundenScoring für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit zum Einsatz sowie das Modell Verlustschätzung für die Bestimmung von LGD und CCF. Diese Verfahren werden ausschließlich auf Privatkunden (natürliche Personen) angewendet.

Risikopositionsklasse Beteiligungen

Je nach Art der Beteiligungen können grundsätzlich dieselben Ratingverfahren der vorgenannten Risikopositionsklassen zur Anwendung kommen. Für Beteiligungspositionen wird kein eigenes IRB-Ratingverfahren angewendet. Es ist sichergestellt, dass sich Beteiligungen systemseitig eindeutig identifizieren lassen und damit der Risikopositionsklasse "Beteiligungen" gemäß Art. 147 Abs. 6 CRR zugeordnet werden. Für Beteiligungen kommt die einfache Risikogewichtsmethode im IRB-Ansatz zur Anwendung.

Risikopositionsklasse Verbriefungen

Die Risikopositionklasse "Verbriefungen" kennzeichnet sich dadurch, dass grundsätzlich das interne Einstufungsverfahren für Verbriefungen (IAA) zur Klassifzierung dieser Risikopositionen verwendet wird.

Risikopositionsklasse sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen

Für Risikopositionen der Risikopositionsklasse "sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen" kommt ein IRB-Risikogewicht von 0 Prozent im Falle von Kassenbeständen und ein IRB-Risikogewicht von 100 Prozent in allen anderen Fällen zur Anwendung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zuordnung von Kreditnehmern/Engagements zu den IRBA-Risikopositionsklassen.

Zuordnung von Kreditnehmern/Engagements zu Risikopositionsklassen

_	IRB-Risikopositionsklassen											
Kreditnehmer/Engagement	Zentralstaaten und Zentralbanken	Institute	Unternehmen – KMU	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	Unternehmen – Sonstige	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert – KMU	Mengengeschäft Durch Immobilien besichert – kein KMU	Mengengeschäft Qualifiziert revolvierend	Mengengeschäft Sonstige – KMU	Mengengeschäft Sonstiges Mengengeschäft	Verbriefungen	
Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute,	,					,						
Finanzunternehmen	X	Х			Х							
Versicherungen					X							
Groß-/multinationale Unternehmen, öffentliche Unternehmen (kommunalnahe / Kommunalunter- nehmen) im In- und Ausland ¹		x	x		×							
Kleine und mittelgroße Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende in Deutschland		x	x		x							
Zentralstaaten und Gebietskörperschaften innerhalb Deutschlands ¹	х	Х			х							
Privatkunden						×	×	х	×	x		
Kleine und mittelgroße Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende in Deutschland bis 750 Tsd. Euro, Kommerzielles nationales Immobiliengeschäft bis 750 Tsd. Euro ¹	X	x	×	x	х	x	х	x	x	x		
Verbriefungspositionen ggü. ABCP-Programmen											Х	
Leasinggesellschaften, Einzweckgesellschaften (SPV) Immobilienleasing		х		х	х							
Einzweckgesellschaften (SPV) Flugzeugfinanzierung			х	x	x							
Kommerzielles internationales Immobiliengeschäft			x	×	x							
Kommerzielles nationales Immobiliengeschäft ¹		×	×	X	Х							
Einzweckgesellschaften (SPV) Projektfinanzierungen				X	X							

¹ zzgl. öffentliche Stellen

EU CR6-A IRB Ansatz – Umfang der Verwendung von IRB- und SA-Ansatz

In der folgenden Tabelle EU CR6-A werden gemäß Artikel 452 Buchstabe b) CRR die Anteile der Risikopositionen nach IRBA und Standardansatz am Risikopositionsgesamtwert gezeigt. Mit Gegenparteiausfallrisiken behaftete Positionen und Verbriefungspositionen sind nicht enthalten.

EU CR6-A - Umfang der Verwendung von IRB- und SA-Ansatz

	-	a	b	С	d	e
in Mio. EUR		Risikopositionswert gemäß Definition in Artikel 166 CRR für dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen	Risikopositions- gesamtwert von Positionen, die dem Standardan- satz und dem IRB-Ansatz unterliegen	Einer dauerhaften Teilanwendung des Standardansatzes unterliegender Prozentsatz des Risikopositions- gesamtwerts (%)	Einem Einführungsplan unterliegender Prozentsatz des Risikopositions- gesamtwerts (%)	Dem IRB-Ansatz unterliegender Prozentsatz des Risikopositions- gesamtwerts (%)
	Zentralstaaten oder					
1	Zentralbanken	78.749	79.975	3	_	97
1,1	davon: regionale oder lokale Gebietskörperschaften		34.598	1	_	99
1,2	davon: öffentliche Stellen		1.641	_	_	100
2	Institute	25.654	47.567	48	_	52
3	Unternehmen	111.158	110.558	3	_	97
3,1	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen (ohne Slotting-Ansatz)		27.876	_	_	100
3,2	davon: Unternehmen — Spezialfinanzierungen (mit Slotting-Ansatz)		_	-	_	_
4	Mengengeschäft	25.153	23.406	17	_	83
4,1	davon: Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU		479	_	_	100
4,2	davon: Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, Nicht-KMU		7.834	_	_	100
4,3	davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend		1.426	_	_	61
4,4	davon: Mengengeschäft - Sonstige, KMU		677	28	_	72
4,5	davon: Mengengeschäft - Sonstige, Nicht-KMU		12.991	25	_	75
5	Beteiligungen	718	766	8	_	92
	Sonstige Aktiva, ohne					
6	Kreditverpflichtungen	710	606	_		100
7	Insgesamt	242.141	262.879	12	_	88

Die wesentlichste Abweichung zwischen dem in Artikel 166 CRR definierten Risikopositionswert für IRBA-Risikopositionen in Spalte a der Tabelle und dem Risikopositionswert für dieselben Risikopositionen gemäß Artikel 429 Absatz 4 CRR in der Spalten b sind Risikopositionen gegenüber Instituten des Haftungsverbundes gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR, die im Standardansatz ausgewiesen werden.

EU CR6 IRB-Ansatz Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklassen und PD-Bändern

Die folgenden Tabellen EU CR6 zeigen die wichtigsten Parameter, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen im IRBA verwendet werden.

Die Tabelle EU CR6 F-IRBA zeigt die dem Kreditrisiko unterliegenden Risikopositionen, die nach dem IRB-Basisansatz (F-IRBA) berechnet werden, aufgeteilt nach Risikopositionsklassen und PD-Bändern. Da für das Mengengeschäft eigene Schätzungen der LGD und CCF verwendet werden, werden diese Risikopositionsklassen in der separaten Tabelle EU CR6 Advanced IRBA (A-IRBA) dargestellt. Die Angaben zum Mengengeschäft beziehen sich nur auf Werte der DKB, da dieses Verfahren in der BayernLB-Gruppe allein durch die DKB angewendet wird.

Die BayernLB als Basis-IRBA-Institut verwendet keine eigenen Schätzungen der Restlaufzeit bei der Ermittlung der RWA. In den CR6-Tabellen sind keine Positionen aus Gegenparteiausfallrisiken, Verbriefungen, Beteiligungen und keine Positionen mit alternativer Behandlung gemäß Art. 230 Abs. 3 CRR enthalten. Auch Positionen nach Artikel 153 Absatz 5 CRR sind nicht enthalten, da die BayernLB keinen Slotting Ansatz verwendet.

EU CR6 IRB-Ansatz: Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklassen und PD-Bändern F-IRBA (Teil 1 von 2)

a	b	С	d	е	f	g	h	i	j	k	l	m
in Mio. EUR PD-Band	Bilan- zielle Risiko- positio-	Außer- bilan- zielle Risiko- positio- nen vor	Risiko- positions- ge- wichtete durch- schnitt- liche CCF	Risiko- po- sitions- wert nach CCF und	Risiko- positions- ge- wichtete durch- schnitt- liche PD	Anzahl der Schuld-	Risiko- positions- ge- wichtete durch- schnitt- liche LGD	Risiko- positions- ge- wichtete durch- schnittl. Laufz.	RWA nach Unter- stüt- zungs- fak-	Ø Risiko- ge- wicht	Er- warte- ter Verlust-	Wert- be- richti- gungen und Rück- stel-
(%)	nen	CCF	(%)	CRM	(%)	ner	(%)	(Jahre)	toren	(%)	betrag	lungen
Zentralstaaten un												
0,00 bis < 0,15	76.197	2.976	40	87.830	_	6.111	45	3	308	0,35	_	_
0,00 bis < 0,10	75.721	2.976	40	87.288	_	6.107	45	3	123	0,14	_	_
0,10 bis < 0,15	476	_	_	542	0,12	4	45	3	185	34,19	_	_
0,15 bis < 0,25	36	_	_	36	0,17	1	45	3	15	43,02	_	_
0,25 bis < 0,50	2	_		2	0,26	1	45	3	1	53,54	_	_
0,50 bis < 0,75	13	3	100	1	0,59	1	45	3	-	79,13	_	_
0,75 bis < 2,50			_		0,88	1	45	3		93,28		
0,75 bis < 1,75			_		0,88	1	45	3		93,28		
1,75 bis < 2,50	_	-	_	_	_	-	_	_	_	_	-	-
2,50 bis < 10	_	300	_	11	6,67	1	45	3	20	175,79	-	-
2,50 bis < 5,00	_	_	_	_		_			_	_	_	-
5,00 bis < 10	_	300	-	11	6,67	1	45	3	20	175,79	-	-
10 bis < 100	463	124	75	1	18,08	2	45	3	1	246,92	_	- 5
10 bis < 20	463	124	75	1	18,08	2	45	3	1	246,92	_	- 5
20 bis < 30	_	-	_	-	_	-	_	_	_	_	-	-
30 bis < 100	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	-
100 (Ausfall)	17	_	_	1	100,00	2	45	3	_		_	- 2
Summe	76.728	3.403	44	87.881	0,00	6.120	45		346	0,39	1	- 7
Institute												
0,00 bis < 0,15	21.441	2.383	39	20.620	0,05	1.191	38	3	3.534	17,14	4	- 11
0,00 bis < 0,10	20.657	2.290	39	19.857	0,05	1.103	37	3	3.287	16,56	3	- 10
0,10 bis < 0,15	784	93	44	763	0,12	88	42	3	246	32,27	_	_
0,15 bis < 0,25	863	90	32	645	0,17	75	44	3	278	43,15	_	_
0,25 bis < 0,50	1.526	307	53	1.500	0,34	234	42	3	857	57,14	2	- 3
0,50 bis < 0,75	170	53	31	132	0,59	47	44	3	107	81,40	_	_
0,75 bis < 2,50	378	172	29	341	1,21	46	45	3	402	117,99	2	- 1
0,75 bis < 1,75	375	166	27	336	1,19	43	45	3	396	117,87	2	- 1
1,75 bis < 2,50	2	6	_	5	2,25	3	45	3	6	126,28	_	_
2,50 bis < 10	45	_	_	12	3,16	6	45	3	17	137,81	_	_
2,50 bis < 5,00	45	_	_	12	2,96	5	45	3	16	135,67	_	_
5,00 bis < 10	1	_	_	1	6,67	1	_	3	1	-	_	_
10 bis < 100	29	26	20	46	14,82	59	45	3	108	236,08	3	- 8
10 bis < 20	26	25	20	46	14,79	8	45	3	108	236,05	3	- 8
20 bis < 30	4	-	_	_	20,00	6	45	3	-	252,53	_	_
30 bis < 100	_	_	_	_	45,00	45	45	3	_	244,10	_	_
100 (Ausfall)	1	_	42	1	100,00	2	45	3	_	_	1	- 1
Summe	24.454	3.031	40	23.296	0,13	1.660	38		5.303	22,76	12	- 24

EU CR6 IRB-Ansatz: Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklassen und PD-Bändern F-IRBA Fortsetzung (Teil 2 von 2)

a	b	С	d	е	f	g	h	i	j	k	l	m
			Risiko-	Risiko-	Risiko-		Risiko-	Risiko-				Wert-
		Außer-	positions-	ро-	positions-		positions-	positions-	RWA			be-
		bilan-	ge-	sitions-	ge-		ge-	ge-	nach		_	richti-
in Mio. EUR	Bilan-	zielle	wichtete	wert	wichtete	Anzahl	wichtete	wichtete	Unter-	Ø	Er-	gungen
	zielle Risiko-	Risiko-	durch- schnitt-	nach CCF	durch- schnitt-	Anzahl der	durch- schnitt-	durch- schnittl.	stüt-	Risiko-	warte- ter	und Rück-
PD-Band	positio-	positio- nen vor	liche CCF	und	liche PD	Schuld-	liche LGD	Laufz.	zungs- fak-	ge- wicht	Verlust-	stel-
(%)	nen	CCF	(%)	CRM	(%)	ner	(%)	(Jahre)	toren	(%)	betrag	lungen
Unternehmen – K	(MU											
0,00 bis < 0,15	13.157	1.603	47	13.905	0,06	27.881	37	3	1.842	13,24	3	- 2
0,00 bis < 0,10	11.885	1.444	47	12.555	0,05	26.448	37	3	1.551	12,35	2	- 1
0,10 bis < 0,15	1.272	159	51	1.350	0,12	1.433	39	3	291	21,55	1	- 1
0,15 bis < 0,25	1.847	331	38	1.921	0,17	1.389	39	3	510	26,52	1	- 2
0,25 bis < 0,50	5.483	850	32	5.704	0,33	12.936	41	3	2.233	39,16	8	- 9
0,50 bis < 0,75	1.881	461	31	1.996	0,59	1.153	42	3	1.076	53,90	5	- 9
0,75 bis < 2,50	2.414	873	37	2.637	1,28	2.172	42	3	1.896	71,89	14	- 29
0,75 bis < 1,75	1.943	616	32	2.063	1,09	1.394	42	3	1.403	68,02	9	- 20
1,75 bis < 2,50	471	257	47	574	1,98	778	42	3	493	85,83	5	- 9
2,50 bis < 10	549	56	26	547	4,02	605	40	3	519	94,93	9	- 11
2,50 bis < 5,00	449	49	29	451	3,45	459	40	3	406	90,03	6	- 8
5,00 bis < 10	99	7	5	96	6,67	146	40	3	113	117,90	3	
10 bis < 100	197	29	28	138	15,73	2.187	41	3	211	153,23	9	<u> </u>
10 bis < 20	101	5	28	88	11,91	166	42	3	126	143,61	3	19
20 bis < 30 30 bis < 100	88 8	21	30 17	41 9	20,00 34,16	48 1.973	42 36	3	72 13	175,48 145,00	1	<u> </u>
100 (Ausfall)	256	21	45	257	100,00	222	43	3		145,00	111	
Summe	25.784	4.224	39	27.105	1,39	48.545	39		8.287	30,57	160	- 137 - 225
Unternehmen – S					,					,		
0.00 bis < 0.15	9.864	1.254	49	10.158	0.09	689	40	3	2.236	22,01	3	- 11
0,00 bis < 0,10	6.297	902	52	6.512	0,07	529	40	3	1.234	18,95	2	- 4
0,10 bis < 0,15	3.567	351	43	3.647	0.12	160	39	3	1.002	27,48	2	- 6
0,15 bis < 0,25	4.314	530	59	4.521	0,17	224	39	3	1.534	33,93	3	- 9
0.25 bis < 0.50	6.472	2.195	54	7.432	0,32	402	41	3	3.480	46,83	10	- 16
0,50 bis < 0,75	2.138	1.157	35	2.421	0,59	157	44	3	1.640	67,71	6	- 25
0,75 bis < 2,50	1.679	585	48	1.806	1,15	186	44	3	1.414	78,28	9	- 15
0,75 bis < 1,75	1.396	541	50	1.513	0,99	149	44	3	1.154	76,27	7	- 13
1,75 bis < 2,50	283	44	26	293	1,98	37	43		260	88,68	2	- 3
2,50 bis < 10	217	5	47	151	3,53	28	44	3	145	96,09	2	- 3
2,50 bis < 5,00	213	5	47	147	3,43	25	44	3	141	95,98	2	- 3
5,00 bis < 10	4		36	5	6,67	3	42	3	5	99,51		
10 bis < 100	42	1	50	29	17,67	4	44	3	67	233,49	2	- 4
10 bis < 20	20			7	10,00	2	45	3	14	204,67		- 2
20 bis < 30 30 bis < 100	21	1	50	22	20,00	2	43	3	53	242,23	2	- 2 -
100 (Ausfall)	583	16	57	471	100,00	40	44	3			206	- 215
Summe	25.308	5.742	49	26.989	2,06	1.730	41		10.516	38,96	242	- 298
Unternehmen – S					,					,		
0.00 bis < 0.15	21.104	15.562	54	27.908	0,08	106.189	42	3	6.813	24,41	9	- 19
0,00 bis < 0,10	16.005	11.998	52	20.382	0,06	102.399	42	3	4.365	21,42	5	- 14
0,10 bis < 0,15	5.099	3.564	62	7.526	0,12	3.790	43	3	2.448	32,53	4	- 5
0,15 bis < 0,25	5.180	3.598	56	7.354	0,17	3.475	43	3	3.013	40,97	5	- 10
0,25 bis < 0,50	7.032	3.671	55	8.023	0,32	80.474	43	3	4.529	56,45	11	- 16
0,50 bis < 0,75	1.083	1.030	43	1.197	0,59	2.535	41	3	858	71,65	3	- 5
0.75 bis < 2.50	1.905	2.049	50	1.960	1,08	5.589	44	3	1.890	96,45	9	- 14
0,75 bis < 1,75	1.696	1.912	52	1.740	0,97	3.213	44	3	1.624	93,35	7	- 12
1,75 bis < 2,50	209	137	12	220	1,99	2.376	45	3	266	120,95	2	- 2
2,50 bis < 10	1.147	594	66	519	3,99	1.870	45	3	759	146,18	9	- 18
2,50 bis < 5,00	860	571	67	449	3,57	1.382	45	3	638	141,98	7	- 11
5,00 bis < 10	287	23	53	70	6,67	488	44	3	121	173,09	2	<u> </u>
10 bis < 100	1.504	657	72	555	13,22	9.972	38	3	1.056	190,10	29	- 42
10 bis < 20	762	58	74	394	10,26	507	36	3	648	164,32	15	- 15
20 bis < 30	735	597	72	154	20,01	185	45	3	392	254,45	14	- 27
30 bis < 100	7	1		7	30,19	9.280	39	3	16	225,64	1	_
100 (Ausfall)	747	137	55 5 4	526	100,00	788	43 42	3	10 010	20.20	228	<u> - 337</u>
Summe	39.703	27.297	54	48.042	1,48	210.892			18.918	39,38	303	- 462 1 015
Summe	191.976	43.697	50	213.313	0,78	268.947	42		43.370	20,33	718	- 1.015

EU CR6 IRB-Ansatz: Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklassen und PD-Bändern A-IRBA (Teil 1 von 2)

a	b	С	d	е	f	g	h	j	k	l	m
in Mio. EUR PD-Band (%)	Bilan- zielle Risiko- positio- nen	Außerbilanzielle Risikopositionen vor CCF	Risiko- positions- ge- wichtete durch- schnitt- liche CCF (%)	Risiko- po- sitions- wert nach CCF und CRM	Risiko- positions- ge- wichtete durch- schnitt- liche PD (%)	Anzahl der Schuld- ner	Risiko- positions- ge- wichtete durch- schnitt- liche LGD (%)	RWA nach Unter- stüt- zungs- faktoren	Ø Risiko- gewicht (%)	Er- warte- ter Verlust- betrag	Wert- be- richti- gungen und Rück- stel- lungen
Mengengeschäft	– durch Imr	_	sichert – KMI	J							
0,00 bis < 0,15	282	13	102	294	0,07	2.377	21	9	3,04	_	_
0,00 bis < 0,10	243	11	102	254	0,06	2.125	21	7	2,79	_	-
0,10 bis < 0,15	39	1	105	40	0,12	252	22	2	4,66	_	_
0,15 bis < 0,25	26	2	116	28	0,17	171	24	2	6,86	_	_
0,25 bis < 0,50	102	1	71	103	0,32	815	22	10	10,12	_	_
0,50 bis < 0,75	29	1	71	29	0,59	193	22	5	15,69	-	-
0,75 bis < 2,50	24	-	102	24	1,27	162	22	6	25,59	-	-
0,75 bis < 1,75	19	_	102	19	1,10	121	22	4	22,84	_	_
1,75 bis < 2,50	5	_	116	5	1,98	41	24	2	36,84	_	_
2,50 bis < 10	5	_	125	5	4,01	39	28	3	64,02	_	_
2,50 bis < 5,00	4	_	129	4	3,62	33	29	3	63,63	_	_
5,00 bis < 10	1	_	105	1	6,67	6	22	_	66,67	_	_
10 bis < 100	6	_	120	6	16,24	38	24	6	98,79	_	_
10 bis < 20	5	_	120	5	12,09	24	26	5	101,51	_	_
20 bis < 30	0	_	_	_	20,00	4	13	_	59,68	_	_
30 bis < 100	1	_	123	1	32,64	10	22	1	104,57	_	_
100 (Ausfall)	4	_		4	100,00	23	24	2	60,54	1	_
Summe	477	17	100	493	1,23	3.818	22	43	8,80	1	_
Mengengeschäft					_,	5.020			9,00		
0.00 bis < 0.15	6.179	61	86	6,231	0,07	56.420	20	217	3,49	1	- 1
0,00 bis < 0,10	5.607	58	87	5.658	0,06	50.728	20	181	3,20	1	- 1
0,10 bis < 0,15	571	3	75	573	0,12	5.692	23	36	6,36		_
0,15 bis < 0,25	461	2	74	462	0,12	4.601	23	41	8,80	_	_
0,25 bis < 0,50	623	3	73	625	0,17	6.315	27	98	15,68	1	- 1
0,50 bis < 0,75	152	2	64	153			26	37			-1
	258	1	73		0,59	1.278			24,19	1	
0,75 bis < 2,50	132	1	69	259 133	1,58	2.691	26 25	118 49	45,36		- 1 - 1
0,75 bis < 1,75					1,20	1.301			37,16	1	
1,75 bis < 2,50	126		103	127	1,98	1.390	26	68	53,94		- 1
2,50 bis < 10	66		67	66	4,75	736	26	57	85,56	1	- 1
2,50 bis < 5,00	48	_	63	48	4,01	542	26	38	79,37	_	_
5,00 bis < 10	18	_	101	18	6,67	194	25	19	101,55		_
10 bis < 100	51		99	51	23,96	559	31	93	182,08	4	- 2
10 bis < 20	18	_	77	18	13,34	203	30	30	160,27	1	_
20 bis < 30	7	_	100	8	20,00	85	29	13	170,28	_	-
30 bis < 100	25	_	125	25	32,98	271	33	50	201,71	3	- 1
100 (Ausfall)	26		100	26	100,00	332	41	30	115,99	8	<u> - 2</u>
Summe	7.815	70	84	7.873	0,67	72.932	21	690	8,76	16	- 7

EU CR6 IRB-Ansatz Kreditrisikopositionen nach Risikopositionsklassen u. PD-Bändern A-IRBA (Teil 2 von 2)

a	ь	С	d	e	f	g	h	i	k	l	m
			Risiko-		Risiko-		Risiko-			<u> </u>	Wert-
		Außer-	positions-	Risiko-	positions-		positions-				be-
to AAC- FUD	Dila	bilan-	ge-	po-	ge-		ge-	RWA		F	richti-
in Mio. EUR	Bilan- zielle	zielle Risiko-	wichtete durch-	sitions- wert	wichtete durch-	Anzahl	wichtete durch-	nach Unter-	Ø	Er- warte-	gungen und
	Risiko-	positio-	schnitt-	nach	schnitt-	der	schnitt-	stüt-	Risiko-	ter	Rück-
PD-Band	positio-	nen vor	liche CCF	CCF und	liche PD	Schuld-	liche LGD	zungs-	gewicht	Verlust-	stel-
(%)	nen	CCF	(%)	CRM	(%)	ner	(%)	faktoren	(%)	betrag	lungen
Mengengeschäft -	– qualifizieri	revolviere	nd					-			
0,00 bis < 0,15	167	5.436	102	5.693	0,03	3.378.188	68	102	1,79	1	- 1
0,00 bis < 0,10	154	5.349	102	5.594	0,03	3.295.790	68	97	1,74	1	- 1
0,10 bis < 0,15	13	87	98	99	0,12	82.398	64	5	4,62	_	
0,15 bis < 0,25	13	69	98	81	0,17	74.998	64	5	6,47		
0,25 bis < 0,50 0,50 bis < 0,75	38 17	117 36	95 88	150 49	0,32 0,59	117.296 39.098	65 65	16 8	10,84 17,42		
0,75 bis < 2,50	37	54	89	86	1,24	79.326	66	26	30,88	1	- 1
0,75 bis < 1,75	26	44	90	66	1,02	61.782	65	18	26,63		- 1
1,75 bis < 2,50	11	11	84	20	1,98	17.544	67	9	45,16	_	_
2,50 bis < 10	20	13	83	31	4,41	18.318	68	25	79,91	1	- 1
2,50 bis < 5,00	16	11	83	25	3,90	15.002	68	19	73,92	1	- 1
5,00 bis < 10	4	2	82	6	6,67	3.316	69	6	106,51	_	_
10 bis < 100	9	3	84	11	23,80	6.188	68	20	179,06	2	- 1
10 bis < 20	4	2	80	6	11,79	3.087	68	8	145,43	_	_
20 bis < 30	1	_	87	1	20,00	513	67	2	186,90	_	_
30 bis < 100	4	1	89	5	39,55	2.588	69	10	219,70	1	- 1
100 (Ausfall)	5	1	100	5	100,00	2.381	76	6	111,81	3	- 1
Summe	306	5.729	101	6.105	0,21	3.715.793	68	209	3,42	9	- 6
Mengengeschäft -	– sonstige –	· KMU									
0,00 bis < 0,15	237	65	84	291	0,08	3.544	65	30	10,44	_	_
0,00 bis < 0,10	188	55	83	234	0,07	3.058	66	22	9,55	_	_
0,10 bis < 0,15	49	10	88	58	0,12	486	63	8	14,03	_	_
0,15 bis < 0,25	34	6	84	39	0,17	296	63	7	18,67		_
0,25 bis < 0,50	103	9	90	111	0,32	928	64	31	28,29		_
0,50 bis < 0,75	41	3	88	43	0,59	455	62	17	39,51		_
0,75 bis < 2,50	40	4	84	43	1,17	600	62	23	53,67		-
0,75 bis < 1,75	37	3	89	39	1,09	469	62	21	52,18		_
1,75 bis < 2,50	3	1	69	4	1,98	131	67	3	69,61	_	_
2,50 bis < 10	9	1	69	9	3,76	201	62	7	70,73	_	_
2,50 bis < 5,00	8	1	69	8	3,39	139	62	6	70,48		_
5,00 bis < 10	1	_	70	1	6,67	62	59	1	72,64		
10 bis < 100 10 bis < 20			81 83	8 5	21,08 12,97	234 96	63 64	8 5	105,80 94,95	1	- 1 -
20 bis < 30	1		79	1	20,00	20	60	1	108,50		
30 bis < 100			69	2	40,53	118	62	3	130,55		
100 (Ausfall)	6		88	6	100,00	71	77	12	191,42	4	- 2
Summe	476	87	85	550	1,75	6.329	64	136	24,68	6	- 4
Mengengeschäft -	– sonstiges	Mengenge	schäft								
0,00 bis < 0,15	4.624	1.120	66	5.360	0,07	73.124	70	698	13,02	2	- 3
0,00 bis < 0,10	4.014	957	66	4.643	0,06	59.553	70	554	11,93	2	- 2
0.10 bis < 0.15	610	163	66	717	0,12	13.571	69	144	20,10	1	- 1
0,15 bis < 0,25	541	163	66	649	0,17	12.237	69	174	26,84	1	- 1
0,25 bis < 0,50	1.436	279	67	1.623	0,33	58.398	66	622	38,36	3	- 4
0,50 bis < 0,75	843	100	67	911	0,59	44.256	62	473	51,92	3	- 4
0.75 bis < 2.50	1.110	110	67	1.183	1,22	58.938	62	835	70,54	9	- 12
0,75 bis < 1,75	937	88	66	996	1,08	51.367	61	672	67,52	7	- 10
1,75 bis < 2,50	172	22	70	188	1,98	7.571	64	162	86,52	2	- 2
2,50 bis < 10	200	9	72	206	4,54	11.919	61	194	94,04	6	- 7
2,50 bis < 5,00	139	8	71	144	3,63	8.033	61	133	92,21	3	- 3
5,00 bis < 10	61	1	75	62	6,67	3.886	61	61	98,29	3	<u> </u>
10 bis < 100	123	4	80	127	25,86	8.475	60	180	142,29	20	- 17
10 bis < 20 20 bis < 30	50 25	1	67 67	51 26	12,52 20,00	3.547 1.647	60	60 37	116,77 142,51	3	- 5 - 3
30 bis < 100	48	1	116	50	42,62	3.281	61	84	168,42	3_	- 3 - 8
100 (Ausfall)	73		91	73	100,00	4.992	69	130	177,53	40	- 27
Summe	8.951	1.786	66	10.132	1,43	272.339	67	3.306	32,63	85	- 75
	18.024	7.689	93	25.153	0,90	4.071.211	67	4.384	17,43	116	- 93

EU CR9 IRB-Ansatz – PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse

Nachfolgend werden in den Tabellen EU CR9 (A-IRB und F-IRB) gemäß Artikel 452 Buchstabe h) CRR Angaben über PD-Rückvergleiche je Risikopositionsklasse offengelegt. Da für das Mengengeschäft eigene Schätzungen der LGD und CCF verwendet werden, werden diese Risikopositionsklassen in der separaten Tabelle EU CR9 Advanced IRBA dargestellt. Die Angaben zum Mengengeschäft beziehen sich nur auf Werte der DKB, da dieses Verfahren in der BayernLB-Gruppe allein durch die DKB angewendet wird.

Die Offenlegung der Tabelle EU CR9.1 ist nicht relevant, da die BayernLB Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f) CRR nicht anwendet und selbst keine PD-Schätzungen vornimmt.

Tabelle CR9 IRB Ansatz – PD Rückvergleich je Risikopositionsklasse F-IRBA (Teil 1 von 2)

b	С	d	e	f	g	h
PD-Bandbreite	Anzahl der Schul des Vorj	dner zum Ende	Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote (%)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrschein- lichkeit (PD) (%)	Durch- schnittliche PD (%)	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote (%)
		davon: Anzahl der Schuldner, die im Jahr ausgefallen sind				
Zentralstaaten und Zentralbanken						
0,00 bis < 0,15	6.475	_	_	_	_	_
0,00 bis < 0,10	6.473	_	_	_	_	_
0,10 bis < 0,15	2	_	_	0,12	0,12	_
0,15 bis < 0,25	2	_	_	0,17	0,17	_
0,25 bis < 0,50	_	_	_	0,26	_	_
0,50 bis < 0,75	1	_	_	0,59	_	_
0,75 bis < 2,50	1	_	_	0,88	0,88	_
0,75 bis < 1,75	1	_	_	0,88	0,88	_
1,75 bis < 2,50	_	_	_	-	-	_
2,50 bis < 10	1	_	_	6,67	6,67	_
2,50 bis < 5,00	_	-	_	-	-	_
5,00 bis < 10	1	_	_	6,67	6,67	_
10 bis < 100	1	_	_	18,08	15,00	13,33
10 bis < 20	1	-	_	18,08	15,00	10,00
20 bis < 30	_	_	_	=	-	20,00
30 bis < 100	_	_	_	=	-	_
100 (Ausfall)	2	_	_	100,00	100,00	_
Institute						
0,00 bis < 0,15	1.790	_	_	0,05	0,04	_
0,00 bis < 0,10	1.686	_	_	0,05	0,04	_
0,10 bis < 0,15	104	_	_	0,12	0,12	_
0,15 bis < 0,25	56	_	_	0,17	0,17	_
0,25 bis < 0,50	190	_	_	0,34	0,30	_
0,50 bis < 0,75	43	_	_	0,59	0,59	_
0,75 bis < 2,50	29	_	_	1,21	1,20	_
0,75 bis < 1,75	25	_	_	1,19	1,07	_
1,75 bis < 2,50	4	_	_	2,25	1,98	_
2,50 bis < 10	13	-	_	3,16	4,33	2,38
2,50 bis < 5,00	9	_	_	2,96	3,29	2,43
5,00 bis < 10	4	_	_	6,67	6,67	_
10 bis < 100	56	_	_	14,82	36,79	_
10 bis < 20	10	_	_	14,79	14,00	_
20 bis < 30	6	_	_	20,00	20,00	_
30 bis < 100	40	_	_	45,00	45,00	_
100 (Ausfall)	4	_	_	100.00	100,00	_

Tabelle CR9 IRB Ansatz – PD Rückvergleich je Risikopositionsklasse F-IRBA Fortsetzung (Teil 2 von 2)

a Risikopositionsklasse						
b	С	d	е	f	g	h
PD-Bandbreite	Anzahl der Schuldner : des Vorjahres		Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote (%)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrschein- lichkeit (PD) (%)	Durch- schnittliche PD (%)	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote (%)
	der	on: Anzahl Schuldner, die im Jahr afallen sind				
Unternehmen - KMU						
0,00 bis < 0,15	29.253	16	0,05	0,06	0,05	0,04
0,00 bis < 0,10	27.784	14	0,05	0,05	0,05	0,03
0,10 bis < 0,15	1.469	2	0,14	0,12	0,12	0,08
0,15 bis < 0,25	1.582	3	0,19	0,17	0,17	0,15
0,25 bis < 0,50	11.985	20	0,17	0,33	0,28	0,09
0,50 bis < 0,75	1.774	2	0,11	0,59	0,59	0,10
0,75 bis < 2,50	3.103	23	0,74	1,28	1,39	0,53
0,75 bis < 1,75	1.954	12	0,61	1,09	1,05	0,45
1,75 bis < 2,50	1.149	11	0,96	1,98	1,98	0,74
2,50 bis < 10	997	12	1,20	4,02	4,51	1,81
2,50 bis < 5,00	740	7	0,95	3,45	3,76	1,66
5,00 bis < 10	257	5	1,95	6,67	6,67	2,31
10 bis < 100	2.149	26	1,21	15,73	39,30	5,59
10 bis < 20	293	12	4,10	11,91	11,83	8,59
20 bis < 30	64	2	3,13	20,00	20,00	5,96
30 bis < 100	1.792	12	0,67	34,16	44,48	2,61
100 (Ausfall)	254	_	_	100,00	100,00	_
Unternehmen -	,					
Spezialfinanzierungen						
0,00 bis < 0,15	628	_	_	0,09	0,07	0,11
0,00 bis < 0,10	470	_	_	0,07	0,06	0,10
0,10 bis < 0,15	158	_	_	0,12	0,12	0,15
0,15 bis < 0,25	181	_	_	0,17	0,17	_
0,25 bis < 0,50	355	1	0,28	0,32	0,33	0,68
0,50 bis < 0,75	151	1	0,66	0,59	0,59	0,31
0,75 bis < 2,50	179	1	0,56	1,15	1,18	1,66
0,75 bis < 1,75	151	1	0,66	0,99	1,03	1,65
1,75 bis < 2,50	28	_	_	1,98	1,98	1,82
2,50 bis < 10	45	2	4,44	3,53	4,00	2,61
2,50 bis < 5,00	36	_	_	3,43	3,33	1,90
5.00 bis < 10	9	2	22,22	6,67	6,67	5,69
10 bis < 100	13	5	38,46	17,67	14,62	18,64
10 bis < 20	7	3	42,86	10,00	10,00	17,24
20 bis < 30	6	2	33,33	20,00	20,00	12,38
30 bis < 100	_	_	-		-	
100 (Ausfall)	37	_	_	100,00	100,00	_
Unternehmen – Sonstige	<u> </u>			100,00	100,00	
0,00 bis < 0,15	128.671	111	0,09	0,08	0,04	0,24
0,00 bis < 0,10	123.608	93	0,08	0,06	0,04	0,24
0,10 bis < 0,15	5.063	18	0,36	0,12	0,12	0,37
0,15 bis < 0,25 0,25 bis < 0,50	4.878 99.538	21 70	0,43	0,17 0,32	0,17 0,27	0,32 0,15
	5.042	41	0,07	0,59	0,27	
0,50 bis < 0,75						0,41
0,75 bis < 2,50	11.771	162 99	1,38	1,08	1,41	1,57
0,75 bis < 1,75	7.093		1,40	0,97	1,04	1,60
1,75 bis < 2,50	4.678	63	1,35	1,99	1,98	1,52
2,50 bis < 10	4.699	144	3,06	3,99	4,58	5,12
2,50 bis < 5,00	3.547	97	2,73	3,57	3,91	3,58
5,00 bis < 10	1.152	47	4,08	6,67	6,67	9,02
10 bis < 100	4.290	160	3,73	13,22	32,92	2,89
10 bis < 20	1.210	56	4,63	10,26	11,94	5,96
20 bis < 30	274	17	6,20	20,01	20,00	2,32
30 bis < 100	2.806	87	3,10	30,19	43,23	0,62
100 (Ausfall)	824	_	-	100,00	100,00	_

Tabelle CR9 IRB Ansatz – PD Rückvergleich je Risikopositionsklasse A-IRBA (Teil 1 von 2)

a Risikopositionsklasse					
b	c	d e	f	g	h
PD Skala (in %)	Anzahl der Schuldner zum Ende des Vorjahres	Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote (%)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrschein- lichkeit (PD) (%)	Durch- schnittliche PD (%)	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote (%)
	davon: Anza der Schuldne die im Jal ausgefallen sir	r, nr			
Mengengeschäft – durch Imn	nobilien besichert – KMU				
0,00 bis < 0,15	2.351	1 0,04	0,07	0,07	0,03
0,00 bis < 0,10	2.112	1 0,05	0,06	0,06	0,01
0,10 bis < 0,15	239		0,12	0,12	0,10
0,15 bis < 0,25	172		0,17	0,17	
0,25 bis < 0,50	888	6 0,68	0,32	0,32	0,16
0,50 bis < 0,75	219		0,59	0,59	0,03
0,75 bis < 2,50	156	1 0,64	1,27	1,38	0,23
0,75 bis < 1,75	109	1 0,92	1,10	1,12	0,22
1,75 bis < 2,50	47		1,98	1,98	0,38
2,50 bis < 10 2,50 bis < 5,00	63 43	4 6,35 4 9,30	4,01 3,62	4,70 3,79	2,31 2,77
5,00 bis < 10	20	4 9,30	6,67	6,67	1,50
10 bis < 100		14 41,18	16,24	22,50	18,68
10 bis < 20	14	6 42,86	12,09	11,43	13,01
20 bis < 30	7	5 71,43	20,00	20,00	18,42
30 bis < 100	13	3 23,08	32,64	35,77	25,61
100 (Ausfall)	25		100,00	100,00	
Mengengeschäft – durch Imn	nobilien besichert – kein KMU			•	
0,00 bis < 0,15	51.797	18 0,03	0,07	0,07	0,02
0,00 bis < 0,10	46.319	11 0,02	0,06	0,06	0,02
0,10 bis < 0,15	5.478	7 0,13	0,12	0,12	0,05
0,15 bis < 0,25	4.678	9 0,19	0,17	0,17	0,08
0,25 bis < 0,50	6.497	16 0,25	0,31	0,31	0,14
0,50 bis < 0,75	1.308	3 0,23	0,59	0,59	0,18
0,75 bis < 2,50	2.696	1,60	1,58	1,61	0,74
0,75 bis < 1,75		21 1,63	1,20	1,21	0,58
1,75 bis < 2,50	1.407	22 1,56	1,98	1,98	0,98
2,50 bis < 10		33 4,26	4,75	4,80	1,92
2,50 bis < 5,00		22 4,02	4,01	4,02	1,67
5,00 bis < 10		11 4,85	6,67	6,67	2,62
10 bis < 100		53 12,05	23,96	23,13	7,89
10 bis < 20		13 6,07	13,34	12,99	3,51
20 bis < 30	84	6 7,14	20,00	20,00	4,80
30 bis < 100 100 (Ausfall)		19,56	32,98 100,00	33,93	13,91
Mengengeschäft – qualifizier	372		100,00	100,00	
0,00 bis < 0,15		19 0,01	0,03	0,04	0,01
0,00 bis < 0,10		72 0,01	0,03	0,04	0,01
0,10 bis < 0,15		77 0,08	0,03	0,12	0,01
0,15 bis < 0,25		73 0,09	0,12	0,12	0,04
0,25 bis < 0,50		34 0,14	0,32	0,33	0,10
0,50 bis < 0,75		14 0,31	0,59	0,59	0,19
0,75 bis < 2,50		19 0,70	1,24	1,19	0,40
0,75 bis < 1,75		79 0,54	1,02	0,99	0,32
1,75 bis < 2,50		1,36	1,98	1,98	0,72
2,50 bis < 10		78 2,99	4,41	4,41	1,38
2,50 bis < 5,00		12 2,63	3,90	3,89	1,21
5,00 bis < 10		36 4,56	6,67	6,67	2,10
10 bis < 100		50 10,83	23,80	22,57	4.16
10 bis < 20		33 8,31	11,79	11,77	3,81
20 bis < 30	418	53 12,68	20,00	20,00	5,48
30 bis < 100	1.858	54 14,21	39,55	39,45	5,39
100 (Ausfall)	1.849		100,00	100,00	_

Tabelle CR9 IRB Ansatz – PD Rückvergleich je Risikopositionsklasse A-IRBA Fortsetzung (Teil 2 von 2)

a Risikopositionsklasse						
b	С	d	е	f	g	h
PD Skala (in %)	Anzahl der Schuldner des Vorjahre		Beobachtete durchschnittliche Ausfallquote (%)	Risikopositions- gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrschein- lichkeit (PD) (%)	Durch- schnittliche PD (%)	Durchschnittliche historische jährliche Ausfallquote (%)
	de	r Schuldner, die im Jahr gefallen sind				
Mengengeschäft – sonstige – KMU						
0,00 bis < 0,15	3.784	3	0,08	0,08	0,07	0,02
0,00 bis < 0,10	3.325	3	0,09	0,07	0,06	0,02
0,10 bis < 0,15	459	_	_	0,12	0,12	-
0,15 bis < 0,25	352	2	0,57	0,17	0,17	0,14
0,25 bis < 0,50	1.031	3	0,29	0,32	0,33	0,17
0,50 bis < 0,75	537	_	_	0,59	0,59	0,08
0,75 bis < 2,50	599	8	1,34	1,17	1,27	0,60
0,75 bis < 1,75	468	7	1,50	1,09	1,07	0,54
1,75 bis < 2,50	131	1	0,76	1,98	1,98	0,83
2,50 bis < 10	250	13	5,20	3,76	4,78	2,02
2,50 bis < 5,00	172	11	6,40	3,39	3,92	1,85
5,00 bis < 10	78	2	2,56	6,67	6,67	2,72
10 bis < 100	264	21	7,95	21,08	27,58	4,66
10 bis < 20	109	4	3,67	12,97	12,48	4,09
20 bis < 30	23	7	30,43	20,00	20,00	10,67
30 bis < 100	132	10	7,58	40,53	41,36	4,35
100 (Ausfall)	71	_		100,00	100,00	_
Mengengeschäft – sonstiges Mengengeschäft						
0,00 bis < 0,15	79.168	98	0,12	0,07	0,07	0,05
0,00 bis < 0,10	64.531	59	0,09	0,06	0,06	0,04
0,10 bis < 0,15	14.637	39	0,27	0,12	0,12	0,10
0,15 bis < 0,25	11.479	38	0,33	0,17	0,17	0,14
0,25 bis < 0,50	51.033	195	0,38	0,33	0,34	0,21
0,50 bis < 0,75	39.498	317	0,80	0,59	0,59	0,45
0,75 bis < 2,50	52.199	832	1,59	1,22	1,17	1,05
0,75 bis < 1,75	45.438	642	1,41	1,08	1,04	0,91
1,75 bis < 2,50	6.761	190	2,81	1,98	1,98	1,82
2,50 bis < 10	9.499	468	4,93	4,54	4,65	3,22
2,50 bis < 5,00	6.196	285	4,60	3,63	3,58	2,86
5,00 bis < 10	3.303	183	5,54	6,67	6,67	4,10
10 bis < 100	7.748	942	12,16	25,86	25,57	9,99
10 bis < 20	3.312	315	9,51	12,52	12,42	6,45
20 bis < 30	1.336	146	10,93	20,00	20,00	7,96
30 bis < 100	3.100	481	15,52	42,62	42,01	14,71
100 (Ausfall)	4.262	_	_	100,00	100,00	-

Zum Stichtag 31.12.2022 hatte die BayernLB-Gruppe 4.040.166 Schuldner mit kurzfristigen Verträgen, die sich in der überwiegenden Mehrzahl (rd. 92 %) in der Risikopositionsklasse "Mengengeschäft qualifiziert revolvierend" befanden.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

EU CRC a) Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting inklusive Umfang-gemäß Artikel 453 a) CRR

Als vertragliche Grundlage für derivative Geschäfte, sowie Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte schließt die BayernLB-Gruppe regelmäßig zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen in Form von Rahmenverträgen mit Geschäftspartnern ab. Gebräuchliche Rahmenverträge sind das ISDA Master Agreement bzw. der Deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte für Finanzderivate, das Global Master Repurchase Agreement bzw. der Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) für Wertpapierpensionsgeschäfte sowie das Global Master Securities Lending Agreement bzw. der Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen für Wertpapierdarlehensgeschäfte. Zu den Vereinbarungen mit Aufrechnungsrechten zählen ebenfalls die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, der LCH Clearnet Limited, der European Commodity Clearing AG sowie die Client Clearing Verträge für das indirekte Clearing. Die Aufrechnungsvereinbarungen sehen ein bedingtes Verrechnungsrecht in Form eines Close-out Netting für Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen vor, d. h. nur bei Eintritt vorab definierter Bedingungen, wie z. B. der Kündigung des Rahmenvertrags oder dem Eintritt eines Leistungsverzugs oder Insolvenzereignisses, ist der Rechtsanspruch auf Verrechnung durchsetzbar.

Ergänzend zu den Rahmenverträgen für Finanzderivate werden mit den Geschäftspartnern Sicherheitenvereinbarungen – insbesondere in Form des Credit Support Annex zum ISDA Master Agreement bzw. des Besicherungsanhanges zum Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte – getroffen, um die sich nach Aufrechnung ergebende Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit abzusichern. In den Rahmenverträgen für Wertpapierpensionsgeschäfte sowie den Rahmenverträgen für Wertpapierdarlehen sind vergleichbare Besicherungsregelungen enthalten, ebenso in den Vertragswerken für das Clearing von Derivaten. Im Rahmen der Sicherheitenvereinbarungen wird dem Sicherungsnehmer in der Regel die uneingeschränkte Verfügungsmacht über den Sicherungsgegenstand – hauptsächlich in Form von Bar- und Wertpapiersicherheiten – eingeräumt. Sicherheitenvereinbarungen mit keinem oder nur eingeschränktem Verfügungsrecht treten nur in Ausnahmefällen auf. Die Verwertung der Sicherheiten unter den bilateralen Rahmenverträgen erfolgt somit überwiegend durch Aufrechnung.

Durch das außerbilanzielle Netting kann per 31. Dezember 2022 für Derivate eine Reduktion des Risikopositionswertes von rund 52,8 Mrd. Euro erreicht werden. Bilanzielles Netting findet in der BayernLB-Gruppe keine Anwendung.

EU CRC b) und c) Beschreibung der Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten - Artikel 453 b) und c) CRR

Grundsätzlich werden werthaltige Sicherheiten zur Absicherung von Kreditrisikopositionen bestellt. Die BayernLB verfolgt dabei den Grundsatz, dass dingliche Sicherheiten (insbesondere Grundpfandrechte) Vorrang vor schuldrechtlichen Verpflichtungserklärungen haben.

Die Verfahren zur Hereinnahme von Sicherheiten (Formerfordernisse, Voraussetzungen) sind in den internen Bearbeitungsrichtlinien für jede einzelne Sicherheitenart geregelt.

Sicherheiten werden in der BayernLB bei Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen auf Basis der in der CRR definierten Kreditrisikominderungstechniken angerechnet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der BayernLB die Genehmigung zur regulatorischen Eigenmittelentlastung durch Grundpfandrechte, Schiffshypotheken, Registerpfandrechte bei Flugzeugen, Gewährleistungen, finanzielle Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Bareinlagen sowie Kreditderivaten im Rahmen der IRBA-Zulassung erteilt.

Für die vertragliche Dokumentation dieser Vereinbarungen sind Spezialisten verantwortlich, die auch die Verwaltung und laufende Überwachung sicherstellen. Die Überwachung erfolgt systemunterstützt.

Die Vorgaben für die Sicherheitenbearbeitung und -bewertung regelt die Sicherheitenpolicy.

Zur Verwaltung der Sicherheiten steht ein Sicherheitenverwaltungssystem zur Verfügung, in dem auch die Bewertungskriterien dokumentiert werden. Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten wird in der Regel mit Vertragsstandardisierungen gearbeitet und ein laufendes Monitoring der Fortentwicklung des Rechts – insbesondere ausländischer Rechtsordnungen – über eine Kooperation mit weiteren Instituten vorgenommen.

Die Berechnung und Festsetzung der ermittelten Sicherheitenwerte wird nachvollziehbar und plausibel gemäß definierter Vorgaben dokumentiert. Sofern Gutachten vorliegen, ist sicherzustellen, dass Aussagen zur Marktgängigkeit und Vermarktbarkeit für die Einschätzung eines Liquidationswerts vorliegen. Die Festsetzung der Sicherheitenwerte für den Fall einer Verwertung erfolgt mittels Sicherheitenarten-spezifischer Erlösquoten, welche aus historischen Verlustdaten abgeleitet und regelmäßig validiert werden. Bezugsgröße ist dabei der Marktwert des jeweiligen Sicherungsguts.

Der Bewertung von Immobilien wird in einem Turnus von drei Jahren überprüft. Die Entwicklung der Immobilienpreise werden jährlich mittels des Marktschwankungskonzepts überwacht. Zudem wird ein jährliches Monitoring der Immobilienfinanzierungen durchgeführt. Schiffe und Flugzeuge werden halbjährlich auf Basis aktueller Gutachterwerte bewertet. Anlassbezogen sind zusätzliche Bewertungen zwischen den Regelterminen möglich.

EU CRC d) und e) Information über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung - Artikel 453 Buchstabe d) und e) CRR

Im Rahmen des Reportings werden die wesentlichen Arten und Strukturen berücksichtigungsfähiger Sicherheiten analysiert und auf mögliche Konzentrationen untersucht. Konzentrationsrisiken bei der Besicherung bestehen bei Gewährleistungen. Bei den Garantiegebern handelt es sich zum großen Teil um Exportkreditversicherungen, öffentliche Kunden sowie Finanzinstitutionen (insbesondere Bürgschaftsbanken). In der Kategorie Gewährleistungen stellen Garantien von öffentlichen Einrichtungen in Deutschland den Schwerpunkt der Gewährleistungsgeber in der BayernLB dar.

Das Geschäft mit Kreditderivaten wird nur mit Kontrahenten durchgeführt, deren Rating dem Investmentgrade entspricht. Mit allen Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen,

die das aktuelle Ausfallrisiko mit dem jeweiligen Handelspartner auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen. Kontrahenten im Geschäft mit Kreditderivaten sind ausschließlich Banken.

Die nachstehende Tabelle EU CR3 weist gemäß Artikel 453 Buchstabe f) CRR für das Kreditrisiko (nach Standardansatz und IRBA) alle ausstehenden besicherten und unbesicherten Forderungen sowie die Höhe der Besicherung durch Sicherheiten, Finanzgarantien und Kreditderivate aus. Die Werte basieren auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gemäß FINREP Meldung.

EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert			
				davon durch Sicherheiten besichert	davon durch Finanzgarantien besichert	
						davon durch Kreditderivate besichert
in M	io. EUR	a	b	С	d	e
1	Darlehen und Kredite	156.889	70.900	59.062	11.838	-
2	Schuldverschreibungen	17.981	-	_	_	
3	Summe	174.870	70.900	59.062	11.838	-
4	Davon notleidende Risikopositionen	759	288	251	37	_
EU-5	Davon ausgefallen	1.0	46			

Der Anteil an besicherten Risikopositionen ist im Offenlegungszeitraum von 25,1 % (30.06.2022) auf 28,8 % angestiegen.

Die Tabelle EU CR4 gemäß Artikel 444 Buchstabe e) CRR wird im Kapitel Standardansatz offengelegt.

In den folgenden Tabellen EU CR7-A werden gemäß Artikel 453 Buchstabe g) CRR die Risikopositionen nach IRB Ansatz - getrennt nach A-IRB und F-IRB offengelegt. Dabei wird der Umfang der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken gezeigt. Die Werte der Tabellen EU CR7 und EU CR7-A basieren auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gem. COREP Meldung.

EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken A-IRBA

A-IRB		Gesamtrisikoposition		Kreditrisikon	ninderungstechnike	n	
				Besicherung mit	Sicherheitsleistung	(FCP)	
			Gedeckt durch Finanzsicherheiten (%)	Gedeckt durch son- stige Sicherheiten (%)			•
	in Mio. EUR				Gedeckt durch Immobilien- besicherung (%)	Gedeckt durch Forderungen (%)	Gedeckt durch andere Sach- sicherheiten (%)
		a	b	С	d	e	f
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	_	-
2	Institute	-	_	-	_	_	-
3	Unternehmen	_	_	-	_	_	_
3,1	davon: Unternehmen – KMU	_	-	-	_	_	-
3,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	_	_	_	_	_	_
3,3	davon: Unternehmen – Sonstige	_	_	_	_	_	_
4	Mengengeschäft	25.153	0,03	28,2	28,2	_	_
4,1	davon: Mengengeschäft - Immobilien, KMU	493	0,17	82,3	82,3	_	_
4,2	davon: Mengengeschäft - Immobilien, Nicht-KMU	7.873	_	85,0	85,0	_	_
4,3	davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend	6.105	_	_	_	_	_
4,4	davon: Mengengeschäft - Sonstige, KMU	550	1,20	_	_	_	_
4,5	davon: Mengengeschäft - Sonstige, Nicht-KMU	10.132	0,01	_	_	_	_
5	Summe	25.153	0,03	28,2	28,2	_	_

A-IRB		•	Kr	editrisikomin	derungstechniken				inderungmethoden NA-Berechnung
		Besiche	rung mit Sich	erheitsleistu	ng (FCP)	Sicherhei	ung ohne tsleistung -CP)	RWA ohne Substitu- tionseff. (nur Reduk- tionseff.)	RWA mit Substi- tutionseff. (so- wohl Reduktions- als auch Substitutionseff.)
		Gedeckt durch andere Besicherung in (%)				Gedeckt durch Ga- rantien (%)	Gedeckt durch Kre- ditderivate (%)		
	in Mio. EUR		Gedeckt durch Bar- einlagen (%)	Gedeckt durch Lebens- vers. (%)	Gedeckt durch von Dritten ge- haltene In- strumente (%)				
		g	h	i	j	k	l	m	n
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	_	_	-		-			-
2	Institute	-	_	-	_	_	_	_	-
3	Unternehmen			-		_			_
3,1	davon: Unternehmen – KMU	_	_	-	_	_	_	_	-
3,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	_	_	_	_	_	_	_	_
3,3	davon: Unternehmen – Sonstige	_	_	_	_	_	_	_	_
4	Mengengeschäft	0,03	0,03	_	_	0,02	_	4.384	4.384
4,1	davon: Mengengeschäft - Immobilien, KMU	0,10	0,10	_	_	0,21	_	43	43
4,2	davon: Mengengeschäft - Immobilien, Nicht-KMU	0,05	0,05	_	_	_	_	690	690
4,3	davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend	_	_	_	_	_	_	209	209
4,4	davon: Mengengeschäft - Sonstige, KMU	0,18	0,18	_	_	0,80	_	136	136
4,5	davon: Mengengeschäft - Sonstige, Nicht-KMU	0,01	0,01	_	_	-	_	3.306	3.306
5	Summe	0,03	0,03	_	_	0,02	_	4.384	4.384

EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken F-IRBA

F-IRB		Gesamtrisiko- position		Kredi	itrisikominderungstec	hniken	
				Besicheru	ng mit Sicherheitsleis	tung (FCP)	
			Gedeckt durch Finanzsicher- heiten (%)	Gedeckt durch sonstige Sicherheiten (%)			
	in Mio. EUR				Gedeckt durch Immobilien- besicherung (%)	Gedeckt durch Forderungen (%)	Gedeckt durch andere Sach- sicherheiten (%)
		a	b	С	d	e	f
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	88.403	-	_	-	-	-
2	Institute	23.296	0,11	26,71	26,71	_	_
3	Unternehmen	103.181	2,84	119,39	118,89	_	0,50
3,1	davon: Unternehmen – KMU	27.122	0,91	56,66	56,66	_	_
3,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	27.563	1,19	37,38	36,98	_	0,40
3,3	davon: Unternehmen – Sonstige	48.497	0,74	25,34	25,24	_	0,10
4	Summe	214.880	0,45	20,56	20,49		0,07

EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken F-IRBA

F-IRB			Kre	ditrisikomind	erungstechniken	1			lerungmethoden A-Berechnung
		Besicher	ung mit Sich	erheitsleistur	ng (FCP)	Bes icheru Sicherheits (UFC	leistung	RWA ohne Substitu- tionseffekte (nur Reduktions- effekte)	RWA mit Substi- tutionseffekten (sowohl Reduk- tions- als auch Substitutions- effekte)
		Gedeckt durch andere Formen der Besicherung (%)				Gedeckt durch Garantien (%)	Gedeckt durch Kredit- derivate (%)		
	in Mio. EUR		Gedeckt durch Barein- lagen in (%)	Gedeckt durch Lebens- versiche- rungen (%)	Gedeckt durch von Dritten gehaltene Instrumente (%)				
		g	h	i	j	k	l	m	n
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	_	_	_	_	_	_	3.348	1.652
2	Institute	-	-	-	_	-	-	6.472	5.303
3	Unternehmen	_	_	_	_	-	_	48.502	38.243
3,1	davon: Unternehmen – KMU	_	_	_	_	_	_	8.567	8.296
3,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	_	_	_	_	_	_	11.555	10.802
3,3	davon: Unternehmen – Sonstige	_	_	_	_	_	_	28.380	19.145
4	Summe	_	_	_	_	_	_	58.323	45.198

Nachfolgend werden in der Tabelle EU CR7 gem. Artikel 453 j) CRR die risikogewichteten Positionsbeträge vor und nach Berücksichtigung von Kreditderivaten offengelegt.

EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf die risikogewichteten Positionsbeträge

		a	b
		RWA vor	
in Mi	o. EUR	Kreditderivaten	Tatsächliche RWA
1	Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	45.200	45.198
2	Zentralstaaten und Zentralbanken	1.652	1.652
3	Institute	5.302	5.303
4	Unternehmen	38.246	38.243
4,1	davon: Unternehmen – KMU	8.296	8.296
4,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	10.802	10.802
5	Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz	4.384	4.384
6	Zentralstaaten und Zentralbanken	_	_
7	Institute	_	_
8	Unternehmen	_	_
8,1	davon: Unternehmen – KMU	_	_
8,2	davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	_	_
9	Mengengeschäft	4.384	4.384
9,1	davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert	43	43
9,2	davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert	690	690
9,3	davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend	209	209
9,4	davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige	136	136
9,5	davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige	3.306	3.306
	Summe (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz		
10	und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)	49.584	49.582

COVID-19 Maßnahmen

Aufgrund der Covid-19-Krise und den damit verbundenen Maßnahmen hat die EBA am 2. Juni 2020 Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise unterliegen (EBA/GL/2020/07), veröffentlicht. Kreditinstitute sollen Informationen über Risikopositionen, die in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise (EBA/GL/2020/02) fallen, Risikopositionen, die Stundungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise unterliegen und Informationen über neu entstandene Risikopositionen, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, veröffentlichen.

Um die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzumildern, haben Staaten weltweit unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. In Deutschland bestand die Möglichkeit für Verbraucher, von einem gesetzlichen Moratorium Gebrauch zu machen (vgl. §3 Art. 240 EGBGB). Zudem hat die Aufsicht die Möglichkeit eingeräumt, dass sich Institute zu privaten Moratorien zusammenschließen können, sofern diese den Vorgaben der EBA Guideline (EBA/GL/20 20/02) entsprechen. Die Maßnahmen, die im Rahmen eines Moratoriums genehmigt werden, sind nicht als Forbearance i.S. des Art. 47b) CRR zu werten. In der BayernLB und DKB fand nur das gesetzliche Moratorium für Verbraucher Anwendung. Dieses Moratorium ist am 30.06.2020 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Nicht gesetzliche Moratorien fanden in der BayernLB und DKB keine Anwendung, somit bestanden zum Berichtsstichtag keine zugesagten Darlehen und Kredite unter aktiven Moratorium für Verbraucher (vgl. §3 Art. 240 EGBGB) kann aus Tabelle Covid19-2 entnommen werden.

Alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 werden auf kreditnehmerindividueller Basis beurteilt.

COVID19-2 – Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen, nach Restlaufzeit der Moratorien

·	a	b	С	d	е	f	g	h	i
	Anzahl der Schuldner				Bruttobuch	wert			
			davon gesetzliche Moratorien	davon abgelaufen	•	Restlauf	zeit der Mo	oratorien	
in Mio. EUR					≤ 3 Monate	> 3 Monate ≤ 6 Monate	> 6 Monate ≤ 9 Monate	> 9 Monate ≤ 12 Monate	> 1 Jahr
Darlehen und Kredite für die									
Moratorien angeboten wurden	2.087	72							
Darlehen und Kredite mit									
Moratorien (gewährt)	2.087	72	72	72	-	-	-	-	-
davon Haushalte		72	72	72	_	_	_	_	-
davon durch Wohnimmobilien besichert		55	55	55	_	_	_	_	_
davon Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		_	_	_	_	_	_	_	_
davon KMU		_	_	_	_	_	_	_	_
davon durch									
Gewerbeimmobilien besichert		_	_	_	_	_	_	_	_

In Tabelle COVID19-3 sind Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise im Zeitraum 23.03.2020 bis zum 30.04.2022 neu vergeben wurden, dargestellt.

COVID19-3 – Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden

		a	b		d
	-		ouchwert	Maximal berücksichtigungs- fähiger Garantiebetrag	Bruttobuchwert
in M	io. EUR		davon gestundet	erhaltene Garantie	Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen
1	Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen	213	9	175	2
2	davon Haushalte	9		173	_
3	davon durch Wohnimmobilien besichert	1			_
4	davon Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	204	9	167	2
5	davon KMU	55			_
6	davon durch Gewerbeimmobilien besichert	68			2

Kredite mit Covid-19 Bezug, die öffentlichen Garantiesystemen unterliegen, umfassen hauptsächlich die durch die KfW und LfA garantierten Kreditausreichungen. Diese Kredite können Ursprungslaufzeiten bis zu zehn Jahren haben und haben meistens einen staatlich garantierten Teil von 80 bis 100 Prozent.

Abkürzungsverzeichnis

ABCP	Asset Backed Commercial Papers	LCR	Liquiditätsdeckungsquote
A-IRBA	Advanced Internal Rating Approach	LGD	Verlust bei Ausfall
ASF	Verfügbare stabile Refinanzierung	LMA	Loan Market Association
AT1	Zusätzliches Kernkapital	MAR	Marktmissbrauchsverordnung
AVA	Additional Valuation Adjustment	MR(P)	Marktrisiko(positionen)
BCM	Business Continuity Management	NCI	Non-Cash Instrumente
BVV	Versicherungsverein des	NII	Zinsüberschuss
	Bankgewerbes	NPL	Non Performing Loans
CCF	Credit Conversion Factor	NSFR	Net Stable Funding Ratio
CCP	Central Counterparty	OGA	Organismen für gemeinsame
CCR	Counterparty Credit Risk		Anlagen
CDO	Credit Default Obligation	OpRisk	Operationelles Risiko
CDS	Credit Default Swap	OpVaR	Operationeller VaR
CET1	Hartes Kernkapital	OTC	Over The Counter
CO_2e	CO ₂ -Äquivalente	PCAF	Partnership for Carbon Accounting
COREP	Common Solvency Ratio Reporting		Financials
CRD	Capital Requirement Directive	PD	Ausfallwahrscheinlichkeit
CRM	Kreditrisikominderung	POCI	Finanzinstrumente, deren Bonität
CRR	Capital Requirement Regulation		bereits bei Erwerb oder Ausreichung
CTA	Contractual Trust Arrangement		beeinträchtigt war
CVA	Credit Value Adjustment	PVBP	Price value of a Basispoint
EAD	Exposure at Default	RSF	Erforderliche stabile Refinanzierung
ECAI	Externe Bonitätsprüfungsinstitution	RTS	technischer Regulierungsstandard
EEPE	Effektiver erwarteter positiver	SA	Standardansatz
	Wiederbeschaffungswert	SA-CCR	Standard Approach for Counterparty
EHQLA	Äußerst hohe liquide Aktiva		Credit Risk
EL	Erwarteter Verlust	SDG	Nachhaltigkeitsziele
ENCORE	Datenbank der Natural Capital	SFT	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
	Finance Alliance	SolvV	Solvabilitätsverordnung
ESG	Umwelt-, Sozial- und Unternehmens-	SPC	Special Purpose Companies
	führungsrisiken	SPV	Special Purpose Vehicle
FINREP	Finanzberichterstattung	SREP	Aufsichtlicher Überprüfungs- und Be-
F-IRBA	Foundation Internal Rating Approach		wertungsprozess
GAR	Green Asset Ratio	SSM	Einheitlicher Überwachungs-
HQLA	Hoch liquide Aktiva		mechanismus
IAA	Interner Bewertungsansatz	STS	Einfache, transparente und
ICAAP	Internal Capital Adequacy		standardisierte Verbriefung
	Assessment Process	T1	Kernkapital
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy	T2	Ergänzungskapital
	Assessment Process	THG	Treibhausgase
IMA	Interne Modelle Ansatz	TLTRO	Gezielte längerfristige Refinanzie-
IMM	Interne Modelle Methode		rungsgeschäfte
IRBA	Interner Ratingbasierter Ansatz	UFCP	Teil der durch Garantien gedeckten
ISDA	International Swaps and Derivative		Risikopositionen
	Association	VaR	Value-at-Risk
KPI	Key Performance Indicator	ZGP	Zentrale Gegenpartei
KRI	Key Risk Indicator	ZRRM	Zentrales Reputationsmanagement
KS	Karrierestufe		
KSA	Kreditrisikostandardansatz		

Versionshistorie

Datum	Version	Inhalt/Änderung
27.4.2023	1.0	Erstversion
25.10.2023	1.1	Korrektur Meldebogen 2 Fortsetzung (Teil 2 von 2)



Wir finanzieren Fortschritt.

Bayerische Landesbank Brienner Straße 18 80333 München

www.bayernlb.de













Anlage 1 Offenlegungsbericht 2022

Tabelle EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel



2 EU-2a 3 3 4 4 5 5 6 6 7 7 8 8 1 1 1 1 1 1 1 1	Emittent Einheitliche Kennung Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht Aufsichtliche Behandlung CRR-Übergangsregelungen CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene Instrumententyp Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtligungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Bayerische Landesbank Satzung der BayernLB Privatplatzierung Recht der Bundesrepublik Deutschland Artikel 28 CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene Grundkapital 2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital) Diverse unbefristet	Bayerische Landesbank bilateraler Vertrag Privatplatzierung Recht der Bundesrepublik Deutschland hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene stille Beteiligung 612 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital)	CRR	10	Bayerische Landesbank XSO116837542 Öffentliche Platzierung Recht der Bundesrepublik Deutschland Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene Nachrangige Nullkupon-Anleihe
EU-2a 3 3 3 4 4 4 5 5 6 6 7 7 8 8 9 9 EU-9a EU-9b 10 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	Offentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht Aufsichtliche Behandlung CRR-Übergangsregelungen CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene Instrumententyp Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbare Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Privatplatzierung Recht der Bundesrepublik Deutschland hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene Grundkapital 2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital)	Privatplatzierung Recht der Bundesrepublik Deutschland hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene stille Beteiligung 612 Diverse k.A.	Recht der Bundesrepublik Deutschland Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR Solo- und Konzernebene Genussschein 26	Privatplatzierung Recht der Bundesrepublik Deutschland Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene nachrangige Schuldscheindarlehen 0	Öffentliche Platzierung Recht der Bundesrepublik Deutschland Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene Nachrangige Nullkupon-Anleihe
3 4 4 4 5 5 6 6 7 7 8 8 EU-9a EU-9b 10 11 11 12 13 14 14 15	Für das Instrument geltendes Recht Aufsichtliche Behandlung CRR-Übergangsregelungen CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene Instrumententyp Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfahige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprünglicher Sausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Deutschland hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene Grundkapital 2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital) Diverse	Deutschland hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene stille Beteiligung 612 Diverse k.A.	Deutschland Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR Solo- und Konzernebene Genussschein 26	Deutschland Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene nachrangige Schuldscheindarlehen 0	Deutschland Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene Nachrangige Nullkupon-Anleihe
4 5 5 6 6 7 7 8 8 EU-9a EU-9b 110 111 112 113 114 115	CRR-Übergangsregelungen CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene Instrumententyp Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene Grundkapital 2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital) Diverse	CRR hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene stille Beteiligung 612 Diverse k.A.	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR Solo- und Konzernebene Genussschein 26	484 (5) CRR nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene nachrangige Schuldscheindarlehen 0	484 (5) CRR nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene Nachrangige Nullkupon-Anleihe
6 7 8 9 EU-9a EU-9b 11 12 13 14 15	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene Instrumententyp Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbare Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene Grundkapital 2.800 2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital)	hartes Kernkapital gem. Artikel 28 CRR Solo- und Konzernebene stille Beteiligung 612 Diverse k.A.	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR Solo- und Konzernebene Genussschein 26	nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene nachrangige Schuldscheindarlehen 0	nicht anrechenbar Solo- und Konzernebene Nachrangige Nullkupon-Anleihe
9 EU-9a EU-9b 10 11 12 13 14 15	Konzernebene Instrumententyp Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Solo- und Konzernebene Grundkapital 2.800 2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital)	Solo- und Konzernebene stille Beteiligung 612 Diverse k.A.	Solo- und Konzernebene Genussschein 26	nachrangige Schuldscheindarlehen 0 10	Nachrangige Nullkupon-Anleihe
7 8 9 EU-9a . EU-9b 10 11 12 13 14	Instrumententyp Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbare Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkettstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital)	612 Diverse k.A.	26	0	
9 EU-9a EU-9b 10 11 12 13 14 15	berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	2.800 Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital) Diverse	612 Diverse k.A.	29	10	
EU-9a EU-9b 10 11 12 13 14	Ausgabepreis Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Diverse k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital) Diverse	Diverse k.A.			20 / 100 24
EU-9b 10 11 12 13 14 .:	Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A. Eigenkapital (gezeichnetes Kapital) Diverse	k.A.	29		7a (n2D 31
10 11 12 13 14 15	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Eigenkapital (gezeichnetes Kapital) Diverse			10	5 (USD 6
11 12 13 14 14	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Diverse	Eigenkapital (gezeichnetes Kapital)	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
12 13 14 15	Unbefristet oder mit Verfalldatum Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht			Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
13 14 	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	unbefristet	Diverse	1.1.2007	19.9.2006	5.9.2000
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht		unbefristet	unbefristet	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
15	Zustimmung der Aufsicht	k.A.	k.A.	k.A.	19.9.2024	15.6.2023
15		nein	nein	nein	nein	nein
		k.A.	k.A.	nein	k.A.	k.A.
	Kündigungstermine und Tilgungsbetrag					
	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar Coupons/Dividenden	k.A.	k.A.	nein	k.A.	k.A.
	, ,					
	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	variabel	variabel	variabel	fest	fest
	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	4,00% + variablen Anteil 3,00%-	4,473% p.a.	Zero coupor
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	11,00% nein	nein	nein
	Vollständig diskretionär, teilweise	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	zwingend	zwingend
	diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)		-	,		-
	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein	Nein	nein	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
	Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
24	Falls wandelbar, ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
23		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	oder fakultativ					
28	Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Herabschreibungsmerkmal	nein	ja	ja	ja	ja
	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	Jahresfehlbetrag	Bilanzverlust	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	teilweise bis ganz, soweit der stillen Beteiligung zuordenbare Reserven zur Deckung des Verlustanteils nicht ausreichen	teilweise	teilweise	teilweise
32	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder	k.A.	vorübergehend	vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft
33 ,	vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	Wiederauffüllung bis zum Nennwert aus Gewinnanteil(en)	Nur sofern und in dem Umfang, dass eine Zuschreibung keinen	k.A.	k.A.
34				Bilanzverlust verursacht oder vergrößert		
	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)					
	Rang des Instruments in regulären	Rang 1	Rang 1		Rang 3	Rang 3
	Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
	Unvorschriftsmäßige Merkmale der	nein	nein	Nein	ja	ja
36	gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale					Artikel 63 j, k CRR
	Link zu den vollständigen		de/blb/resp/investor_relations_5/rel	inanzierung 1/endgueltige_bedingu	ungen/endqueltige_bedingungen.js	
	Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	<u>p).</u>		"		
37a		ım ınteresse der Vertraulichkeit wer	den bilaterale Vereinbarungen nicht	ottengelegt.		

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	XS0116837625	XS0116837898	XS0126245066	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung	-	-	-	· · · · ·	
3	Für das Instrument geltendes Recht Aufsichtliche Behandlung	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 484 (5) CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	nicht anrechenbar	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	Nachrangige Nullkupon-Anleihe	Nachrangige Nullkupon-Anleihe	nachrangige Inhaberschuldverschre	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	0		0		
9	Nennwert des Instruments	41 (USD 44)	39 (USD 44)	50		
EU-9a	Ausgabepreis	8 (USD 9)	8 (USD 9)	50	3	2
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
44	Harris all the America de La Company	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert 12.3,2007	Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	5.9.2000 mit Verfalltermin	5.9.2000 mit Verfalltermin	19.3.2001 mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	4.8.2015 mit Verfalltermin
			15.12.2023			
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	15.9.2023 nein	15.12.2023 nein	19.3.2031 nein	12.3.2037 nein	4.8.2025 ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
47		fort	fort	foot	fort	foot
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Zero coupon	Zero coupon	6,10% p.a.	4,65% p.a.	3,7% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
						- January I
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
20 200		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
20 200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sänierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sänierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Barton des Gehandet w	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung:	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behorde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Cläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Cläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Cläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern ja	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	DE000BLB3QQ7	DE000BLB3QQ7	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland				
	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Dediscritatio	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63	Ergänzungskapital gem. Artikel 63	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63	Ergänzungskapital gem. Artikel 63
		CRR	CRR	CRR	CRR	CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Schuldscheindarlehen		nachrangige	nachrangige Schuldscheindarlehen	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	5	Inhaberschuldverschreibung 4	Inhaberschuldverschreibung 5	3	schuldverschreibung 1
9	Nennwert des Instruments	10	8	10	5	1
EU-9a	Ausgabepreis	10	8	10	5	
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter				
		Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert
	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	4.8.2015 mit Verfalltermin	5.8.2015 mit Verfalltermin	5.8.2015 mit Verfalltermin	7.8.2015 mit Verfalltermin	12.8.2015 mit Verfalltermin
	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	4.8.2025 ja	5.8.2025 ja	5.8.2025 ja	7.8.2025 ja	12.8.2030 ja
	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit im	Kündigungsmöglichkeit im	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit
	Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht wenige
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
	/Couponzahlungen					
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,74% p.a.	3,73% p.a.	3,73% p.a.	3,735%p.a.	4,09% p.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EII 20-	Vollständig diskretionär, teilweise	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	diskretionär oder zwingend (zeitlich)	J				zwingeno
200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder					-
EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, firitient des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, teil ein Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. b.A. b.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsnerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs und Abwicklungsgesetz Zuständige Behorde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganzel versiese Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nich
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 32 33 4 EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend sei vorübergehender Herabschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 32 33 44 EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehend Herabschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzerfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nich nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b 35 36 37	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsnerkmal Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung					
3	Für das Instrument geltendes Recht Aufsichtliche Behandlung	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarleher
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	1	3		3	2
9	Nennwert des Instruments	1	3	1	5	4
EU-9a	Ausgabepreis	1	3	1	5	4
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
		Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	11.8.2015 mit Verfalltermin	25.9.2015 mit Verfalltermin	18.8.2015 mit Verfalltermin	18.8.2015 mit Verfalltermin	19.8.2015 mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	11.8.2025 ja	25.9.2035 ja	18.8.2025 ja	18.8.2025 ja	19.8.2025 ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 22.8.2025 zur Rückzahlung am 25.9.2025 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger klauf den der	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger Kündigungsfrist von nicht weniger im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar					
	Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,73% p.a.	4,50% p.a.	3,66% p.a.	3,68% p.a.	3,68% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
20 200		zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.			
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in fals gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Barbardelt wandelte Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wand	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in da	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entite wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehende Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgestez Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entite wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garbeit eine Seitlich eine Gestender der der der der der der der der der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	0	1	1	2	2
9	Nennwert des Instruments	1	1	1	2	2
EU-9a	Ausgabepreis	1	1	1	2	2
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
		Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.8.2015	1.9.2015 mit Verfalltermin	1.9.2015	13.8.2015	13.8.2015
	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin		mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	26.8.2025	1.9.2025	1.9.2025	13.8.2035	13.8.2035
	Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert		Kündigungsmöglichkeit bis zum 11.7.2025 zur Rückzahlung am 13.8.2025 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
17	/Couponzahlungen			iest		
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,58% p.a.	3,76% p.a.	3,76% p.a.	4,52% p.a.	4,52% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
	besterier erres biriderider stopps		TICH!	TICH!		
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise					
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sotigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung:	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Rang des Instruments in regulären	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, danz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB3Q89	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Namens-	nachrangige Namens-	nachrangige Schuldscheindarlehen		nachrangige Schuldscheindarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	schuldverschreibung 2				
9	Nennwert des Instruments	2				
EU-9a	Ausgabepreis	2	3	1	10	3
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Einstandswert 13.8.2015	Einstandswert 8.9.2015	14.9.2015	Einstandswert 18.8.2015	Einstandswert 30.9.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	13.8.2035	8.9.2027	15.9.2025	18.8.2025	30.9.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit bis zum	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit im	Kündigungsmöglichkeit jederzeit
15	Wanibarer Kundigungsternini, bebingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	11.7.2025 zur Rückzahlung am 13.8.2025 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	kuntugungsingingkinken jedelzeit kuntugungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	wundignigshiogiunken; jeder Zeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		for a	f	f	for a	for at
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,52% p.a.	4,00% p.a.	3,50% p.a.	3,75% p.a.	3,69% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
20 200		zwingend	zwingend zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Barbardelt wandelte Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wand	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in da	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entite wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehende Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgestez Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entite wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entit wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garbeit eine Seitlich eine Gestender der der der der der der der der der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag				
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp		nachrangige Schuldscheindarlehen	schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	6	2			
9	Nennwert des Instruments	10				
EU-9a	Ausgabepreis	10	3	5	1	5
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter				
44	Harris all the America de La Company	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	11.11.2015 mit Verfalltermin	4.2.2016 mit Verfalltermin	8.2.2016 mit Verfalltermin	18.2.2016 mit Verfalltermin	4.2.2016 mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	11.11.2025	4.2.2026	8.2.2036	18.2.2036	4.2.2036
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger las 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger klandigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		for a	f	f	for a	f
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,72% p.a.	3,36% p.a.	3,85% p.a.	3,72% p.a.	4,29% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
	Maria Barrata and American		- deced	- december	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingenu
200		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder					
200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Samierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Barton des Gehandet w	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgestez Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgestz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB3YN8
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	1	1	3	1	
9	Nennwert des Instruments	1				
	Ausgabepreis	1	1			
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Einstandswert 4.2.2016	Einstandswert 4.2.2016	11.3.2016	Einstandswert 24.2.2016	Einstandswert 19.2.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	4.2.2036	4.2.2036	11.3.2026	24.2.2031	19.2.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	4.2.2036 ja	ja	ja	ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 2.1.2026 zur Rückzahlung am 4.2.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 2.1.2056 zur Rückzahlung am 4.2.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger klandigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		for a	f	f	for a	f. a
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,29% p.a.	4,29% p.a.	3,28% p.a.	3,56% p.a.	3,66% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200		zwingend zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
20 200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.			
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auf der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzerfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgestez Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	XS1400307838	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Namens-	Subordinated bearer bond	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	schuldverschreibung 10		2		3
9	Nennwert des Instruments	10	375 (USD 400)	3	1	5
EU-9a	Ausgabepreis	10	350 (USD 397)	3	1	5
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
44	Harris all the America de La Company	Einstandswert 14.3.2016	Einstandswert 28.4.2016	Einstandswert 4.5.2016	Einstandswert	Einstandswert 18.5.2016
	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	12.5.2016 mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.3.2031	28.4.2031	4.5.2026	12.5.2026	18.5.2026
	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	28.4.2031 ja	4.5.2026 ja	ja	ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger las 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger kländigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Er	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger kündigungsfrist von nicht weniger im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar					
	Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,64% p.a.	6,10% p.a.	3,355% p.a.	3,187% p.a.	3,20% p.a.
	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps" Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	nein zwingend	nein zwingend	nein zwingend	nein zwingend	nein zwingend
19 EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise					
19 EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
19 EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend zwingend nein	zwingend	zwingend	zwingend
19 EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ
19 EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
19 EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
19 EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
19 EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
19 EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
19 EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
19 EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
19 EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tilten des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung:	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tilten des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 32 34 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 32 34 34 EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 32 34 44 EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 32 34 42 53 34 54 55 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 32 34 34 34a EU-34b 35 36 37	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, danz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36 37	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland
	Aufsichtliche Behandlung CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR		Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	1		1		
	Nennwert des Instruments	1	1	2		
EU-9a	Ausgabepreis	1	1	1	5	5
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	18.5.2016	18.5.2016	18.5.2016	18.5.2016	18.5.2016
	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	18.5.2029	18.5.2026	18.5.2026	18.5.2032	18.5.2026
	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Züsstimmung der Austent Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
	* *	fort	fest	fest	fort	fort
	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	rest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,42% p.a.	3,18% p.a.	3,17% p.a.	3,655% p.a.	3,233% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
				nem		
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a						
EU-20a EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein
EU-20a EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ
EU-20a EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung:	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, fmittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Banz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakutativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung Falls wandelbar, Wandlung Falls w	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslös	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35 36 37	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35 36 37	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente und in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Link zu den vollständigen	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36 37	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	2	1	5		5
9	Nennwert des Instruments	3	1	5	5	5
EU-9a	Ausgabepreis	3	1	5	5	5
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
		Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum	20.5.2016 mit Verfalltermin	23.5.2016	19.5.2016	26.5.2016	19.5.2016 mit Verfalltermin
	Unbefristet oder mit Verfalldatum		mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	20.5.2026	23.5.2031	19.5.2036 ja	26.5.2026	19.5.2036
	Zustimmung der Aufsicht	ja	ja		ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 19.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		for a	f	f	for a	for at
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,25% p.a.	3,233% p.a.	4,03% p.a.	3,25% p.a.	4,05% p.a.
10	Destribute des IIDI destre Green	nein		a a i a	nein	nein
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Helli	nein	nein	nem	
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise					
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sotigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung:	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. description and Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tilten des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. deschiebung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. description and Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, danz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag				
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung				
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	3	1	5	1	1
9	Nennwert des Instruments	3				
	Ausgabepreis	3			1	
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	19.5.2016	19.5.2016	20.5.2016	20.5.2016	20.5.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.5.2036	19.5.2036	20.5.2036	20.5.2036	20.5.2036
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 19.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 19.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 19.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 19.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 19.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
	/Couponzahlungen					
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,05% p.a.	4,05% p.a.	4,06% p.a.	4,05% p.a.	4,05% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
		zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Windlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entwerten oder fa	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 344 EU-34b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auf der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzerfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent					
1		Bayerische Landesbank				
2 EU-2a		bilateraler Vertrag				
EU-2a	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland				
	Aufsichtliche Behandlung					
4					Ergänzungskapital gem. Artikel 63	
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7		nachrangige Namens- schuldverschreibung				
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	1	1	1	1	5
9	Nennwert des Instruments	1	1	1	1	5
EU-9a	Ausgabepreis	1	1	1	1	5
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert				
11		20.5.2016	20.5.2016	20.5.2016	20.5.2016	20.5.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	20.5.2036	20.5.2036	20.5.2036	20.5.2036	20.5.2036
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 19.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 20.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 20.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 17.4.2026 zur Rückzahlung am 20.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 20.4.2026 zur Rückzahlung am 20.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden					
	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
	/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,05% p.a.	4,00% p.a.	4,00% p.a.	4,00% p.a.	4,05% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
13		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)					
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein	nein	nein	nein
	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
	Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
24						
25		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	ja	ja	ja	ja	ja
30	Bei Herabschreibung: Auslöser für die	Abschreibung und Wandlung				
31	Herabschreibung	gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board				
	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
32						
22	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft	dauerhaft
	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34	Art der Nachrangigkeit (nur für					
34a	berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)					
	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	Rang 3				
35		nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern				
	Unvorschriftsmäßige Merkmale der	nein	nein	nein	nein	nein
36	gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale					
37	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments					
27.	(Verweis)					
37a						

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	5			5	
9	Nennwert des Instruments	5				
	Ausgabepreis	5				
	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.5.2016	3.6.2016	2.6.2016	23.6.2016	14.7.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	27.5.2036	3.6.2036	2.6.2026	23.6.2036	14.7.2036
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 27.4.2026 zur Rückzahlung am 27.5.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert		
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
18	/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,83% p.a.	3,755% p.a.	2,88% p.a.	3,45% p.a.	3,43% p.a.
						1
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
						zwingend
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise					zwingend zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tilten des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakutativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch d	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, danz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag				
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene				
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Namens-	nachrangige Namens-	nachrangige Namens-	nachrangige Namens-	nachrangige Schuldscheindarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	schuldverschreibung 60			schuldverschreibung 1	
9	Nennwert des Instruments	60	11	3	1	3
EU-9a	Ausgabepreis	60	11	3	1	3
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	8.8.2016	8.8.2016	8.8.2016	8.8.2016	14.7.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	11.8.2036	11.8.2036	11.8.2036	11.8.2036	14.7.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Züssimmung der Austent Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 10.7.2026 zur Rückzahlung am 11.8.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 10.7.2026 zur Rückzahlung am 11.8.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 10.7.2026 zur Rückzahlung am 11.8.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 10.7.2026 zur Rückzahlung am 11.8.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
	/Couponzahlungen					
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,485% p.a.	3,485% p.a.	3,485% p.a.	3,485% p.a.	2,655% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200		zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend	zwingend
200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auf der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzerfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	DE000BLB34N0	DE000BLB3452	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Inhaber- schuldverschreibung	nachrangige Inhaber- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	0	7	16	2	2
9	Nennwert des Instruments	1	. 7	16	2	. 2
EU-9a	Ausgabepreis	0	7	16	2	2
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
		Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.7.2016	15.7.2016	26.7.2016	13.10.2016	20.10.2016 mit Verfalltermin
	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	27.7.2026	15.7.2036	28.7.2036 ja	13.10.2026	20.10.2026
	Zustimmung der Aufsicht	ja	ja		ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 15.6.2026 zur Rückzahlung am 15.7.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 26.6.2026 zur Rückzahlung am 28.7.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		for a	f	f	for a	for at
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,60% p.a.	3,45% p a.	3,50% p.a.	2,76% p.a.	2,74% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
		zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgestez Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	3	5	3	1	2
9	Nennwert des Instruments	4			1	
EU-9a	Ausgabepreis	4	5	3	1	2
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
11	Usaniin aliabas Ausanbadatusa	Einstandswert 20.10.2016	Einstandswert 10.11.2016	Einstandswert 29.12.2016	Einstandswert 20.10.2016	Einstandswert 25.11.2016
12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	20.10.2026	10.11.2036	29.12.2036	20.10.2036	25.11.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 29.11.2026 zur Rückzahlung am 29.12.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 18.9.2026 zur Rückzahlung am 20.10.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
1/	/Couponzahlungen					
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,78% p.a.	3,30% p.a.	3,85% p.a.	3,46% p.a.	3,34% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
		zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.			
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in fals gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Fa	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, fmittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til ein sie instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Ant der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgestez Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibun	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garbeit eine Seitlich eine Gestender der der der der der der der der der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Facility					
	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2 EU-2a		bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB4RV3	DE000BLB4TE5 Öffentliche Platzierung
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Offentliche Platzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland
	Aufsichtliche Behandlung	Dedischland	Dedischiand	Dedischiand	Dedischand	Dedischand
4					Ergänzungskapital gem. Artikel 63	
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6		Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	5	1	5	5	
9	Nennwert des Instruments	5				
EU-9a	Ausgabepreis	5	1	5	5	
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11		8.12.2016	2.11.2016	13.10.2016	14.10.2016	18.11.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	10.12.2029	2.11.2026	13.10.2036	14.10.2036	18.11.2036
14		ja	ja	ja	ja	ja
15	Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 11.9.2026 zur Rückzahlung am 13.10.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsmörst von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 14.9.2026 zur Rückzahlung am 14.10.2026 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsmörst von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereighis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 19.10. 2026 zur Rückzahlung am 18.11. 2026 sowie Ründigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsmörst von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden					
	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
	/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,32% p.a.	2,85% p.a.	3,58% p.a.	3,55% p.a.	3,85% p.a.
		nein	nein	nein	nein	nein
19						
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend	zwingend zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	3				
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein	nein	nein	nein
	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
	Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	k Λ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
24		K.H.				
25	Falls wandelbar, ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Falls wandelbar, Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	das gewandelt wird					
30		ja	ja	ja	ja	ja
31	_	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
32						
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung:	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.
	Bet vorubergenender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	NA G	No to	No to	to to	NA SA
34	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)					
34a						
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
35		nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein	nein	nein	nein	nein
	Unvorschriftsmäßige Merkmale					
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)					
37a						

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindischkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	4	0		3	3
9	Nennwert des Instruments	5	1	3	3	3
EU-9a	Ausgabepreis	5	1	3	3	3
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
4.4	Harris and the second second	Einstandswert 22.2.2017	Einstandswert	Einstandswert 11.1.2017	Einstandswert	Einstandswert 9.3.2017
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	12.1.2017 mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	30.3.2017 mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	22.2.2027	12.1.2027	11.1.2027	30.3.2037	9.3.2037
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 26.2.2027 zur Rückzahlung am 30.3.2027 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 9.3.2027 zur Rückzahlung am 9.3.2027 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		fore	f	f	f	f
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00% p.a.	3,02% p.a.	3,01% p.a.	3,755% p.a.	3,69% p.a.
19	Pastahan sinas "Dividandan Ctanas"				nein	nein
13	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	Helli	Helli
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ
EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20a EU-20b 21 22	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tipt des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent de	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelte wird Falls wandelbar, Emittent de	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung steil eine der fakultativ Falls wandelbar, Wandlung soligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung steilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behorde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obtigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obtigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfahige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch des Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Wandlung obligatorisch der Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Wandlung obligatorisch der Wandlung obligatorisch der Wandlung obligatorisch der Wan	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behorde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch des Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch der Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch des Falls wandelbar, W	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung steilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Link zu den vollständigen	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34 34a EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei H	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag				
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung				
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	3	15	2	5	1
9	Nennwert des Instruments	3				
	Ausgabepreis	3			5	
	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	9.3.2017	23.1.2017	25.1.2017	19.1.2017	12.1.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	9.3.2037	26.1.2037	2.5.2028	19.1.2037	12.1.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 5.2.2027 zur Rückzahlung am 9.3.2027 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 23.12.2026 zur Rückzahlung am 26.1.2027 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert		Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
	/Couponzahlungen		3,78% p.a.		3,685% p.a.	3,35% p.a.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex			3,01% p.a.		
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in fals gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Fa	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Windlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakul	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til ein sie instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Ant der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibun	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Garbeit eine Seitlich eine Gestender der der der der der der der der der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	DE000BLB4UP9	DE000BLB4V73	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene				
7	Instrumententyp	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	36				
9	Nennwert des Instruments	45	50			
EU-9a	Ausgabepreis	44	49	1	5	5
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter				
4.4	Marine Control of the American American	Einstandswert 25.1.2017	Einstandswert 8.3.2017	Einstandswert 29.6.2017	Einstandswert 7.4.2017	Einstandswert 28.4.2017
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.1.2027	8.3.2027	29.6.2027	7.4.2027	28.4.2037
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	8.3.2027 ja	ja	7.4.2027 ja	28.4.2037 ja
	Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
1/	/Couponzahlungen					
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,50% p.a.	2,50% p.a.	2,32% p.a.	2,965% p.a.	3,48% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200		zwingend zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung:	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Windlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entwerten oder fa	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB43H3	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarleher
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	1	5	5	2	
9	Nennwert des Instruments	1				
	Ausgabepreis	1			2	
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	7.4.2017	7.4.2017	30.6.2017	11.10.2017	6.9.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	7.4.2037	7.4.2037	30.9.2027	11.10.2027	6.9.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zusstimmung der Austante Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 5.3.2027 zur Rückzahlung am 7.4.2027 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 5.3.2027 zur Rückzahlung am 7.4.2027 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
47		fort	foot	fort	fort	foot
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,455% p.a.	3,455% p.a.	2,40% p.a.	2,33% p.a.	2,39% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
	besterier erres biriderideri stopps	nem	Helli	nem	nem	
	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
	Vollständig diskretionär, teilweise					
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein	zwingend zwingend nein
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in fals lewandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, danz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bestendig verstellt wandelbar für die Herabschreibung Bestendig verstellt was des verstellt wandelbar für die Herabschreibung Bestendig verstellt was des verstellt w	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wir	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: anz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Timttent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 34a EU-34b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 44 EU-34b 35	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungserkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in derabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20a EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 EU-34b 35 36	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Timttent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: anz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfähren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	DE000BLB49C1	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB48A7	DE000BLB48A7
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR			
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung
9	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments	5	5			
	Ausgabepreis	5				
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.11.2017	15.11.2017	15.11.2017	15.11.2017	21.11.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.11.2027	15.11.2027	15.11.2027	15.11.2027	21.11.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit
13	Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar					
	Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,20% p.a.	2,33 % p.a.	2,33% p.a.	1,85% p.a.	1,85% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
					- January I	- January I
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.			
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	DE000BLB5EB0	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene				
7	Instrumententyp	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	25	10			
9	Nennwert des Instruments	25	10		1	
EU-9a	Ausgabepreis	25	10	5	1	. 2
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Einstandswert 14.2.2018	Einstandswert 12.2.2018	Einstandswert 12.2.2018	Einstandswert 19.2.2018	Einstandswert 19.2.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.2.2031	14.2.2033	14.2.2033	19.2.2031	19.2.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit jederzeit				
15	Wanibarer Kundigungsternini, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kunlugurgsinöjuri. Neur jeder Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Nunugungsinojunchien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	wundgungshiogunichen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		fore	f	f	for a	for at
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,73% p.a.	2,83% p.a.	2,83% p.a.	2,54% p.a.	2,54% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200		zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend	zwingend
200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ			
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in fals gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Fa	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, fmittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Windlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakul	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til ein sie instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Ant der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibun	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Ant der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB5EM7	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	1	1	5	3	3
9	Nennwert des Instruments	1	1	5		
	Ausgabepreis	1	1		3	
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.2.2018	13.2.2018	16.2.2018	22.2.2018	22.2.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	17.2.2038	17.2.2038	16.2.2038	22.2.2038	22.2.2038
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zusstimmung der Austante Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bis zum 18.1.2028 zur Rückzahlung am 17.2.2028 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 18.1.2028 zur Rückzahlung am 17.2.2028 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 13.2.2028 zur Rückzahlung am 16.2.2028 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 21.1.2028 zur Rückzahlung am 22.2.2028 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit bis zum 21.1.2028 zur Rückzahlung am 22.2.2028 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
47		foot	fest	fest	fort	fest
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest		rest	fest	
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,16% p.a.	3,16% p.a.	3,18% p.a.	3,005% p.a.	3,005% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
		zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ				
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in fals gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, anz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Fa	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakutlativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Windlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakul	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibun	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB6TV4
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	4			1	
9	Nennwert des Instruments	4	10	5	1	20
EU-9a	Ausgabepreis	4	10	5	1	20
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.2.2018	18.5.2018	4.5.2018	20.9.2018	17.10.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	22.2.2038	17.5.2030	4.5.2038	20.9.2028	17.10.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit bis zum	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit bis zum	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit
	Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	21.1.2028 zur Rückzahlung am 22.2.2028 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	4.4.2028 zur Rückzahlung am 4.5.2028 sowie Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Erelignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest	fest	fest
18	/Couponzahlungen	3,005% p.a.	2,35% p.a.	2,82% p.a.	2,00% p.a.	1,75% p.a.
	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex					
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
	Vollständig diskretionär, teilweise	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EII 202		zwingend	Zwingend	ziiiigeila	Zwingeria	
EU-20a	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder					
EU-20b 21	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung:	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung:	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung Falls wandelbar, Wandlung Falls	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wan	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehende Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. ka. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, der die Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend bei vorübergehender Herabschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	DE000BLB6TU6	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Schuldscheindarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	8	2	5	3	0
9	Nennwert des Instruments	8	2	. 5	3	0
EU-9a	Ausgabepreis	8	2	. 5	3	O
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
4.4	Discovery of the second second	Einstandswert 17.10.2018	Einstandswert 11.1.2019	Einstandswert 11.1.2019	Einstandswert 15.1.2019	Einstandswert 15.1.2019
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	17.10.2033	11.1.2029	11.1.2029	15.1.2029	15.1.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit
15	Wantibare Kunnigungsternini, beunigte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger	Kunlugurgsinojunikhen jedet Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,25% p.a.	2,684% p.a.	2,726% p.a.	2,711% p.a.	2,711% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
	At-Harris de destacados vas astrostos			- to see d	- in and	and and
EII 202	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emitten	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emitten	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Twandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Timtent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung Falls wandelbar, W	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Windlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisc	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisc	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Verübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Nang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34 34a EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank				
2	Einheitliche Kennung	DE000BLB6Z02	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik				
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene				
7	Instrumententyp	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Schuldscheindarlehen	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Namens- schuldverschreibung
9	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments	32	10			
	Ausgabepreis	32				
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	16.1.2019	22.1.2019	17.1.2019	28.2.2019	28.2.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.1.2029	22.1.2029	17.1.2039	29.11.2032	29.11.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit bis zum	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit
	Sündigungstermine und Tilgungsbetrag	unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von nicht weniger kals 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	19.12.2028 zur Rückzahlung am 17.1.2029 sowie	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		for a	f	f	for a	for at
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,00% p.a.	2,685% p.a.	3,42% p.a.	3,00% p.a.	3,00% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
	Maria Barrata and American		- deced	- december	zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf					
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ			
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.				
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Windlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Entwerten oder fa	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegnüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Facility					
	Emittent	Bayerische Landesbank				
2		bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag Privatplatzierung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag
EU-2a	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland				
	Aufsichtliche Behandlung					
4					Ergänzungskapital gem. Artikel 63	
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CRR Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR				
6		Solo- und Konzernebene				
7		nachrangige Namens- schuldverschreibung				
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	9	2	1	1	1
9	Nennwert des Instruments	9	2	1	1	1
EU-9a	Ausgabepreis	9	2	1	1	1
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert				
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert				
11		28.2.2019	28.2.2019	28.2.2019	28.2.2019	28.2.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	29.11.2032	29.11.2032	29.11.2032	29.11.2032	29.11.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden					
		fest	fest	fest	fest	fest
	/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00% p.a.				
		nein	nein	nein	nein	nein
15		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)					
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein	nein	nein	nein
	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
	Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	k Λ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
24		N.O.				
25	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Falls wandelbar, Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	das gewandelt wird					
30		ja	ja	ja	ja	ja
31		Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
32						
	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung:	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.
	Bet vorubergenender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	NAZ VI	Not to	Not to	that to	Not to
34	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)					
34a		D2	D 2	D 2	D 2	Deces
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht				
35		nachrangigen Gläubigern				
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein	nein	nein	nein	nein
	Unvorschriftsmäßige Merkmale					
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)					
37a						

	F. Charles					
	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB7L56	DE000BLB7WR4	DE000BLB7WJ1
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
5	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63	Ergänzungskapital gom Artikal 62	Ergänzungskapital gem. Artikel 63	Ergänzungskapital gom Artikal 62	Fraënzunaskanital aam Artikal 62
*	CKK-Obergangsregetungen	CRR	CRR	CRR	CRR	CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6		Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Konzernebene Instrumententyp	nachrangige Namens-schuldverschr	nachrangige Namens-schuldverschr	nachrangige Inhaberschuldverschre		nachrangige
0	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder	0	25	19	Inhaberschuldverschreibung 3	Inhaberschuldverschreibung
0	Auf ansternsterintene Eigenmittet oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	· ·	23	13		,
9	Nennwert des Instruments	0	25	20	3	8
EU-9a	Ausgabepreis	0	25	19	3	7
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
		Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert	Einstandswert
	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.2.2019	28.2.2019	20.3.2019	14.6.2019	14.8.2019
	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
	Ursprünglicher Fälligkeitstermin		28.2.2034	20.3.2029	14.6.2029	14.8.2029
	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger las 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger las 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger las 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden					
		f	f	f	f	f
	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00% p.a.	3,00% p.a.	2,00% p.a.	1,925% p.a.	1,8% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
	Vollständig diskretionär, teilweise	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a	diskretionär oder zwingend (zeitlich)					
EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	nein	nein	nein	nein	nein
21	eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25	Falls wandelbar, ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Falls wandelbar, Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	oder fakultativ					
28	Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	ja	ja	ja	ja	ja
	Bei Herabschreibung: Auslöser für die	Abschreibung und Wandlung	Abschreibung und Wandlung	Abschreibung und Wandlung	Abschreibung und Wandlung	Abschreibung und Wandlung
31	Herabschreibung	gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
32						
	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung:	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.	dauerhaft k.A.
34	Mechanismus der Wiederzuschreibung					
	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)					
34a		D2	David 2	D 2	David 2	Dece 2
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
35	. osalon in der kangroige im EiguldationStatt	nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern	nachrangigen Gläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der	nein	nein	nein	nein	nein
	gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale					
3,	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments					
27.	(Verweis)					
37a						

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	bilateraler Vertrag	DE000BLB8XW0	bilateraler Vertrag	bilateraler Vertrag	DE000BLB82F5
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung
	Privatplatzierung	Death death and the second of the	De de de De de con lette	De det des Des desses 1879	Death dead and a second bill	Death death and an artist
3	Für das Instrument geltendes Recht Aufsichtliche Behandlung	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Namens- schuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Namensschuldverschreibung	nachrangige Namensschuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	5				
9	Nennwert des Instruments	5				
	Ausgabepreis	5				
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter	Passivum - fortgeführter
11	Urenrüngliches Ausgabedatum	Einstandswert 23.1.2020	Einstandswert 13.2.2020	Einstandswert 22.7.2020	Einstandswert 22.7.2020	Einstandswert 24.7.2020
12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.1.2040	13.2.2040	22.7.2030	22.7.2030	24.7.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	23.1.2040	23.2.2040	22.7.2030	22.7.2030	ja
	Zustimmung der Aufsicht	W	No. 10		lun n	
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar					
	Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,9% p.a.	1,55% p.a.	2,60% p.a.	2,60% p.a.	2,56% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
		zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend	zwingend zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder					
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. deschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	DE000BLB8295	bilateraler Vertrag	DE000BLB9ND9	DE000BLB9NM0	bilateraler Vertrag
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Privatplatzierung
	Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik	Recht der Bundesrepublik
3	Aufsichtliche Behandlung	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	Schuldscheindarlehen	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	26			8	
9	Nennwert des Instruments	26			8	
	Ausgabepreis	26				
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.10.2020	26.2.2021	5.3.2021	12.3.2021	3.5.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.10.2030	26.2.2031	5.3.2031	12.3.2031	5.5.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger	ja	ja	ja	ja	ja
15	Zustimmung der Aufsicht Wählbarer Kündigungstermin, bedingte	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit	Kündigungsmöglichkeit jederzeit
13	Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar					
	Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest	fest	fest	fest	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,02% p.a.	2,08%	1,85%	1,82%	2,00%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein	nein	nein	nein
			- to see d			- January I
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
200		zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder					
200	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionar, teilweise diskretionar oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlungsrate	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Ausloser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tittent des Instruments, in	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung srate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Tyg des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Ty des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gehandet wird Falls wandelbar, Bandelbar, Bande	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: Bei Herabschreibung: Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung sobigatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in des Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Wandlung Bei Herabschreibung: Auslöse	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgester Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Jenz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 34a EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Til teil ein sinstruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelten instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34 4 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern

1	Emittent	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank	Bayerische Landesbank
2	Einheitliche Kennung	DE000BLB9PA0	XS2356569736	XS2411178630
EU-2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung	Öffentliche Platzierung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland
	Aufsichtliche Behandlung	Dedisentand	Dediscritano	Dedisentand
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR	Ergänzungskapital gem. Artikel 63 CRR
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital gem. Artikel 63	Ergänzungskapital gem. Artikel 63	Ergänzungskapital gem. Artikel 63
		CRR	CRR	CRR
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumententyp	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung	nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (in Mio. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	36	496	498
9	Nennwert des Instruments	36	496	498
EU-9a	Ausgabepreis	36	500	500
EU-9b	Tilgungspreis	zum Buchwert	zum Buchwert	zum Buchwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.5.2021	23.6.2021	22.11.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum	mit Verfalldatum
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.5.2031	23.9.2031	22.11.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger las 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert	Kündigungsmöglichkeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen im Zusammenhang mit einem steuerlichen und regulatorischen Ereignis; Tilgungspreis: zum Buchwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn	k.A.	k.A.	k.A.
	anwendbar Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-	fest	fest	fest
18	/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,82%	1,00%	1,38%
19		nein	nein	nein
15	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"			
	Vollstandig diskretionar, teilweise		zwingend	zwingend
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20a EU-20b		zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder			
	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder	zwingend	zwingend	zwingend
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ	zwingend nein nicht kumulativ
EU-20b 21 22 23	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar
EU-20b 21 22 23 24 25 26	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, yanz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Bei Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs aus oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. b.A. k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Gandlungste Falls wandelbar, Gand	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in des gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wendelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch Gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch Gewandelt wird Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch Fal	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ka. k.A. ka. k.A. ka. ka
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 34	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Tip des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung- Auslöser für die Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behorde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, dundlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Falls und bei gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar für des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungs auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abvicklungssetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A.
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlungsrate Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfähren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandeltten Instrumente	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig egenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, ganz oder teilweise Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Typ des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzwerfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern
EU-20b 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 31 32 33 44 EU-34b 35 36	diskretionär oder zwingend (zeitlich) Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung Falls wandelbar, dundlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Wandlung obligatorisch oder fakultativ Falls wandelbar, Farittent des Instruments, in das gewandelt wird Falls wandelbar, Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibungsmerkmal Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfähren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Unvorschriftsmäßige Merkmale	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern	zwingend nein nicht kumulativ nicht wandelbar k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. ja Abschreibung und Wandlung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Zuständige Behörde: Single Resolution Board teilweise dauerhaft k.A. Rang 3 nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern